

# PRÄVENTION DER RADIKALISIERUNG JUGENDLICHER

EIN HANDBUCH FÜR FACHLEUTE





# PRÄVENTION DER RADIKALISIERUNG JUGENDLICHER

EIN HANDBUCH FÜR FACHLEUTE



Diese Publikation wurde von der International Juvenile Justice Observatory koordiniert und veröffentlicht. Sie ist Teil des europäischen Projekts ‚PRALT – The Prevention of Juvenile Radicalisation: Promoting the Use of Alternatives to Detention Through Judicial Training‘ (Die Prävention der Radikalisierung Jugendlicher: Förderung von Alternativen zur Freiheitsstrafe durch die justizielle Fortbildung)‘. Das Projekt wurde durch das Justizprogramm der Europäischen Union (2014-2010) kofinanziert.

Die Inhalte dieser Publikation unterliegen der alleinigen Verantwortung der Autor/innen und spiegeln nicht die Ansichten der Europäischen Kommission wieder.

## **AUTOREN**

### **BAND I-IV**

Lili-Anne DE JONGH, Natalia GARCÍA GUILABERT, Raquel JIMÉNEZ, Marzena KORDACZUK-WAS, Francisco LEGAZ CERVANTES, Marianne MOORE.

### **BAND V**

Belgien: International Juvenile Justice Observatory (IJJO).

Oxanne LE BOULANGER, Silvia RANDAZZO, Adélaïde VANHOVE.

Frankreich: Der Jugendschutzdienst des französischen Justizministeriums (DPJJ)

Deutschland: Der Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen

Eduard MATT, Ivo LISITZKI, Rhianon PURSERWILLIAMS, Torben ADAMS.

Rumänien: Nationale Gefängnisverwaltung und Nachrichtendienst.

Spanien: Fundación Diagrama.

Natalia GARCIA, Amparo POZO.

## **REDAKTIONELL BEARBEITET**

International Juvenile Justice Observatory (IJJO)

50 Rue Mercelis, Brüssel, 1050 Belgien

[oiij@oiij.org](mailto:oiij@oiij.org)

## **GESETZLICHE EINLAGE**

D/2018/14.507/6

## **BUCHDESIGN**

Eva Quintana Oliva

Pablo Lucas Buitrago



Diese Veröffentlichung ist unter Creative Commons Attribution lizenziert  
-Nicht Kommerziell- ShareAlike 4.0 International (CC BY-NC-SA 4.0) License.

# INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	1
DANKSAGUNG	3
ÜBER DAS HANDBUCH	4
Einführung	4
Gliederung des Handbuchs	5
Zur Verwendung des Handbuchs	6
Über das Projekt	6
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	7
EINLEITUNG	8
BAND I – SCHLÜSSELKONZEPTE: RADIKALISIERUNG, JUGENDGERICHTSBARKEIT UND KINDERRECHTE	11
BAND II – DIE PRÄVENTION DER RADIKALISIERUNG JUGENDLICHER	51
BAND III – GEMEINSCHAFTSORIENTIERTE STRAFEN UND MASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER RADIKALISIERUNG JUGENDLICHER	77
BAND IV – DIE PRÄVENTION VON RADIKALISIERUNG JUGENDLICHER IM STRAFVOLLZUG UND DISENGAGEMENT PROGRAMME	101
BAND V – LÄNDERBERICHTE	125



---

## VORWORT

Es ist üblich, dass extremistische Bewegungen im Allgemeinen und terroristische Organisationen im Besonderen Strategien entwickeln, um Minderjährige zu mobilisieren, welche einen Teil ihrer maßgeblichen Zielgruppe ausmachen. Kinder und Jugendliche für jene radikalen Milieus, welche eine Selbstreproduktion dieser Entitäten anstreben, zu gewinnen, dient dem fundamentalen Zweck einer nachhaltigen Ausbreitung selbiger. Ferner ist es nicht ungewöhnlich, dass Minderjährige trotz ihres Alters durch positive und negative Anreize rational und vor allem emotional angeregt werden, um nachfolgend an Aktivitäten teilzunehmen, welche von passiver Partizipation und der Verbreitung von Propaganda, bis hin zu einer möglichen direkten Teilnahme an Gewalttaten reichen können.

Kinder und Jugendliche sind vergleichsweise anfälliger für die Übernahme und Akzeptanz gewaltverherrlichender Ideen und Terrorismus als andere soziale Gruppen. Dies liegt vor allem an dem psycho-biologischen Stadium des Lebenszyklus der Persönlichkeitsentwicklung, in dem sie sich befinden, mit Beschränkungen ihrer kognitiven Wahrnehmung und Selbstkontrolle, welche sie besonders beeinflussbar machen. Darüber hinaus ist ein möglicher Beginn von Radikalisierungsprozessen jedoch ebenso abhängig von sozioökonomischen und kulturellen Umständen, sowie den affektiven Bindungen, welche Minderjährige mit anderen Gleichaltrigen hegen. Zudem befinden sich Jugendliche in einer kritischen Phase ihrer politischen Sozialisation, welche in Prozessen – und dieses wird nicht gerade ignoriert, faktisch ist eher das Gegenteil normal, von Rekruteuren und anderen “radicalising agents”

Eine gegen gewalttätige Radikalisierung und Terrorismus resiliente Gesellschaft muss in relevanten Bereichen wirksame Initiativen entwickeln, um Kinder und Jugendliche daran zu hindern, extremistischen Einstellungen und Überzeugungen anzunehmen bzw. hierdurch indoktriniert zu werden, oder einen begonnenen Prozess der Radikalisierung zu unterbrechen oder umzukehren. Hier müssen die Institutionen unserer europäischen Demokratien angemessen vorbereitet und mit dem richtigen Handwerkszeug ausgerüstet sein. Beiträge wie das vorliegende Handbuch nehmen sich dies zum Ziel. Die Tatsache, dass Richter, Staatsanwälte und andere Fachleute des Justizwesens, die sich mit extremistischen Inhaftierten oder verurteilten Jugendlichen befassen, Informationen und Schulungen über (De)Radikalisierung, sowie der Prävention von Radikalisierung anhand des Manuals erhalten, bedeutet, dass ein entscheidender Beitrag zum Schutz unserer offenen Gesellschaften geleistet wird.

Fernando Reinares  
*Director, Program on Global Terrorism*  
*Elcano Royal Institute, Madrid*





---

## DANKSAGUNG

Das Projekt 'PRALT - The Prevention of Juvenile Radicalisation: Promoting the Use of Alternatives to Detention Through Judicial Training', welches die Grundlage für dieses Handbuch bildet, wurde in Zusammenarbeit mit Partner/innen aus unterschiedlichen Ländern durchgeführt. Dazu gehören: Der Senator für Justiz und Verfassung Bremen (Deutschland), der Juristische Jugendschutzdienst (DPJJ, Frankreich), Fundación Diagrama (Spanien) und die Nationale Gefängnisverwaltung - Ministerium für Justiz (Rumänien). Ohne das Fachwissen, die weitreichenden Erfahrungen, Bemühungen und der Einsatz aller Partner/innen wäre dieses Handbuchs nicht möglich gewesen.

Unser Dank gilt ebenso den assoziierten Partner/innen des Projekts für ihre unermüdliche Unterstützung: der Internationale Verband der Jugend- und Friedensrichter (Belgien), das Violence Prevention Network e.V. (Netzwerk für Gewaltprävention, Deutschland), der Ombudsmann Délégué général aux Droits de l'enfant - Fédération Wallonie-Brüssel (Belgien) und Stiftung 180 (Niederlande).

Die IJJO und alle Partner/innen möchten den Expert/innen ihren aufrichtigen Dank aussprechen, die bei der Ausarbeitung dieses Handbuchs mitgewirkt haben: Lili-Anne de Jongh, Marzena Kordaczuc-Was und Marianne Moore.

Unser Dank geht auch an Alfonso Andreo von der IJJO für seine unermüdliche Unterstützung und Mithilfe bei der Erstellung und Prüfung dieses Handbuchs sowie den IJJO-Praktikant/innen Floriane Cartron, Michael James Barr und Claire Carlier für ihre tatkräftige Unterstützung.

Ebenso möchten wir den Dutzenden Fachleuten aus den verschiedenen Ländern danken, welche die in diesem Handbuch enthaltenen europäischen Beispiele überprüft und vervollständigt haben.

Die Projektpartner/innen möchten der Europäischen Kommission für die Unterstützung dieses Projekts danken, das aus dem Justizprogramm kofinanziert wurde.

---

# ÜBER DAS HANDBUCH

## EINFÜHRUNG

Dieses Handbuch wurde im Rahmen des Projekts 'PRALT - The Prevention of Juvenile Radicalisation: Promoting the Use of Alternatives to Detention Through Judicial Training' entwickelt, das vom Justizprogramm der Europäischen Kommission kofinanziert wurde.

Dieses Handbuch richtet sich an Angehörige des Justizwesens, die mit straffällig gewordenen Kindern und Jugendlichen arbeiten: Es soll diesen Fachkräften dabei helfen, sich mit den gegenwärtigen Tendenzen zur Radikalisierung Jugendlicher in Europa vertraut zu machen. Der Inhalt des Handbuchs, insbesondere die in diesem Handbuch besprochenen Beispiele aus Europa, können für die herkömmlichen Schulungen, die zur Verbesserung der Präventionsstrategien gegen die Radikalisierung von Jugendlichen entwickelt wurden, genutzt werden. Darüber hinaus kann der Inhalt des Handbuchs als Grundlage für zukünftige Vorlagen dienen, die darauf abzielen, ähnliche Herangehensweisen in Ländern anzubieten, in denen solche Konzepte bisher keine Anwendung finden.

Das Handbuch kann jedoch auch eine nützliche Quelle für die Zivilgesellschaft sein, die sich für die im Handbuch behandelten Themen interessiert. Es kann als gemeinsame Referenz dienen, um gegenseitiges Verständnis und Vertrauen zu fördern und den Dialog zwischen den Justizbediensteten und der Gesellschaft über die Bedrohungen, die mit Radikalisierung einhergehen, über Menschenrechte und Grundfreiheiten und über die mögliche Rolle von lokalen Gemeinden in der Prävention von Radikalisierung, zu führen.

Die europäische Sicherheitsagenda von 2016 betont, dass die Prävention und Bekämpfung von Radikalisierung Priorität haben muss. Obwohl das Phänomen der Radikalisierung nicht neu ist, ist es ein sich ständig verändernder Prozess, der Fachexpertinnen und Fachexperten mit aktualisiertem Wissen zum Thema erfordert. In der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien für Verdächtige oder Beschuldigte im Strafverfahren wird in Artikel 20 auf die Relevanz der Weiterbildung des Fachpersonals hingewiesen, die mit straffälligen Kindern arbeiten. In Artikel 20 heißt es:

Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz und der Unterschiede in der Organisation der Justizsysteme der Mitgliedstaaten und mit gebührender Achtung der Rolle derjenigen, die für die Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten zuständig sind, ergreifen die Mitgliedsstaaten geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Richter und Staatsanwälte, die Strafverfahren mit Beteiligung von Kindern bearbeiten, besondere Sachkunde in diesem Bereich, tatsächlichen Zugang zu speziellen Schulungen oder beides haben.

## GLIEDERUNG DES HANDBUCHS

Das Handbuch besteht aus fünf Bänden:



**Band I** bietet Fachleuten und Praktiker/innen Konzepte sowie die rechtlichen und politischen Instrumente, die erforderlich sind, um den Kontext zu verstehen, der Radikalisierung insbesondere junge Menschen betrifft.



**Band II** gibt dem/der Leser/in einen allgemeinen Überblick über die Prävention von Kriminalität, besondere die Prävention von Radikalisierung. Das Band präsentiert zudem einige Beispiele für Programme in Europa, die auf die Prävention von Radikalisierung abzielen.



**Band III** konzentriert sich auf Alternativen zum Freiheitsentzug und den gemeinwesenorientierten Sanktionen im Kontext der Radikalisierung Jugendlicher. Es vermittelt ein Verständnis für die verschiedenen Arten der gemeinwesenorientierten Sanktionen und Maßnahmen, ihre Eigenschaften sowie die dafür geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen. Zudem gibt es einige Beispiele für gemeinschaftsbasierte Programme, die in Europa für straffällig gewordene jungen Menschen zur Anwendung kommen.



**Band IV** gibt dem/der Leser/in einen Überblick über die Prävention von Radikalisierung im Strafvollzug. Es gibt Fachleuten und Praktiker/innen die Konzepte und Instrumente an die Hand, die notwendig sind, um die oft vulnerable Situation von inhaftierten Kindern zu verstehen, insbesondere hinsichtlich der Gefahr einer Radikalisierung. Es präsentiert Methodologien für die Zusammenarbeit mit Jugendlichen, die wegen gewalttätiger Extremismusedelikten verurteilt wurden, und Instrumente für die Betreuung nach ihrer Entlassung aus der Haft. Band IV bietet zudem einige Beispiele für Programme in Europa, die auf die Prävention von Radikalisierung Jugendlicher im Strafvollzug sowie auf die Förderung ihrer Rehabilitation abzielen.



**Band V** präsentiert die von den Projektpartnern/innen erstellten Länderberichte für Belgien, Frankreich, Deutschland, Rumänien und Spanien. Die Länderberichte bewerten die gegenwärtige Radikalisierungssituation in den jeweiligen Ländern der Projektpartner/innen. Dabei wird insbesondere auf die Radikalisierung von Jugendlichen im Strafvollzug eingegangen.

## **ZUR VERWENDUNG DES HANDBUCHS**

Dieses Handbuch ist für die Schulung von Richtern/innen, Staatsanwälten/innen und allen anderen in der Justiz tätigen Personen gedacht, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Es dient dazu diese Berufsgruppen sowohl mit Kenntnissen über den Radikalisierungsprozess als auch mit Instrumenten für die Arbeit mit radikalierungsgefährdeten oder bereits radikalisierten jungen Menschen auszustatten. Darüber hinaus zielt dieses Handbuch darauf ab, die bereits vorhandenen Kenntnisse und Fertigkeiten der Fachkräfte zu verbessern. Dieses Manual kann als Teil eines Gruppentrainings oder für eigenständige Bildungszwecke verwendet werden.

Während des Trainings können die theoretischen Abschnitte dazu verwendet werden, die grundlegenden Konzepte über Radikalisierungsprozesse, die wichtigsten Rechte der Kinder im Justizsystemen und die theoretischen Grundlagen für die Gestaltung und Umsetzung von Maßnahmen zur Prävention von Radikalisierung zu besprechen.

## **ÜBER DAS PROJEKT**

Das Projekt 'PRALT – The Prevention of Juvenile Radicalisation: Promoting the Use of Alternatives to Detention Through Judicial Training' befasst sich mit dem Problem der Radikalisierung Jugendlicher innerhalb und außerhalb des Strafvollzugssystems, indem es den Austausch von Wissen und Praktiken zwischen Justizfachkräften und Akteuren mehrerer EU-Mitgliedstaaten (EUMS) fördert. Es gründet auf der Annahme, dass Bemühungen zur Förderung der Distanzierung von Gewalt und Extremismus wirksamer sind, wenn diese auf bestehenden Strukturen der Kriminalprävention und Rehabilitation aufbauen.

Die in diesem Projekt empfohlenen Aktivitäten, insbesondere das Trainingsprogramm, richten sich überwiegend an Personen, die in der Justiz tätig sind: Richter/innen, Staatsanwälte/innen und Gerichtsbedienstete, sowie andere Personen des Justizwesens (wie etwa Rechtsanwälte/innen, Bewährungshelfer/innen, MitarbeiterInnen im Justizvollzug, Mediator/innen und politische Entscheidungsträger/innen). Diese Gruppe wird am wahrscheinlichsten von dem Wissen und den Praktiken, die durch das Projekt verbreitet werden, profitieren und diese entsprechend umsetzen.

Der Schwerpunkt auf das Gerichtswesen und den Justizbediensteten als primäre Zielgruppe sowie auf andere Angehörige der Rechtsberufe stellt sicher, dass das Problem der Radikalisierung Jugendlicher von Stakeholdern und Entscheidungsträgern wirksam angegangen wird. Mit diesem Handbuch und dem begleitenden Online-Trainingskurs können diese Fachleute auf kommunaler Ebene und in Haftanstalten in Prävention geschult werden. Fachleute erhalten zudem Informationen darüber, wie sie alternative Maßnahmen entwickeln, anpassen und anwenden können, die auf ihre jeweiligen nationalen Kontexte zugeschnitten sind.

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<b>ARK</b>	Ausschuss für die Rechte des Kindes
<b>ATK</b>	Ausländische Terroristische Kämpfer
<b>EK</b>	Europäische Kommission
<b>EMRK</b>	Europäische Menschenrechtskonvention
<b>ER</b>	Europarat
<b>ETK</b>	Einheimische Terroristische Kämpfer
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>GCTF</b>	Global Counterterrorism Forum
<b>GE</b>	Gewalttätiger Extremismus
<b>IS</b>	Islamischer Staat
<b>ISIS</b>	Islamischer Staat im Irak und Syrien
<b>ICCPR</b>	Internationalen Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte
<b>JJSD</b>	Jugendgerichtshilfestellen
<b>NRO</b>	Nichtregierungsorganisation
<b>RAN</b>	Aufklärungsnetz gegen Radikalisierung (Radicalisation Awareness Network)
<b>UNODC</b>	Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung
<b>UNCRC</b>	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes
<b>VN</b>	Vereinte Nationen

---

## EINLEITUNG

In den letzten zwei Jahrzehnten sind Radikalisierung und gewaltorientierter Extremismus zu einem vorrangigen Thema in Europa geworden. Durch Terroranschläge auf europäischem Boden hat sich das Problem in den letzten Jahren zu einer der größten Sorge der Bürger/innen entwickelt<sup>1</sup>. Viele EU-Mitgliedstaaten reagieren auf diese Entwicklungen mit der Einführung von Rechtsvorschriften und der Erarbeitung von Sicherheitsplänen. Die Prävention bleibt ein Schlüsselbereich, in dem weitere Fortschritte erzielt werden müssen. Ungeachtet der bisher in diesem Bereich geleisteten Arbeit verfügen nur wenige Fachleute über fundierte Sachkenntnisse, insbesondere im Zusammenhang mit der Jugendgerichtsbarkeit, wo Prävention im Vergleich zu anderen Formen der Jugendkriminalität viel weniger verbreitet ist.

Die Weiterbildung von Justizfachkräften ist daher ein wesentlicher Schritt, um Präventionsarbeit zu leisten und in Fällen von Radikalisierung Jugendlicher und gewaltorientiertem Extremismus wirksam zu intervenieren. Dieses Handbuch wurde daher als ein Trainingsinstrument entwickelt, um die im Jugendstrafsystem tätigen Fachleute dabei zu helfen, grundlegende Kenntnisse zu diesem Themenbereich zu erwerben. Daher bietet ihnen das Manual wichtige theoretische Konzepte zur Prävention und Intervention, und verschiedene praktische Beispiele, die in mehreren europäischen Ländern (wie etwa Deutschland, den Niederlanden, Belgien, Spanien, Italien usw.) implementiert wurden. Darüber hinaus kann dieses Handbuch für andere Fachleute nützlich sein, die mittelbar oder unmittelbar mit jungen Menschen arbeiten, wie zum Beispiel Lehrer/innen, Sozialarbeiter/innen, Psychologen/innen, Gemeindevorsteher/innen und die Polizei, um nur einige wenige zu nennen.

Aufgrund der Komplexität der in diesem Handbuch behandelten Problematik war die Produktion des Manuals mit einer Reihe von Herausforderungen konfrontiert. Eine der Herausforderungen war die Abgrenzung der Konzepte. Wie der Europäische Ausschuss der Regionen feststellt, gibt es immer noch keine allgemein akzeptierte Definition des Begriffs "Radikalisierung"<sup>2</sup>. Der fehlende Konsens zwischen den Regierungen und Wissenschaftler/innen könnte darauf zurückzuführen sein, dass es im Vergleich zu anderen Formen der Kriminalität ein relativ neues Phänomen ist oder, und wahrscheinlicher, dass es sich um ein sich veränderndes, dynamisches Phänomen handelt.

So hat sich beispielsweise im Bereich des religiös motivierten Terrorismus eine Veränderung in Bezug auf die Anschläge auf europäischem Boden vollzogen: Wurden diese früher überwiegend von außerhalb Europas zentral geplant, werden sie heute vorwiegend von Einzelkämpfer/innen nach einem Prozess der Selbstradikalisierung verübt. Dadurch hat sich der Fokus der Aufmerksamkeit erweitert: Zunächst ging es vornehmlich darum, die Bewegungen europäischer Bürger/innen, die sich terroristischen Gruppierungen in Konfliktzonen angeschlossen haben, zu überwachen. Dann stieg die Sorge um ihre Rückkehr nach Europa, vor allem weil sie viel radikalierter und im Kampf erfahrener sind. In jüngster Zeit liegt das Hauptaugenmerk auf Personen, die innerhalb Europas radikalisiert wurden und die, ohne dass sie in Konfliktländer gereist sind, einzeln oder durch den Beitritt zu Terrorzellen Anschläge in ihren Wohnorten verüben könnten.

---

1 European Union. Standard Eurobarometer 87. Frühling 2017.

2 EUROPEAN COMMITTEE OF THE REGIONS. Opinion of the European Committee of the Regions - Combatting radicalisation and violent extremism: prevention mechanisms at local and regional level. Official Journal of the European Union, 18.1.2017. C17/33 - C17/39, Paragraph 13.

Auch Rekrutierungs- und Radikalisierungsprozesse haben sich verändert. Hierfür haben Informations- und Kommunikationstechnologien im Allgemeinen und soziale Medien insbesondere eine wichtige Rolle gespielt. Sie haben sich zu einem effizienten Medium entwickelt, durch das terroristische Materialien mit geringem Aufwand eine große Anzahl von Menschen erreicht.

Das Konzept der "Radikalisierung" verursacht weitere Schwierigkeiten, wenn junge Menschen und der Haftkontext zusammengebracht werden. Wie aus dem Titel hervorgeht, richtet sich dieses Handbuch an Fachleute, die mit Jugendlichen arbeiten, insbesondere im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit. Dies, was auf den ersten Blick kein Problem zu sein scheint, kann tatsächlich zu einem werden, wenn es in die lokale Praxis umgesetzt wird, weil die europäischen Jugendstrafsysteme unterschiedlich sind. So definieren beispielsweise die meisten Länder das 18. Lebensjahr als Grenze zwischen der Erwachsenen- und der Jugendgerichtsbarkeit. Es gibt jedoch auch Länder, die mit dem 16. Lebensjahr eine jüngere Grenze setzen und einige andere wiederum, die die Jugendgerichtsbarkeit auf 25 ausdehnen. Daher ist an dieser Stelle hervorzuheben, dass wir über eine Altersgruppe sprechen, die alles von Kindern bis zu jungen Erwachsenen umfassen kann.

Darüber hinaus bestimmt in einigen Ländern die Art der Straftat die Gerichtsbarkeit und nicht das Alter der Person, die sie begeht. Dies bedeutet, dass junge Menschen, die gewaltorientierte extremistische oder terroristische Straftaten begehen, vor einem Erwachsenengericht angeklagt werden können. Daher beschränkt sich dieses Handbuch nicht nur auf Minderjährige im jeweiligen Land, sondern beschäftigt sich auch mit jungen Erwachsenen.

Zudem hat sich der Begriff "Haft" als schwierig erwiesen; Es wird im Handbuch als Freiheitsentzug für eine Person verstanden, der alles umfasst, von Polizeigewahrsam und Untersuchungshaft bis hin zu Haftstrafen nach der Verurteilung. Dieser letzte Teil macht es notwendig die Vielzahl der verschiedenen Einrichtungen und Wohnstätten in Europa hervorzuheben, in die die jungen Menschen nach der Urteilsverkündung untergebracht werden. Dies muss berücksichtigt werden, wenn Programme für die Prävention von Radikalisierung in Haftanstalten sowie Deradikalisierungsprogramme durchgeführt werden. Der Verwendung von gemeinwesenorientierten Maßnahmen und Strafen wurde im Handbuch besondere Aufmerksamkeit geschenkt, da davon ausgegangen werden kann, dass diese sowohl die Prävention als auch die Reintegration erleichtern. Eine weitere Herausforderung bei der Erstellung des Handbuchs bestand darin, das Ausmaß des Radikalisierungsproblems nicht zu überschätzen. Es gibt eine qualitative und quantitative Diskrepanz. Wenngleich dieses Phänomen aufgrund der potenziellen Schäden, die es verursachen kann, für alle europäischen Gesellschaften besorgniserregend ist, ist die Zahl der radikalisierten Jugendlichen in einigen Ländern im Vergleich zu den anderen Deliktarten weiterhin recht klein.

Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass die ausgezeichnete Arbeit, die bei der Förderung von Kinderrechten im Justizsystem geleistet wurde, nicht durch die Annahme von vergeltenden Maßnahmen gefährdet werden oder durch Ansätze, die die Rechte von Kindern verletzen.

Ebenso muss berücksichtigt werden, dass wir nach dem Gesagten Gefahr laufen, Teile der Bevölkerung, vor allem Kinder oder Jugendliche, zu stigmatisieren, die insgesamt nur selten in den gewaltbereiten Extremismus- und Terrorismusstatistiken auftauchen.

Schließlich wurde in diesem Handbuch versucht, das Gleichgewicht zwischen der Achtung der Rechte von jungen straffälligen Menschen und der Prävention von Radikalisierung und gewaltorientiertem Extremismus zu finden. Das klare Ziel war es, eine nützliche und zum Nachdenken anregende Ressource für alle beteiligten oder interessierten Fachleute zu produzieren.

Francisco Legaz Cervantes  
*Vorsitzender, Internationale Beobachtungsstelle für Jugendgerechtigkeit*





**BAND I**

**SCHLÜSSELKONZEPTE:  
RADIKALISIERUNG,  
JUGENDGERICHTSBARKEIT  
UND KINDERRECHTE**



# INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	15
2. RADIKALISIERUNG: DEFINITIONEN, CHARAKTERISTIKA UND TRENDS	15
2.1. RADIKALISIERUNG, GEWALTORIENTIERTE EXTREMISMUS UND TERRORISMUS	15
2.1.1. Radikalisierung	16
2.1.2. Gewaltorientierter Extremismus	16
2.1.3. Terrorismus	17
2.2. GEGENWÄRTIGE TRENDS IN DER RADIKALISIERUNG	19
2.2.1. Der rechtsextreme Radikalismus	19
2.2.2. Der islamistische Radikalismus	20
2.3. RADIKALISIERUNG UND GEWALTORIENTIERTER EXTREMISMUS: PROZESS, PUSH UND PULL FAKTOREN	25
2.3.1. Die Ursachen	26
2.3.2. Der Prozess	27
2.3.3. Trigger-Ereignisse	28
3. DIE RECHTE UND DER SCHUTZ VON KINDERN	29
3.1. DIE GRUNDPRINZIPIEN DER KINDERRECHTE UND FÜR DEN SCHUTZ VON KINDERN	29
3.1.1. Nicht-Diskriminierung	30
3.1.2. Das Wohl des Kindes	31
3.1.3. Der Schutz des Lebens und der Würde	31
3.1.4. Die Partizipation von Kindern	32
3.2. INTERNATIONALE UND EUROPÄISCHE STANDARDS FÜR EINE KINDGERECHTE JUSTIZ	32
3.2.1. Internationale Standards	32
3.2.2. Europäische Vorgaben und Standards	34
3.3. GRUNDPRINZIPIEN FÜR KINDER IM JUSTIZSYSTEM	35
3.3.1. Strafmündigkeit	36
3.3.2. Rechte während der Inhaftierung	36
3.3.3. Rechte und Zugang zu Justiz während der Ermittlung und Strafverfolgung	36
3.3.4. Das Recht informiert und gehört zu werden	37
3.3.5. Freiheitsentzug als letzte Mittel	37
3.3.6. Das Recht auf Schutz	38
4. KINDSGERECHTIGKEIT, INSTRUMENTE ZUR BEKÄMPFUNG VON RADIKALISIERUNG UND TERRORISMUS	39
4.1. GRUNDKONZEPTE ZUR BEKÄMPFUNG VON TERRORISMUS UND RADIKALISIERUNG:	39
4.2. KINDER UND INTERNATIONALE STANDARDS FÜR DIE BEKÄMPFUNG VON TERRORISMUS	40
4.3. EUROPÄISCHE GESETZGEBUNG UND RICHTLINIEN ZUR BEKÄMPFUNG VON RADIKALISIERUNG UND TERRORISMUS	41
4.4. KINDER IM ANTI-TERRORISMUS KONTEXT: DAS NEUCHÂTEL MEMORANDUM	43
4.5. INTERNATIONALES HUMANITÄRES RECHT IN ZUSAMMENHANG MIT AUSLÄNDISCHEN KÄMPFER/INNEN UND DIE STANDARDS FÜR DEN SCHUTZ VON KINDERSOLDATEN	44
BIBLIOGRAPHIE	46



---

## 1. EINLEITUNG

**Band I** bietet den Leser/innen einen theoretischen Überblick über Radikalisierung und gewaltorientierter Extremismus, über die Rechte und den Schutz von Kindern und diskutiert wie sich diese Konzepte für junge Menschen, die terroristischer Straftaten beschuldigt werden, überschneiden. Das Band gibt Fachleuten und Praktiker/innen Konzepte und Instrumente an die Hand, um den Kontext zu verstehen, in dem insbesondere Kinder anfällig für Radikalisierung sind. Das Band will den PraktikerInnen helfen, ein besseres Verständnis für den Kontext sowie die im Zusammenhang mit Radikalisierung relevanten rechtlichen und politischen Instrumente zu entwickeln.

Das vorliegende Band befasst sich mit:

- Dem Hintergrund, der Definition und den Schlüsselkonzepten zu Radikalisierung, gewaltbereitem Extremismus und Terrorismus; es bietet einen Überblick über die Entwicklungen, den Prozess und den verschiedenen Erscheinungsformen von Radikalisierung.
- Den Grundprinzipien, die den Rechten von Kindern zugrunde liegen, und die in diesem Zusammenhang relevanten internationalen und europäischen Standards.
- Den spezifischen Grundsätzen, die sich auf Kinder beziehen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten, und den Rechte zu ihrem Schutz.
- Internationalen und europäischen Strategien zur Bekämpfung von Radikalisierung und Terrorismus und wie diese sich insbesondere auf Kinder beziehen.

## 2. RADIKALISIERUNG: DEFINITIONEN, CHARAKTERISTIKA UND TRENDS

Dieses Kapitel fasst die gegenwärtigen Entwicklungen im Bereich Radikalisierung, Terrorismus und gewaltorientierter Extremismus in Europa zusammen. Es diskutiert Definitionen, Trends und Merkmale, wobei der Schwerpunkt auf der Radikalisierung von Kindern<sup>1</sup> und insbesondere von straffällig gewordenen Kindern liegt. Schließlich bietet das Kapitel einen Überblick über den Stand der Radikalisierungsforschung.

### 2.1. RADIKALISIERUNG, GEWALTORIENTIERTER EXTREMISMUS UND TERRORISMUS

Radikalisierung, gewaltorientierter Extremismus und Terrorismus sind keine drei austauschbaren Konzepte und nicht immer miteinander zusammenhängend. Es ist kein Gesetzesverstoß radikale Ideen zu haben. Es wird erst dann zu einem Problem, wenn radikale Ideen zu gewalttätigem Verhalten oder terroristischen Handlungen führen. Dennoch kann ein Radikalisierungsprozess zu gewaltbereitem Extremismus und/oder Terrorismus führen. Radikalisierung beschreibt demnach einen Prozess, während gewaltorientierter Extremismus die Ideologie und Terrorismus die Tat/Handlung umfasst. Obwohl diese Begrifflichkeiten interdependent sind, handelt es sich hierbei um unterschiedliche Konzepte, die voneinander abzugrenzen sind, will man angemessene Interventionen entwickeln.

---

<sup>1</sup> In diesem Handbuch bezieht sich der Begriff "Kind" auf "jeden Menschen unter achtzehn Jahren, es sei denn, dass gemäß dem für das Kind geltende Gesetz die Volljährigkeit früher erreicht wird. UN GENERAL ASSEMBLY. *Convention on the Rights of the Child*, 20 November 1989, United Nations, Treaty Series, Vol. 1577, Art. 1.

## 2.1.1. Radikalisierung

"Radikalisierung" oder "radikal" stammt von dem spät lateinischen Begriff "radicalis", was "Wurzel" oder "Wurzeln" bedeutet<sup>2</sup>. Während des 18. und 19. Jahrhunderts nahm der Begriff "radikal" vielmehr die politische Bedeutung eines "grundlegenden Wandels" an, der liberale, antiklerikale, pro-demokratische und progressive politische Positionen kennzeichnet<sup>3</sup>.

Viele Menschen haben feste politische oder ideologische Überzeugungen, die man als "Radikalisierung" klassifizieren könnte. Radikale Ideen sind an sich nicht unbedingt problematisch. Allerdings erlangte der Begriff "Radikalisierung" zwischen 2000 und 2007 durch die Medien weltweit große Aufmerksamkeit als mögliche Ursache für den "einheimischen gewaltorientierten Extremismus;" ein Phänomen, das in den letzten Jahrzehnten in großen Teilen der Welt aufgetreten ist<sup>4</sup>. Die von Al-Qaida verübten Anschläge vom 11. September 2001 auf das World Trade Center und das Pentagon in den Vereinigten Staaten, sind ein eindrucksvolles Beispiel für den bestehenden Kausalzusammenhang zwischen Radikalisierung, gewaltbereitem Extremismus und Terrorismus. In dieser Zeit erhielt der Begriff "Radikalisierung" eine antiliberalen, fundamentalistische, antidemokratische und regressive Bedeutung.

Die folgende Definition gibt uns ein besseres Verständnis von Radikalisierung als Konzept:

"Der Radikalisierungsprozess ist ein individueller oder kollektiver (Gruppen-) Prozess, bei dem in einer Situation der politischen Polarisierung Praktiken des Dialogs, des Kompromisses und der Toleranz zwischen politischen Akteuren und Gruppen mit divergierenden Interessen von einer oder beiden Seiten des Konflikts zugunsten wachsender Konfrontationstaktiken als Form der Konfliktbearbeitung aufgegeben werden. Diese können umfassen (i) die Anwendung von (gewaltfreiem) Druck und Zwang, (ii) verschiedene Formen politischer Gewalt (andere Gewalt als Terrorismus) oder (iii) Handlungen des gewalttätigen Extremismus in Form von Terrorismus und Kriegsverbrechen. Im Allgemeinen wird der Prozess auf Seiten der Rebellenfraktionen von einer ideologischen Sozialisation begleitet, abseits vom Mainstream- oder der Status-quo-orientierten Positionen hin zu radikaleren oder extremistischen Positionen mit einer dichotomen Weltsicht und der Akzeptanz einer alternativen politischen Mobilisierung außerhalb der herrschenden politischen Ordnung, da das bestehende System nicht mehr als angemessen oder legitim akzeptiert wird"<sup>5</sup>.

## 2.1.2. Gewaltorientierter Extremismus

Auch wenn Radikalisierung an sich nicht notwendigerweise problematisch ist, wird es jedoch zu einem Problem, wenn rigide politische oder ideologische Überzeugungen zur Rechtfertigung von oder Anstiftung zur Gewalt herangezogen werden. Sobald Gewalt genutzt wird, ist der Begriff "gewalttätiger Extremismus" (GE) die passendere Terminologie. GE unterscheidet sich von Radikalisierung. Während "Radikalisierung"

2 ONLINE ETYMOLOGY DICTIONARY. Radical. Zugänglich unter: [http://www.etymonline.com/index.php?term=radical&allowed\\_in\\_frame=0](http://www.etymonline.com/index.php?term=radical&allowed_in_frame=0); [zuletzt aufgerufen, 28.1.2018].

3 SCHMIDT, A. *Radicalisation, De-radicalisation, Counter-radicalisation: A Conceptual Discussion and Literature Review*. The Hague: International Centre for Counter-Terrorism, 2013. Zugänglich unter: <https://www.icct.nl/download/file/ICCT-Schmid-Radicalisation-De-Radicalisation-Counter-Radicalisation-March-2013.pdf>.

4 SEDGWICK, M. The Concept of Radicalization as a Source of Confusion. *Terrorism and Political Violence*, 2010, 22(1), S. 479-494.

5 SCHMIDT, 2013, op. zitiert, S. 18.

einen Prozess beschreibt, durch den Individuen zu ihren festen politischen oder sozialen Überzeugungen gelangen, ist GE eine Ideologie, die den Einsatz von Gewalt rechtfertigt, um die für gewöhnlich sozialen, rassistischen, religiösen und/oder politischen Ziele zu verfolgen.

GE unterscheidet sich vom Terrorismus, denn obwohl beide politisch, religiös und / oder ideologisch motiviert sind, beschreibt GE die Ideologie, die Gewalt akzeptiert, während Terrorismus die tatsächliche Handlung umfasst.

### 2.1.3. Terrorismus

Der Begriff "Terrorismus", der ursprünglich aus "Terror" - "schwere Panik" oder "Angst" - stammt, wurde während der Französischen Revolution 1789 verwendet<sup>6</sup>. Terrorismus hat sich zu einem Phänomen entwickelt, das zur Erreichung politischer Ziele vorsätzlich Angst schürt. Es gibt keine allgemein akzeptierte Definition von "Terrorismus"<sup>7</sup>. Um das Wesen des Terrorismus besser zu verstehen und angemessene Politiken und Präventionsmaßnahmen zu entwickeln, haben mehrere Staaten weltweit ihre eigenen Definitionen erarbeitet. Ungeachtet der definitorischen Unterschiede, erkennen alle Definitionen an, dass Terrorismus entweder eine gewalttätige Handlung oder die Androhung einer Gewalttat beinhaltet, mit dem Ziel eine politische, religiöse oder ideologische Sache voranzutreiben<sup>8</sup>.

Der UN-Sicherheitsrat hat drei kumulative Kriterien zur Charakterisierung von Terrorismus aufgestellt<sup>9</sup>:

- Straftaten, einschließlich solcher gegen Zivilisten, die in der Absicht begangen werden, den Tod von Menschen oder schwere Personenschäden zu verursachen, sowie Geiselnahmen.
- Straftaten, die aus politischen, philosophischen, ideologischen, radikalen, rassistischen, religiösen und sonstigen Gründen mit der Absicht begangen werden, in der breiten Öffentlichkeit einen Zustand des Terrors zu verbreiten, eine Bevölkerung oder bestimmte Personen oder Personengruppen ernsthaft einzuschüchtern und öffentliche Autoritäten oder eine internationale Organisation zu zwingen, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen oder diese zu unterlassen.
- Handlungen, die ein Vergehen darstellen, wie sie in den Internationalen Übereinkommen und Protokolle zu Terrorismus definiert sind.

Die Geschichte des Terrorismus ist geprägt von einzelnen Schüben, den sog. 4 Wellen des Terrorismus: die anarchistische Welle; die antikoloniale Welle; die sozialrevolutionäre Welle und die religiös-fundamentalistische Welle. Diese unterscheiden sich hinsichtlich Zeit, Ideologie und Inspiration. Sie dauerten etwa 40 bis 45 Jahre. Derzeit sind wir mit der so genannten "Religiösen Welle" konfrontiert.<sup>10</sup>

---

6 BAKKER, E. & DE ROY VAN ZUIJDEWIJN, J. *Terrorisme*. Amsterdam: Amsterdam University Press, 2016.

7 STRIEGHER, J.L. *Violent-extremism: An examination of a definitional dilemma*. Australia: Cowan University, Australian Security and Intelligence Conference, 2015.

8 STRIEGHER, J.L. *Violent-extremism: An examination of a definitional dilemma*. Australia: Cowan University, Australian Security and Intelligence Conference, 2015.

9 ORGANIZATION FOR SECURITY AND CO-OPERATION IN EUROPE (OSCE). *Preventing Terrorism and Countering Violent Extremism and Radicalization that Lead to Terrorism: A Community-Policing Approach*. Vienna: Organization for Security and Co-operation in Europe, 2014.

10 RAPOPORT, D. *The Four Waves of Modern Terrorism*. In D. RAPOPORT, *Terrorism: Critical Concepts in Political Science*. London and New York: Routledge, 2016, p.3-30. ISBN: 0-415-31654-5.

Terroristische Organisationen lassen sich in die folgenden fünf Kategorien einteilen<sup>11</sup>: Religiös inspirierter Terrorismus, ethno-nationalistischer Terrorismus, linksextremistischer und anarchistischer Terrorismus, rechteextremistischer Terrorismus und "streitfragenspezifischer" -Terrorismus. Die meisten terroristischen Organisationen inkorporieren diverse Mischformen der verschiedenen Ideologien, wenn auch eine Ideologie dominierend ist.

**Tableau 1. Types de terrorisme**

ARTEN VON TERRORISMUS	DESCRIPTION
Religiös-motivierter Extremismus	Die Verwendung von Religion (zum Beispiel Christentum, Hinduismus, Buddhismus, Judentum, Islam) von Einzelpersonen, Gruppen, Netzwerken oder Organisationen zur Rechtfertigung von Gewalt. Seit dem 11. September hat diese Form des Terrorismus in den Nachrichten weltweite Bekanntheit erlangt. Seine Mitglieder sind auch verantwortlich für die größte Anzahl von Opfern weltweit.
Ethno-Nationalistischer Terrorismus	Die Bereitschaft oder Absicht sich einem anderen Land anzuschließen oder eine bestimmte Region anzuerkennen, um Gewalt zu rechtfertigen, mit dem ultimativen Ziel einen neuen Staat zu schaffen. In Europa zählen zu den bekanntesten Organisationen die IRA (Irish-Republican Army) in Nordirland und ETA (Euzkadi Ta Askatasuna Baskisch für ein baskisches Heimatland und Freiheit) in Spanien. Ihre Gewalt richtete sich gegen Militante und Zivilisten.
Linksextremistischer und anarchistischer Terrorismus	Der Einsatz von Gewalt, um eine radikale Veränderung des politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Systems herbeizuführen, die einem linksextremen und/oder anarchistischen politischen System zugutekommen würde. Bekannte Organisationen aus Europa waren die RAF (Rote Armee Fraktion) aus dem ehemaligen Westdeutschland und Brigade Rosse in Italien. Heutzutage sind außerhalb Europas die FARC (Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia, Spanisch für die Revolutionären Streitkräfte Kolumbiens) und die Philippinische Kommunistische Partei die aktivsten.
Rechteextremistischer Terrorismus	Der Einsatz von Gewalt, um einen radikalen Wandel des politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Systems zu bewirken, von dem ein rechtsextremes politisches System profitiert.

<sup>11</sup> EUROPOL. TE-SAT 2010: *EU Terrorism situation and trend report*. The Hague: Europol, 2010.



ARTEN VON TERRORISMUS	DESCRIPTION
"Streitfragenspezifischer" -Terrorismus	Die Anwendung von Gewalt auf der Grundlage einer spezifischen politischen oder gesellschaftlichen Angelegenheit, beispielsweise Tierrechte, Abtreibung, Kernenergie oder die genetische Manipulation von Lebensmitteln. Manchmal bezieht es sich auf den rechtsextremistischen Terrorismus und extremistische Handlungen.

Quelle: EUROPOL. TE-SAT 2010: EU Terrorism Situation and Trend report. The Hague: Europol, 2010

## 2.2. GEGENWÄRTIGE TRENDS IN DER RADIKALISIERUNG

Trotz der vielfältigen Erscheinungsformen der Radikalisierung haben sich in den letzten Jahren die rechtsextremistische und die islamistische Radikalisierung zu den größten Herausforderungen für die europäischen Gesellschaften entwickelt<sup>12</sup>. Jeder dieser Radikalismen ist nicht nur eine eigenständige Kraft, sie beeinflussen und verstärken sich oftmals gegenseitig. So nutzt beispielsweise die rechtsextreme Rhetorik Terroranschläge, die von islamistischen Gruppen verübt werden, um islamophobe Botschaften zu rechtfertigen und zu verbreiten.

### 2.2.1. Der rechtsextremistische Radikalismus

Der Aufstieg von rechten Parteien des politischen Spektrums, die gemeinhin als "extrem rechts", "rechtsextremistisch" und/oder "rechtsradikal" bezeichnet werden, ist in Europa seit den späten 1970er und frühen 1980er Jahren ein wachsendes Problem.

Laut einer Studie von David Art über die radikale Rechte in Europa bezieht sich die extreme Rechte auf "jede politische Partei, freiwillige Vereinigung oder außerparlamentarische Bewegung, die sich vom Mitte-Rechts-Lager abgrenzt"<sup>13</sup>. Rechtsextreme Gruppierungen rekurren auf gleichartige politische Ideologien, wobei der ausgeprägte Nationalismus als Kernelement dient.

In den letzten Jahren, insbesondere vor dem Hintergrund der "Flüchtlingskrise", hat der rechtsextremistische Ultranationalismus in Europa die Form einer einwandererfeindlichen Haltung angenommen, die stärkere Einwanderungskontrollen, die Rückführung arbeitsloser Einwanderer/innen und die nationale Bevorzugung (d.h. nur Bürger/innen) bei der Vergabe von Sozialleistungen und Beschäftigung ("Wohlfahrtschauvinismus") fordert. Im Unterschied zu früheren rechtsextremistischen oder faschistischen Parteien partizipieren viele rechtsextreme Gruppierungen am politischen (Wahl)System des Landes. Auch wenn sie nicht das Ziel verfolgen, das bestehende politische System zu stürzen, vertreten sie eine Anti-Establishment Haltung. Sie betrachten sich selbst als "Außenseiter" des Parteiensystems und bleiben daher von den Loyalitäten oder

<sup>12</sup> DZHEKOVA, R., MANCHEVA, M., STOYNOVA, N., & ANAGNOSTOU, D. *Monitoring Radicalisation: A Framework for Risk Indicators*. Sofia: Centre for the Study of Democracy, 2017.

<sup>13</sup> ART, D. *Inside the Radical Right: The Development of Anti-Immigrant Parties in Western Europe*. Cambridge: Cambridge University Press, 2011, S.10.

Skandalen der Regierung und den Mainstream-Parteien unberührt<sup>14</sup>. Die radikal-rechte Ideologie", so erklärt Minkenberg," will die Herrschaft des Volkes, aber die Ethnokratie anstelle einer Demokratie"<sup>15</sup>.

Eine Reihe von radikalen Rechten bekräftigt, dass sie die faschistische oder neonazistische Herrschaft für Europa wünscht. Rechtsradikale Eigenschaften beinhalten aber auch christlich-identitäre Bewegungen, antisemitische Verschwörungstheorien, die Förderung des wissenschaftlichen Rassismus und die Leugnung des Holocaust. Die vorrangige Taktik, die zur Förderung rechtsextremistischer Narrativen genutzt wird, ist das Gefühl der Dringlichkeit, eine Nation oder Gemeinschaft gegen eine äußere Bedrohung zu verteidigen. Auf diese Weise appelliert die Politik der extremen Rechten oftmals an das elitäre Bewusstsein, trotz ihrer Rhetorik, die oft auf einer anti-elitistischen oder oppositionellen Haltung gegen das System und für das "einfache Volk" gründet. Diese Form des Elitismus ist eng mit einer Idee der Erhaltung von Rasse und Kultur verbunden, die die Ausrottung der "überlegenen" Gemeinschaft hervorhebt<sup>16</sup>.

### 2.2.2. Der islamistische Radikalismus

Obwohl der islamistische Terrorismus bereits in den 1990er Jahren eine Bedrohung in Europa darstellte, brauchte es Zeit, um das Bewusstsein für diese Entwicklung zu wecken, denn das Phänomen "wurde unterschätzt, übersehen und oft missverstanden"<sup>17</sup>. Dennoch gab es in den letzten Jahren mehrere Fälle dschihadistischer Radikalisierung, von Terrorismus und gewalttätigem Extremismus in Europa<sup>18</sup>. Nach Angaben von Europol wurden allein im Jahr 2013 bei dschihadistischen Terroranschlägen in der EU 135 Menschen getötet und 379 verletzt.<sup>19</sup> Die "terroristischen Bedrohungen und Anschläge, die gewalttätiger dschihadistischer Natur waren und von vernetzten Gruppen oder auch einzelnen Akteuren"<sup>20</sup> verübt wurden, sind ein ausgeprägter Trend, der besondere Aufmerksamkeit erfordert.

Mit Blick auf die islamistische Radikalisierung gilt als allgemeiner Konsens, dass die Assoziation von gewaltorientierte Radikalisierung mit religiöser Radikalisierung, wie etwa der islamischen Ideologie, irreführend sein kann. Auch wenn die religiöse Ideologie in den gegenwärtigen Formen des Terrorismus eine wichtige Rolle spielt, bedeutet dies nicht, dass religiöse Ideologie den Einsatz von Gewalt rechtfertigt. Darüber hinaus ist Religion nicht die Ursache von Gewalt, vielmehr wird sie zur Rechtfertigung der Gewalt verwendet<sup>21</sup>. Tatsächlich ist der "typisch Radikale" oftmals "ein junger Immigrant der zweiten Generation oder ein Konvertit, der sehr oft eine kriminelle Vergangenheit hat, praktisch keine religiöse Bildung hat, der aber eine rapide Umwandlung durchläuft. Diese Verwandlung erfolgt oftmals aufgrund des Freundeskreises oder über das Internet und weniger im Kontext einer Moschee"<sup>22</sup>.

Ein wesentliches Merkmal eines islamistischen Radikalen ist das fehlende religiöse Wissen. Die vorhandenen Daten zeigen, dass die meisten IS-Kämpfer/innen gut ausgebildet sind, aber ein hoher Prozentsatz von

14 GIVENS, T.E. *Voting Radical Right in Western Europe*. Cambridge: Cambridge University Press, 2005, S.18.

15 MINKENBERG, M. The Renewal of the Radical Right: Between Modernity and Anti-modernity. *Government and Opposition*, 2000, 35 (2), 170-188, S.174-175.

16 ROANNA CARLETON-TAYLOR, "What Exactly Do We Mean By 'Far Right'". Huffington Post, 07.07.2017. Web. [http://www.huffingtonpost.co.uk/roannacarletontaylor/what-exactly-do-we-mean-b\\_b\\_17393486.html](http://www.huffingtonpost.co.uk/roannacarletontaylor/what-exactly-do-we-mean-b_b_17393486.html) [Zugriff am 30 Januar 2018].

17 BAKKER, E. Characteristics of Jihadi Terrorist in Europe (2001-2009). In R. COOLSAET (Ed.) *Jihadi Terrorism and the Radicalisation Challenge: European and American Experiences* [2nd Ed.]. England: Ashgate Publishing Limited, 2011, S. 132.

18 EUROPOL. TE-SAT: *EU Terrorism situation and trend report*. The Hague: Europol, 2017.

19 Ibid.

20 Ibid., S. 5.

21 SARKISSIAN, A. *The Varieties of Religious Repression*. Oxford: Oxford University Press, 2015.

22 ROY, O. *Jihad and Death: The Global Appeal of Islamic State*. New York: Oxford, University Press, 2017, S. 32.

ihnen nur Grundkenntnisse über den Islam hat<sup>23</sup>. Zudem wurde nachgewiesen, dass Al-Qaida Rekrut/innen keinen Terroristen/innen werden, weil sie Muslime/innen sind. Vielmehr haben sie ein unzureichendes Verständnis für ihre eigene Religion, was sie anfällig für Fehlinterpretationen der religiösen Lehren macht. Die Forschung zeigt, dass sie im Allgemeinen "eine unvollständige religiöse Erziehung" hatten, in der sie nicht ermutigt wurden, ihre Lehrer/innen bei bestimmten Feinheiten zu hinterfragen. Dies erlaubte es Al-Qaida eine verzerrte Sichtweise der islamischen Lehren zu vermitteln. Die Konsequenz ist, dass sie "dadurch zu eifrigen Anhänger/innen einer unorthodoxen und verzerrten Version des Islams werden"<sup>24</sup>.

Wir müssen unterscheiden zwischen der Version des Islams, die von der Mehrheit der friedlichen Muslime/innen gelebt wird, und der dschihadistischen Sichtweise des Islams, die als theologische Rechtfertigung für Gewalt herangezogen wird. Mehrere andere Faktoren spielen eine noch größere Rolle bei der Radikalisierung junger Menschen und können als primäre Impulsgeber für Handlungen des gewalttätigen Extremismus und Terrorismus bewertet werden.

Der dschihadistische Terrorismus und gewalttätige Extremismus hat seine Wurzeln in der islamistischen Ideologie und dem Konzept des 'Jihad'<sup>25</sup>. Letzterer Begriff kann unterschiedlich als 'Widerstand' oder 'Kampf' interpretiert werden und hat zwei Formen. Die erste Form ist der so genannte 'größere Dschihad', den der Prophet Mohammed gelehrt hat, und der sich auf die Bemühungen des Muslims bezieht, ein besserer Mensch zu werden und infolgedessen ein/e gute/r Muslim/in<sup>26</sup>. Die zweite Form ist der sogenannte 'kleinere Jihad', der "die Anwendung von Gewalt gegen einen ungerechten Herrscher, ob nun Muslim oder nicht, sanktioniert und zu einem Mittel werden kann, um für diesen politischen und sozialen Kampf zu mobilisieren"<sup>27</sup>. Gegenwärtige Formen des dschihadistischen Terrorismus und gewalttätigen Extremismus, wie sie gegenwärtig in Europa, Südostasien, Ostafrika, der Russischen Föderation, den Vereinigten Staaten von Amerika und Australien zu beobachten sind, werden durch die Kategorie des "kleineren Dschihad" gerechtfertigt<sup>28</sup>.

Die Täter/innen dieser Gewalttaten werden als "Mujahidin", "Jihadi" oder "Dschihad-Terroristen" bezeichnet. Sie kommen aus verschiedenen geographischen und kulturellen Hintergründen, sind männlich und weiblich und unterschiedlich alt<sup>29</sup>. Zu ihren Zielen gehört die Errichtung einer (pan-) islamischen Theokratie und die Wiederherstellung des Kalifats/Islamischen Staates (IS) in Syrien und dem Irak, indem die historische Migration ("Hijrah") des Propheten Muhammad nach Medina im Jahre 622 n. Chr., um die Verfolgung in Mekka zu vermeiden, wiederholt wird<sup>30</sup>. Der Islamismus gilt als der Leim, der diese politischen Ziele zusammenhält; vor allem die der Salafismusbewegung im Islam, dessen Ziel es ist, den reinen Islam der ersten Generation von Muslime/innen wiederherzustellen.

Wenn Jihad-Kämpfer/innen entscheiden sich dem "kleineren Jihad" anzuschließen, wird von ihnen erwartet, dass sie direkt oder indirekt die Ausübung gewalttätiger Angriffe in ihrem Wohnsitzland oder im Ausland

23 REINARES, F., & GARCÍA-CALVO, C. *Estado Islámico en España*. Madrid: Real Instituto Elcano, 2016.

24 VENHAUS, J.M. *Special Report: Why Youth Join Al-Qaeda United*. Washington: United States Institute of Peace, 2010, S.5.

25 BAKKER, E. *Jihadi terrorists in Europe: their characteristics and the circumstances in which they joined the jihad: an exploratory study*. The Hague: Netherlands Institute of International Relations Clingendael, 2006, S.1.

26 BAKKER, 2006, op.zit.

27 Ibid.

28 Die Art, Größe und Form des Jihadi-Terrorismus unterscheidet sich jedoch zwischen den Ländern. Einige erleben Guerilla- und Bürgerkriege mit zahlreichen Opfern, während andere Länder, wie beispielsweise Europa, weit weniger Opfer zu beklagen haben. BAKKER, 2006, op. zit.

29 POOT, C. DE, SONNENSCHNEIN, A., SOUJDIJN, M., BIJEN, J., & VERKUYLEN, M. *Jihadi terrorism in the Netherlands: a description based on closed criminal investigations*. The Hague: WODC.

30 EUROPOL, 2010, op. zit.

in Syrien/Irak unterstützen. Wenn eine Person direkt involviert ist, wird von ihr/ihm erwartet, dass sie "sowohl auf Einzelpersonen als auch auf kleine Menschengruppen angreifen, die Werte vertreten, die sie für nicht-islamisch halten, sowie große ahnungslose Massen"<sup>31</sup>. Ihre Ziele können militärische Einrichtungen (Polizei, Militär) oder Zivilisten (Moscheen, Kirchen, Einkaufszentren oder Bahnhöfe) sein. Waffen sind in erster Linie selbstgemacht, können aber auch militärische und kommerzielle Sprengstoffe oder Gegenstände, die nicht als Waffen gelten, wie Fahrzeuge, einschließen<sup>32</sup>. Wenn eine Person indirekt beteiligt ist, nimmt sie hauptsächlich eine operative Rolle ein und soll bei der Planung von Anschlägen helfen, indem sie Informationen, Vorräte und Waffen besorgt oder bei der Verbreitung von IS Propaganda unterstützt.

Es gibt einige Aspekte, die im Zusammenhang mit der islamistischen Radikalisierung und Terrorismus hervorgehoben werden sollten. Diese werden im Folgenden erläutert.

### **Gefährdete Kinder im Gebiet des Islamischen Staates (IS)**

Nach den Untersuchungen des niederländischen Geheimdienstes für Sicherheit und Aufklärung (AIVD) und des niederländischen Nationalen Koordinators für Sicherheit und Terrorismusbekämpfung (NCTV)<sup>33</sup> haben Kinder, die im IS-Gebiet leben, die Möglichkeit, eine Schule zu besuchen, in der die religiöse Indoktrination im Vordergrund steht. Der Fokus der gesamten Bildung, die sie erhalten, besteht darin, das Gefühl von "Uns gegen-Sie" zu verstärken. IS-Kämpfer/innen wollen die "Kreuzfahrer-Koalition" europäischer Staaten zerstören<sup>34</sup>. Kinder erhalten Unterricht nach einer strengen Interpretation des Islams (Salafi-Dschihadismus), müssen Passagen aus dem Koran auswendig lernen und vortragen. Bestimmte Passagen legitimieren Handlungen, die von IS<sup>35</sup> durchgeführt werden. Kinder aus westlichen Ländern erhalten zudem Arabischunterricht. Lehrbücher werden "mit Bildern von Handgranaten, Panzern und Kampfpositionen illustriert, um die Ausbildung mit der militärischen ISIS-Strategie zu verknüpfen"<sup>36</sup>. Sie erhalten Sportunterricht, in dem sie Übungen durchführen, die sich auf "Ausdauer, Gehorsam und Kooperation" konzentrieren<sup>37</sup>, und sie nehmen mit ihren Eltern an Bestrafungen und Exekutionen teil.

Neben der Bildung spielen Kinder der verschiedenen Altersgruppen eine spezifische Rolle in der IS-Gesellschaft. Kinder werden missbraucht, um Nachbarn, Familienmitglieder oder Freunde zu melden, die den IS-Regeln nicht gehorchen.

Wenn Kinder ihre Loyalität gegenüber dem IS bewiesen haben, wird ihnen eine Position mit mehr Verantwortung gegeben. Mädchen werden normalerweise zu häuslichen Pflichten wie Kochen, Nähen und Kinderbetreuung verpflichtet. Sie müssen verschleiert sein und bleiben in der Regel zu Hause, außer wenn sie zur Schule gehen. Wenn Mädchen in die Pubertät kommen, wird von ihnen erwartet, dass sie einen der IS-Kämpfer heiraten. Jungen hingegen werden aufgefordert, Exekutionen durchzuführen. Minderjährige

---

31 EUROPOL, 2017, op. cit., S.6.

32 Obwohl die Organisation für das Verbot von Chemiewaffen der Vereinten Nationen (OPCW-UN) bestätigt hat, dass IS chemische Waffen in Syrien verwendet, wurden über keinerlei chemische, biologische, radiologische, nukleare Angriffe durch irgendeine terroristische Gruppe in Europa berichtet. Der Einsatz anderer potenzieller Waffen wie der Kontaminierung von Lebensmitteln und der Verwendung radioaktiver Stoffe ist 2016 in Europa erfolgt. EUROPOL, 2017, op. cit.

33 NATIONAL COORDINATOR FOR SECURITY AND COUNTERTERRORISM (NCTV) & GENERAL INTELLIGENCE AND Security Service (AIVD). The Children of ISIS: The indoctrination of minors in ISIS-held territory. The Hague: National Coordinator for Security and Counterterrorism (NCTV) & General Intelligence and Security Service (AIVD), 2017.

34 Ibid.

35 Ibid.

36 Ibid., S. 8.

37 Ibid., S. 8.

werden dazu verpflichtet, an (Erwachsenen-) Trainings-lagern teilzunehmen, um sich für Selbst-mord-missionen vorzubereiten<sup>38</sup>.

Der IS nutzt Kinder als Teil seiner militärischen und terroristischen Operationen. Child Soldiers International - die Koalition zur Beendigung des Einsatzes von Kindersoldaten - weist darauf hin, dass Jugendliche unter 18 Jahren in militärische Konflikte eingesetzt werden. Kinder können auch Informanten oder Spione werden und für sexuelle Zwecke missbraucht werden. Die Rekrutierung von Kindern ist einfacher, da sie im Allgemeinen gefügiger und leichter zu manipulieren sind. Kinder werden aufgrund von Armut, Schutzbedürftigkeit und Mangel an Bildung in diese Organisationen eingebunden. Oft werden sie von ihren Familien getrennt, was sie anfällig für Missbrauch und Rekrutierung macht<sup>39</sup>.

### **Ausländische Terroristische Kämpfer/innen**

Personen, die sich dafür entscheiden, in terroristisch kontrolliertes Gebiet zu reisen, werden als "Ausländische Terroristische Kämpfer/innen" (ATK) oder "Ausländische Terroristen" (AT) bezeichnet. Gemäß der Resolution 2178 des VN-Sicherheitsrates sind ATK:

„Personen, die in einen Staat reisen, der nicht der Staat ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit ist, um terroristische Handlungen zu begehen, zu planen, vorzubereiten oder sich daran zu beteiligen oder Terroristen auszubilden oder sich zu Terroristen ausbilden zu lassen, einschließlich im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten“<sup>40</sup>.

Seit 2015 sind mehr als 5000 Personen aus Ländern wie Belgien, Frankreich, Deutschland, Großbritannien und den Niederlanden in Konfliktgebiete in Syrien und dem Irak gereist<sup>41</sup>. Seit Anfang 2016 steigt auch die Zahl der Frauen, Familien und insbesondere der Kinder, die aus einigen europäischen Mitgliedstaaten nach Syrien und in den Irak reisen, um sich am Konflikt zu beteiligen<sup>42</sup>. Obwohl sie zahlenmäßig klein sind, haben mehrere Länder wie das Vereinigte Königreich, die Niederlande und Österreich bestätigt, dass fast die Hälfte der Ausreisenden 18 Jahre oder jünger war.

Angesichts der zahlreichen tödlichen Anschläge und Verhaftungen in Europa, Asien und dem Nahen Osten haben politische und wissenschaftlichen Institutionen seit 2004 eine Vielzahl alarmierender Berichte über die Radikalisierung von Jugendlichen und Kinder, die sich dem Kampf des Islamischen Staates anschließen (IS), veröffentlicht. Der Bericht des Europäischen Parlaments "Prävention und Bekämpfung der Radikalisierung Jugendlicher in der EU" bestätigt, dass die Besorgnis über die zunehmende Radikalisierung Jugendlicher wächst, angesichts der Berichte über junge Europäer/innen, die für den Kampf mit der syrischen Opposition nach Syrien gereist sind<sup>43</sup>. Es gibt auch andere terroristische Gruppierungen als den IS, wie Boko Haram, die versuchen, Kinder und junge Erwachsene im Kampf einzusetzen.

38 IS macht keinen Unterschied zwischen Erwachsenen und Kindern in Bezug auf die Wahl des Ziels oder Methode des Selbstmordangriffs. Für mehr Details siehe NATIONAL COORDINATOR FOR SECURITY AND COUNTERTERRORISM (NCTV) & GENERAL INTELLIGENCE AND SECURITY SERVICE (AIVD), 2017, op. zit.

39 CHILD SOLDIERS INTERNATIONAL. Who are child soldiers? [online]. Zugänglich unter: <https://www.child-soldiers.org/who-are-child-soldiers> [zuletzt besucht, 1.7.2017].

40 UN SECURITY COUNCIL. Resolution 2178 (2014), adopted by the Security Council at its 7272nd meeting, 24 September 2014, S/RES/2178 (2014), S.2.

41 EUROPOL, 2017, op. zit.

42 Ibid.

43 BIGO, D., BONELLI, L. GUITTET, E.P., & RAGAZZI, F. Preventing and Countering Youth Radicalisation in the EU. Brussels: European Parliament, Directorate General for International Policies, Policy Department C- Citizens' Rights and Constitutional Affairs.

Der IS rekrutiert aktiv Kinder, die in seinen Gebieten kämpfen sollen. Der Rekrutierungsprozess umfasst die folgenden Phasen: "Verlockung, Schulung, Auswahl, Unterwerfung, Spezialisierung und Stationierung"<sup>44</sup>. Diese Kinder sind gefährdet und anfällig für rechtswidriges Verhalten. Einflüsse, die diesen Prozess fördern oder beschleunigen könnten, sind Faktoren wie Familie, das Bildungsumfeld, die Gemeinschaft und individuelle oder Peer-Faktoren<sup>45</sup>.

In terroristisch kontrollierten Gebieten sind Kinder und junge Erwachsene zunehmend in terroristische Handlungen involviert. Familienmitglieder und soziale Netzwerke spielen eine wichtige Rolle in der Rekrutierung von Kindern ("Radikalisierung geschieht häufig in, dichten, kleinen Netzwerken von Freunden"<sup>46</sup>) und beginnt ab dem Alter von 9 Jahren bis hin zum Alter von 15 Jahren<sup>47</sup>. Dieser Prozess unterscheidet sich von anderen Situationen, in denen Kindersoldaten genutzt werden. Zum Beispiel hat Boko Haram Kinder entführt und sie ihren Familien entrissen.

## Rückkehrer/innen

Seit Anfang 2016 ist der Strom an ATK aufgrund des anhaltenden Verlusts von IS-Territorium in Syrien und im Irak zurückgegangen. Als Reaktion auf diese Entwicklungen sind etwa 30% der europäischen ATK in ihre Heimatländer zurückgekehrt; 14% sind nach bestätigten Berichten ums Leben gekommen<sup>48</sup>. Die Gründe für die Rückkehr sind zum Beispiel die "Absicht, einen Anschlag zu verüben, Desillusionierung und Reue; einige haben genug von den desolaten Lebensbedingungen, andere sehen keine Möglichkeit zu bleiben (da die Terrorgruppe, der sie angehören, Macht verloren hat) - oder Familiendruck und Intervention"<sup>49</sup>.

Nach ihrer Rückkehr sehen sich die ATK mehreren Problemen gegenüber, wie etwa Demütigung, Frustration, Brutalisierung, Trauma und Verlust<sup>50</sup>. Wenn wir uns speziell mit Kindern befassen, sind die Probleme und Herausforderungen die folgenden<sup>51</sup>:

- Nachweis von Elternschaft und Nationalität (möglicherweise durch DNA-Tests).
- Umgang mit schwerem Stress und Trauma, deren Auswirkungen sich durch Sprachverlust äußern können, Aggression, intensive Angstzustände und Anzeichen einer posttraumatischen Belastungsstörung.
- Kampferfahrung und die Akzeptanz von Gewalt und Bestrafungen als Teil des täglichen Lebens.
- Die Indoktrination (Kinder werden schon in jungen Jahren unterrichtet, dass jemand, der nicht die richtige und strenge Auslegung des Islam lebt, ein Kafir (Ungläubiger) ist und getötet werden muss).
- Der Umgang mit früherer Beteiligung an terroristischen Missionen oder das Sammeln von gezielten Informationen im Westen oder anderen Gebieten und der Umgang mit der Beteiligung an Hinrichtungen.
- Körperliche Leiden durch frühere Schläge, Folter und Vergewaltigungen.
- Verletzungen durch Bestrafungen oder Kämpfe.

44 HORGAN, J. G., TAYLOR, M., BLOOM, M., & WINTER, C. From Cubs to Lions: A Six Stage Model of Child Socialisation into the Islamic State. *Studies in Conflict & Terrorism*, 2017, 40 (7), S. 645-664.

45 PENAL REFORM INTERNATIONAL. Children and violent-extremism: international standards and responses from criminal justice systems. London, United Kingdom: Penal Reform International, 2017.

46 SCHMID, 2013, op. zit., S. 27

47 MEINES, M., MOLENKAMP, M., RAMADAN, O., & RANSTORP, M. RAN MANUAL. Responses to returnees: Foreign terrorist fighters and their families. The Netherlands: Radicalisation Awareness Network Centre of Excellence, 2017.

48 BOUTIN, B., CHAUZAL, G., DORSEY, J., JEGERINGS, M., PAULUSSEN, C., POHL, J., REED, A., & ZAVAGLI, S. The Foreign Fighters Phenomenon in the European Union: Profiles, Threats and Policies. The Hague: The International Counter terrorism Centre, 2016.

49 Ibid.

50 Ibid.

51 Ibid.

- Trennung von den Eltern - Trainingslager sind dafür ausgelegt.
- Stigmatisierung als "Terrorist" in der Schule.
- Abgebrochene Verwandtschaftsbeziehungen, insbesondere unter Kindern, die nach Zugehörigkeit und Identität suchen.
- Fehlende Vertrautheit mit der Gesellschaft und den Normen der EU.

Das Aufklärungsnetz gegen Radikalisierung (Radicalisation Awareness Network RAN) verweist auf den Einfluss von Rückkehrer/innen innerhalb ihrer Peer-Gruppen, die oftmals Kinder sind, die Gewalt beobachtet oder daran teilgenommen haben. Das Netzwerk äußert die Besorgnis darüber, dass diese Rückkehrer/innen radikale Ideen unter Gleichaltrigen verbreiten könnten<sup>52</sup>.

### Heimische Terroristische Kämpfer/innen

Der Ausdruck "einheimische Terrorismuskämpfer" ("Home-grown Terrorism Fighters", HTF) bezieht sich auf "Handlungen, die gegen das Land gerichtet sind, dessen ein/e Bürger/in oder Einwohner/in der/die Verschwörer/in ist oder wo er/sie längere Zeit aufgewachsen ist"<sup>53</sup>. Die jüngsten Terroranschläge in Europa wurden sowohl von Staatsangehörigen begangen, die in den von ihnen angegriffenen Ländern aufgewachsen sind, als auch von Ausländer/innen, von denen einige lange in der EU gelebt haben<sup>54</sup>. Daher wächst die Angst vor nicht identifizierten einheimischen Radikalen.

Der Rekrutierungsprozess wird durch das Internet erleichtert. Rechtsextreme Gruppierungen wie auch dschihadistische Gruppen nutzen das Internet als Instrument der Indoktrinierung und als einen aus der Ferne genutzten Filter, um zukünftige Mitglieder radikalierter Organisationen ausfindig zu machen<sup>55</sup>. Sie benutzen das Internet auch für die Verbreitung ihrer Propaganda. Für Kinder und junge Erwachsene ist es leichter, Internet-Tools (z. B. soziale Netzwerke) zu verwenden, und sie tun dies häufiger als andere Altersgruppen. Daher ist das Internet eine gute Plattform, um Kinder und junge Erwachsene mit der Propaganda zu erreichen oder sie in Kontakt mit Mitgliedern zu bringen, die versuchen Kinder dazu zu überreden, sich dem "Kampf" anzuschließen<sup>56</sup>.

## 2.3. RADIKALISIERUNG UND GEWALTÄTIGER EXTREMISMUS: PROZESS, PUSH UND PULL FAKTOREN

Studien über Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus/Terrorismus versuchen zu erklären, warum sich Menschen radikalieren und beabsichtigen, ideologisch motivierte Anschläge zu planen und durchzuführen<sup>57</sup>. Im Allgemeinen ist Radikalisierung, die zu extremistisch motivierter Gewalt /Terrorismus führt, ein "komplexer und vielschichtiger Prozess, der auf verschiedenen Ebenen stattfindet"<sup>58</sup>. Radikalisierung

52 Ibid.

53 IRWIN, N. The complexity of responding to home-grown terrorism: radicalisation, de-radicalisation and disengagement. *Journal of Policing, Intelligence and Counter Terrorism*, 2015, 10 (2), pp. 166-175, S. 167.

54 EUROPOL, 2017, op. cit.

55 INTERNATIONAL CENTRE FOR THE PREVENTION OF CRIME (ICPC). *Preventing Radicalization: A Systematic Review*. Canada: International Centre for the Prevention of Crime, 2015.

56 NATIONAL COORDINATOR FOR SECURITY AND COUNTERTERRORISM (NCTV) & GENERAL INTELLIGENCE AND SECURITY SERVICE (AIVD), 2017, op. cit.

57 SCHMID, 2013, op. cit.

58 MURO, D. What does radicalisation look like? Four visualisations of socialisation into violent extremism. Barcelona: Barcelona Centre for International Affairs, 2016, 163, S.2.



kann in einem Individuum, einer Gruppe, einem Netzwerk, einer Organisation, einer Massenbewegung, einem soziokulturellen Kontext und/oder einem internationalen/zwischenstaatlichen Kontext stattfinden<sup>59</sup>.

Radikalisierung ist das Ergebnis einer Vielzahl von Faktoren und ihrer Wechselwirkung. Daher gibt es nicht nur eine Antwort darauf, was Radikalisierung verursacht und warum Radikalisierungsprozesse zu Gewalt führen und andere nicht. Es gibt externe politische, religiöse, wirtschaftliche oder kulturelle Faktoren, wie sozioökonomische Nachteile, Armut oder Krieg, soziale Faktoren wie zum Beispiel die Identifikation mit und Empathie für bestimmte Gruppen und Bewegungen. Faktoren können auch persönlich sein wie beispielsweise der Wunsch nach Abenteuer oder Existenzängste, fehlende Bildung, Krankheit, Tod von Familienangehörigen und/oder Freunden oder andere negative Erfahrungen innerhalb der eigenen Gemeinschaft<sup>60</sup>.

Auch wenn in der Regel mehr als ein Faktor ursächlich für eine Radikalisierung sein kann, ist nicht jede Person auf die gleiche Weise oder in gleichem Maße von den Faktoren betroffen. Dies hängt von der Person und dem spezifischen Kontext ab, in dem sie lebt. Radikalisierung ist ein fließender und dynamischer Prozess, der von Individuen unterschiedlich erlebt werden kann. Einzelne "Schritte" in diesem Prozess könnten ausgelassen werden, wiederholt werden oder überhaupt nicht zu Gewalt führen. Gleichmaßen könnte der einzelne Schritt eine kurze Zeit oder einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen<sup>61</sup>. Einige Elemente können jedoch identifiziert werden, um die Ursachen, den Prozess und die Trigger-Ereignisse von Radikalisierung zu beschreiben.

### 2.3.1. Die Ursachen

Es gibt ein "Kaleidoskop von Faktoren" für die Radikalisierung, die zu extremistisch motivierter Gewalt führen kann. Diese Faktoren existieren auf einer Mikro-, Meso- und Makroebene: Sie sind strukturell und können für einen langen Zeitraum bestehen. Wenn diese Faktoren kombiniert werden, können sie einen Prozess der gewaltorientierten Radikalisierung auslösen, auch wenn der Einfluss der einzelnen Faktoren auf den Radikalisierungsprozess sehr unterschiedlich sein kann. Faktoren der Makroebene wie politische, wirtschaftliche und globale Ereignisse spielen eine wichtige Rolle, wenn es um den sozialen und wirtschaftlichen Kontext geht, in dem Menschen leben. Diese haben jedoch keinen direkten Einfluss auf das individuelle Verhalten, es sei denn, es gibt andere individuelle und persönliche Mechanismen, die sich stärker auf den Einzelnen und auf seinen sozialen Kontext auswirken<sup>62</sup>. Die wichtigsten Faktoren sind die folgenden<sup>63</sup>:

- **Individuelle sozialpsychologische Faktoren:** Emotionen wie Entfremdung, Ausgrenzung, Wut, Frustration, ein starkes Gefühl von Ungerechtigkeit, Demütigung sowie Persönlichkeitsmerkmale wie starres binäres Denken, die Tendenz, Situationen falsch zu interpretieren, Glaube an Verschwörungstheorien und Selbst-Viktimisierung oder andere persönliche Verwundbarkeiten.

59 EUROPEAN POLICY CENTRE AND EUROPEAN FOUNDATION FOR DEMOCRACY. The Challenge of Jihadist Radicalisation, In Europe and beyond. The Netherlands: European Policy Centre and European Foundation for Democracy, 2017.

60 BAKKER, E & GROU, P. Nederlandse Jihadisten: Van Naïve Idealisten tot Geharde Terroristen. Amsterdam: Hollands Diep, 2017.

61 EUROPEAN COMMITTEE ON CRIME PROBLEMS (CDPC) AND THE COUNCIL FOR PENOLOGICAL CO-OPERATION (PC-CP). Council of Europe Handbook for Prison and Probation Services Regarding Radicalisation and Violent Extremism. Strasbourg: Directorate General I – Human Rights and Rule of Law, 2016; MURO, 2016, op.zit.

62 VELDHUIS, T., & BAKKER, E. Causale factoren van radicalisering en hun onderlinge samenhang. Vrede en Veiligheid, 2016, 33 (4), p. 447 – 470.

63 RADICALISATION AWARENESS NETWORK. The Root Causes of Violent-Extremism. The Netherland: RAN Centre of Excellence, 2016.



- **Soziale Faktoren:** soziale Ausgrenzung, Marginalisierung und Diskriminierung (real oder wahrgenommene), begrenzte soziale Mobilität, begrenzte Bildung oder Beschäftigung, Vertreibung, Kriminalität, mangelnder sozialer Zusammenhalt und Selbstausgrenzung.
- **Politische Faktoren:** Missstände, die mit Opferrollen und militärischen Interventionen verknüpft werden. Zu diesen Faktoren gehören im Allgemeinen auch Entfremdung und Ungerechtigkeit, verstärkt durch Islamophobie, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung.
- **Kultur- und Identitätskrise:** kulturelle Marginalisierung, die zu Entfremdungsgefühlen führen kann.
- **Trauma:** psychologisches Trauma, das durch Erfahrung von Missbrauch oder Vernachlässigung oder durch den Tod von Bezugspersonen, posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) oder andere komplexe psychologische Probleme ausgelöst wird.
- **Gruppendynamik:** charismatische Führung, bestehende Freundschaften und Verwandtschaftsbeziehungen, Sozialisierung, übermäßiger Einfluss einer Gruppe, Selbstisolation oder Polarisierung von bestehenden Bindungen und Netzwerken.
- **Radikalisierer:** Hassprediger und Scharfmacher, die die bestehende Verwundbarkeit ausbeuten und Rekrut/innen durch Überredung, Druck und Manipulation zu gewalttätigem Extremismus führen. Dies unterstreicht die Bedeutung extremistischer Milieus, die in so genannten Under-ground-Studienkreisen oder im Gefängnis existieren.
- **Soziale Medien:** Soziale Medien wie Facebook, Twitter und Youtube bieten Kommunikationsmittel, virtuelle Partizipation und eine Plattform für gleichgesinnte extremistische Ansichten.

### 2.3.2. Der Prozess

Es gibt verschiedene Theorien darüber, wie Radikalisierungsprozesse funktionieren. Obwohl sie unterschiedliche Standpunkte vertreten, stimmen alle darin überein, dass der Prozess der Radikalisierung ein komplexes Phänomen ist, das in mehreren Schritten erfolgt<sup>64</sup>. Dennoch verläuft der Prozess nicht immer linear und sequentiell. Zudem kann der Prozess entweder individuell oder kollektiv sein, wobei verschiedene Aspekte berücksichtigt werden müssen: gesellschaftspolitische Elemente (Kriege, Konflikte, die politische Situation im Ausland, politische Entscheidungen, Mediendiskurse etc.), soziale Verwundbarkeit, familiäre Verbindungen, Nachbar/innen, Freund/innen, etc.

Nach dem Model von Fathali M. Moghaddam<sup>65</sup> umfasst der Prozess der Radikalisierung sechs Stadien, vom Erdgeschoss bis zum fünften Stock:

- **Erdgeschoss:** Psychologische Interpretation der materiellen Bedingungen. Menschen in dieser Position nehmen Ungerechtigkeit wahr und fühlen sich benachteiligt.
- **Erste Etage:** Wahrgenommene Möglichkeiten, unfaire Behandlung zu bekämpfen. Einige Personen aus der unzufriedenen Bevölkerung steigen in den ersten Stock auf, um nach Lösungen zu suchen und ihre Situation zu verbessern. Personen, die der Meinung sind, dass sie ihre Situation nicht ändern können, müssen die nächste Phase erreichen.

<sup>64</sup> EUROPEAN FORUM FOR URBAN SECURITY. Preventing and Fighting Radicalisation at the Local Level. France: European Forum for Urban Security, 2016.

<sup>65</sup> MOGHADDAM, F. M. The Staircase to Terrorism. A Psychological Exploration. American Psychological Association, 2005, 60(2), S. 161-169.

- **Zweite Etage:** Verdrängung der Aggression. Individuen in dieser Phase empfinden ein größeres Gefühl von Ungerechtigkeit, sind wütend und frustriert. In einigen Fällen werden sie von Radikalisierung beeinflusst, um ihre Aggression auf einen "Feind" zu projizieren.
- **Dritte Etage:** Moralisches Engagement. Individuen, die diese Stufe erreichen, beginnen damit Terrorismus als gerechtfertigt zu sehen.
- **Vierte Etage:** Verfestigung des kategorischen Denkens/wahrgenommene Legitimität von terroristischen Organisationen. Dies ist die Phase, in der Einzelpersonen rekrutiert werden.
- **Fünfte Etage:** Dierroristische Handlung und der Mechanismus zur Verhinderung von Ausweichmanövern. Auf der letzten Stufe werden die Individuen ausgewählt und trainiert, Hindernisse zu umgehen, die ihnen bei ihrem Versuch andere und sich selbst zu verletzen und zu töten im Weg sein könnten. Die Ausgewählten werden ausgerüstet und zur Ausführung terroristischer Anschläge geschickt.

Dieses Modell nimmt an, dass das Verhalten auf jeder Etage durch bestimmte psychologische Prozesse gekennzeichnet ist<sup>66</sup>. Zudem erreichen wenige Menschen die letzte Ebene. Mit anderen Worten, wenige Menschen werden radikalisiert und viel weniger begehen Terroranschläge.

### 2.3.3. Trigger-Ereignisse

Ein Trigger Ereignis könnte eine Person für (neue) Ideen und Weltanschauungen wie etwa für die Akzeptanz von Gewalt, empfänglicher machen. Trigger-Ereignisse sind als "Wendepunkte" und "Katalysator-Ereignisse" zu verstehen. Ein Wendepunkt ist ein Ereignis, das beispielsweise die Empfänglichkeit einer Person für neue Ideen und Weltanschauungen erhöht. Dies kann zu weiterer Radikalisierung oder Deradikalisierung führen. Ein Katalysator-Ereignis ist ein Ereignis, das den Radikalisierungsprozess beschleunigen oder verzögern kann<sup>67</sup>.

Trigger-Ereignisse werden als Ereignisse definiert, die eine bestimmte Handlung, einen bestimmten Prozess oder eine bestimmte Situation verursachen. Sie spielen eine wichtige Rolle bei der Erklärung der Richtung und Geschwindigkeit, mit der sich Menschen radikalieren.

Trigger-Ereignisse beeinflussen jede Phase des Radikalisierungsprozesses und können auf Mikro- (persönlicher), Meso- (Gruppen) und Makro- (nationaler/internationaler) Ebene vorkommen. Einige Beispiele werden im Folgenden dargestellt:

- **Mikroebene:** Konfrontation mit dem Tod, Probleme zu Hause (Krankheit, Scheidung), Arbeitsplatzverlust, Diskriminierung, Konfrontationen mit den Behörden und Inhaftierung.
- **Mesoebene:** Mangel an sozialen Bindungen, Zusammentreffen mit einer "radikalen" Person oder Gruppe, Zugang zu einer "radikalen" Gruppe, Training und radikaler Propaganda ausgesetzt sein.
- **Makroebene:** Kollektiver Aufruf zum Handeln, Angriffe, militärische Aktionen, rassistisch oder religiös provokative Karikaturen, Regierungspolitik, die auf eine bestimmte Gruppe abzielt, und Radikalisierung.

Ob das Trigger-Ereignis einflussreich ist oder nicht, hängt von den individuellen Eigenschaften ab. So hat eine Studie diejenigen, die zur Radikalisierung neigen, in eine der folgenden vier Gruppen eingeteilt:

66 MOGHADDAM, 2005, op. zit

67 FEDDES, A., NICKOLSON, L. & DOOSJE, B. Triggerfactoren in het Radicaliseringsproces. Amsterdam: Expertise-Unit Sociale Stabiliteit, 2015.

- **Suche nach Rache:** Personen dieser Kategorie sehen sich oftmals als Opfer der Gesellschaft. Sie glauben, dass äußere Kräfte für ihr Unglück verantwortlich sind, die es ihnen erschweren Erfolg zu haben. Da sie normalerweise nicht verstehen, warum sie wütend sind, suchen sie nach etwas/jemandem, über das/den sie sich ärgern können.
- **Suche nach Status:** Personen dieser Kategorie sehen eine Welt, die sie nicht in der Form versteht oder wertschätzt wie sie sich selbst wahrnehmen. Sie sind aufgrund unerfüllter Erwartungen frustriert. Menschen, die nach Status suchen, sind oftmals Personen, die aus ihrem Heimatland in ein neues Land ausgewandert sind, in dem ihr Status ein anderer war. Oftmals wird Ihnen nicht der Respekt entgegengebracht, den sie vor dem Verlassen ihrer Heimat genossen haben.
- **Suche nach Identität:** Personen dieser Kategorie versuchen dazu zugehören und wollen sich in eine definierende Organisation integrieren. Der Identitätssuchende sucht nach einer Gruppe und einer Idee, um ein Teil davon zu werden. Dieser Drang ist ein starkes ausgeprägtes Bedürfnis junger Menschen.
- **Suche nach Nervenkitzel:** Diese Kategorie scheint die am wenigsten verbreitete Form zu sein und hat im Unterschied zu den anderen drei Arten eine sehr ausgeprägte Motivation. Diejenigen, die nach Nervenkitzel suchen, sind voller Energie und Antrieb. Sie sind oftmals männlich und wollen ihre Männlichkeit beweisen, indem sie eine schwierige Aufgabe erfüllen oder ein gefährliches Abenteuer überleben<sup>68</sup>.

Zusätzlich beeinflussen Faktoren wie Geschlecht, Alter und Bildung den Radikalisierungsprozess.

### 3. DIE RECHTE UND DER SCHUTZ VON KINDERN

Es gibt eine Reihe von internationalen und europäischen Standards, die sicherzustellen sollen, dass die Rechte und Bedürfnisse von Kindern stets im Vordergrund stehen. Die Normen und Grundsätze zum Schutz der unveräußerlichen Rechte von Kindern gelten für alle Kinder, unabhängig davon, ob sie straffällig geworden sind oder nicht. Für Kinder, denen Straftaten und insbesondere terroristische Verbrechen zur Last gelegt werden, ist es von entscheidender Bedeutung, dass sie an erster Stelle als Kinder betrachtet und ihre Rechte gewahrt werden.

#### 3.1. DIE GRUNDPRINZIPIEN DER KINDERRECHTE UND FÜR DEN SCHUTZ VON KINDERN

Kinder, definiert als Menschen unter achtzehn Jahren, haben unveräußerliche Rechte, die ohne Einschränkung oder Ausnahme gewahrt werden müssen<sup>69</sup>. Diese Rechte sind in internationalen und europäischen Normen festgelegt.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes (UNCRC) legt die wichtigsten Grundsätze in Bezug auf Kinderrechte fest: Nichtdiskriminierung, das Wohl des Kindes, Wahrung ihrer Würde und Gewährleistung ihrer Beteiligung an allen die sie betreffenden Angelegenheiten.

Das UNCRC bezieht sich auf die anderen maßgeblichen Menschenrechtsinstrumente. Dazu gehören:

<sup>68</sup> VENHAUS, 2010, op. zit.

<sup>69</sup> UN GENERAL ASSEMBLY, CRC, 20 November 1989, op. zit

- Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948.
- Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950.
- Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966.
- Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966.
- Das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1984.

In der Europäischen Charta der Grundrechte werden in Artikel 24 die Rechte des Kindes<sup>70</sup> festgelegt. Dort heißt es:

1. Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.
2. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
3. Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

### 3.1.1. Nicht-Diskriminierung

Eines der übergreifenden Prinzipien des Übereinkommens über die Rechte des Kindes ist das Verbot jeglicher Diskriminierung von Kindern<sup>71</sup>. Artikel 2 des UNCRC besagt:

„Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds<sup>72</sup>.

Zu den Formen der Diskriminierung könnten unter anderem jene gehören, die auf politischen oder religiösen Überzeugungen beruhen<sup>73</sup>. Die Staaten müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um Diskriminierung zu verhindern. Diese Maßnahmen können rechtliche und politische Reformen sowie Aufklärung, Sensibilisierung und Monitoring umfassen.

Das Prinzip der Nichtdiskriminierung ist besonders relevant für straffällige Kinder und Jugendliche, einschließlich derer, die des gewalttätigen Extremismus und des Terrorismus beschuldigt werden. Sie sollten aufgrund der besonderen Situation, in die sie durch Verstöße gegen geltendes Recht geraten sind, nicht diskriminiert werden, etwa durch Kennzeichnung oder übermäßige Bestrafung.

70 EUROPEAN UNION. Charter of Fundamental Rights of the European Union. Official Journal of the European Union, C 326, 26.10.2012, S. 391-407.

71 CHILD RIGHTS INFORMATION NETWORK. Guide for non-discrimination and the CRC. England and Wales: Child Rights Information Network, 2009

72 UN GENERAL ASSEMBLY, CRC, 20 November 1989, op. cit.

73 Ibid.

### 3.1.2. Das Wohl des Kindes

Der Grundsatz das Wohl des Kindes in allen die das Kind betreffenden Angelegenheiten zu wahren, ist ein Hauptanliegen. Das Sozialsystem sowie alle Institutionen und Organe des Justiz- und Verwaltungs-systems sollen den Rechten des Kindes Vorrang vor anderen Rechten einräumen. Artikel 3 des UNCRC besagt:

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichwohl ob sie von öffentlichen oder privaten Ein-richtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen ge-troffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“<sup>74</sup>.

Das Prinzip des Kindeswohls erstreckt sich auch auf Kinder im Rechtssystem. Die Allgemeine Bemerkung Nr. 10 des UNCRC erläutert in aller Deutlichkeit, dass:

"Bei allen Entscheidungen, die im Rahmen der Jugendgerichtsbarkeit getroffen werden, steht das Wohl des Kindes im Vordergrund. Kinder unterscheiden sich von Erwachsenen hinsichtlich ihrer körperlichen und psychischen Entwicklung, ihren emotionalen und pädagogischen Bedürfnissen. Diese Unterschiede bilden die Grundlage für die geringere Schuldfähigkeit von straffälligen Kindern. Diese und andere Unterschiede sind die Gründe für eine separate Jugendgerichtsbarkeit und erfordern eine andere Behandlung für Kinder. Der Schutz des Kindeswohls bedeutet beispielsweise, dass die tradi-tionellen Ziele der Strafjustiz, wie Repression/Vergeltung, im Umgang mit minderjährigen Straftätern dem Ansatz der Rehabilitation und der opferorientierten Justiz weichen müssen. Dies kann im Einklang mit einer wirksamen öffentlichen Sicherheit erfolgen"<sup>75</sup>.

### 3.1.3. Der Schutz des Lebens und der Würde

Der Schutz des Lebens und der Würde des Kindes ist ein weiterer zentraler Grundsatz des UNCRC. Ein Kind muss angemessen darauf vorbereitet sein, ein unabhängiges, friedvolles, würdevolles, tolerantes und freies Leben der Gleichheit und der Solidarität zu führen. Artikel 6 der UNCRC bekräftigt, dass "die Vertragsstaaten anerkennen, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat" und "das Überleben und die Entwicklung des Kindes in größtmöglichem Umfang gewährleistet" werden soll<sup>76</sup>.

Die Würde ist ein wesentlicher Bestandteil der Rechte des Kindes. Der Schutz der Würde des Kindes wird unter anderem in Artikel 23 der VN-Kinderrechtskonvention in Bezug auf geistig oder körperlich behin-derte Kinder<sup>77</sup>, in Artikel 28 der UNCRC mit Bezug auf Bildung<sup>78</sup> und in Artikel 39 der UNCRC für Kinderopfer<sup>79</sup> bestätigt.

74 UN GENERAL ASSEMBLY, CRC, 20 November 1989, op. zit.

75 UN COMMITTEE ON THE RIGHTS OF THE CHILD (CRC). Generalkommentar Nr. 10 (2007): Children's rights in juvenile justice, 25. April 2007, CRC/C/GC/10, Par. 10.

76 UN GENERAL ASSEMBLY, CRC, 20 November 1989, op. zit.

77 Ibid.

78 Ibid.

79 Ibid.

### 3.1.4. Die Partizipation von Kindern

Die Beteiligung und Achtung der Ansichten und Wünsche des Kindes ist in allen Fällen, in denen sie betroffen sind, ein grundlegendes Recht des Kindes. In Artikel 12 der UNCRC heißt es: "Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife."<sup>80</sup>

In Artikel 12 heißt es zudem, dass jedes Kind das Recht hat, sich frei zu äußern und ernst genommen zu werden, und dies im Einklang mit anderen Grundrechten wie Freiheit der Meinungsäußerung, Religion, Gewissen, Vereinigung, Information und Privatsphäre. Es obliegt den Erwachsenen dafür zu sorgen, dass Kinder teilnehmen und ihre Meinung äußern können. Daher muss dem Kind zunächst dabei geholfen werden, alle relevanten Informationen zu verstehen, die erforderlich sind, um sich eine Meinung über eine die sie betreffende Angelegenheit zu bilden. Dies setzt voraus, dass die Informations- und Kommunikationsmethoden auf das Alter und das Niveau der Verständigung des Kindes sowie auf dessen besonderen Bedürfnisse abgestimmt werden. Im Gegenzug muss die Antwort des Kindes angehört, geschätzt und bei Entscheidungen über das Kind berücksichtigt werden. Erwachsene müssen sicherstellen, dass sie das Kind verstehen und hierfür verschiedene Ausdrucksformen berücksichtigen, wie etwa Spiele, Körpersprache, Mimik, Zeichnen und Malen, aber auch über Gespräche<sup>81</sup>.

## 3.2. INTERNATIONALE UND EUROPÄISCHE STANDARDS FÜR EINE KINDGERECHTE JUSTIZ

Bei Kindern, die eines Verbrechens beschuldigt werden, muss besonders darauf geachtet werden, dass ihre Grundrechte gewahrt werden. Aufgrund der besonderen Verwundbarkeit und Bedürfnisse von Kindern, denen Straftaten vorgeworfen werden, legen internationale und europäische Standards die Grundprinzipien zur Wahrung ihrer Rechte fest. Internationale und europäische Standards definieren mehrere Prinzipien für den Umgang mit straffällig gewordenen Kindern, welche alle in der Jugendgerichtsbarkeit involvierten Personen berücksichtigen sollen. Diese Grundsätze sind entscheidend für die Umsetzung und Förderung von Alternativen zur Freiheitsstrafe, mit dem Ziel die Rehabilitation und Wiedereingliederung von straffällig gewordenen jungen Menschen zu ermöglichen.

### 3.2.1. Internationale Standards

Die Artikel 39 und 40 der VN-Kinderrechtskonvention (UNCRC) befassen sich insbesondere mit der Wahrung der Rechte von Kindern, die sich im Strafverfahren befinden. Diese Rechte sind in einer Vielzahl der Allgemeinen Bemerkungen (General Comments) verankert. In Bezug auf die Rechte der Kinder in Strafverfahren wurden die folgenden Allgemeinen Bemerkungen erlassen:

- Allgemeine Bemerkung Nr. 8: Das Recht des Kindes auf Schutz vor körperlicher Züchtigung und anderen grausamen oder erniedrigenden Formen der Bestrafung (2006)<sup>82</sup>.

---

<sup>80</sup> Ibid.

<sup>81</sup> LANSDOWN, G. The realisation of children's participation rights: critical reflections. In Barry PERCY-SMITH & Nigel THOMAS, A Handbook of Children and Young People's Participation: Perspectives from theory and practice. London and New York: Routledge, 2010.

<sup>82</sup> UN COMMITTEE ON THE RIGHTS OF THE CHILD (CRC). Allgemeine Bemerkung Nr. 8 (2006): Das Recht des Kindes auf Schutz vor der Prügelstrafe und anderen grausamen oder erniedrigenden Formen der Bestrafung (Artikel 19; 28 par.2; and 37, inter alia), 5 Mai- 2 Juni 2006, CRC/C/GC/8.

- Allgemeine Bemerkung Nr. 10: Die Rechte des Kindes in Jugendgerichtsverfahren (2007)<sup>83</sup>.
- Allgemeine Bemerkung Nr. 12: Das Recht des Kindes gehört zu werden (2009)<sup>84</sup>.
- Allgemeine Bemerkung Nr. 13: Das Recht des Kindes auf Schutz vor allen Formen der Gewalt (2011)<sup>85</sup>.
- Allgemeine Bemerkung Nr. 14: Das Recht des Kindes auf die vorrangige Berücksichtigung seines oder ihres Kindeswohls (2013)<sup>86</sup>.

Ein Rechtssystem, das die Rechte des Kindes wahrt, ist eines, das das Wohlergehen des Kindes in den Vordergrund stellt und gewährleistet, dass jede Reaktion in einem angemessenen Verhältnis zu den Umständen des Kindes und zur Tat steht<sup>87</sup>. Die wichtigsten internationalen Richtlinien und Standards, die detaillierte Regelungen für ein effektives Kinderrechtssystem enthalten, sind die folgenden:

- Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln, 1985)
- Die Richtlinien der Vereinten Nationen für die Prävention von Jugendkriminalität (Riyadh-Richtlinien, 1990)
- Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist (Havanna-Regeln, 1990).<sup>88</sup>
- Wiener Aktionsrichtlinien betreffend Kinder im Strafjustizsystem (Vienna-Richtlinien, 1997)
- Grundprinzipien der Vereinten Nationen über die Anwendung von Programmen für die opferorientierte Justiz in Strafsachen (ECOSOC Resolution, 2002).<sup>89</sup>
- Leitlinien der Vereinten Nationen über die Rechtsprechung für Kinder, die Opfer oder Zeugen von Straftaten wurden (ECOSOC. Res. 2005)

Andere internationale Standards, in denen Aspekte der Jugendgerichtsbarkeit erwähnt werden:

- Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen Tokyo-Regeln, 1990)<sup>90</sup>.
- Richtlinien für den Mindeststandard bei der Behandlung von Gefängnisinsassen (Die Nelson Mandela Regeln 2015)<sup>91</sup>.
- Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln, 2010)<sup>92</sup>.
- Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen (1988).<sup>93</sup>

83 UNCR, GC 10, 25 April 2007, op. zit.

84 UN COMMITTEE ON THE RIGHTS OF THE CHILD (CRC). Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009): Das Recht des Kindes gehört zu werden, 20 Juli 2009, CRC/C/GC/12.

85 UN COMMITTEE ON THE RIGHTS OF THE CHILD (CRC). Allgemeine Bemerkung Nr. 13 (2011): Das Recht des Kindes auf Schutz vor allen Formen der Gewalt, 18 April 2011, CRC/C/GC/13.

86 UN COMMITTEE ON THE RIGHTS OF THE CHILD (CRC). Allgemeine Bemerkung No. 14 (2013): Über das Recht des Kindes auf die vorrangige Berücksichtigung seines oder ihres Kindeswohls, 29 Mai 2013, CRC/C/GC/14.

87 UN GENERAL ASSEMBLY. United Nations Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice (Beijing Rules): resolution / adopted by the General Assembly, 29 November 1985, A/RES/40/33, Artikel 5.1.

88 UN GENERAL ASSEMBLY. United Nations Guidelines for the Prevention of Juvenile Delinquency (Riyadh Guidelines), 14 December 1990, A/RES/45/112.

89 UN ECONOMIC AND SOCIAL COUNCIL (ECOSOC). Resolution 2002/12: Basic Principles on the Use of Restorative Justice Programmes in Criminal Matters, 24 July 2002, E/RES/2002/12.

90 UN GENERAL ASSEMBLY. United Nations Standard Minimum Rules for Non-Custodial Measures (The Tokyo Rules): Resolution angenommen von der Generalversammlung, 14 Dezember 1990.

91 UN GENERAL ASSEMBLY. Resolution adopted by the General Assembly on 17 December 2015, United Nations Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners (the Nelson Mandela Rules), 8 January 2016, A/RES/70/175.

92 UN GENERAL ASSEMBLY. Resolution adopted by the General Assembly on 21 December 2010, United Nations Rules for the Treatment of Women Prisoners and Non-custodial measures for Women Offenders (the Bangkok Rules), 16 March 2011, A/RES/65/229.

93 UN GENERAL ASSEMBLY. Body of Principles for the Protection of All Persons under Any Form of Detention or Imprisonment, angenommen von der Generalversammlung Resolution 43/173 vom 9 Dezember 1988.



### 3.2.2. Europäische Vorgaben und Standards

Die Europäische Union, der Europarat (ER) und die Europäische Kommission (EK) haben Standards und Empfehlungen formuliert, die die Mitgliedstaaten dabei unterstützen sollen, ihren Umgang mit straffälligen Kindern zu verbessern.

Eine der wesentlichen Verpflichtungen der EU-Agenda für die Rechte des Kindes (2011) sieht vor, dass die Jugendgerichtsbarkeit kindgerechter gestaltet werden soll. Die Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates über eine kindgerechte Justiz enthalten grundlegende Bestimmungen über die Rolle und Behandlung von Kindern in Strafverfahren, um die Qualität ihrer Partizipation zu verbessern und um sicherzustellen, dass ihre Rechte in vollem Umfang gewahrt werden. Ein kindergerechtes Justizsystem ist eines, das die in internationalen Leitlinien festgelegten Kinderrechte weitestgehend respektiert und fördert. Zu den wichtigsten Komponenten dieses Systems gehört die Angleichung des Strafverfahrens, die Anpassung der Sprache, um sie weniger formal zu gestalten, und die Sicherstellung, dass das Kind angemessen informiert und im Verfahren vertreten ist<sup>94</sup>.

Die EU hat eine wichtige Richtlinie für Kinder, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden:

- Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien für Verdächtige oder beschuldigte Kinder in Strafverfahren.<sup>95</sup>

Das Ministerkomitee des Europarats hat mehr als 10 Empfehlungen darüber ausgesprochen, wie ihre Mitgliedstaaten die Kindergerechtigkeit verbessern können. Diese beinhalten:

- Empfehlung CM/Rec (2009)10 über die politischen Leitlinien für integrierte nationale Strategien zum Schutz von Kindern vor Gewalt<sup>96</sup>.
- Empfehlung CM/Rec (2008)11 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die europäischen Regeln für Sanktionen oder Maßnahmen gegen jugendliche Straftäter/innen<sup>97</sup>.
- Empfehlung Rec(2006)2 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze<sup>98</sup>.
- Empfehlung Rec(2005)5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Rechte von Kindern in Wohneinrichtungen<sup>99</sup>.
- Empfehlung Rec(2003)20 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über neue Wege zur Bewältigung der Jugendkriminalität und die Rolle der Jugendgerichtsbarkeit<sup>100</sup>.

94 COUNCIL OF EUROPE. Guidelines of the Committee of Ministers of the Council of Europe on child-friendly justice [online]. Strasbourg: Council of Europe Publishing, 2011. ISBN 978-92-871-7274-7. Available at: <https://rm.coe.int/16804b2cf3>.

95 EUROPEAN UNION. Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und Rat vom 11. Mai 2016 zu den über Verfahrensgarantien für verdächtige oder beschuldigte Kinder in Strafverfahren. Official Journal of the European Union, L 132, 21.5.2016, S. 1-20.

96 COUNCIL OF EUROPE, COMMITTEE OF MINISTERS. Recommendation CM/Rec (2009)10 of the Committee of Ministers to member states on integrated national strategies for the protection of children from violence, 18 November 2009.

97 COUNCIL OF EUROPE, COMMITTEE OF MINISTERS. Recommendation CM/Rec (2008)11 of the Committee of Ministers to member states on the European Rules for juvenile offenders subject to sanctions or measures, 5 November 2008

98 102 COUNCIL OF EUROPE, COMMITTEE OF MINISTERS. Recommendation Rec (2006)2 of the Committee of Ministers to member states on the European Prison Rules, 11 Januar 2006.

99 COUNCIL OF EUROPE, COMMITTEE OF MINISTERS. Recommendation Rec (2005)5 of the Committee of Ministers to member states on the rights of children living in residential institutions, 16 March 2005.

100 COUNCIL OF EUROPE, COMMITTEE OF MINISTERS. Recommendation Rec (2003)20 of the Committee of Ministers to member states concerning new ways of dealing with juvenile delinquency and the role of juvenile justice, 24 September 2003.



- Empfehlung Rec (2000)20 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Rolle des frühzeitigen psychosozialen Einschreitens zur Verhütung kriminellen Verhaltens<sup>101</sup>.
- Empfehlung Nr. R (92)16 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu den europäischen Regeln für nicht freiheitsentziehende Strafen und Maßnahmen<sup>102</sup>.
- Empfehlung Nr. R (87)20 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über soziale Reaktionen auf die Jugendkriminalität<sup>103</sup>.
- Entschließung (1978) 62 über soziale Umwandlung und Jugendkriminalität<sup>104</sup>.

Während die Mitgliedstaaten ihre Einhaltung überwachen müssen, gibt es auch Aufsichtsgremien, die die Einhaltung unterstützen. Es gibt vier Institutionen, die die Förderung der Menschenrechte im Bereich der Kindergerechtigkeit beaufsichtigen:

- Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte empfängt Beschwerden von Einzelpersonen im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).
- Der VN-Ausschuss für die Rechte des Kindes beaufsichtigt die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes durch seine Vertragsstaaten.
- Der Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe kontrolliert Haftanstalten auf nationaler Ebene.
- Die Menschenrechtskommission, eine unabhängige außergerichtliche Instanz, fördert das Bewusstsein und die Achtung der Menschenrechte.

### 3.3. GRUNDPRINZIPIEN FÜR KINDER IM JUSTIZSYSTEM

Es gibt eine Vielzahl von Grundprinzipien, auf denen das Kinderrechtssystem beruht, und die in internationalen und europäischen Normen verankert sind. In erster Linie muss sichergestellt werden, dass Kinder, die einer Straftat beschuldigt oder verurteilt wurden, ihre Rechte weiterhin in der gleichen Weise erhalten wie alle anderen Kinder. Straffällige Kinder müssen an erster Stelle als Kinder betrachtet und behandelt werden. Dementsprechend müssen ihre Rechte gewahrt werden.

In den Standards der Vereinten Nationen für Jugendgerichtsbarkeit und der EU-Richtlinie 2016/800 über Verfahrensgarantien für Verdächtige oder Beschuldigte in Strafverfahren bilden das Wohl des Kindes, die Meinungsäußerung, die Nichtdiskriminierung und der Schutz die grundlegenden Rechte des Kindes im Justizsystem.

Zum Beispiel soll in allen Handlungen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes Vorrang haben. Zweitens hat jedes Kind das Recht, seine Meinung in allen ihn/sie betreffenden Angelegenheiten frei zu äußern, einschließlich in Gerichts- und Verwaltungsverfahren, entweder direkt oder durch eine geeignete Stelle oder einen/eine Vertreter/in. Es ist besonders wichtig, dass die Ansichten des Kindes entsprechend ihrem

<sup>101</sup> COUNCIL OF EUROPE, COMMITTEE OF MINISTERS. Recommendation Rec (2000)20 of the Committee of Ministers to member states on the role of early psychosocial intervention in the prevention of criminality, 6 October 2000.

<sup>102</sup> COUNCIL OF EUROPE, COMMITTEE OF MINISTERS. Recommendation No. R(92)16 of the Committee of Ministers to member states on the European rules on community sanctions and measures, 19 October 1992.

<sup>103</sup> COUNCIL OF EUROPE, COMMITTEE OF MINISTERS. Recommendation No. R(87)20 of the Committee of Ministers to member states on social reactions to juvenile delinquency, 17 September 1987.

<sup>104</sup> COUNCIL OF EUROPE, COMMITTEE OF MINISTERS. Resolution No. R(78)62 on juvenile delinquency and social change, 29 November 1978.

Alter und ihrer Reife gewichtet werden<sup>105</sup>. Drittens muss das Kind ohne jegliche Diskriminierung behandelt werden, ungeachtet der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Herkunft, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Eigentums, der Behinderung, Geburt oder anderem Status des Kindes, seiner Eltern oder Erziehungsberechtigten. Schließlich muss das Kind durch Maßnahmen geschützt werden, die diese Rechte gegen jede Form der Diskriminierung schützen. Darüber hinaus sollte bei allen Interventionen ein geschlechtsspezifischer Ansatz verfolgt werden<sup>106</sup>.

### **3.3.1. Strafmündigkeit**

Das Mindestalter für die Strafmündigkeit eines Kindes variiert von Land zu Land. Während Artikel 40 der VN-Kinderrechtskonvention die Vertragsstaaten auffordert ein Mindestalter für die Strafmündigkeit von Kindern festzulegen, gibt es keine offizielle Vorgabe von den Vereinten Nationen, was das Mindestalter für die Verantwortlichkeit sein sollte. Dennoch besagt die Allgemeine Bemerkung Nr. 10 (Ziffer 32), dass ein Strafmündigkeitsalter, das unter 12 Jahren liegt, als international inakzeptabel gilt. Daher werden die Vertragsstaaten aufgefordert, ihr Strafmündigkeitsalter als absolutes Minimum auf 12 Jahre zu erhöhen und schrittweise weiter anzuheben<sup>107</sup>. Wenn es keinen Nachweis dafür gibt, ob das Alter des Kindes über oder unter dem Mindestalter liegt, darf das Kind nicht strafrechtlich verfolgt werden.

### **3.3.2. Rechte während der Inhaftierung**

Grundlegende Verfahrensgarantien wie die Unschuldsvermutung, das Recht des Jugendlichen, über den Inhalt der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden, das Recht, die Aussage zu verweigern, das Recht auf eine/einen Verteidiger/in, das Recht auf die Anwesenheit eines Elternteils oder des Vormunds, das Recht, Fragen an die Zeugen zu stellen und sie ins Kreuzverhör zu nehmen, und das Recht, die Entscheidung durch eine höhere Instanz nachprüfen zu lassen, sind in allen Verfahrensstadien zu gewährleisten<sup>108</sup>. Darüber hinaus müssen die Eltern bzw. der Vormund des Kindes unverzüglich über die Festnahme informiert werden<sup>109</sup>. Das Kind hat zudem das Recht, sich während des gesamten Verfahrens durch seinen/seine Rechtsanwalt/-anwältin vertreten zu lassen bzw. den unentgeltlichen Beistand eines/einer Verteidigers/Verteidigerin zu beantragen, soweit ein solches Verfahren in dem betreffenden Land gegeben ist<sup>110</sup>. Schließlich ist, wo immer dies möglich und angemessen erscheint, ein Einschreiten gegen jugendliche Täter/innen ohne Einleitung eines förmlichen Verfahrens durch die zuständige Instanz in Betracht zu ziehen<sup>111</sup>.

### **3.3.3. Rechte und Zugang zur Justiz während der Ermittlung und Strafverfolgung**

Das Recht auf Anhörung in Ermittlungs- und Gerichtsverfahren und allen anderen Verfahren ist ein grundlegendes Recht von Kindern, die eines Verbrechens beschuldigt werden. Artikel 12 Absatz 2 der UNCRC besagt:

---

105 UN GENERAL ASSEMBLY, CRC, 20 November 1989, op. cit., Article 12; UN SECRETARY-GENERAL (UNSC). Guidance Note of the Secretary-General: UN Approach to Justice for Children, September 2008.

106 UN GENERAL ASSEMBLY, CRC, 20 November 1989, op. cit., Article 2; UN SECRETARY-GENERAL (UNSC), 2008, op. cit.

107 UNCRC, GC 10, 25 April 2007, op. zit.

108 UN GENERAL ASSEMBLY, Beijing Rules, 29 November 1985, op. cit., Rule 7; COUNCIL OF EUROPE, 2011, op. cit. No.1.

109 UN GENERAL ASSEMBLY, Beijing Rules, 29 November 1985, op. cit., Rule 10

110 UN GENERAL ASSEMBLY, Beijing Rules, 29 November 1985, op. cit., Regel 15.

111 UN GENERAL ASSEMBLY, Beijing Rules, 29 November 1985, op. cit., Regel 11; UN GENERAL ASSEMBLY, CRC, 20 November 1989. op. cit., Article 40; UNCRC, GC 10, 25 April 2007, op. zit.

„Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden<sup>112</sup>.

Artikel 14 der Beijing-Regeln legt fest, dass das Verfahren in einer verständnisvollen Atmosphäre zu führen ist, um es dem Jugendlichen zu ermöglichen, sich an dem Verfahren zu beteiligen und frei zu äußern. Die Berücksichtigung des Alters und der Reife des Kindes erfordert gegebenenfalls auch geänderte Verfahrens- und Vorgehensweisen im Gerichtssaal<sup>113</sup>.

Nach der Allgemeinen Bemerkung Nr. 10 bedeutet das Recht auf eine effektive Teilnahme am Verfahren, dass das Kind "die Anklagepunkte und möglichen Konsequenzen und Strafen voll verstehen muss, um den gesetzlichen Vertreter anweisen, Zeugen hinterfragen, eine Schilderung der Ereignisse geben und angemessene Entscheidungen über Beweise, Zeugenaussagen und die zu verordnende(n) Maßnahme(n) treffen zu können."<sup>114</sup>. Dies schließt das Recht des Kindes auf die unentgeltliche Hinzu-ziehung eines Dolmetschers ein (Artikel 40 (2) (vi) UNCRC), wenn das Kind die von der Jugendgerichts-barkeit verwendete Sprache nicht verstehen oder sprechen kann. Darüber hinaus soll diese Hilfe nicht auf das Gerichtsverfahren beschränkt sein, sondern in allen Phasen des Jugendstrafverfahrens zur Ver-fügung stehen. Der Dolmetscher soll für die Arbeit mit Kindern ausgebildet sein, um dem Kind zu helfen, die Fragen, die ihm/ihr gestellt werden, vollständig zu verstehen, und das Recht auf ein faires Verfahren und eine wirksame Teilnahme zu wahren<sup>115</sup>.

### **3.3.4. Das Recht informiert und gehört zu werden**

Das Recht gehört zu werden ist grundlegend für einen fairen Prozess. Wenn es in ihrem besten Interesse ist, haben Kinder das Recht direkt gehört zu werden und nicht nur durch eine/n Vertreter/in oder eine geeignete Stelle. Dieses Recht muss in allen Phasen des Prozesses gewahrt werden. Während des Ermittlungsverfahrens hat das Kind das Recht zu schweigen sowie das Recht während der Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft und einem/eine Untersuchungsrichter/in gehört zu werden. Dieses Recht gilt auch für die Beurteilung und Durchführung der verhängten Maßnahmen<sup>116</sup>.

Zu jeder Zeit müssen Kinder die Möglichkeit haben, ihre Meinung frei zu äußern. Im gesamten Prozess der Jugendgerichtsbarkeit sollten die Ansichten der Kinder entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife gewichtet werden. Um effektiv am Verfahren teilnehmen zu können, müssen Kinder über die Anklagen, den Prozess der Jugendgerichtsbarkeit und mögliche Maßnahmen informiert werden<sup>117</sup>.

### **3.3.5. Freiheitsentzug als letztes Mittel**

Die Inhaftierung von Kindern muss aufgrund der schwerwiegenden Folgen, die sie für das Kind haben kann, immer das letzte Mittel sein. Alle internationalen und europäischen Standards fordern, dass "der

112 UN GENERAL ASSEMBLY, CRC, 20 November 1989, op. zit.

113 UN GENERAL ASSEMBLY, Beijing Rules, 29 November 1985, op. zit.

114 UNCRC, GC 10, 25 April 2007, op. zit.

115 Ibid.

116 Ibid.

117 Ibid.

Freiheitsentzug bei Jugendlichen nur als letztes Mittel und nur für die kürzeste Zeit angewendet und auf Ausnahmefälle beschränkt werden sollte"<sup>118</sup>.

Wenn Kinder in Gewahrsam genommen werden, müssen sie von all den Garantien für die Wahrung der Menschenrechte profitieren, die Kindern und Erwachsenen zustehen<sup>119</sup>. Die Erziehung und Behandlung von Kindern muss primär auf ihre Betreuung, ihren Schutz und ihre soziale, pädagogische, berufliche, psychologische, medizinische und körperliche Unterstützung abzielen. Bei der Unterbringung von Kindern in Haftanstalten müssen ihre besonderen Bedürfnisse und Ansprüche sowie ihr Status ihrem Alter, ihrer Persönlichkeit, ihrem Geschlecht und ihrer Straftat entsprechen. Zudem muss ihre psychische und physische Gesundheit berücksichtigt und sie vor Schäden geschützt werden. Darüber hinaus hat jedes Kind im schulpflichtigen Alter das Recht auf eine auf seine/ihre Bedürfnisse und Fähigkeiten zugeschnittene Ausbildung und Berufsausbildung, so dass das Kind auf die Rückkehr in die Gesellschaft vorbereitet wird<sup>120</sup>.

### 3.3.6. Das Recht auf Schutz

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen besagt, dass Kinder, denen die Freiheit entzogen ist, geschützt und mit Achtung vor ihrer Würde behandelt werden müssen. So sind die Staaten beispielsweise dazu verpflichtet, den Schutz des Kindes während des gesamten Strafverfahrens zu gewährleisten, um sein/ihr Wohlergehen zu sichern. Alle Kinder sollen vor jeder Form von Not geschützt werden, während sie staatliche und nichtstaatliche Gerichtsverfahren durchlaufen. Daher müssen Staaten geeignete Maßnahmen umsetzen, um dies zu gewährleisten<sup>121</sup>.

Schutzmaßnahmen sind besonders wichtig für Kinder, die in Gewahrsam genommen wurden, da Kinder in Haftanstalten besonders gefährdet sind. In Artikel 37 der UNCRC heißt es beispielsweise:

„Jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, soll menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt werden. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen“<sup>122</sup>

Darüber hinaus, Artikel 40 der UNCRC bestätigt dies:

"Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern."<sup>123</sup>

118 UN GENERAL ASSEMBLY, Havana Rules, 2 April 1991, op. cit., Regel 1, 2, 19.

119 UN GENERAL ASSEMBLY, Universal Declaration of Human Rights, 10 December 1948, 217 A (III), Article 2; UN GENERAL ASSEMBLY, Havana Rules, 2 April 1990, op. cit., Rule 13; UN GENERAL ASSEMBLY, CRC, 20 November 1989, op. cit., Artikel 37.

120 UN GENERAL ASSEMBLY, Havana Rules, 2 April 1990, op. cit., Rules 38 and 42; UN GENERAL ASSEMBLY, Beijing Rules, 29 November 1985, op. cit., Regel 26.

121 UN GENERAL ASSEMBLY, CRC, 20 November 1989, op. cit.; UN SECRETARY-GENERAL (UNSC), 2008, op. cit.

122 UN GENERAL ASSEMBLY, CRC, 20 November 1989, op. cit., Artikel 37; Im Einklang mit Artikel 49.

123 UN GENERAL ASSEMBLY, CRC, 20 November 1989, op. cit.; Artikel 40; op. cit.

Der Ausschuss für die Rechte des Kindes führt diese Grundsätze in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 10 (Absatz 13) über die Jugendgerichtsbarkeit näher aus, die eine Reihe grundlegender Prinzipien für die Behandlung von Kindern festlegt, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden. Demnach muss sichergestellt werden, dass

- die Behandlung im Einklang mit dem Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den Selbstwert ist.
- die Behandlung den Respekt des Kindes für die Menschenrechte und Freiheiten anderer stärkt.
- die Behandlung das Alter des Kindes berücksichtigt und seine/ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft fördert.
- in der Behandlung alle Formen der Gewalt gegenüber straffällig gewordenen Kindern verboten und verhindert werden müssen, einschließlich der Anwendung körperlicher Strafen<sup>124</sup>.

Die internationalen Standards untersagen die Verhängung von Todesstrafen für straffällig gewordene Kinder. In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 10 (Ziffer 75) heißt es, dass für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres begangen worden sind, weder die Todesstrafe noch eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden darf.

## **4. KINDSGERECHTIGKEIT, INSTRUMENTE ZUR BEKÄMPFUNG VON RADIKALISIERUNG UND TERRORISMUS**

Seit 1934 steht die Bekämpfung des Terrorismus auf der internationalen Agenda. In diesem Jahr hat der Völkerbund einen Entwurf für ein Übereinkommen zur Prävention von und Bestrafung des Terrorismus vorgelegt, das jedoch nicht in Kraft getreten ist. Seit den Anschlägen auf das World Trade Center und das Pentagon im September 2001 sowie terroristischen Ereignissen in Madrid in 2004 haben die Vereinten Nationen und die Europäische Union eine Reihe von Resolutionen und Konventionen verabschiedet, Richtlinien entwickelt und Berichte über Anti-Terrorismus und Anti-Radikalisierungsmaßnahmen veröffentlicht.

Darüber hinaus haben mehrere Länder weltweit zahlreiche Maßnahmen erarbeitet, um Radikalisierung, gewalttätigen Extremismus und Terrorismus auf der Grundlage ihres jeweiligen nationalen und lokalen politischen Umfelds, Haushalts, kulturellen und rechtlichen Rahmens zu bekämpfen. Diese Maßnahmen unterscheiden sich je nach Land, Art der Maßnahme, Wirksamkeit und politischer Agenda.

### **4.1. GRUNDKONZEPTE ZUR BEKÄMPFUNG VON TERRORISMUS UND RADIKALISIERUNG**

Bevor besprochen wird, welche Strategien und Politiken zur Bekämpfung von Radikalisierung und Terrorismus im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit umgesetzt werden, müssen einige Grundkonzepte erläutert werden:

Terrorismusbekämpfung kann als "die gesamte Bandbreite an Praktiken, Taktiken, Techniken und Strategien bezeichnet werden, die Regierungen als Reaktion auf die Bedrohungen oder Handlungen, die von terroristischen Gruppierungen ausgehen, annehmen können"<sup>125</sup>.

<sup>124</sup> UNCRC, GC 10, 25 April 2007, op. cit., para 13 and 75.

<sup>125</sup> UNITED NATIONS INTERREGIONAL CRIME AND JUSTICE RESEARCH INSTITUTE (UNICRI). Children and Counter-terrorism. Italy: UNICRI, 2016, S.7.

Die Verhütung von Radikalisierung wird als "ein Paket sozialer, politischer, rechtlicher und bildungspolitischer und wirtschaftlicher Programme verstanden, die speziell dazu entwickelt wurden, unzufriedene Menschen davon abzuhalten, die Grenze zu überschreiten und Terroristen zu werden"<sup>126</sup>.

Deradikalisierung bezieht sich auf "Programme, die sich in der Regel an Personen richten, die sich radikalisiert haben, mit dem Ziel diese wieder in die Gesellschaft zu integrieren oder zumindest von der Gewalt abzubringen"<sup>127</sup>.

Dieses Konzept unterscheidet sich von dem Ansatz der Verhütung von Radikalisierung dadurch, dass Deradikalisierung auf die tertiäre Prävention abzielt, während die Verhütung von Radikalisierung auf die allgemeine Prävention abzielt<sup>128</sup>.

## 4.2. KINDER UND INTERNATIONALE STANDARDS FÜR DIE BEKÄMPFUNG VON TERRORISMUS

Seit 1963 wurden von der internationalen Gemeinschaft neunzehn Rechtsinstrumente zur Verhinderung von Terrorakten entwickelt. Darüber hinaus hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen acht Resolutionen zur Bekämpfung des Terrorismus erarbeitet. Die weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus stützt sich auf vier Hauptsäulen<sup>129</sup>:

- Maßnahmen zur Beseitigung der die Ausbreitung des Terrorismus begünstigenden Bedingungen.
- Maßnahmen zur Verhütung von und Bekämpfung des Terrorismus.
- Maßnahmen zum Aufbau der Kapazitäten der Staaten und zur Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen.
- Maßnahmen zur Achtung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit als wesentliche Grundlage der Terrorismusbekämpfung.

Die weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus (Resolution 60/288 der Generalversammlung) erklärt, dass die Mitgliedstaaten "die Agenda der Entwicklung und sozialen Integration weiterverfolgen und stärken, in der Erkenntnis, dass Erfolge auf diesem Gebiet, insbesondere bei der Jugendarbeitslosigkeit, die Marginalisierung und das daraus resultierende Gefühl der Viktimisierung als Antriebskraft des Extremismus und der Rekrutierung durch Terroristen verringern können"<sup>130</sup>.

Eine der jüngsten Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen (Resolution 70/291) betont die Wichtigkeit der Entwicklung und Aufrechterhaltung eines wirksamen, fairen, humanen, transparenten und rechenschaftspflichtigen Strafrechtssystems, das, inter alia, die Rechte und Bedürfnisse von Kindern im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht berücksichtigt, als fundamentale Grundlage einer jeden Strategie zur Terrorismusbekämpfung. Zudem betont die Resolution die Notwendigkeit, Fachkräfte des Strafrechtssystems unter anderem zu multilateralen Programmen zu schulen und den Erfahrungsaustausch

---

<sup>126</sup> Ibid.

<sup>127</sup> UN COUNTER-TERRORISM IMPLEMENTATION TASK FORCE (UNCTITF). First Report of the Working Group on Radicalisation and Extremism that Lead to Terrorism: Inventory of State Programmes, 2006.

<sup>128</sup> UNITED NATIONS INTERREGIONAL CRIME AND JUSTICE RESEARCH INSTITUTE (UNICRI). Children and Counter-terrorism. Italy: UNICRI, 2016, S.7.

<sup>129</sup> UN OFFICE OF COUNTER-TERRORISM. International legal instruments [online]. Zugänglich unter: <https://www.un.org/counterterrorism/ctitf/en/international-legal-instruments> [zuletzt besucht, 1.2.2018].

<sup>130</sup> A/RES/60/288, A/RES/62/272; A/RES/64/297; A/RES/66/10; A/RES/66/282; A/RES/68/276; A/RES/70/291; A/RES/71/291

zu ermöglichen<sup>131</sup>.

In Paragraph 18 erklärt die Resolution, dass "alle Kinder, die einer Gesetzesverletzung verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, insbesondere wenn ihnen die Freiheit entzogen ist, sowie kindliche Opfer und Zeugen von Verbrechen in einer ihren Rechten, ihrer Würde und ihren Bedürfnissen entsprechenden Weise behandelt werden sollen, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, insbesondere den Verpflichtungen nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes." Die Resolution fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, effektive Maßnahmen zur Wiedereingliederung von Kindern zu ergreifen, die früher mit bewaffneten Gruppen, einschließlich terroristischen Gruppen, in Verbindung standen<sup>132</sup>.

Die Resolution fordert alle Mitgliedstaaten ferner auf, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen bei den Maßnahmen zur Bekämpfung der von ausländischen terroristischen Kämpfer/innen ausgehenden Bedrohung zusammenzuarbeiten, indem sie die Radikalisierung zum Terrorismus und die Rekrutierung ausländischer terroristischer Kämpfer/innen, einschließlich Kinder, verhindern und Strategien zur Wiedereingliederung zurückkehrender ausländischer terroristischer Kämpfer/innen erarbeiten und umsetzen (Ziffer 44)<sup>133</sup>.

Die globale Strategie für Kinder und Jugendliche gründet auf sozialer Inklusion als eine Form der Prävention; der Notwendigkeit Strategien zur Prävention von Radikalisierung, die zu Terrorismus führt, zu entwickeln, der Stärkung der Justizsysteme durch die Schulung von Fachkräften, der Entwicklung multilateraler Programme, dem Austausch bewährter Verfahren und vor allem darauf, dass Kinder in Übereinstimmung mit allen internationalen Standards mit Respekt für ihre Rechte behandelt werden.

### 4.3. EUROPÄISCHE GESETZGEBUNG UND RICHTLINIEN ZUR BEKÄMPFUNG VON RADIKALISIERUNG UND TERRORISMUS

Die EU bietet einen wichtigen Rahmen zur Koordinierung der nationalen Rechtsvorschriften. Nach dem Terroranschlag vom 11. September 2001 rückte die Bekämpfung des Terrorismus rasch in den Vordergrund der politischen Agenda der EU. Dies führte dazu, dass die 28 Mitgliedstaaten eine Vielzahl von Rechtsvorschriften umsetzten.

Im Jahr 2005 hat der Rat die EU-Strategie zur Terrorismusbekämpfung verabschiedet. Diese stützt sich auf vier Säulen:

- **Prävention:** Die Bekämpfung der Ursachen von Radikalisierung und Anwerbung durch Terroristen ist eine der wichtigsten Prioritäten der EU. Im spezifischen Kontext der Prävention hat der Rat im Jahr 2008 eine EU-Strategie zur Bekämpfung von Radikalisierung und Rekrutierung für den Terrorismus verabschiedet. Diese Strategie wurde im Juni 2014 unter Berücksichtigung der neuen Entwicklungen der terroristischen Bedrohung überarbeitet. Im Dezember 2014 hat der Rat schließlich die Leitlinien zur Umsetzung der überarbeiteten Strategie angenommen.

131 UN GENERAL ASSEMBLY. Resolution adopted by General Assembly on 8 September 2006: The United Nations Global Counter-Terrorism Strategy. 20 September 2006, A/RES/60/288.

132 UN GENERAL ASSEMBLY. Resolution adopted by General Assembly on 1 July 2016: The United Nations Global Counter-Terrorism Strategy Review. 19 Juli 2016, A/RES/70/291, S. 4/15.

133 UN GENERAL ASSEMBLY. Resolution adopted by General Assembly on 1 July 2016: The United Nations Global Counter-Terrorism Strategy Review. 19 Juli. 2016, A/RES/70/291, p. 4/15.



- **Schutz:** Der Schutz der Bürger/innen und der Infrastruktur und die Verringerung der Verwundbarkeit für Anschläge durch die verstärkte Sicherung der Außengrenzen, Verbesserung der Verkehrssicherheit, den Schutz strategischer Ziele und die Verringerung der Verwundbarkeit kritischer Infrastrukturen.
- **Verfolgung:** Um die Planungs- und Organisationskapazität von Terrorist/innen zu verringern und sie vor Gericht zu stellen, arbeitet die EU daran, die nationalen Fähigkeiten zu stärken, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen der Polizei und Justiz zu verbessern, die Terrorismusfinanzierung zu unterbinden und den Terrorist/innen die Mittel zu entziehen, mit denen sie ihre Anschläge vorbereiten und kommunizieren.
- **Reaktion:** Vorbereitung, Bewältigung und Minimierung der Folgen eines Terroranschlags durch die Verbesserung der Möglichkeiten zur Bewältigung der Anschlagfolgen, zur Koordinierung der Reaktionen und zur Betreuung der Opfer.

Der Kampf gegen die Radikalisierung wurde von der EU als notwendige Strategie zur Bekämpfung des Terrorismus aufgegriffen. Die von der EU verabschiedeten Strategien sollen die Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzen und unterstützen, die nationalen Politiken koordinieren und legislative Maßnahmen fördern, letztere mit einem repressiven Ansatz.

Die Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung enthält Mindestvorschriften für die Definition terroristischer Straftatbestände und Sanktionen für terroristische Straftaten, Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung und Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Handlungen sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Unterstützung und zur Hilfe von Opfern des Terrorismus<sup>134</sup>.

Europäische Politik in den Bereichen Bildung, soziale Inklusion und Integration wurde ebenfalls weiterentwickelt. Die Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vertretenen Regierungen der Mitgliedstaaten zur Prävention von gewaltorientierter Radikalisierung (21. November 2016) fordern die Mitgliedstaaten auf "die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung, lokalen Gemeinschaften, lokalen und regionalen Behörden, Verwaltungen, Eltern, der erweiterten Familien, Akteuren aus dem Jugendbereich, Freiwilligen und der Zivilgesellschaft, zu fördern. Diese Maßnahmen zur Verhinderung von Radikalisierung tragen zur Verbesserung der Inklusion und zur Stärkung des Zugehörigkeitsgefühls und einer positiven Identität bei. Zudem sollen "die Kompetenzen von Lehrkräften, pädagogischem Personal und anderem Lehrpersonal erweitert werden, um sie in der Früherkennung von Radikalisierungstendenzen zu qualifizieren"<sup>135</sup>.

Die Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter/innen der Regierungen der Mitgliedstaaten zu "Inklusion in Vielfalt mit dem Ziel einer qualitativ hochwertigen Bildung für alle" (17. Februar 2017) fordern die Mitgliedstaaten auf, innovative Ansätze und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung, lokalen Gemeinschaften, lokale und regionale Behörden, Eltern, der erweiterten Familie, Akteuren aus dem Jugendbereich, Freiwilligen, Sozialpartner/

---

<sup>134</sup> Ibid., Paragraph 18.

<sup>135</sup> Vor dieser Resolution hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen bereits auf die Notwendigkeit hingewiesen, spezifische Präventionsmaßnahmen gegen die Rekrutierung, Verwendung und Viktimisierung von Kindern durch kriminelle Gruppen, terroristische Organisationen oder gewalttätige extremistische Gruppen durchzuführen (Resolution 69/194, Absatz 15) (a)).



innen, Arbeitgeber/innen und die Zivilgesellschaft zu fördern, um die Inklusion zu verbessern, das Zugehörigkeitsgefühl und eine positive Identität zu stärken und so zur Prävention von Radikalisierung, die zu extremistisch motivierter Gewalt führt, beizutragen sowie zu gewährleisten, dass Bildungsinhalte, pädagogische Konzepte und Hilfsmittel auf dem neuesten Stand und für die Gegebenheiten vor Ort relevant sind<sup>136</sup>.

Darüber hinaus betont die EU die Bedeutung der Entwicklung wirksamer Deradikalisierungs und Disengagement-Programme sowie von Ausstiegs- und Rehabilitierungsmaßnahmen, die auch im Haft- und Bewährungskontext zur Anwendung kommen, insbesondere bei der Behandlung ausländischer terroristischer Kämpfer/innen und Rückkehrer/innen<sup>137</sup>.

#### **4.4. KINDER IM ANTI-TERRORISMUS KONTEXT: DAS NEUCHÂTEL MEMORANDUM**

Im September 2015 haben die Minister des Globalen Forums zur Bekämpfung des Terrorismus die „Life Cycle Initiative“ lanciert; eine Initiative, die sich mit dem Lebenszyklus von der zu Gewalt führender Radikalisierung befasst. Im Rahmen dieser neuen Initiative hat die Schweiz eine Initiative zur Jugendgerichtsbarkeit im Kontext der Terrorismusbekämpfung gestartet, um die aufkommenden Fragen nach dem Umgang mit Kindern, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind, und den unterschiedlichen Phasen des Strafverfahrens, einschließlich die Prävention, Ermittlung, Strafverfolgung, Verurteilung und Reintegration, zu bearbeiten. Das Neuchâtel Memorandum über gute Praktiken der Jugendstrafjustiz im Kontext der Terrorismusbekämpfung war das Ergebnis.

Das Neuchâtel Memorandum bekräftigt, dass "Kinder in vielerlei Hinsicht vom Terrorismus betroffen sein können - als Opfer, Zeugen und Täter/innen" . Das Ziel des Memorandums ist es, Regierungen und Fachpersonen der Jugendgerichtsbarkeit bei der Entwicklung von Politiken, Programmen und Ansätzen für den Umgang mit terroristischen Fällen, in die Kinder involviert sind, anzuleiten. Im Memorandum heißt es, dass "eine strafrechtliche Antwort auf Fälle, die Kinder betreffen, auf die Rehabilitation und Reintegration des Kindes in die Gesellschaft ausgerichtet sein soll"<sup>138</sup>.

Das Memorandum nennt die folgenden guten Praktiken, die Regierungen und Justizfachangestellte im Umgang mit Kindern beachten sollen:

- 1.** Kinder, die beschuldigt werden an terroristischen Handlungen beteiligt zu sein, müssen im Einklang mit dem Völkerrecht und den internationalen Standards für Jugendgerichtbarkeit behandelt werden.
- 2.** Die Situation von Kindern in einem terrorismusbezogenen Kontext ist vor dem Hintergrund der Rechte von Kindern und aus der Perspektive der kindlichen Entwicklung zu bewerten.
- 3.** Durch Präventionsmaßnahmen soll die Verwundbarkeit von Kindern für Rekrutierung und für die zu Gewalt führender Radikalisierung verringert werden.

---

136 EUROPEAN UNION. Directive (EU) 2017/541 of the European Parliament and of the Council, of 15 March 2017, on combating terrorism and replacing Council Framework Decision 2002/475/JHA and amending Council Decision 2005/671/JHA. Official Journal of the European Union, 31.3.2017, L 88/6 – 88/21, Artikel 1.

137 EUROPEAN UNION. Conclusions of the Council and of the Representatives of the Governments of the Member States, meeting within the Council, on the prevention of radicalisation leading to violent extremism (2016/C 467/02). Official Journal of the European Union, 15.12.2016, C 467/3 – 467/7.

138 EUROPEAN UNION. Conclusions of the Council and of the Representatives of the Governments of the Member States, Treffen des Rates zu Inklusion in Vielfalt mit dem Ziel einer hochwertigen Bildung für alle. Official Journal of the European Union, 25.2.2017, C 62/3-62/7, S.5.

4. Zur Unterstützung von vulnerablen Kindern sind gezielte Präventionsstrategien mit einem besonderen Fokus auf die Schaffung von Netzwerken zu entwickeln.
5. Kinder, die aufgrund terroristischer Handlungen strafrechtlich verfolgt werden, sind im Rahmen der Jugendgerichtsbarkeit zur Rechenschaft zu ziehen.
6. In allen Fällen die Kinder betreffen, auch in Fällen, die vor einem Erwachsenengericht verhandelt werden, sind die internationalen Standards für Jugendgerichtsbarkeit einzuhalten.
7. Berücksichtigung und Entwicklung von Alternativen für Kinder, die wegen terroristischer Straftaten angeklagt sind.
8. Überprüfung und gegebenenfalls Anwendung von Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen, Untersuchungs-haft und zum Strafvollzug. Die am wenigsten restriktiven Mitteln sind zu bevorzugen, um das Ziel der Rechtsdurchsetzung zu erreichen.
9. Anwendung des Grundsatzes der Individualisierung und Verhältnismäßigkeit bei der Strafzu-messung.
10. Kinder, deren Freiheit entzogen ist, sind in geeigneten Einrichtungen unterzubringen. Sie sollen unterstützt, geschützt und auf ihre Reintegration vorbereitet werden.
11. Entwicklung von Rehabilitations- und Wiedereingliederungsprogramme für Kinder, die mit Terrorismus in Verbindung stehen, um ihre erfolgreiche Rückkehr in die Gesellschaft zu unterstützen.
12. Entwicklung und Implementierung von speziellen Programmen über terroristische Fallbeispiele, um die Kapazitäten des Fachpersonals in der Jugendgerichtbarkeit zu verbessern.
13. Erarbeitung und Durchführung von Monitoring- und Evaluierungsprogrammen, um zu gewährleisten, dass internationale Standards der Jugendgerichtbarkeit eingehalten werden.

#### **4.5. INTERNATIONALES HUMANITÄRES RECHT IN ZUSAMMENHANG MIT AUSLÄNDISCHEN KÄMPFER/INNEN UND DIE STANDARDS FÜR DEN SCHUTZ VON KINDERSOLDATEN**

Ungeachtet der wachsenden internationalen Aufmerksamkeit, die der Rekrutierung und dem Einsatz von Kindern in Konflikten beigemessen wird, sind Kinder weiterhin Teil von bewaffneten Streitkräften und bewaffneten Gruppierungen weltweit. Daher muss es ein internationales Ziel sein, sicherzustellen, dass "Mädchen und Jungen vor der Anwerbung und die Nutzung für Kriegshandlungen durch bewaffnete Streitkräfte und bewaffnete Gruppen geschützt und freigelassen werden, und dass ihnen effektive Wiedereingliederungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden." Zudem muss gewährleistet werden, dass die Kinder, die mit bewaffneten Gruppierungen in Verbindung gebracht werden, angemessen behandelt werden. Einige Terrorgruppen fallen naturgemäß unter die Kategorie der bewaffneten Gruppen und die von ihnen rekrutierten Kinder können als Kindersoldaten klassifiziert werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, die internationalen Standards zu verstehen, die die Rechte von Kindern, die mit bewaffneten Gruppen assoziiert werden, definieren.

Die wichtigsten internationalen rechtlichen Standards für Kindersoldaten sind:

- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (OPAC)
- Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes
- Das Humanitäre Völkerrecht

- Zusatzprotokolle zu den vier Genfer Konventionen von 1949 (1977)
- Artikel 77 Absatz 2 des Zusatzprotokolls I
- Artikel 4 (3) (c) des Zusatzprotokolls II
- Humanitäre Völkergewohnheitsrecht

Der UNCRC Ausschuss legt in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 20 vom 6. Dezember 2016 die Grundsätze für den Umgang mit Kindern fest, die an bewaffneten Konflikten und extremistischen Aktivitäten beteiligt sind und spezifiziert die Schutzmaßnahmen, die junge Menschen erhalten sollen .

Darüber hinaus zielen die Pariser Prinzipien und Leitlinien (2007) darauf ab, alle Kinder und Jugendlichen vor Radikalisierung zu schützen. Die Parlamentarische Versammlung des Europarats hat die Mitgliedstaaten aufgefordert "vorbeugende Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen von Radikalisierung unter jungen Menschen" sowie "Maßnahmen zur Bekämpfung von Marginalisierung, sozialer Ausgrenzung, Diskriminierung und Segregation unter jungen Menschen in benachteiligten Stadtvierteln zu ergreifen“ . Maßnahmen, die darauf abzielen religiöse und politische Radikalisierung zu verhindern, müssen junge Menschen und Kinder in jungen Jahren erreichen. Es ist notwendig, die grundlegenden Ursachen für die Radikalisierung von Kindern in den verschiedenen Kontexten zu erforschen, um zu verhindern, dass sie zu Opfern extremistischer Bewegungen werden.

## BIBLIOGRAPHIE

- ARGOMANIZ, J. Post-9/11 institutionalisation of European Union counter-terrorism: emergence, acceleration and inertia. *European Security*, 2009, 18 (2), pp. 151-172.
- ART, D. *Inside the Radical Right: The Development of Anti-Immigrant Parties in Western Europe*. Cambridge: Cambridge University Press, 2011.
- BAKKER, E & GROU, P. *Nederlandse Jihadisten: Van Naïve Idealisten tot Geharde Terroristen*. Amsterdam: Hollands Diep, 2017.
- BAKKER, E. & DE ROY VAN ZUIJDEWIJN, J. *Terrorisme*. Amsterdam: Amsterdam University Press, 2016.
- BAKKER, E. Characteristics of Jihadi Terrorist in Europe (2001-2009). In R. COOLSAET (Ed.) *Jihadi Terrorism and the Radicalisation Challenge: European and American Experiences* [2nd Ed.]. England: Ashgate Publishing Limited, 2011, p. 132.
- BAKKER, E. *Jihadi terrorists in Europe: their characteristics and the circumstances in which they joined the jihad: an exploratory study*. La Haye: Netherlands Institute of International Relations Clingendael, 2006.
- BIGO, D., BONELLI, L. GUITTET, E.P., & RAGAZZI, F. *Preventing and Countering Youth Radicalisation in the EU*. Brussels: European Parliament, Directorate General for International Policies, Policy Department C- Citizens' Rights and Constitutional Affairs.
- BORUM, R. (2011). Radicalisation into Violent Extremism I: A Review of Social Science Theories. *Journal of Strategic Studies*, 2011, 4(4), pp. 7-36.
- BOUTIN, B., CHAUZAL, G., DORSEY, J., JEGERINGS, M., PAULUSSEN, C., POHL, J., REED, A., & ZAVAGLI, S. *The Foreign Fighters Phenomenon in the European Union: Profiles, Threats and Policies*. La Haye: The International Counter terrorism Centre, 2016.
- CHILD PROTECTION WORKING GROUP. *Minimum Standards for Child Protection in Humanitarian Action*, 2012.
- CHILD RIGHTS INFORMATION NETWORK. *Guide for non-discrimination and the CRC*. Angleterre et Pays de Galles: Child Rights Information Network, 2009.
- CHILD SOLDIERS INTERNATIONAL. *Who are child soldiers?* [online]. Disponible sur: <https://www.child-soldiers.org/who-are-child-soldiers> [Last consultation, 1.7.2017].
- COUNCIL OF EUROPE, COMMITTEE OF MINISTERS. *Recommendation CM/Rec (2009)10 of the Committee of Ministers to member states on integrated national strategies for the protection of children from violence*, 18 November 2009.
- COUNCIL OF EUROPE, COMMITTEE OF MINISTERS. *Recommendation CM/Rec (2008)11 of the Committee of Ministers to member states on the European Rules for juvenile offenders subject to sanctions or measures*, 5 November 2008.
- COUNCIL OF EUROPE, COMMITTEE OF MINISTERS. *Recommendation No. R(87)20 of the Committee of Ministers to member states on social reactions to juvenile delinquency*, 17 September 1987.
- COUNCIL OF EUROPE, COMMITTEE OF MINISTERS. *Recommendation No. R(92)16 of the Committee of Ministers to member states on the European rules on community sanctions and measures*, 19 October 1992.
- COUNCIL OF EUROPE, COMMITTEE OF MINISTERS. *Recommendation Rec (2006)2 of the Committee of Ministers to member states on the European Prison Rules*, 11 January 2006.
- COUNCIL OF EUROPE, COMMITTEE OF MINISTERS. *Recommendation Rec (2005)5 of the Committee of Ministers to member states on the rights of children living in residential institutions*, 16 March 2005.
- COUNCIL OF EUROPE, COMMITTEE OF MINISTERS. *Recommendation Rec (2003)20 of the Committee of Ministers to member states concerning new ways of dealing with juvenile delinquency and the role of juvenile justice*, 24 September 2003.
- COUNCIL OF EUROPE, COMMITTEE OF MINISTERS. *Recommendation Rec (2000)20 of the Committee of Ministers to member states on the role of early psychosocial intervention in the prevention of criminality*, 6 October 2000.
- COUNCIL OF EUROPE, COMMITTEE OF MINISTERS. *Resolution No. R(78)62 on juvenile delinquency and social change*, 29 November 1978.

- COUNCIL OF EUROPE. *Guidelines of the Committee of Ministers of the Council of Europe on child-friendly justice* [online]. Strasbourg: Council of Europe Publishing, 2011. ISBN 978-92-871-7274-7.
- CRENSHAW, M. The Debate over “New” vs. “Old” Terrorism. In *Annual meeting of the American Political Science Association, Chicago, Illinois*, August 30- September 2, 2007.
- DEN BOER, M. Wake-up Call for the Lowlands: Dutch Counterterrorism from a Comparative Perspective. *Cambridge Review of International Affairs*, 2007, 20(2), pp. 285-302.
- DZHEKOVA, R., MANCHEVA, M., STOYNOVA, N., & ANAGNOSTOU, D. *Monitoring Radicalisation: A Framework for Risk Indicators*. Sofia: Centre for the Study of Democracy, 2017.
- EU COUNTER-TERRORISM COORDINATOR. *Member States' approaches to dealing with accompanying family members of Foreign Terrorist Fighter Returnees, in particular children: Results of the questionnaire and follow-up*, 6 March 2017, 6900/2017.
- EUROPEAN COMMITTEE ON CRIME PROBLEMS (CDPC) AND THE COUNCIL FOR PENOLOGICAL CO-OPERATION (PC-CP). *Council of Europe Handbook for Prison and Probation Services Regarding Radicalisation and Violent Extremism*. Strasbourg: Directorate General I – Human Rights and Rule of Law, 2016.
- EUROPEAN FORUM FOR URBAN SECURITY. *Preventing and Fighting Radicalisation at the Local Level*. France: European Forum for Urban Security, 2016.
- EUROPEAN POLICY CENTRE AND EUROPEAN FOUNDATION FOR DEMOCRACY. *The Challenge of Jihadist Radicalisation, In Europe and beyond*. Pays-Bas: European Policy Centre and European Foundation for Democracy, 2017.
- EUROPEAN UNION. Charter of Fundamental Rights of the European Union. *Official Journal of the European Union*, C 326, 26.10.2012, p. 391-407.
- EUROPEAN UNION. Conclusions of the Council and of the Representatives of the Governments of the Member States, meeting within the Council, on the prevention of radicalisation leading to violent extremism (2016/C 467/02). *Official Journal of the European Union*, 15.12.2016, C 467/3 – 467/7.
- EUROPEAN UNION. Conclusions of the Council and of the Representatives of the Governments of the Member States, meeting within the Council, on Inclusion in Diversity to achieve a High Quality Education For All. *Official Journal of the European Union*, 25.2.2017, C 62/3-62/7.
- EUROPEAN UNION. Directive (EU) 2016/800 of the European Parliament and of the Council of 11 May 2016 on procedural safeguards for children who are suspects or accused persons in criminal proceedings. *Official Journal of the European Union*, L 132, 21.5.2016, p. 1-20.
- EUROPEAN UNION. Directive (EU) 2017/541 of the European Parliament and of the Council, of 15 March 2017, on combating terrorism and replacing Council Framework Decision 2002/475/JHA and amending Council Decision 2005/671/JHA. *Official Journal of the European Union*, 31.3.2017, L 88/6 – 88/21.
- EUROPOL. *TE-SAT 2010: EU Terrorism situation and trend report*. La Haye: Europol, 2010.
- EUROPOL. *TE-SAT: EU Terrorism situation and trend report*. La Haye: Europol, 2017.
- FEDDES, A., NICKOLSON, L. & DOOSJE, B. *Triggerfactoren in het Radicaliseringsproces*. Amsterdam: Expertise-Unit Sociale Stabiliteit, 2015.
- GIVENS, T.E. *Voting Radical Right in Western Europe*. Cambridge: Cambridge University Press, 2005.
- GLOBAL COUNTERTERRORISM FORUM (GCTF). *Neuchâtel Memorandum on Good Practices for Juvenile Justice in a Counterterrorism Context*, 2015.
- HORGAN, J. G., TAYLOR, M., BLOOM, M., & WINTER, C. From Cubs to Lions: A Six Stage Model of Child Socialisation into the Islamic State. *Studies in Conflict & Terrorism*, 2017, 40, 7, pp. 645-664.
- INTERNATIONAL CENTRE FOR THE PREVENTION OF CRIME (ICPC). *Preventing Radicalization: A Systematic Review*. Canada: International Centre for the Prevention of Crime, 2015.
- IRWIN, N. The complexity of responding to home-grown terrorism: radicalisation, de-radicalisation and disengagement. *Journal of Policing, Intelligence and Counter Terrorism*, 2015, 10 (2), pp. 166-175.
- LANSDOWN, G. The realisation of children's participation rights: critical reflections. In Barry PERCY-SMITH & Nigel THOMAS, *A Handbook of Children and Young People's Participation: Perspectives from theory and practice*. London and New York: Routledge, 2010.

- MEINES, M., MOLENKAMP, M., RAMADAN, O., & RANSTORP, M. RAN MANUAL. *Responses to returnees: Foreign terrorist fighters and their families*. Pays-Bas: Radicalisation Awareness Network Centre of Excellence, 2017.
- MINKENBERG, M. The Renewal of the Radical Right: Between Modernity and Anti-modernity. *Government and Opposition*, 2000, 33 (2), 170-188.
- MOGHADDAM, F. M. The Staircase to Terrorism. A Psychological Exploration. *American Psychological Association*, 2005, 60(2), 161-169.
- MURO, D. *What does radicalisation look like? Four visualisations of socialisation into violent extremism*. Barcelona: Barcelona Centre for International Affairs, 2016, 163.
- NATIONAL COORDINATOR FOR SECURITY AND COUNTERTERRORISM (NCTV) & GENERAL INTELLIGENCE AND SECURITY SERVICE (AIVD). *The Children of ISIS: The indoctrination of minors in ISIS-held territory*. La Haye: National Coordinator for Security and Counterterrorism (NCTV) & General Intelligence and Security Service (AIVD), 2017.
- ONLINEETYMOLOGYDICTIONARY. *Radical*. Available at: [http://www.etymonline.com/index.php?term=radical&allowed\\_in\\_frame=0](http://www.etymonline.com/index.php?term=radical&allowed_in_frame=0) [last consultation, 28.1.2018].
- ORGANIZATION FOR SECURITY AND CO-OPERATION IN EUROPE (OSCE). *Preventing Terrorism and Countering Violent Extremism and Radicalization that Lead to Terrorism: A Community-Policing Approach*. Vienna: Organization for Security and Co-operation in Europe, 2014.
- PARLIAMENTARY ASSEMBLY. Resolution 2031(2015). *Terrorist attacks in Paris: together for a democratic response*, 28 January 2015, Doc. 13684.
- PENAL REFORM INTERNATIONAL. *Children and violent-extremism: International standards and responses from criminal justice systems*. London, United Kingdom: Penal Reform International, 2017.
- POOT, C. DE, SONNENSCHNEIDER, A., SOUJDIJN, M., BIJEN, J., & VERKUYLEN, M. *Jihadi terrorism in Pays-Bas: a description based on closed criminal investigations*. La Haye: WODC.
- RADICALISATION AWARENESS NETWORK. *The Root Causes of Violent-Extremism*. Pays-Bas: RAN Centre of Excellence, 2016.
- RAPOPORT, D. The Four Waves of Modern Terrorism. In D. RAPOPORT, *Terrorism: Critical Concepts in Political Science*. London and New York: Routledge, 2016, p.3-30. ISBN: 0-415-31654-5.
- REINARES, F., & GARCÍA-CALVO, C. *Estado Islámico en España*. Madrid: Real Instituto Elcano, 2016.
- ROY, O. *Jihad and Death: The Global Appeal of Islamic State*. New York: Oxford, University Press, 2017.
- SARKISSIAN, A. *The Varieties of Religious Repression*. Oxford: Oxford University Press, 2015.
- SCHMID, A. *Radicalisation, De-radicalisation, Counter-radicalisation: A Conceptual Discussion and Literature Review*. La Haye: International Centre for Counter-Terrorism, 2013.
- SEDGWICK, M. The Concept of Radicalization as a Source of Confusion. *Terrorism and Political Violence*, 2010, 22(1), p. 479-494.
- STRIEGHER, J.L. *Violent-extremism: An examination of a definitional dilemma*. Australia: Cowan University, Australian Security and Intelligence Conference, 2015.
- UN COMMITTEE ON THE RIGHTS OF THE CHILD (CRC). *General comment No. 10 (2007): Children's rights in juvenile justice*, 25 April 2007, CRC/C/GC/10.
- UN COMMITTEE ON THE RIGHTS OF THE CHILD (CRC). *General comment No. 8 (2006): The right of the child to protection from corporal punishment and other cruel or degrading forms of punishment (arts. 19, 28 par.2, and 37, inter alia)*, 5 May- 2 June 2006, CRC/C/GC/8
- UN COMMITTEE ON THE RIGHTS OF THE CHILD (CRC). *General comment No. 12 (2009): The right of the child to be heard*, 20 July 2009, CRC/C/GC/12.
- UN COMMITTEE ON THE RIGHTS OF THE CHILD (CRC). *General comment No. 13 (2011): The right of the child to freedom from all form of violence*, 18 April 2011, CRC/C/GC/13.
- UN COMMITTEE ON THE RIGHTS OF THE CHILD (CRC). *General comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his/her best interests taken as a primary consideration*, 29 May 2013, CRC/C/GC/14.
- UN COMMITTEE ON THE RIGHTS OF THE CHILD (CRC). *General comment No. 20 (2016) on the implementation of the rights of the child during adolescence*, 6 December 2016, CRC/C/GC/20.

- UN COUNTER-TERRORISM IMPLEMENTATION TASK FORCE (CTITF). *Basic Human Rights Reference Guide: The Stopping and Searching of Persons in the Context of Countering Terrorism*. New York: United Nations, Department of Political Affairs, 2014.
- UN COUNTER-TERRORISM IMPLEMENTATION TASK FORCE (UNCTITF). *First Report of the Working Group on Radicalisation and Extremism that Lead to Terrorism: Inventory of State Programmes*, 2006.
- UN ECONOMIC AND SOCIAL COUNCIL (ECOSOC). *Guidelines for Action on Children in the Criminal Justice System*. Resolution 1997/30 of 21 July 1997.
- UN ECONOMIC AND SOCIAL COUNCIL (ECOSOC). *Resolution 2002/12: Basic Principles on the Use of Restorative Justice Programmes in Criminal Matters*, 24 July 2002, E/RES/2002/12.
- UN ECONOMIC AND SOCIAL COUNCIL (ECOSOC). *Resolution 2005/20: Guidelines on Justice in Matters involving Child Victims and Witnesses of Crime*, 22 July 2005, E/RES/2005/20.







**BAND II**

# **DIE PRÄVENTION DER RADIKALISIERUNG JUGENDLICHER**



# INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	55
2	VERHÜTUNG DER JUGENDKRIMINALITÄT	55
2.1.	INTERNATIONALE UND EUROPÄISCHE STANDARDS IN DER PRÄVENTION	55
2.2.	JUNGE MENSCHEN IN GEFAHR STRAFTATEN ZU BEGEBEN	56
2.3.	EBENEN DER KRIMINALPRÄVENTION	59
3	PRÄVENTION DER RADIKALISIERUNG JUGENDLICHER	59
3.1.	DER PROZESS DER RADIKALISIERUNG JUGENDLICHER	59
3.2.	VON DER RADIKALISIERUNG ZUM GEWALTTÄTIGEN EXTREMISMUS	60
3.3.	EBENEN DER RADIKALISIERUNGSPRÄVENTION	61
4	GEMEINSCHAFTS- UND FAMILIENBASIERTE PRÄVENTIONSMASSNAHMEN	62
4.1.	FAMILIENBASIERTE PRÄVENTIONSMASSNAHMEN	62
4.2.	GEMEINSCHAFTSORIENTIERTE PRÄVENTIONSMASSNAHMEN	64
5	EUROPÄISCHE BEISPIELE FÜR DIE FAMILIEN- UND GEMEINSCHAFTSBASIERTE PRÄVENTION DER RADIKALISIERUNG JUGENDLICHER	65
5.1.	DAS DIAMOND PROGRAMM - DIE NIEDERLANDE	65
5.2.	DIE ANTI-RADIKALISIERUNGSEINHEIT VON MOLENBEEK-SAINT-JEAN - BELGIEN	68
5.3.	PRÄVENTION VOR GEWALTBEREITER RADIKALISIERUNG UND POLARISIERUNG DER KOMMUNALVERWALTUNG ANDERLECHT - BELGIEN	70
5.4.	PRÄVENTIONSPROGRAMME DER KOMMUNALVERWALTUNG SCHAERBEEK - BELGIEN	72
5.5.	EXIT S.C.S. ONLUS (EXIT, COOPERATIVE SOCIAL ENTERPRISE ONLUS) -ITALIEN	73
	BIBLIOGRAPHIE	75



## 1. EINLEITUNG

**Band II** gibt dem/der Leser/in einen Überblick über die Prävention von Kriminalität im Allgemeinen und die Prävention von Radikalisierung im Besonderen. Es bietet Fachleuten und Praktiker/innen die erforderlichen Instrumente, um die Grundkonzepte der Prävention und die Methoden zu verstehen, die in der Präventionsarbeit eingesetzt werden können. Schließlich gewährt das Band einige Beispiele für Präventionsprogramme in Europa, die darauf hinarbeiten, der Radikalisierung junger Menschen vorzubeugen.

Dieses Band:

- befasst sich mit den internationalen und europäischen Standards, die die Prävention betreffen, aus einer Kinderrechtsperspektive.
- bietet einen Überblick über die Verhütung vor Jugendkriminalität sowie die Prävention der Radikalisierung Jugendlicher.
- diskutiert gemeinschaftsorientierte und familienbasierte Präventionsprogramme.
- bespricht fünf Beispiele für Präventionspraktiken aus den Ländern: Belgien, Italien und den Niederlanden.

## 2. VERHÜTUNG DER JUGENDKRIMINALITÄT

Die Prävention hat sich als der wirksamste Ansatz erwiesen, um die Kriminalitätsrate und insbesondere die Jugendkriminalität zu verringern. Die Verhütung der Jugendkriminalität kommt nicht nur jungen Menschen und ihren Familien zugute, sondern auch ihren Gemeinschaften und der Gesellschaft insgesamt.

Die Kriminalprävention wird von UNODC als die Gesamtheit der "Strategien und Maßnahmen [definiert], die darauf abzielen das Risiko für Straftaten und ihrer potenziell schädlichen Wirkung auf Einzelpersonen und die Gesellschaft, einschließlich die Angst vor Kriminalität, zu verringern, indem sie ihre vielfältigen Ursachen beeinflussen"<sup>1</sup>.

UNODC betont zudem, dass "Prävention die aktive Schaffung eines Umfelds beinhaltet, in dem Kinder vor Konflikten mit dem Gesetz bewahrt werden. Ein solches Umfeld soll dem Kind ein sinnvolles Leben innerhalb der Gemeinschaft ermöglichen und einen Prozess der persönlichen Entwicklung und Bildung fördern, das weitestgehend frei von Straftaten ist"<sup>2</sup>.

### 2.1. INTERNATIONALE UND EUROPÄISCHE STANDARDS IN DER PRÄVENTION

Die Bedeutung der Prävention wurde von der internationalen und europäischen Gemeinschaft deutlich herausgestellt. So erklärt die Europäische Kommission beispielsweise, dass "die frühzeitige Intervention und Prävention wesentlich für die Entwicklung effektiverer und effizienterer Maßnahmen sind, da öffentliche Ausgaben für die Folgen von Kinderarmut und sozialer Ausgrenzung tendenziell höher sind als

---

1 UNITED NATIONS OFFICE ON DRUGS AND CRIME (UNODC). Handbook on the Crime Prevention Guidelines: Making them work. Vienna: United Nations Office, 2010, S.9. Zugänglich unter: [https://www.unodc.org/pdf/criminal\\_justice/Handbook\\_on\\_Crime\\_Prevention\\_Guidelines\\_-\\_Making\\_them\\_work.pdf](https://www.unodc.org/pdf/criminal_justice/Handbook_on_Crime_Prevention_Guidelines_-_Making_them_work.pdf).

2 UNITED NATIONS OFFICE ON DRUGS AND CRIME (UNODC). Manual for the Measurement of juvenile justice indicator. Vienna: United Nations Office on Drugs and Crime, 2007, S. 54.

diejenigen, die für ein frühzeitiges Eingreifen benötigt werden" Die Bedeutung der Prävention wurde von der internationalen und europäischen Gemeinschaft deutlich herausgestellt. So erklärt die Europäische Kommission beispielsweise, dass "die frühzeitige Intervention und Prävention wesentlich für die Entwicklung effektiverer und effizienterer Maßnahmen sind, da öffentliche Ausgaben für die Folgen von Kinderarmut und sozialer Ausgrenzung tendenziell höher sind als diejenigen, die für ein frühzeitiges Eingreifen benötigt werden"<sup>3</sup>.

Der Europarat hat die Vertragsstaaten seit 1978 in einer Reihe von Richtlinien dazu aufgerufen, Verbrechen vorzubeugen. So hat der Europarat 1987 beispielsweise die Mitgliedstaaten aufgefordert, ihre Rechtsvorschriften und Praktiken im Bereich der Prävention von Jugendkriminalität zu überprüfen. Dafür wird insbesondere die Förderung der sozialen Integration junger Menschen, die Aufsetzung spezieller Programme für ihre Integration sowie (technische und situative) Maßnahmen zur Verringerung der Möglichkeiten für Kinder straffällig zu werden, empfohlen.<sup>4</sup>

Im Jahre 2000 hat der Rat empfohlen, dass "sowohl gesetzliche als auch andere Regelungen für die Bereitstellung von frühzeitigen Interventionsprogrammen zur Prävention von Kriminalität"<sup>5</sup> entwickelt werden sollten.

Prävention wird auch als eine wichtige Voraussetzung für ein wirksames Jugendjustizsystem erachtet. So wird in den VN-Mindestgrundsätzen für die Jugendgerichtsbarkeit von 1985 (Beijing-Regeln)<sup>6</sup> und in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 10 - Kinderrechte in der Jugendgerichtsbarkeit (2007)<sup>7</sup> - die wichtige Rolle der Prävention in der Jugendgerichtsbarkeit hervorgehoben. UNODC hat in diesem Zusammenhang hilfreiche Richtlinien zur Umsetzung von Präventionsmaßnahmen veröffentlicht<sup>8</sup>.

Die Vereinten Nationen haben die Bedeutung von Präventionsmaßnahmen in den Richtlinien zur Prävention von Jugendkriminalität (Riyadh Richtlinien, 1990)<sup>9</sup> anerkannt, in denen Strategien zur vermehrten Präventionsarbeit ausführlich dargelegt werden. Dies bestätigt, wie wichtig frühzeitige Prävention ist, um Kinder und junge Erwachsene vor Kriminalität zu schützen. Die Richtlinien betonen zudem, die Wichtigkeit der gesellschaftlichen Beteiligung an der Schaffung einer kindgerechten Umgebung, die die Entwicklung "nicht kriminalistischer Einstellungen" fördert. Die Schaffung eines solchen Umfelds erfordert die Durchführung rechtmäßiger und sozial nützlicher Aktivitäten, die darauf abzielen, die positive Entwicklung von Kindern zu fördern.

## 2.2. JUNGE MENSCHEN IN GEFahr STRAFTATEN ZU BEGEGHEN

Jungen Menschen, an die sich Präventionsprogramme in der Regel richten, werden aufgrund ihrer Herkunft und bestimmter Merkmale identifiziert. Junge Menschen, die Gefahr laufen mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten, neigen dazu bestimmte Merkmale zu zeigen, die als, Risikofaktoren<sup>10</sup> bezeichnet werden. Auf

---

3 EUROPEAN COMMISSION. Commission Recommendation of 20 February 2013, Investing in children: Breaking the cycle of disadvantage. Official Journal of the European Union, L 59, 2.3.2013, S.5- 11, whereas 4, S. 5.

4 COUNCIL OF EUROPE, COMMITTEE OF MINISTERS. Resolution (87)20 of the Committee of Ministers to Member States on Social Reactions to Juvenile Delinquency, 17 September 1987. Available at: <https://rm.coe.int/168070ce24>.

5 COUNCIL OF EUROPE, COMMITTEE OF MINISTERS. Recommendation Rec(2000)20 of the Committee of ministers to member states on the role of early psychosocial intervention in the prevention of criminality, 6 October 2000, recommendation IV(11). Zugänglich unter: <https://wcd.coe.int/com.instranet.InstraServlet?command=com.instranet.CmdBlobGet&InstranetImage=533389&SecMode=1&DocId=365876&Usage=>

6 UN GENERAL ASSEMBLY. United Nations Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice (Beijing Rules): resolution / adopted by the General Assembly, 29 November 1985, A/RES/40/33.

7 UN COMMITTEE ON THE RIGHTS OF THE CHILD (CRC). General Comment No. 10 (2007): Children's rights in juvenile justice, 25 April 2007, CRC/C/GC/10.

8 UNITED NATIONS OFFICE ON DRUGS AND CRIME (UNODC), 2010, op. zit.

9 UN GENERAL ASSEMBLY. United Nations Guidelines for the Prevention of Juvenile Delinquency (Riyadh Guidelines), 14 December 1990, A/RES/45/112

10 Risikofaktoren sind Merkmale, die die Wahrscheinlichkeit für künftige kriminelle Handlungen erhöhen.

Grundlage dieser Faktoren können Fachleute einschätzen, ob Jugendliche straffällig werden könnten. Diese Risikofaktoren können sich auf das familiäre Umfeld beziehen, wenn etwa Eltern, ältere Brüder oder Schwestern bereits in kriminelle Handlungen verwickelt waren; auf die Schule, wenn beispielsweise junge Menschen eine hohe schulische Abwesenheit vorweisen; auf die Gemeinschaft, wenn junge Menschen relativ einfach an Betäubungsmittel kommen. Risikofaktoren können aber auf die Einzelperson bezogen sein oder mit Peers zu tun haben, was sich an dem Aggressionspotential oder dem Umgang mit kriminellen Peers ablesen lässt. Der Mehrheit dieser Risikofaktoren kann durch die Förderungen von positiven Merkmalen oder, Schutzfaktoren<sup>11</sup> begegnet werden, wie etwa durch prosoziale (gesellschafts-freundliche) Familienmitglieder, regelmäßige Schulbesuche, eine wohlhabende Gemeinschaft oder gute Selbstkontrolle.

Im Mittelpunkt der Prävention steht der Versuch, Risikofaktoren durch die Stärkung von Schutzfaktoren im Leben der Kinder zu bekämpfen. Die folgende Tabelle enthält Beispiele für allgemeine Risiko- und Schutzfaktoren:

**Abbildung 1: Risiko- und Schutzfaktoren**

RISIKOFAKTOREN	SCHUTZFAKTOREN
<b>FAMILIENBEZOGENE FAKTOREN</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Niedriger sozioökonomischer Status der Familie</li> <li>• Eltern, Geschwister oder andere Familienmitglieder mit straffälligem und unsozialem Verhalten</li> <li>• Harte und inkonsistente Kindererziehung</li> <li>• Schlechte Eltern-Kind-Beziehung</li> <li>• Frühe Viktimisierung (körperlicher, sexueller und anderer Missbrauch)</li> <li>• Häusliche Gewalt</li> <li>• Passive oder stillschweigende Einstellung zu antisozialem und kriminellem Verhalten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hoher sozioökonomischer Status</li> <li>• Eltern, die pro-soziale Rollenmodelle vorleben</li> <li>• Konsequente elterliche Unterstützung und Aufsicht</li> <li>• Starke Bindung an die Eltern</li> <li>• Kein frühes Trauma oder Missbrauch</li> <li>• Sicheres Zuhause</li> <li>• Klare moralische Anleitung von den Eltern, die antisoziales und kriminelles Verhalten ablehnen</li> </ul>
<b>SCHULBEZOGENE FAKTOREN</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schwache Bindung an die Schule</li> <li>• Schwache schulische Leistungen</li> <li>• Organisationsschwäche der Schule</li> <li>• Aggressives Verhalten und Mobbing</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Starke Bindung zu Lehrer/innen.</li> <li>• Guter Bildungsabschluss</li> <li>• Gut funktionierende Schule</li> <li>• Gute Beziehungen zu Klassenkamerad/innen</li> </ul>

<sup>11</sup> Schutzfaktoren sind Eigenschaften, die dazu beitragen, Kinder vor der Wahrscheinlichkeit eines künftigen kriminellen Verhaltens zu schützen.

RISIKOFAKTOREN	SCHUTZFAKTOREN
<b>GEMEINSCHAFTSBEZOGENE FAKTOREN</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fehlende Bindung an die lokale Gemeinschaft</li> <li>• Leichte Verfügbarkeit von Betäubungsmittel</li> <li>• Benachteiligter Stadtteile</li> <li>• Hohe Fluktuation der Bevölkerung</li> <li>• Banden sind in der Gegend aktiv</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hohe Teilnahme an der Gemeinschaft</li> <li>• Drogenfreie Nachbarschaft</li> <li>• Wohlhabende Bezirke</li> <li>• Stabile Bevölkerung</li> <li>• Keine funktionalen Gangnetzwerke</li> </ul>
<b>INDIVIDUELLE/PEER FAKTOREN</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Assoziation mit straffälligen Peers</li> <li>• Drogenmissbrauch</li> <li>• Aggression und Impulsivität</li> <li>• Wohlwollende Einstellung gegenüber kriminellen Taten/Verstößen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro-soziale Peers</li> <li>• Soziale Fähigkeiten</li> <li>• Selbstkontrolle</li> <li>• Ablehnende Einstellungen gegenüber Straftaten</li> </ul>

Quelle: UNICEF Justice for Children Manual

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Voraussagekraft von Risikofaktoren in Abhängigkeit von der untersuchten Altersgruppe variieren kann, da die Risikofaktoren im Laufe des Lebens unterschiedlich Einfluss nehmen, so dass ihre Wirkungsweise je nach Alter der Person mehr oder weniger wichtig ist<sup>12</sup>.

Zahlreiche Autor/innen argumentieren, dass es notwendig sei, Theorien zu entwickeln, die über das Verständnis von kriminellem Verhalten als eine Akkumulation von Risikofaktoren hinausgehen<sup>13</sup>. Es hat sich gezeigt, dass Interventionsprogramme für jugendliche Straftäter, die auf theoretischen Modellen beruhen, zu den besten Ergebnissen geführt haben<sup>14</sup>.

Die innerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft am weitesten diskutierten erklärenden Theoriemodelle sind jene, die das kriminelle Verhalten junger Menschen als dynamisch verstehen und durch persönliche, soziale und kontextuelle Merkmale des Einzelnen in den verschiedenen Lebensphasen bestimmt sehen. Diese Perspektiven werden als Entwicklungs- und Lebensverlaufs-theorien bezeichnet. Hierunter fallen unter anderem die Integrated Cognitive Antisocial Potential Theorie von Farrington, die Social Development Model Theorie von Catalano und Hawkins<sup>15</sup> und die Interaktionstheorie von Thornberry, die das Modell für das Triple Risk of Crime Model (oder TRD)<sup>16</sup> von Redondo war.

Bei der Arbeit mit jungen Menschen, die sich in Konflikt mit dem Gesetz befinden, können vier Arten von Behandlungsprogrammen unterschieden werden, die sich auf die Lehrfähigkeiten und Lebensgewohnheiten, die Entwicklung und Umstrukturierung von Denkprozessen, die emotionale Regulierung und

<sup>12</sup> LIPESY, M. & DERZON, J. Predictors of violent or serious delinquency in adolescence and early adulthood: A synthesis of longitudinal research. In R.LOEBER & D. P. FARRINGTON (Eds.), *Serious and violent juvenile offenders: Risk factors and successful interventions*. Thousand Oaks: Sage, 1997

<sup>13</sup> HAY, C., & FORREST, W. Self control theory and the concept of opportunity: the case for a more systematic union. *Criminology*, 2008, 46 (4), 1039-1072.

<sup>14</sup> LIPESY & DERZON, 1997. op. zit.

<sup>15</sup> FARRINGTON, D.P. The Integrated Cognitive Antisocial Potential (ICAP). In D. P. FARRINGTON (ed.) *Integrated Developmental & Life-Course Theories of Offending*. New York: Routledge, 2005.

<sup>16</sup> CATALANO, R. F., & HAWKINS, J. D. The social development model: A theory of antisocial behavior. In J. D. HAWKINS (Ed.), *Delinquency and crime: Current theories* (pp. 149-197). New York: Cambridge University Press, 1996.



Aggressionsbewältigung sowie die Bewahrung von erzielten Leistungen und den Umgang mit Rückschlägen konzentrieren<sup>17</sup>.

### 2.3. EBENEN DER KRIMINALPRÄVENTION

Nach UNODC<sup>18</sup> wird die von der öffentlichen Gesundheit inspirierte Typologie oftmals verwendet, um die Ebenen der Prävention von Kriminalität/Straffälligkeit zu definieren:

- Primärprävention umfasst Programme oder Initiativen, die sich an diejenigen richten, die in keinem Jugendstrafverfahren involviert sind.
- Sekundärprävention umfasst Programme, die speziell auf Kinder und Jugendliche ausgerichtet sind, die von den Sozialdiensten, Bildungseinrichtungen oder dem Justizsystem als anfällig für kriminelle Taten eingestuft werden.
- Tertiärprävention umfasst Programme, die sich an junge Menschen richten, die sich im Strafverfahren befinden und/oder in die Gemeinschaft zurückkehren, mit dem Ziel der Begehung einer erneuten Straftat vorzubeugen.

## 3. PRÄVENTION DER RADIKALISIERUNG JUGENDLICHER

Die Radikalisierung von Kindern und Jugendlichen zu verhindern ist ein komplexes Unterfangen. Zumal es relativ wenig Forschung darüber gibt, was in diesem Zusammenhang funktioniert.

### 3.1. DER PROZESS DER RADIKALISIERUNG JUGENDLICHER

Kinder sind besonders anfällig für Radikalisierung. Dies kann daran liegen, dass sich ihre kognitiven Fähigkeiten und ihre Identität während dieser Zeit entwickeln, was sie besonders beeinflussbar macht. Daher ist es wichtig sich an ihre besondere Verwundbarkeit zu erinnern.

Die Kindheit und Jugend sind entscheidende Phasen der Persönlichkeitsentwicklung<sup>19</sup>. Es ist wichtig hervorzuheben, dass das eigene Selbstverständnis und Selbstwertgefühl (beide mit relevanten Implikationen für die Persönlichkeit) sich während der Adoleszenz signifikant verändern<sup>20</sup>.

Die Menschen, mit denen junge Erwachsene in Kontakt kommen und ihre soziale Umgebung sind wichtig, um ein Wertesystem zu entwickeln. Junge Menschen, die sich in Konflikt mit dem Gesetz befinden oder einen Konflikt mit der Gemeinschaft erleben, können unter anderem folgende Probleme haben:

- Mangelnde gesellschaftliche Akzeptanz (aufgrund der Unfähigkeit die Reaktion anderer Menschen zu antizipieren und die Neigung, sich aggressiv zu verhalten).
- Mangelndes Vertrauen und Misstrauen von seitens der eigenen Familie und Freunde.
- Unfähig enge Beziehungen zu entwickeln.

---

17 REDONDO, S. Individuos, sociedades y oportunidades en la explicación y prevención del delito: Modelo del Triple Riesgo Delictivo (TRD). Revista Española de Investigación Criminológica, 2008, 7(6), S. 1-53.

18 REDONDO, S. MARTÍNEZ, A., & ANDRÉS, A. Factores de éxito asociados a los programas de intervención con menores infractores. Madrid: Ministerio de Sanidad, Política Social e Igualdad, 2011.

19 QUICIOS, P., GONZÁLEZ, J.L., Rodríguez, J.J. & MORENO, R, R. Dificultad social por la no aceptación de sí mismo, de la imagen personal y social. In M.P. Quicios García (Coord.), Infancia, Adolescencia y Juventud en Dificultad Social. Madrid: McGraw Hill, 2013.

20 SÁNCHEZ QUEIJA, I., & DELGADO, B. Desarrollo Social y de la Personalidad en la Adolescencia. In A. GARCÍA & J. DELVAL (Coord), Psicología del Desarrollo I. España: UNED.

- Entfremdung.
- Unsoziales Verhalten oder Überreaktionen auf Situationen.

Auch ohne ein Trauma, Missbrauch oder Vernachlässigung, ist es schwierig, die eigene Identität zu finden, eine eigene Lebensphilosophie zu entwickeln und eine Gruppe ausfindig zu machen, mit der man sich identifizieren kann. Für Jugendliche, die Gefahr laufen straffällig zu werden oder sich zu radikalieren, kann dies besonders schwierig sein. Extremist/innen können die Verletzlichkeit dieser jungen Menschen ausnutzen, um das Verhalten derjenigen zu beeinflussen, die sich bereits radikalisiert haben, oder um gewalttätiges Verhalten zu ermutigen.

Forscher/innen haben einige auslösende Faktoren identifiziert, die während der verschiedenen Phasen der Identitätsbildung zu Extremismus führen können. Dies kann insbesondere für junge Menschen von Bedeutung sein<sup>21</sup>:

- "Etwas tun wollen": Erfahrungen mit gesellschaftspolitischer Ungerechtigkeit.
- "Die Suche nach (realen) Antworten": ideologische und existenzielle Fragen.
- "Freundschaft und Sozialleistungen": soziale Bedürfnisse.

Daher können extremistische Ideologien und/oder Formen gewaltsamen Protests für junge Menschen ansprechend sein, die bereits unzufrieden und sozial isoliert sind und nach einer positiven Identität suchen. Die Forschung zu jungen Menschen legt nahe, dass diejenigen, die an "Aktivitäten am Rande der Gesellschaft teilnehmen, ein Bedürfnis nach einem größeren Machtgefühl verspüren und durch diese Zugehörigkeiten ein starkes Identitätsgefühl entwickeln"<sup>22</sup>.

Das niederländische "Angebot-Nachfrage" Modell erklärt den Prozess, der zur Radikalisierung führt. Es basiert auf der Idee, dass Radikalisierung entstehen kann, wenn die Nachfrage (wie die Suche nach persönlicher Autonomie oder die Suche nach der eigenen Identität) auf das Angebot trifft (zum Beispiel die Gewährleistung eines Zugehörigkeitsgefühls), was eine kognitive Öffnung bewirkt. Diese Faktoren, kombiniert mit einem geeigneten Nährboden und Hintergrund, schaffen die idealen Bedingungen, um den Radikalisierungsprozess zu unterstützen<sup>23</sup>.

### **3.2. VON DER RADIKALISIERUNG ZUM GEWALTÄTIGEN EXTREMISMUS**

Kinder und Jugendliche, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten, insbesondere Jugendliche auf der Suche nach ihrer Identität, sind anfällig für Radikalisierung. Aus diesem Grund sollten Fachleute, die mit jungen Menschen arbeiten, in der Lage sein, zwischen typisch jugendlichem Verhalten und kriminellen Verhalten zu unterscheiden. Sie sollten erkennen können, wann Jugendliche "nur" radikale Einstellungen zeigen und wann sie sich dem gewaltbereiten Extremismus hinwenden.

Der von der Expertengruppe der Europäischen Kommission vorbereitete Bericht über gewaltbereite Radikalisierung kommt zu dem Schluss, dass Radikalisierung, die zur (terroristischen) Gewalt führt, ein gradueller Prozess ist. Der Bericht führt aus, dass der Radikalisierungsprozess eng mit den Besonderheiten des Kontexts verknüpft ist, in dem er entsteht und sich entwickelt. Dennoch bestehen zwischen den

21 WEGGEMANS, D., & GRAAF, B. Reintegrating Jihadist Extremist Detainees. Helping Extremist Offenders Back into Society. New York: Routledge, 2017.

22 BHUI, K., DINOS, S., & JONES, E. Psychological Process and Pathways to Radicalisation. Journal of Bioterrorism & Biodefense, 2012, S5:003.

23 DZHEKOVA, R., MANCHEVA, M., STOYNOVA, N., & ANAGOSTOU, D. Monitoring radicalisation. A framework for risk indicators. Sofia: Center for the Study of Democracy, 2017.

gegenwärtig bekannten Radikalisierungsfällen, die zu gewalttätigem Extremismus geführt haben, ähnliche strukturelle Merkmale, vor allem in den Fällen, die junge Menschen betreffen.

Radikalisierung kann vor allem in einer Umgebung gedeihen, in der die Bevölkerung ein allgegenwärtiges Gefühl von Ungerechtigkeit, Ausgrenzung und Degradierung (ob gerechtfertigt oder nicht) empfindet, gegen die sich terroristische Ideale positionieren. Zweitens unterstützt das Zusammentreffen dieser förderlichen Umgebung und solcher Individuen, deren Laufbahnen zur Militanz führen, die Radikalisierung. Drittens stellt Gewalt durch Terrorismus (insbesondere Selbstmordattentate) den extremsten Ausdruck der Radikalisierung dar. Die verbreitete Ausdrucksform umfasst Personen, die niemals die Stufe des terroristischen Extremismus erreichen werden. In der Tat wird die große Mehrheit der EU-Bürger/innen, die sich neu radikalieren, nicht in terroristische Gewaltakte verwickelt sein. Lediglich ein sehr kleiner Teil der EU-Bürger/innen würde eine gewalttätige Phase erreichen<sup>24</sup>.

Es ist immer wichtig sich daran zu erinnern, dass radikale Ansichten nicht bedeuten, dass ein Individuum automatisch oder unvermeidlich an Gewalt beteiligt sein wird. Zugleich ist zu beachten, dass die Europäische Menschenrechtskonvention und andere internationale Standards sowohl die Gedanken-frei-heit (als auch die Freiheit der Meinungsäußerung) zu sichern<sup>25</sup>. Dies bedeutet, dass bei der Arbeit mit jungen Menschen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten, ein besonders vorsichtiger Ansatz notwendig ist, um die Gedankenfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung zu schützen. Diese jungen Menschen, die sich bereits in einer Identitätskrise befinden, sind besonders empfindlich für jede Verletzung ihrer Gedanken- und Meinungsfreiheit.

An dieser Stelle ist es wichtig zwischen den Begriffen "kognitive Radikalisierung" und "gewaltorientierte Radikalisierung"<sup>26</sup> zu unterscheiden:

- Kognitive Radikalisierung ist der Prozess, durch den ein Individuum Ideen annimmt, die denen des Mainstreams stark widersprechen, die Legitimität der bestehenden sozialen Ordnung anzweifelt und sie durch eine neue Struktur ersetzen will, die auf einem völlig anderen Glaubenssystem basiert.
- Gewaltorientierte Radikalisierung tritt in Erscheinung, wenn ein Individuum den zusätzlichen Schritt der Gewaltanwendung unternimmt, um die vom kognitiven Radikalismus abgeleiteten Ansichten durchzusetzen

### 3.3. EBENEN DER PRÄVENTION IM RAHMEN DER RADIKALISIERUNG

Laut dem Zentrum für die Prävention von Radikalisierung (CPRLV) umfasst die Prävention von Radikalisierung die folgenden Ebenen<sup>27</sup>:

- Die Primärprävention konzentriert sich auf die Bevölkerung als Ganzes.
- Die Sekundärprävention zielt auf Personen ab, die radikalierungsgefährdet sind.
- Die Tertiärprävention befasst sich in erster Linie mit der Rehabilitation von radikalisierten Personen und die Stärkung der Resilienz jener, die sich vom Extremismus distanzieren haben.

24 EUROPEAN COMMISSION'S EXPERT GROUP ON VIOLENT RADICALISATION. Radicalisation Processes Leading to Acts of Terrorism, 2008. Available at: [http://www.rikcoolsaet.be/files/art\\_ip\\_wz/Expert%20Group%20Report%20Violent%20Radicalisation%20FINAL.pdf](http://www.rikcoolsaet.be/files/art_ip_wz/Expert%20Group%20Report%20Violent%20Radicalisation%20FINAL.pdf).

25 DZHEKOVA, MANCHEVA, STOYNOVA, & ANAGNOSTOU, 2017. op. zit.

26 VIDINO, L., & BRANDON, J. Countering Radicalisation in Europe. London: The International Centre for the Study of Radicalisation and Political Science, 2012, S. 9.

27 CENTRE THE PREVENTION OF RADICALIZATION LEADING TO VIOLENCE (CPRLV). Levels of prevention at the CPRLV, 2017. Zugänglich unter: <https://info-radical.org/wp-content/uploads/2017/03/cprlv-intervention-at-every-level.pdf>.

Es gibt verschiedene Maßnahmen, die unter Berücksichtigung des jeweiligen Kontexts und Ressourcen, auf lokaler Ebene umgesetzt werden können, um der Radikalisierung vorzubeugen. Dem Europäischen Forum für urbane Sicherheit<sup>28</sup> zufolge können diese Maßnahmen folgendes umfassen:

- Primärprävention: Informationspunkte, frühe Präventions- oder Bildungsprogramme.
- Sekundärprävention: Familienunterstützung oder Mediation.
- Tertiärprävention: Deradikalisierungs- und Ausstiegsprogramme, die sich auf die soziale Wieder-ein-gliederung konzentrieren.

## **4. GEMEINSCHAFTSORIENTIERTE UND FAMILIENBASIERTE PRÄVENTIONSMASSNAHMEN**

Familien können eine wesentliche Rolle bei der Prävention von Radikalisierung spielen. Aber auch andere Akteur/Innen können auf der lokalen Ebene wichtige Präventionsarbeit leisten, wie etwa die Schulen, die Jugendhilfe und andere soziale Dienste, die Gemeinden und die Polizei<sup>29</sup>.

Familien und lokale Gemeinschaften spielen eine wichtige Rolle bei der Gestaltung der Identität junger Menschen und der Entwicklung ihrer Ansichten. Familien und lokale Gemeinschaften haben das Potenzial junge Menschen vor negativen Einflüssen zu schützen, aber auch ihre Entwicklung negativ zu beeinflussen. Es gibt eine Reihe von Maßnahmen, die implementiert werden können, um junge Menschen vor gewalttätigen Extremismus zu schützen.

### **4.1. FAMILIENBASIERTE PRÄVENTIONSMASSNAHMEN**

Die Mehrheit der Präventionsprogramme fokussieren auf den schulischen Kontext. In den letzten Jahren jedoch wurden mehr familienbasierte Programme ins Leben gerufen. Familienbasierte Maßnahmen können aufgrund des Einflusses, den die Familie auf die Identität, Ansichten und das Verhalten von Kindern hat, äußerst wirksam sein. Obwohl junge Menschen aufwachsen und neue Leute kennenlernen, beeinflussen die Eltern weiterhin die Entwicklung und das Wohlbefinden von Jugendlichen<sup>30</sup>. Daher können die Familien eine wichtige Rolle für die Entwicklung oder Unterbindung radikaler Einstellungen spielen. Die Literatur und die Forschung zu familienorientierten Interventionen haben gezeigt, dass eine gute Erziehung eine der wirksamsten Möglichkeiten ist, problematisches Verhalten zu verringern<sup>31</sup>.

Um effektiv zu sein, müssen Programme auf der lokalen Ebene die Familie einschließen, da dies die Erfolgchancen erhöht. Familien kennen das Leben ihrer Kinder genau. Darüber hinaus bleiben sie im Leben ihrer Kinder, auch nachdem die institutionellen und kommunalen Leistungen nicht mehr benötigt werden. Selbst wenn die Familie mit chronischen oder verheerenden Problemen konfrontiert ist, bleibt sie der Referenzpunkt für ihre Kinder.

Bevor Präventionsmaßnahmen unternommen werden, muss ein Verständnis dafür entwickelt werden, worin die aktuellen Herausforderungen der Prävention bestehen. Nach dem Europäischen Radicalisation

---

28 EUROPEAN FORUM FOR URBAN SECURITY. Preventing and fighting radicalisation at the local level. Paris: European Forum for Urban Security, 2016, S. 33-34

29 Ibid.

30 SMALL, S.A., & HUSER, M. Family-Based Prevention Programs. In R. J. R. LEVESQUE (ed.), Encyclopedia of Adolescence. New York: Springer, 2016

31 KUMFELD, K.L., & ALVARADO, R. Family strengthening approaches for the prevention of youth problem behaviors. American Psychologist, 2003, 58, S.457-465.

Awareness Network (RAN)<sup>32</sup> können drei Schritte beobachtet werden:

- Ermittlung von Personen, die für Radikalisierung anfällig sind.
- Mit ihnen in Kontakt treten und sie und ihre Familien darin unterstützen einen anderen Pfad einzu-schlagen.
- Unterstützung des Einzelnen und seiner Familie während des Distanzierungs- und Ablösungs-pro-zess.

Familien können auf den drei verschiedenen Präventionsebenen einbezogen werden<sup>33</sup>:

- In der Primärprävention kann den Familien Informationen über Radikalisierung und Sensibili-sie-rungs-kampagnen zur Verfügung gestellt werden.
- Sekundärprävention kann durch Familienberatung und die Stärkung von Familien (zum Beispiel durch Schulungen) erfolgen.
- Tertiärprävention kann durch die Einbeziehung von Familien in die Entwicklung von Deradikali-sierungs- und Ausstiegsprogramme mit Einzelpersonen erfolgen. Familien können auch an Beratungsaktivitäten teilnehmen.

### **Internationale und europäische Vorgaben für familienorientierte Maßnahmen**

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UDHR)<sup>34</sup> bezieht sich an unterschiedlichen Stellen auf den Schutz der Familie. In Artikel 16 heißt es beispielsweise: "Die Familie ist die natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch die Gesellschaft und den Staat"<sup>35</sup>.

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UNCRC) fordert dazu auf, die Familie des Kindes zu respektieren und weitestmöglich mit dem Kind in der Familie zu arbeiten. Zum Beispiel heißt es in der Präambel, dass

„der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden sollte, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen kann.“<sup>36</sup>

Artikel 5 erklärt:

„Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen“<sup>37</sup>

32 RADICALISATION AWARENESS NETWORK. Working with families and safeguarding children from radicalisation. Step-by-step guidance paper for practitioners and policy-makers. Ex post paper Joint event RAN YF&C and RAN H&SC. Nice, France: 2017, S.1. Zugänglich unter: [https://ec.europa.eu/homeaffairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/networks/radicalisation\\_awareness\\_network/about-ran/ran-h-and-sc/docs/ran\\_yf-c\\_h-sc\\_working\\_with\\_families\\_safeguarding\\_children\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/homeaffairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/networks/radicalisation_awareness_network/about-ran/ran-h-and-sc/docs/ran_yf-c_h-sc_working_with_families_safeguarding_children_en.pdf).

33 EUROPEAN FORUM FOR URBAN SECURITY, 2016, op. zit.

34 UNITED NATIONS GENERAL ASSEMBLY. The Universal Declaration of Human Rights, 1948. Zugänglich unter: <http://www.un.org/en/universal-declarationhuman-rights/>

35 UNITED NATIONS GENERAL ASSEMBLY, 1948, op. zit., Art. 16.

36 UN GENERAL ASSEMBLY, CRC, 20 November 1989, op. cit.

37 COUNCIL OF EUROPE, COMMITTEE OF MINISTERS. Recommendation Rec (2006)19 of the Committee of Ministers to member states on policy to support positive parenting, 13 December 2006.

Die Empfehlung Rec(2006)19 des Europarates über die Politik zur Unterstützung einer positiven Elternschaft wird die positive Elternschaft definiert als:

„ein elterliches Verhalten und elterliche Werte, die auf dem Wohl des Kindes basieren, was das Aufstellen von Grenzen ohne Gewaltanwendung einschließt, um jedem Kind die Möglichkeit zu geben, sein Entwicklungspotenzial auszuschöpfen“<sup>38</sup>.

## 4.2. GEMEINSCHAFTSORIENTIERTE PRÄVENTIONSMASSNAHMEN

Lokale Gemeinschaften sind entscheidend, um junge Menschen vor Risikofaktoren zu schützen. Die Größe der Gemeinschaft kann auch den Radikalisierungsprozess beeinflussen. Zum Beispiel bringt das Leben in Großstädten Menschen zusammen und erleichtert den Austausch von Ideen.

Forschungsergebnisse und unterschiedliche Fälle aus mehreren EU-Mitgliedstaaten verweisen auf folgende Merkmale erfolgreicher gemeinschaftsorientierter und familienbasierter Präventionsprogramme<sup>39</sup>:

- Alle Kinder akzeptieren und eine "Niemanden abweisen" Politik annehmen.
- Verfügbar, zugänglich und flexibel sein.
- Ermächtigung (Empowerment).
- Personalisierte Dienstleistungen für den Einzelnen.
- Gewährleistung familienorientierter Dienstleistungen.
- Einen auf die vorhandenen Stärken fokussierenden Ansatz verfolgen.
- Bereitstellung kulturell angemessener Dienstleistungen.
- Beschäftigung für junge Menschen finden.
- Priorisierung der Sicherheits- und Krisenplanung.
- Bereitstellung von bedingungsloser Betreuung (keine Zurückweisungsrichtlinie).
- Schaffung von Möglichkeiten für bürgerschaftliches Engagement und der Gemeinschaft etwas zurückgeben.
- Langfristige Verbindungen zur Gemeinschaft pflegen.

Die Peer-Gruppe ist ein weiterer wichtiger Faktor der Einflussnahme. Peer-Gruppen und die Normen, die sie annehmen, können in der Adoleszenz besonders wichtig sein. Sie beeinflussen die Art, wie junge Menschen denken und funktionieren, indem sie ihnen eine Philosophie und ein Wertesystem geben. Sie modifizieren Verhaltensmuster. Daher muss vermieden werden, dass Gruppenzwang zur Radikalisierung führt.

### Behördenübergreifende Kooperation

Es gibt eine Vielzahl von Fachleuten, die dazu beitragen können junge Menschen vor Radikalisierung zu schützen. Sie alle sehen den jungen Menschen aus einer anderen Perspektive und können die jungen Erwachsenen dabei unterstützen, die gewünschten Ergebnisse zu erreichen. Ein behördenübergreifender Ansatz ist daher wichtig, um

38 COUNCIL OF EUROPE, COMMITTEE OF MINISTERS. Recommendation Rec (2006)19 of the Committee of Ministers to member states on policy to support positive parenting, 13 December 2006.

39 BRITISH ASSOCIATION FOR ADOPTION & FOSTERING. Alternatives to Custody, Developing specialist fostering for children in conflict with the law. London: The Alternatives to Custody Project – Europe, 2015.

- sicherzustellen, dass die Anstrengungen zur Unterstützung des Jugendlichen vollständig ausgeschöpft sind.
- sicherzustellen, dass die verschiedenen Bedürfnisse der Jugendlichen umfassend verstanden werden.
- Lösungen und Arbeitsweisen für die Arbeit mit Jugendlichen zu diskutieren und zu bewerten.
- sicherzustellen, dass keine Duplizierung entsteht.

Ohne eine behördenübergreifende und interdisziplinäre Zusammenarbeit ist es unmöglich, die sozialen, politischen und ideologischen Risikofaktoren anzugehen, die zur Radikalisierung führen können.

Die häufigsten Partner/innen in einem behördenübergreifenden Setting sind<sup>40</sup>:

- Polizei.
- Sozial- und Gesundheitsfürsorge.
- Lokale Behörden.
- Bildungsbeauftragte, Arbeitsagenturen, spezielle psychologische Betreuungsstellen (wenn es als relevant erachtet wird).
- Nachrichtendienste (falls erforderlich).

Ein entscheidendes Kriterium für gemeinschafts- und familienbasierte Alternativen, Interventionen und Programme ist die behördenübergreifende Zusammenarbeit. Dabei werden Fachleute aus verschiedenen relevanten Sektoren eingesetzt, um diese Maßnahmen zu planen, durchzuführen und zu überwachen. Ein solches Vorgehen ist wichtig, weil viele der sozialen Risikofaktoren, die zu Radikalisierung führen, sich sektorübergreifend überschneiden. Bei der Schaffung eines ressortübergreifenden Ansatzes für die Arbeit mit jungen Menschen, ist es wichtig sicherzustellen, dass eine verlässliche Politik zum Austausch von Informationen vorhanden ist, damit die Diskretion über die jungen Menschen und ihre Lebensumstände gewahrt bleibt. Dieser Informationsaustausch muss "die rechtlichen Anforderungen des Datenschutzes und des Berufsgeheimnisses berücksichtigen und dabei die spezifischen Anforderungen der betroffenen Behörden beachten"<sup>41</sup>.

## 5. EUROPÄISCHE BEISPIELE FÜR DIE FAMILIEN- UND GEMEINSCHAFTSBASIERTE PRÄVENTION DER RADIKALISIERUNG JUGENDLICHER

Im Folgenden werden Beispiele für Präventionsprogramme in Belgien, Italien und den Niederlanden vorgestellt.

### 5.1. DAS DIAMOND PROGRAMM - DIE NIEDERLANDE

#### Kontext

Das Diamond-Programm arbeitet mit Gemeinden zusammen, die aus Migrant/Innen und Nicht-Migrant/innen bestehen und in denen junge Menschen für Radikalisierung anfällig sind. Neben der Verhütung vor

<sup>40</sup> RADICALISATION AWARENESS NETWORK, 2017

<sup>41</sup> COUNCIL OF EUROPE, COMMITTEE OF MINISTERS. Council of Europe Recommendation Rec(2003)20 of the Committee of Ministers to member states concerning new ways of dealing with juvenile delinquency and the role of juvenile justice, 24 September 2003, Artikel 21.

Radikalisierung zielt das Programm darauf ab, Schulabbrecherquoten sowie antisoziales und kriminelles Verhalten, wie etwa Drogenmissbrauch, zu reduzieren. Das Programm konzentriert sich auf kulturelle Orientierung und Identitätsbildung für junge Menschen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen, um ihnen zu helfen, mit ihren multiplen Identitäten und den möglichen Konflikten umzugehen, die sich daraus ergeben können.

Die Initiative bietet Schulungen für die betroffenen Berufsgruppen an, so dass sie besser verstehen, wie junge Menschen mit Identitätskonflikte unterstützt und gestärkt werden können. Die Mitarbeiter/innen werden darin geschult, interkulturelle moralische Entwicklung zu leisten.

Das Programm befasst sich auch mit geschlechtsspezifischen Identitätsfragen, insbesondere mit denen von jungen Mädchen und Frauen mit einem islamischen Hintergrund. Das Ziel ist es, durch die Förderung positiver Identitätsbildung und sozialer Inklusion die Risikofaktoren für Radikalisierung zu minimieren.

Die Ziele des Programmes sind:

- Islamistischer Radikalisierung soll durch die Minimierung der Risikofaktoren für radikales Denken vorgebeugt werden.
- Einbeziehung und Wiedereingliederung junger Menschen in die Schule und Gemeinschaft.
- Bildung positiver Identitäten und Aufbau von Selbstvertrauen der jungen Menschen, die eine pluralen kulturellen Hintergrund haben.
- Jungen Menschen dabei helfen positive und negative Einflüsse in ihrem sozialen Netzwerk zu erkennen.
- Ausbau der Kapazitäten der Eltern und des Fachpersonals zur Unterstützung junger Menschen, die mit Identitätsfragen zu kämpfen haben.
- Unterstützung von jungen Menschen ihre zwischenmenschlichen Fähigkeiten zu entwickeln, moralische Urteile zu fällen und sich in verschiedene Meinungen und Ansichten einzufühlen.

### **Zielgruppen**

Das Programm richtet sich an junge Menschen im Alter zwischen 12 und 23 Jahren, die verschiedene kulturelle Identitäten haben und vor allem solche, die mit Identitätskonflikten kämpfen. Letzteres erhöht das Risiko für antisoziales oder kriminelles Verhalten und Radikalisierung.

Das Programm richtet sich an Praktiker/innen an vorderster Front, die mit jungen Menschen arbeiten, die mit bi- oder pluralen kulturellen Identitäten kämpfen.

Es bietet präventives Training für Jugendgruppen als auch individuelle Unterstützung an.

Die Teilnahme an dem Gruppenpräventionstraining erfolgt auf freiwilliger Basis. Einige Jugendliche bewerben sich selbst, während andere von besorgten Sozialarbeiter/innen, Lehrer/innen oder Moscheen an das Programm verwiesen werden.

Die Teilnahme am individuellen Therapieprogramm kann eine vom Gericht angeordnete Alternative zu einer geschlossenen Unterbringung in einer Jugendeinrichtung sein oder das Ergebnis einer Empfehlung durch die Polizei, Familienmitglieder, Schulen oder Gemeindemitgliedern sein.



Eine Version des Programms wurde in Schulen mit der gleichen Workshop- und Schulungsstruktur durchgeführt.

### **Personal, Partner und praktische Modalitäten**

Das Programm setzt sich aus drei Initiativen zusammen: einem individuellen "Ausstiegsprogramm" (disengagement program), präventiven Gruppentraining und Ausbildungsprogramm für Eltern und Fachleute.

Die Struktur eines Coaching-Programms zur Distanzierung vom Extremismus konzentriert sich auf:

- Die Identität der Jugendlichen und weniger auf ihr antisoziales Verhalten oder das begonnene Verbrechen.
- Die Schaffung einer informellen Atmosphäre, um Vertrauen aufzubauen.
- Die Einbeziehung der Gemeinschaft, Familie, Schule und Freunde.
- Die Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegen Radikalisierung und Gruppendruck.
- Die Unterstützung junger Menschen bei der Bewältigung ihrer vielfältigen Identitäten und aller Probleme, die sich daraus ergeben können.
- Die Integration und Reintegration: Stärkung der Bindungen zur niederländischen Gesellschaft durch Rückkehr in die Schule, Arbeit oder in das Praktikum.

Das Programm arbeitet mit "Safety Houses" zusammen, was eine interdisziplinäre Zusammenarbeit garantiert, die auf den jeweiligen Fall zugeschnitten ist und auf die individuellen Bedürfnisse, wie etwa das Ausmaß des radikalen Denkens oder das kriminelle Verhalten, eingeht.

Das Programm rekrutiert "Coaches" aus der gleichen Gemeinschaft, aus der der junge Mensch stammt, als "Kulturexperten" und fördert die Einbeziehung von Familien und Gemeinden in das Programm, um die Jugendlichen zu unterstützen. Einzelkonsultationen finden wöchentlich in einem informellen, vertrauten Rahmen statt.

### **Wirkung**

UEine Evaluierung der Universität Amsterdam<sup>42</sup> ergab, dass sich das Diamond-Programm positiv auf das Vertrauen der Teilnehmer/innen und das Vertrauen in andere, ihre Empathie und Partizipation auswirkt. Die Mehrheit der jungen Menschen, die an dem Programm teilgenommen haben, haben ihre Ausbildung wieder aufgenommen oder eine Anstellung gefunden und ein breiteres soziales Netzwerk aufgebaut. Eine Mehrheit der Teilnehmer/innen berichtete, dass sie nach der Teilnahme an dem Programm besser in der Lage waren mit interkulturellen Konflikten umzugehen.

Die Initiative hat mehr als 600 junge Menschen, Fachkräfte und Eltern in 13 Städten in den Niederlanden erreicht.

Das Diamond-Programm wurde von der Stiftung für interkulturelle Partizipation und Integration (SIPI) in Amsterdam entwickelt.

---

<sup>42</sup> FEDDES, A.R., MANN, L., & DOOSJE, B. Increasing self-esteem and empathy to prevent violent radicalisation: A longitudinal quantitative evaluation of a resilience training focused on adolescents with a dual identity. *Journal of Applied Social Psychology*. (2015).

Weitere Informationen finden sich unter:

<https://www.counterextremism.org/resources/details/id/525/diamond>

## 5.2. DIE ANTI-RADIKALISIERUNGSEINHEIT VON MOLENBEEK-SAINT-JEAN - BELGIEN

### Zusammenfassung

Die Einheit zur Bekämpfung von Radikalisierung bietet Fortbildungsprogramme für Lehrer/innen, Polizeibeamt/innen und Sozialarbeiter/innen an, um ihr Verständnis für die mit Radikalisierung verbundenen Risikofaktoren zu verbessern und ihre Fähigkeit zur Bekämpfung dieser Risikofaktoren zu stärken. Das Programm hilft zudem bereits radikalisierten Jugendlichen den Radikalisierungsprozess umzukehren und ihre soziale Integration zu verbessern.

### Kontext

Seit 2012 sieht sich Belgien mit der Frage nach ausländischen terroristischen Kämpfer/innen konfrontiert, da seitdem 480 Belgier/innen nach Syrien und in den Irak ausgereist sind. Belgien hat im Verhältnis zur Population die meisten ausländischen terroristischen Kämpfer/innen innerhalb der EU. Die meisten von ihnen sind Männer im Alter zwischen 30 und 40 Jahren. Doch zunehmend versuchen auch Frauen, gelegentlich mit Kindern, auszureisen, um sich ihren Männern anzuschließen oder um vor Ort ein neues Leben zu beginnen. In der Region Molenbeek-Saint-Jean ist eine besonders hohe Pro Kopf-Radikali-sierungs-rate und die Verbreitung des islamistischen Extremismus zu verzeichnen, mit 40 Personen, die seit 2014/2015 aus einer Bevölkerung von etwa 9.000-10.000 Einwohnern nach Syrien oder dem Irak gereist sind.

Faktoren und Risiken, die mit der Radikalisierung assoziiert werden:

- Psychologische Vulnerabilität: Besonders relevant für junge Menschen, die von der Kindheit ins Erwachsenenalter übergehen.
- Religion: was zur Entwicklung radikaler Ideen beitragen kann (radikalisierte Menschen haben oftmals eine begrenzte oder verzerrte Kenntnis über ihre Religion).
- Sozioökonomische Faktoren: Obwohl es kein Einzelprofil einer radikalisierten Person gibt und jeder Fall anders ist, gibt es Gemeinsamkeiten unter den Radikalisierten oder Radikalisierungs-gefährdeten. Es gibt eine indirekte Verbindung zwischen gesellschaftlicher Anerkennung und Ra-di-kali--sierung. Die Reputation von Molenbeek-Saint-Jean als Hochburg der Radikalisierung könnte dazu führen, dass die Bürger/innen dieser Gemeinschaft diskriminiert werden, wenn sie sich um einen Arbeitsplatz bewerben. Die kann zu Arbeitslosigkeit und soziale Isolation führen, welche Risikofaktoren für Radikalisierung sind.
- Identitätsprobleme: die psychologische Entwicklung und Konstruktion von Identität in Relation zu Radikalisierung sind entscheidend. Um die gesellschaftliche und gemeinschaftliche Abkehr junger Menschen vom gewaltbereitem Extremismus anzugehen, ist es wichtig, an der Identitätsproblematik zu arbeiten und radikalisierten Jugendlichen dabei zu helfen, sich selbst zu verstehen.
- Gefühl der Gemeinschaft: Ein junger Mensch, der sich ausgegrenzt oder diskriminiert fühlt, empfindet ein Gefühl der Akzeptanz und Zugehörigkeit, wenn er sich einer radikalisierten Gruppe anschließt. Diese Gruppen geben ihnen einen Sinn und das Gefühl wichtig zu sein.

Die Ziele der Anti-Radikalisierungseinheit in Molenbeek-Saint-Jean sind:

- Schulungen für Fachkräfte und Gemeindemitglieder anzubieten, um das Bewusstsein für und die Fähigkeit zur Bekämpfung der Radikalisierung junger Menschen zu erhöhen.
- Aufbau eines Netzwerks, das radikalierungsgefährdete junge Menschen schnell und effektiv identifiziert und ihnen Unterstützung bieten kann.
- Organisation von Treffen zum Austausch bewährter Verfahren in der Region und im Land.

### **Zielgruppen und Setting**

Das Ziel der Anti-Radikalisierungseinheit ist es, den islamistischen Extremismus zu bekämpfen und Radikalisierung in der gesamten Gemeinschaft abzuwenden, wobei insbesondere die Radikalisierung junger Menschen verhindert oder minimiert werden soll.

### **Personal, Partner und praktische Modalitäten**

Vier Mitarbeiter/innen beaufsichtigen die Umsetzung des Projekts, darunter ein Soziologe, der sich auf das Radikalisierungsprojekt konzentriert, ein Psychologe, eine Person, die die sozioprofessionelle Integration junger Menschen leitet, und ein Präventionsbeauftragter, der die Anti-Radikalisierungs-abteilung leitet.

Darüber hinaus sind mehrere lokale Organisationen und Freiwillige aus dem Gebiet Molenbeek an dem Programm beteiligt.

Molenbeek-Saint-Jean hat einen multidisziplinären Ansatz, der Pädagogen/innen, Sozialarbeiter/innen, Nachbarschaftspolizist/innen, soziale Organisationen, muslimische Gemeinschaften, Familien und Eltern direkt einbezieht, um radikalisierte Fälle zu identifizieren und bei der Reintegration von radikalisierten Jugendlichen zu unterstützen.

Das Programm umfasst wöchentliche Beratungssitzungen, um radikalisierten Personen zu helfen, einen neuen Sinn in ihrem Leben zu finden und ihre sozio-professionelle Integration zu verbessern. Die Abteilung verfolgt individuelle Fälle, bei denen Jugendliche Anzeichen von Radikalisierung zeigen oder eine Radikalisierungsgefahr befürchtet wird, die in der Regel von Eltern oder anderen Familienmitgliedern gemeldet wird, die sich mit Verhaltensänderungen des Jugendlichen befassen. Das Team stellt dann eine Verbindung zu diesen jungen Menschen, zu ihren Familien und manchmal zu ihren Lehrern/innen her.

Um Jugendliche zu erreichen und Radikalisierung zu verhindern, arbeitet die Abteilung auch mit Schulen zusammen und bietet den Schüler/innen die Möglichkeit über das Thema Radikalisierung zu sprechen. Während dieser Sitzungen verwendet die Abteilung die Erfahrungsberichte von Jugendlichen, die zuvor radikalisiert waren, sich aber davon losgelöst haben und nun erfolgreich in die Gesellschaft integriert sind.

### **Weitere Informationen finden sich unter:**

<http://www.molenbeek.irisnet.be/fr>

### **5.3. PRÄVENTION VOR GEWALTBEREITER RADIKALISIERUNG UND POLARISIERUNG DER KOMMUNALVERWALTUNG ANDERLECHT - BELGIEN**

#### **Kontext**

Etwa 20.000 Menschen leben in Anderlecht, das aus einer Vielzahl von Nationalitäten besteht, darunter Belgier/innen, Rumänen/innen, Marokkaner/innen, Polen/innen, Italiener/innen, Spanier/innen, Franzosen/innen, Kongolesen/innen und Syrer/innen. Seit 2016 haben insgesamt vier Einzelpersonen versucht ins Ausland zu reisen, um für terroristische Organisationen zu kämpfen. Die Präventionsstrategie konzentrierte sich bisher auf die Verhinderung dieser Ausreise, jedoch ist der "einheimische" Terrorismus ein größeres Problem. Radikalierte Personen entscheiden sich zunehmend gegen die Ausreise nach Syrien oder den Irak und stattdessen für Terroranschläge auf "heimatlichen Boden", die oftmals mit einfachen Mitteln wie Messerangriffen oder mit einem Fahrzeugen in Menschenmengen zu fahren, verübt werden.

#### **Zielgruppen und Rahmen**

Die Initiative zielt darauf ab, Radikalisierung bei jungen Menschen zu verhindern. Sie arbeitet innerhalb von Schulen, in Gemeinschaftseinrichtungen und arbeitet mit radikalierungsgefährdeten Einzelpersonen zusammen. Das Programm kooperiert zudem mit Bürger/innen, die um ein Mitglied ihrer Familie oder Gemeinschaft besorgt sind, das Anzeichen von Radikalisierung zeigt. Zudem richtet sich das Programm an Personen, die sich selbst als radikalierungsgefährdet wahrnehmen.

Dieser Dienst soll den Menschen alternative Perspektiven für eine potentiell gute Zukunft geben, bevor die Radikalisierung zu tief greift. Wenn jemand das Land verlassen will und beschließt nach einem Radikalierungsprozess zu gehen, ist es äußerst schwierig etwas für die Person zu tun, um den eingeschlagenen Pfad zu ändern. Folglich ist es wichtig, den Einsatz präventiver Maßnahmen zu betonen. Große Aufmerksamkeit wird auch der verwendeten Terminologie geschenkt, um Verwirrungen und kontra-produktive Effekte zu vermeiden: Die Begriffe "terroristisch" und / oder "radikalisiert" müssen sehr sensibel verwendet werden, um doppelte Viktimisierung und Stigmatisierung zu vermeiden

#### **Personal, Partner und praktische Modalitäten**

Das Programm schult Fachkräfte, die mit jungen Menschen arbeiten, wie Lehrer/innen, Schulleiter/innen und Sozialarbeiter/innen.

Ähnlich wie bei der Anti-Radikalisierungseinheit in Molenbeek-Saint-Jean gibt es in Anderlecht ein Einzeltraining mit Personen, die als verwundbar und daher anfällig für Radikalisierung gelten, sowie eine professionelle Schulung für Praktiker/innen an vorderster Front.

Der Dienst zielt darauf ab, den Menschen alternative Perspektiven für eine potentiell gute Zukunft zu geben. Wenn jemand das Land verlassen will und die Entscheidung getroffen hat sich einer ausländischen terroristischen Organisation anzuschließen, ist es äußerst schwierig, etwas für die Person zu tun und sie von dem eingeschlagenen Pfad abzubringen.

Das Zentrum für die Prävention von Radikalisierung, die zu Gewalt führt (CPRLV), mit Sitz im kanadischen Montreal, hat ein Instrument zur Bewertung des Verhaltens entwickelt. Das Hilfsmittel ist für Bildungs- und Sensibilisierungszwecke der breiten Öffentlichkeit, von Fachkräften, Schulen und sozialen Diensten gedacht. Es soll helfen Radikalisierung, die zu Gewalt führt, leichter zu verstehen und identifiziert

Früh-warn-zeichen, nach denen Ausschau gehalten werden muss, was das Bewertungsinstrument für dieses Programm sehr wertvoll macht.

Das Programm besteht aus mehreren Teams, die sich auf eine Vielzahl von Ansätzen konzentrieren, einschließlich der sozialen Arbeit auf der Straße, der Prävention vor Rückfällen und dem Drogenhandel sowie die Sicherstellung, dass Schüler/innen ihre schulische Ausbildung fortführen.

Die wichtigsten Interventionsbereiche sind:

- Gesellschaftliche Präventionsarbeit.
- Unmittelbare Zusammenarbeit mit Familien und Einzelpersonen.
- Sensibilisierung und Schulung von Fachkräften für das Risiko der Radikalisierung.

Diese werden durch drei prinzipielle Methoden implementiert:

- Projekt "Diversité confusionnelle" (religiöser Pluralismus). Grundschulkindern besuchen religiöse Websites und tauschen sich mit Imamen oder Priestern aus. Sie können auch das Bruxelles Laïque (ein säkulares Haus) besuchen und können durch den Gama "Kroroupa" von der CCLJ alle Formen von Religion besprechen. Das Projekt funktioniert auch mit Sozialarbeitern/innen und einem Jugendpublikum außerhalb des schulischen Umfelds.
- Ateliers de parentalité (Mütterschulen). Workshops werden für Frauen durchgeführt, um Frauen, die Mütter sind und mit Radikalisierungsanzeichen konfrontiert sind (oder auch nicht), die ihre Kinder vorweisen, zu helfen. Es ist eine primäre Präventionsmaßnahme und zielt darauf ab, Frauen zu stärken, damit sie mit ihren Kindern kommunizieren können, die soziale Entwicklung ihres Kindes verstehen, die Faktoren ihrer Verwundbarkeit reduzieren und die Schutzfaktoren gegenüber schädlichen Einflüssen erhöhen.
- RAFRAP-Projekt ("Rien à faire, rien à perdre"). Das Ziel ist es, nach der Ausstrahlung von Videoclips über Lebensgeschichten von Jugendlichen, die nach Syrien gehen wollten oder schließlich gegangen sind mit jungen Schüler/innen der Sekundarschulen ins Gespräch zu kommen.
- BOUNCE-Projekt. Das Programm zielt auf die Stärkung der Resilienz junger Menschen und ihres Umfelds gegenüber gewaltorientierter Radikalisierung. Es ist eine frühe, positive und umfassende Prävention. Die Gemeinde Anderlecht möchte dieses Programm in Zusammenarbeit mit Sozialarbeitern/innen in 2018-2019 umsetzen.

Das Programm verteilt Plakate und Informationsbroschüren an soziale Dienste, um das Bewusstsein zu erhöhen. Es nutzt auch Videos und Filme, um die Diskussion und Debatte über Radikalisierung unter Jugendlichen zu fördern. Fachleute sind oftmals zögernd, wenn es darum geht das Problem der Radikalisierung anzusprechen, da es ein sensibles Thema ist, das eine religiöse Komponente umfasst, oder aufgrund der Angst vor Terrorismus. Die Verwendung von Filmen ist eine effektive Möglichkeit zur Einführung des Themas und zur Förderung der Diskussion, die die Ursachen und die Methoden der Prävention von Radikalisierung adressieren kann.

## 5.4. PRÄVENTIONSPROGRAMME DER KOMMUNALVERWALTUNG SCHAERBEEK – BELGIEN

### Kontext

Die Kommunen in Brüssel sind mit einem gewaltbereiten Radikalismus konfrontiert, der neue Formen angenommen hat. Dies ist seit 2013 in der Gemeinde Schaerbeek der Fall.<sup>43</sup>

### Zielgruppen und Setting

Die Hauptaktivitäten umfassen: Sensibilisierungsveranstaltungen und Initiativen mit Organisationen, die vor Ort arbeiten; Sitzungen in Schulen, bei denen Expert/innen und junge Menschen über Radikalisierung diskutieren; und die Einbindung von Jugendlichen durch Theater, Debatten und andere für sie attraktivere und ansprechende Mittel. Eine weitere wichtige Aufgabe des Schaerbeek-Teams ist die Information der Bürger/innen (Familien, Lehrer/innen, Fachleute), die bei der Gemeindeverwaltung vorbeischaun und um Unterstützung in Fragen der Radikalisierung bitten. Da das Team keine direkte Nachverfolgung anbietet, orientieren sich die betroffenen Personen an den entsprechenden Fachleuten und Organisationen.

### Personal, Partner und praktische Modalitäten

Spezifische Aktivitäten des Programms, die darauf abzielen, eine engere Verbindung zwischen Familien und Schulen zu erleichtern und Jugendliche einzubeziehen, sind:

#### Mütterschule

Die Gründung der Mütterschule zielt darauf ab, die Verbindung zwischen Familien und Schulen zu ermöglichen und Treffen mit Müttern innerhalb der Schulen zu organisieren, mit dem Ziel, die Familien von radikalierungsgefährdeten Kindern durch die Mütter zu erreichen. Bislang war die Mütter-schule erfolgreich.

#### Engagement der Jugend fördern

Eine der wichtigsten Strategien des Programms zur Prävention von Radikalisierung in Schaerbeek ist es, die Einbindung von Jugendlichen durch Diskussionen zu fördern, die sich auf ihre Interessen und Bedürfnisse beziehen. Zum Beispiel werden im Rahmen eines Theaterprojekts "Der Schatten eines Helden" Diskussionen und Debatten zum Thema syrische Flüchtlinge mit Jugendlichen organisiert. Sie versuchen auch, eine GLOBAL-Sichtweise (global-lokale Perspektive) anzuregen, weil dies die Verbindung ist, die sie vermissen: Kontakte zu anderen Akteur/innen auf der anderen Seite des Mittelmeers zu knüpfen, um den Austausch mit belgischen Jugendlichen zu fördern.

#### Bereitstellung von individueller Unterstützung für Akteur/innen auf Gemeindeebene

Das Programm bietet Lehrer/innen und anderen Fachleuten, die die Gemeinde kontaktieren, sowie Familien und anderen Betroffenen individuelle Unterstützung und Zugänge, um Verbindungen und Kontakte innerhalb der Gemeinden zu fördern. Betroffene Menschen werden an die entsprechenden Fachkräfte und Organisationen vor Ort verwiesen, die ihnen Beratung, sozio-professionelle Integrationsunterstützung und individuelle Nachbetreuung bieten können.

#### RAFRAP Project ("Rien à faire, rien à perdre")

Die Idee ist radikalisierten Jugendlichen eine Stimme zu geben, sie ihre Erfahrungsberichte präsentieren lassen und einen Raum für den Dialog zu schaffen. Die Videos werden pädagogisch unterstützt und richten

---

<sup>43</sup> JULIEN RENSONNET, 'A. Schaerbeek, deux chargées de projets pour une prévention collective du radicalisme: «Ni psys, ni conseillères d'orientation», L'avenir.net, 16/03/2017. Available at: [http://www.lavenir.net/cnt/dmf20170316\\_00975164/a-schaerbeek-deux-chargees-de-projets-pour-une-preventioncollective-du-radicalisme-ni-psys-ni-conseilleres-d-orientation](http://www.lavenir.net/cnt/dmf20170316_00975164/a-schaerbeek-deux-chargees-de-projets-pour-une-preventioncollective-du-radicalisme-ni-psys-ni-conseilleres-d-orientation) [accessed 30.01.2018].

sich an Lehrer/innen und andere Fachleute. In einem der kurzen Videos, die gezeigt werden, erzählt ein Mädchen davon, wie sie bekehrt und ihr versprochen wurde, einen Kämpfer zu heiraten. Als sie versuchte, das Land zu verlassen, wurde sie am Flughafen angehalten und schließlich inhaftiert. Es wurde bereits in ungefähr 90 Schulen ausgestrahlt. Die überwiegende Mehrheit dieser Sitzungen wurde in Partnerschaft mit der NRO Save Belgium organisiert, die von einer Mutter geleitet wird, deren Söhne in Syrien radikalisiert und anschließend getötet wurden (<http://www.savebelgium.org/>). Während das Projekt in der Anfangsphase hauptsächlich in Schulen stattfand, wird es seit kurzem auch in Jugend-hafteneinrichtungen ausgestrahlt.

#### **Weitere Informationen finden sich unter:**

- <http://www.schaerbeek.be/en/home>
- <http://www.schaerbeek.be/vivre-schaerbeek/securite-prevention/service-d-appui-thematiqueterritorial>
- <http://www.lavenir.net/cnt/>
- [dmf20170316\\_00975164/a-schaerbeek-deux-chargees-de-projets-pour-une-preventioncollective-du-radicalisme-ni-psys-ni-conseilleres-d-orientation](http://dmf20170316_00975164/a-schaerbeek-deux-chargees-de-projets-pour-une-preventioncollective-du-radicalisme-ni-psys-ni-conseilleres-d-orientation)
- <http://www.maisonsdejustice.be/index.php?id=6214>
- [http://www.ccsp-ctrg.be/sites/default/files/riguel\\_fr.pdf](http://www.ccsp-ctrg.be/sites/default/files/riguel_fr.pdf)
- <http://madrane.be/ouverture-du-centre-daide-et-de-prise-en-charge-de-toute-personneconcernee-par-le-radicalisme-et-les-extremismes-violents-caprev/>

## **5.5. EXIT S.C.S. ONLUS (EXIT, COOPERATIVE SOCIAL ENTERPRISE ONLUS) -ITALIEN**

### **Zusammenfassung**

Exit S.C.S. Onlus ist ein kooperatives soziales Unternehmen (NRO), das spezialisierte soziale Dienste zur Prävention von Gewalt und psychischem Missbrauch in den verschiedenen Bereichen der Gesellschaft anbietet, wie Belästigung / Mobbing am Arbeitsplatz und in Schulen, häusliche Gewalt, Misshandlung in Gruppen - vor allem in religiösen Kulturen und manipulativen Gruppen, aber auch in Familien und Clans in Norditalien.

### **Zielgruppen und Setting**

EXIT und seine Partner entwickeln eine Reihe von Aktivitäten, die Folgendes umfassen:

- Planung und Abwicklung von Sozialdiensten, die auf vielfältige Art und Weise mit Gewalt und Missbrauch in Verbindung gebracht werden, durch die Einrichtung von Beratungsstellen, Informationszentren und die Entwicklung von Interventionsprogrammen.
- Sensibilisierungsprogramme zu Fragen von Missbrauch und Gewalt durch Workshops und Empowerment-Aktivitäten sowie professionelle Hilfe und Interventionen.

Die Zielgruppen sind vielfältig:

- Frauen und Männer, die Opfer von unangemessenem Einfluss und missbräuchlicher oder psychologischer Gewalt geworden: z.B. am Arbeitsplatz, in religiösen / pseudo-religiösen Gruppen, innerhalb der Familie.
- Kinder, die Opfer von unangemessenem Einfluss oder psychischer Gewalt in der Schule oder in der Familie geworden sind.

- Jugendliche, die in der Schule oder in der Familie Opfer von unangemessenem Einfluss oder psychischer Gewalt geworden sind.

EXIT hat auch Programme für diejenigen gestartet, die Gewalt auf der Arbeit, in der Schule und / oder in Gruppen verüben.

EXIT bietet seine Dienste direkt Personen an, die benachteiligt werden oder Opfer verschiedener Formen der Verfolgung sind, und ihren Familien, wie im Fall von:

- Mitarbeiter/innen, die Opfer von Belästigungen am Arbeitsplatz oder ihren Familien geworden sind.
- Gewalt gegen Frauen, Stalking und Einschüchterung, religiöse Kulte und manipulative Gruppen, Mobbing und Diskriminierung in der Schule, Entfremdung, jede andere Form von Missbrauch und / oder Belästigung.

EXIT kann auf Anfrage Evaluierungsinstrumente anwenden, die das soziale Wohlergehen in verschiedenen sozialen Sektoren (Schule, Arbeit, Familie, Gemeinschaft) messen. Die Häufigkeit von Ausgrenzung, Diskriminierung oder Rassismus beziehen sich auf diese Einschätzung, ebenso wie die Handlungen von missbräuchlichen Personen, Gruppen oder Organisationen. Spezifischere Elemente werden verwendet, um den Einfluss extremistischer Gruppen zu bewerten.

### **Personal, Partner und praktische Modalitäten**

Bei der Erleichterung von Distanzierungs- und Abkopplungsprozessen verwenden EXIT-Praktiker/innen intensive Einzelgespräche, die Strategien von Empowerment / Coping, Resilienz, Reflexion, Biographiearbeit, Familienberatung, Konflikttransformation und Mediation. Auf einer zweiten Ebene werden Strategien zur Verbesserung des kritischen Denkens und der Entscheidungsgewalt angewandt, die sich mit Strategien zur politischen Bildung in anderen Ländern vergleichen lassen. Die EXIT-Methode folgt den Prinzipien der sozialen und psychotherapeutischen Interaktion, um Empathie, Vertrauen und Arbeitsbeziehung, Vertraulichkeit, klarer Vertrag, Verpflichtung zu nicht-manipulativen Verfahren und Qualitätsmanagement aufzubauen.

EXIT-Moderator/innen kommen aus den Bereichen Beratung, Bildung, Recht, Mediation und Psychotherapie. Während ihrer Arbeit haben sie beobachtet, dass Missbrauch in religiösen und psycho-logischen Kultgruppen oft mit Themen wie Fremdenfeindlichkeit, gruppenbezogenem Hass, Rassismus, Extremismus und Hassverbrechen zusammenfällt.

In der Zukunft beabsichtigt EXIT das Bewusstsein für Hassverbrechen und Extremismus in ganz Norditalien zu stärken und bemüht sich darum, spezifische Problembereiche zu identifizieren und mit erfahrenen Kolleg/innen vor Ort zusammenzuarbeiten, die bereits mit diesen Problemen konfrontiert sind.

### **Wirkung**

Ein besonders vielversprechender Aspekt des EXIT-Ansatzes ist, dass er effektiv bewährte Praktiken in den Bereichen Belästigung am Arbeitsplatz, häusliche Gewalt und Gewalt in politischen, religiösen oder hassmotivierten Kontexten synthetisiert.

### **Weitere Informationen finden sich unter:**

<http://www.exitonlus.it>



## BIBLIOGRAPHIE

- SÁNCHEZ QUEIJA, I., & DELGADO, B. Desarrollo Social y de la Personalidad en la Adolescencia. In A. GARCÍA & J. DELVAL (Coord), *Psicología del Desarrollo I. España: UNED*.
- BHUI, K., DINOS, S., & JONES, E. Psychological Process and Pathways to Radicalisation. *Journal of Bioterrorism & Biodefense*, 2012, 5 (3), 2012.
- BRITISH ASSOCIATION FOR ADOPTION & FOSTERING. *Alternatives to Custody, Developing specialist fostering for children in conflict with the law*. London: The Alternatives to Custody Project – Europe, 2015.
- CATALANO, R. F., & HAWKINS, J. D. The social development model: A theory of antisocial behavior. In J. D. HAWKINS (Ed.), *Delinquency and crime: Current theories* (pp. 149-197). Nueva York: Cambridge University Press, 1996.
- CENTRE THE PREVENTION OF RADICALIZATION LEADING TO VIOLENCE (CPRLV). Levels of prevention at the CPRLV, Available at: <https://info-radical.org/wp-content/uploads/2017/03/cprlv-intervention-at-every-level.pdf>.
- COUNCIL OF EUROPE, COMMITTEE OF MINISTERS. Recommendation Rec (2003)20 of the Committee of Ministers to member states concerning new ways of dealing with juvenile delinquency and the role of juvenile justice, 24 September 2003.
- COUNCIL OF EUROPE, COMMITTEE OF MINISTERS. Recommendation Rec (2006)19 of the Committee of Ministers to member states on policy to support positive parenting, 13 December 2006.
- COUNCIL OF EUROPE, COMMITTEE OF MINISTERS. Recommendation Rec(2000)20 of the Committee of ministers to member states on the role of early psychosocial intervention in the prevention of criminality, 6 October 2000.
- COUNCIL OF EUROPE, COMMITTEE OF MINISTERS. Resolution (87)20 of the Committee of Ministers to Member States on Social Reactions to Juvenile Delinquency, 17 September 1987.
- DZHEKOVA, R., MANCHEVA, M., STOYNOVA, N., & ANAGNOSTOU, D. Monitoring radicalisation. A framework for risk indicators. Sofia: Center for the Study of Democracy, 2017.
- EUROPEAN COMMISSION. Commission Recommendation of 20 February 2013, Investing in children: Breaking the cycle of disadvantage. *Official Journal of the European Union*, L 59, 2.3.2013, p.5- 11.
- EUROPEAN COMMISSION'S EXPERT GROUP ON VIOLENT RADICALISATION. *Radicalisation Processes Leading to Acts of Terrorism*, 2008.
- EUROPEAN FORUM FOR URBAN SECURITY. *Preventing and fighting radicalisation at the local level*. Paris: European Forum for Urban Security, 2016, pp. 33-34.
- FARRINGTON, D.P. The Integrated Cognitive Antisocial Potential (ICAP). In D. P. FARRINGTON (ed.) *Integrated Developmental & Life-Course Theories of Offending*. New York: Routledge, 2005.
- FEDDES, A.R., MANN, L., & DOOSJE, B. Increasing self-esteem and empathy to prevent violent radicalisation: A longitudinal quantitative evaluation of a resilience training focused on adolescents with a dual identity. *Journal of Applied Social Psychology*, 2015, 45 (7), p. 400-411.
- HAY, C., & FORREST, W. Self control theory and the concept of opportunity: the case for a more systematic union. *Criminology*, 2008, 46 (4), pp. 1039-1072.
- KUMFELD, K.L; & ALVARADO, R. Family strengthening approaches for the prevention of youth problem behaviors. *American Psychologist*, 2003, 58, p. 457-465.
- LIPESY, M. & DERZON, J. Predictors of violent or serious delinquency in adolescence and early adulthood: A synthesis of longitudinal research. In R. LOEBER & D. P. FARRINGTON (Eds.), *Serious and violent juvenile offenders: Risk factors and successful interventions*. Thousand Oaks: Sage, 1997.
- QUICIOS, P., GONZÁLEZ, J.L., RODRÍGUEZ, J.J. & MORENO, R, R. Dificultad social por la no aceptación de sí mismo, de la imagen personal y social. In M.P. QUICIOS GARCÍA (Coord.), *Infancia, Adolescencia y Juventud en Dificultad Social*. Madrid: McGraw Hill, 2013.
- RADICALISATION AWARENESS NETWORK. *Working with families and safeguarding children from radicalisation. Stepby-step guidance paper for practitioners and policy-makers. Ex post paper Joint event RAN YF&C and RAN H&SC*. Nice, France: RAN, 2017.

- REDONDO, S. Individuos, sociedades y oportunidades en la explicación y prevención del delito: Modelo del Triple Riesgo Delictivo (TRD). *Revista Española de Investigación Criminológica*, 2008, 7(6), p. 1-53.
- REDONDO, S. MARTÍNEZ, A., & ANDRÉS, A. Factores de éxito asociados a los programas de intervención con menores infractores. Madrid: Ministerio de Sanidad, Política Social e Igualdad, 2011.
- SÁNCHEZ QUEIJA, I., & DELGADO, B. Desarrollo Social y de la Personalidad en la Adolescencia. In A. GARCÍA & J. DELVAL (Coord.), *Psicología del Desarrollo I*. España: UNED.
- SMALL, S.A., & HUSER, M. Family-Based Prevention Programs. In R. J. R. LEVESQUE (ed.), *Encyclopedia of Adolescence*. New York: Springer, 2016.
- THORNBERRY, T.P. Toward and Interactional Theory of Delinquency. *Criminology*, 1987, 25(4), p.863-892.
- UN COMMITTEE ON THE RIGHTS OF THE CHILD (CRC). General comment No. 10 (2007): Children's rights in juvenile justice, 25 April 2007, CRC/C/GC/10.
- UN GENERAL ASSEMBLY. United nations Guidelines for the Prevention of Juvenile Delinquency (Riyadh Guidelines), 14 December 1990, A/RES/45/112.
- UN GENERAL ASSEMBLY. United Nations Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice (Beijing Rules): resolution / adopted by the General Assembly, 29 November 1985, A/RES/40/33.
- UNITED NATIONS GENERAL ASSEMBLY. The Universal Declaration of Human Rights, 1948. Available at: <http://www.un.org/en/universal-declaration-human-rights/>
- UNITED NATIONS OFFICE ON DRUGS AND CRIME (UNDOC). Handbook on the Crime Prevention Guidelines: Making them work. Vienna: United Nations Office, 2010.
- UNITED NATIONS OFFICE ON DRUGS AND CRIME (UNDOC). Manual for the Measurement of Juvenile Justice Indicator. Vienna: United Nations Office on Drugs and Crime, 2007.
- VIDINO, L., & BRANDON, J. Countering Radicalisation in Europe. London: The International Centre for the Study of Radicalisation and Political Science, 2012.
- WEGGEMANS, D., & GRAAF, B. Reintegrating Jihadist Extremist Detainees. Helping Extremist Offenders Back into Society. New York: Routledge, 2017.



VOLUME III

**GEMEINSCHAFTSORIENTIERTE  
STRAFEN UND MASSNAHMEN IM  
ZUSAMMENHANG MIT DER  
RADIKALISIERUNG**



# INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	81
2. GEMEINSCHAFTSORIENTIERTE SANKTIONEN UND MASSNAHMEN: INTERNATIONALE UND EUROPÄISCHE STANDARDS	81
3. VERSCHIEDENE ARTEN VON GEMEINSCHAFTSORIENTIERTEN SANKTIONEN	84
4. GEMEINSCHAFTSORIENTIERTE STRAFEN UND MASSNAHMEN FÜR EXTREMISTISCH MOTIVIERTE UND TERRORISTISCHE STRAFTATEN	88
5. EUROPÄISCHE BEISPIELE FÜR GEMEINSCHAFTSBEZOGENE INTERVENTIONEN FÜR RADIKALISIERTE ODER RADIKALISIERUNGSGEFÄHRDETE JUGENDLICHE	89
5.1. SAFETY HOUSE (VEILIGHEIDSHUIS) - DIE NIEDERLANDE	89
5.2. GANGWAY – DEUTSCHLAND	92
5.3. DIE HAYAT INITIATIVE – DEUTSCHLAND	93
5.4. LEGATO – DEUTSCHLAND	95
5.5. DER BEWÄHRUNGSDIENST ‚TEAM TER‘ – DIE NIEDERLANDE	97
BIBLIOGRAPHIE	99



## 1. EINLEITUNG

**Band III** bietet einen Überblick über gemeinschaftsorientierte Sanktionen und Maßnahmen und diskutiert, wie Radikalisierungsprävention auf der Gemeindeebene organisiert werden kann. Es vermittelt Fachleuten und Praktiker/innen ein Verständnis für die unterschiedlichen Arten von gemeinschaftsorientierten Sanktionen und Maßnahmen, die auch als ‚Alternativen zum Freiheitsentzug‘ bezeichnet werden. Zudem zeigt das Band die Wichtigkeit von gemeinschaftsbezogenen Interventionsprogrammen auf und präsentiert Beispiele für Programme aus Europa, die in verschiedenen Gemeinden für straffällig gewordene Jugendliche angeboten werden.

Dieses Band setzt sich auseinander mit:

Ce volume présente:

- internationalen und europäischen Vorgaben, die sich auf gemeinschaftsorientierte Sanktionen und Maßnahmen beziehen, die auch als Alternativen zum Freiheitsentzug bezeichnet werden.
- den wichtigsten Prinzipien und Merkmalen von gemeinschaftsorientierten Sanktionen und Maßnahmen und der Frage, wie diese umzusetzen sind.
- den unterschiedlichen Arten von gemeinschaftsorientierten Sanktionen und Maßnahmen für junge Erwachsene.
- den verschiedenen Arten von gemeinschaftsorientierten Sanktionen, die auf die Bekämpfung der Radikalisierung von jungen Menschen abzielen.
- fünf Beispielen für gemeinschaftsbezogene Interventionsprogramme aus Deutschland und den Niederlanden.

## 2. GEMEINSCHAFTSORIENTIERTE SANKTIONEN UND MASSNAHMEN: INTERNATIONALE UND EUROPÄISCHE STANDARDS

Gemeinschaftsorientierte Sanktionen und Maßnahmen können verschiedene Erscheinungsformen annehmen. Das Hauptmerkmal ist jedoch, dass sie umgesetzt werden, während der Jugendliche in seiner Gemeinschaft belassen wird. Die Maßnahmen schaffen die Bedingungen, die dem jungen Erwachsenen ein sinnvolles Leben in der Gemeinschaft ermöglichen sollen. Durch eine umfassende Mobilisierung aller verfügbaren Ressourcen, einschließlich der Familie, von Freiwilligen und anderen Gemeinschaftsgruppen, der Schule und weiteren sozialen Einrichtungen, wird die persönliche Entwicklung und Bildung des jungen Menschen und damit ein von Kriminalität und delinquentem Verhalten freies Leben, gefördert

Die Definition von Sozialmaßnahmen ist in der Empfehlung Nr. R (92)16 enthalten. Darin heißt es, dass sich der Begriff "Gemeinschaftsorientierte Sanktionen und Maßnahmen" auf das Folgende bezieht:

„Sanktionen und Maßnahmen, die den Straffälligen in der Gemeinschaft belassen, seine Freiheit durch Auferlegung von Bedingungen und/oder Pflichten in gewissem Umfang beschränken und von Stellen durchgeführt werden, die das Gesetz für diesen Zweck bestimmt“<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> COUNCIL OF EUROPE COMMITTEE OF MINISTERS. *Recommendation No. R(92)16 of the Committee of Ministers to member states on the European rules on community sanctions and measures*, 19 October 1992.

Das Dokument stellt auch klar, dass der Begriff:

"jede Sanktion bezeichnet, die von einem Gericht oder einer/m Richter/in verhängt wird und Maßnahmen, die vor oder anstelle einer Entscheidung über eine Sanktion getroffen wird, sowie Möglichkeiten zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe außerhalb einer Strafvollzugsanstalt. Auch wenn Geldsanktionen nicht unter diese Definition fallen, ist für jede Aufsichts- oder Kontrolltätigkeit, die zur Sicherstellung ihrer Umsetzung unternommen wird, die Regel anzuwenden"<sup>2</sup>.

Die gemeinschaftsbezogenen Sanktionen und Maßnahmen fördern Bildung, soziale Eingliederung und gute elterliche Fürsorge.

Abhängig von den Rahmenbedingungen für die Jugendgerichtsbarkeit in den einzelnen Staaten, liegt die Entscheidung, ob eine alternative Maßnahme durchgeführt wird oder nicht, in der Verantwortung der verschiedenen Entscheidungsträger. In Übereinstimmung mit Artikel 40 der VN–Kinderrechtskonvention gilt es zu beachten, dass "jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder beschuldigt wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat:[...] (v) Verstöße gegen das Strafrecht haben zur Folge, dass diese Entscheidung und alle als Folge davon verhängten Maßnahmen durch eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen"<sup>3</sup>.

Internationale und europäische Vorgaben betonen die Wichtigkeit von gemeinschaftsbasierten Maßnahmen.

Die Rechtsinstrumente, in denen die Grundsätze und Methoden der gemeinschaftsbezogenen Sanktionen festgelegt sind, umfassen:

- Die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht-freiheitsentziehende Maßnahmen (die Tokyo Re-geln)<sup>4</sup>.
- Die Europäischen Richtlinien 2016/800 über Verfahrensgarantien für verdächtige oder beschuldigte Kinder im Strafverfahren<sup>5</sup>.
- Die Grundprinzipien für die Anwendung von Programmen der opferorientierten Justiz in Strafsachen<sup>6</sup>.

Die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht-freiheitsentziehende Maßnahmen (die Tokyo Regeln) unterstreichen den sozialen Kontext alternativer Maßnahmen. Regel 1.5 der Tokyo Regeln besagt, dass:

„Die Mitgliedstaaten im Rahmen ihres jeweiligen Rechtssystems nicht-freiheitsentziehende Maßnahmen einrichten, um zusätzliche Möglichkeiten anzubieten, wodurch der Rückgriff auf die Freiheitsstrafe verringert wird, und um die Politiken der Strafrechtspflege zu rationalisieren, unter

2 Ibid.

3 UN GENERAL ASSEMBLY. *Convention on the Rights of the Child*, 20 November 1989, United Nations, Treaty Series, vol. 1577.

4 UN GENERAL ASSEMBLY. *United Nations Standard Minimum Rules for Non-Custodial Measures (The Tokyo Rules): resolution adopted by the General Assembly*, 14 December 1990.

5 EUROPEAN UNION. Directive (EU) 2016/800 of the European Parliament and of the Council of 11 May 2016 on procedural safeguards for children who are suspects or accused persons in criminal proceedings. *Official Journal of the European Union*, L 132, 21.5.2016, Art. 11.

6 UN ECONOMIC AND SOCIAL COUNCIL (ECOSOC). *Resolution 2002/12: Basic Principles on the Use of Restorative Justice Programmes in Criminal Matters*, 24 July 2002, E/RES/2002/12.



Berücksichtigung der Einhaltung der Menschenrechte, der Erfordernisse der sozialen Gerechtigkeit und der Resozialisierungsbedürfnisse der Straftäter“<sup>7</sup>.

In Regel 2.3 der Tokyo-Regeln heißt es außerdem:

„Um ein flexibleres Vorgehen nach Maßgabe der Art und der Schwere der Straftat, der Persönlichkeit und des Vorlebens des Täters und der Erfordernisse des Schutzes der Gesellschaft zu ermöglichen und einen unnötigen Rückgriff auf die Freiheitsstrafe zu vermeiden, sollte das Strafrechtssystem ein breites Repertoire nicht-freiheitsentziehender Maßnahmen vorsehen, von Maßnahmen vor dem Gerichtsverfahren bis hin zu Maßnahmen nach der Verurteilung. Die Anzahl und die Art der zur Verfügung stehenden nichtfreiheitsentziehenden Maßnahmen sollten so festgelegt werden, dass eine gleichmäßige Strafzumessung möglich bleibt“<sup>8</sup>.

Die internationalen und europäischen Vorgaben empfehlen eine breite Palette an gemeinschaftsorientierten Maßnahmen für Kinder, wie Pflege-, Orientierungs- und Aufsichtsmaßnahmen, Beratung, Bewährung, Pflegeunterbringung, Bildungs- und Berufsausbildung, Mediation und opferorientierte Justizmaßnahmen<sup>9</sup>.

Die gemeinschaftsorientierten Sanktionen müssen auf die Bedürfnisse des Einzelnen zugeschnitten sein. Dies ist besonders wichtig für straffällige Kinder und Jugendliche, die radikalierungsgefährdet sind.

In Regel 3.2 der Tokyo-Regeln heißt es:

„Der Auswahl einer nicht-freiheitsentziehenden Maßnahmen ist eine Würdigung der in Bezug auf die Art und die Schwere der Tat wie auch in Bezug auf die Persönlichkeit und das Vorleben des Straftäters, den Strafzweck und die Rechte der Opfer geltenden Maßstäbe zugrunde zu legen“<sup>10</sup>.

Im Jahr 2008 sprach sich der Europarat dafür aus, dass "die gemeinschaftsorientierten Sanktionen und Maßnahmen in der Form durchgeführt werden, dass sie für die Jugendlichen so sinnvoll wie möglich sind, und dass dies zu ihrer schulischen Entwicklung und zur Verbesserung ihrer sozialen Fähigkeiten beiträgt.<sup>11</sup> Zudem sollte "die Umsetzung von gemeinschaftsorientierten Sanktionen und Maßnahmen auf individueller Beurteilung und Interventionsmethoden beruhen, die mit bewährten professionellen Maßstäben im Einklang stehen." "Diese Methoden sollten Forschungsergebnisse und bewährte Praktiken in der Sozialarbeit, Jugendfürsorge und den verwandten Tätigkeitsfeldern berücksichtigen"<sup>12</sup>. Dies wird auch in den Beijing-Regeln spezifiziert, die besagen, dass:

„die Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen allgemeinen Interessen danach trachten, das Wohl des Jugendlichen und seiner Familie zu fördern“<sup>13</sup>.

Des Weiteren bemühen sich:

7 UN General Assembly, Tokyo Rules, op. cit., Regel 1.5.

8 *Ibid*, Regel 2.3.

9 COUNCIL OF EUROPE. *Guidelines of the Committee of Ministers of the Council of Europe on child-friendly justice* [online]. Strasbourg: Council of Europe Publishing, 2011. Available at: <https://rm.coe.int/16804b2cf3>; UN GENERAL ASSEMBLY, CRC, 20 November 1989, op. cit., Article 40; UN SECRETARY-GENERAL (UNSG). *Guidance Note of the Secretary-General: UN Approach to Justice for Children*, September 2008.

10 UN GENERAL ASSEMBLY, the Tokyo Rules, 14 December 1990, op. cit.

11 COUNCIL OF EUROPE, COMMITTEE OF MINISTERS. *Recommendation CM/Rec (2008)11 of the Committee of Ministers to member states on the European Rules for juvenile offenders subject to sanctions or measures*, 5 November 2008, Article 31.1.

12 Recommendation CM/Rec (2008)11, 5 November 2008, op. cit., Artikel 39.

13 UN GENERAL ASSEMBLY. United Nations Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice (Beijing Rules): resolution / adopted by the General Assembly, 29 November 1985, A/RES/40/33, Regel 1.1.

„die Mitgliedstaaten [...] um die Schaffung der Voraussetzungen, die dem Jugendlichen ein sinnvolles Leben in der Gemeinschaft ermöglichen und die in einem Lebensabschnitt, in dem er für von der Norm abweichende Verhaltensweisen am anfälligsten ist, einen Prozess der persönlichen Entwicklung und Bildung fördern, der möglichst frei von Kriminalität und Verfehlungen ist“<sup>14</sup>.

### 3. VERSCHIEDENE ARTEN VON GEMEINSCHAFTSORIENTIERTEN SANKTIONEN

Gegenwärtig gibt es nur wenige spezifische alternative Maßnahmen für junge Menschen, die eine extremistisch motivierte Straftat begangen haben

Die Rechtssysteme der EU Mitgliedstaaten legen unterschiedliche alternative Maßnahmen für junge Menschen fest, die eine Straftat begehen. Um "dem Wohl des Kindes" gerecht zu werden, muss daher die Maßnahme gewählt werden, die den Bedürfnissen und der Entwicklung des Kindes am besten gerecht wird. Dies muss auch für Situationen gelten, in denen Jugendliche Straftaten begehen, die mit Radikalisierung oder gewalttätigem Extremismus in Zusammenhang stehen.

Die Richter/innen, die sich mit straffällig gewordenen Kindern und Jugendlichen befassen, sind befugt alternative Maßnahme anstelle von einer Freiheitsstrafe zu verhängen. In einigen Staaten kann die Entscheidung, eine nichtfreiheitsentziehende Maßnahme zu verhängen beim Staatsanwalt liegen<sup>15</sup>.

Gemeinschaftsorientierte Strafen und Maßnahmen sind vielseitig und können verschiedene Elemente beinhalten. Es ist wichtig die Flexibilität zu berücksichtigen, mit der alternative Maßnahmen angewendet werden können.

Alternative Maßnahmen haben sich als kosteneffizient und mit Blick auf das Ziel der Rehabilitation und Wiedereingliederung als erfolgreich erwiesen<sup>16</sup>.

Die Optionen werden im folgenden Diagramm<sup>17</sup> weiter veranschaulicht:



<sup>14</sup> UN GENERAL ASSEMBLY, Beijing Rules, 29 November 1985, *op. cit.*, Regel 1.2.

<sup>15</sup> KILKELLY, U., FORDE, L., & MALONE, D. *Alternatives to detention for juvenile offenders. Manual of good practices in Europe*. Belgium: International Juvenile Justice Observatory, 2016, p. 20-21.

<sup>16</sup> GLOBAL CENTER ON COOPERATIVE SECURITY AND INTERNATIONAL CENTRE FOR COUNTER TERRORISM – The Hague. *Correcting the course: Advancing Juvenile Justice Principles for Children Convicted of Violent Extremism Offenses*. September, 2017.

<sup>17</sup> Quelle: M. KORDACZUK-WĄS, own elaboration on the basis: U. KILKELLY, L. FORDE, D. MALONE D., 2016, *op. cit.*

Während der Verhaftung und des Ermittlungsverfahrens können alternative Maßnahmen folgendes umfassen:

„Freigabe an einen Elternteil, einen Vormund, ein erweitertes Familienmitglied oder einen verantwortlichen Erwachsenen (dazu können auch ausgewiesene NROs und Gemeindeorganisationen gehören). Die Entlassung kann auch bestimmte Bedingungen beinhalten, wie etwa: Kaution, die Notwendigkeit sich regelmäßig bei einer Polizeiwache zu melden bis die Gerichtsverhandlung eintrifft, die Einhaltung der Ausgangssperre, die Vereinbarung, das Opfer nicht zu kontaktieren“<sup>18</sup>.

Bei der Verurteilung können sie folgendes umfassen:

„Gerichtliche Abmahnung, Bewährung, gemeindenahe Beaufsichtigung, Sozialstunden oder Teilnahme an einem Behandlungsprogramm. Bußgelder werden oft als Alternative verwendet, aber diese sollten nicht gefördert werden, da sie arme Kinder diskriminieren und keinen rehabilitativen Wert haben“<sup>19</sup>.

Die Tokyo Regeln beinhalten auch die Grundsätze der Strafzumessung. So legt Regel 8.1 fest, dass "die Justizbehörde, der eine Reihe von nichtfreiheitsentziehenden Maßnahmen zur Verfügung stehen, bei ihrer Entscheidung die Resozialisierungsbedürfnisse des Straftäters, den Schutz der Gesellschaft und die Interessen des Opfers berücksichtigen soll, das zu Rate gezogen werden sollte, soweit dies angezeigt ist"<sup>20</sup>.

Gemäß Regel 8.2 können die Vollzugsbehörden die folgenden Maßnahmen ergreifen<sup>21</sup>:

- Verbale Sanktionen wie Ermahnung, Verwarnung und Verweis.
- Vorläufige Entlassung.
- Aberkennung von Rechten und Fähigkeiten.
- Wirtschaftliche und finanzielle Strafen, wie etwa Bußgelder und Geldstrafen nach dem Tagessatzsystem.
- Beschlagnahmung oder Enteignung.
- Anordnung der Erstattung an das Opfer oder der Entschädigung.
- Strafaussetzung oder Strafaufschub.
- Bewährungshilfe und gerichtliche Aufsicht.
- Anordnung zur gemeinnütziger Arbeit.
- Überweisung an eine Betreuungseinrichtung.
- Hausarrest.
- Jede andere Form der nicht-institutionellen Behandlung.
- Mehrerer dieser Maßnahmen gemeinsam.

Darüber hinaus heißt es in den Tokyo-Regeln, dass "die zuständige Behörde über ein breites Repertoire an Alternativen nach der Verurteilung verfügen müssen, um eine Unterbringung in einer Anstalt zu vermeiden und den Straftäter/innen bei ihrer raschen Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu helfen"<sup>22</sup>.

Gemäß Regel 9.2 können folgende Maßnahmen nach der Verurteilung angewandt werden<sup>23</sup>:

18 UNICEF. *Toolkit on Diversion and Alternatives to Detention* [online], 2010. Available on: [https://www.unicef.org/tdad/index\\_55653.html](https://www.unicef.org/tdad/index_55653.html) [Last access, 16.3.18].

19 Ibid.

20 UN GENERAL ASSEMBLY, The Tokyo Rules, 14 December 1990, *op. cit.*, Regel 8.1.

21 *Ibid.*, Regel 8.2.

22 UN GENERAL ASSEMBLY, The Tokyo Rules, 14 December 1990, *op. cit.*, Regel 9.1.

23 UN GENERAL ASSEMBLY, The Tokyo Rules, 14 December 1990, *op. cit.*, Regel 9.2.

- Hafturlaub oder Aufnahme in eine Anstalt.
- Freilassung zu Arbeits- oder Bildungszwecken.
- Verschiedene Formen der bedingten Freilassung.
- Straferlass.
- Begnadigung.

Die "Europäische Richtlinie 2016/800 über Verfahrensgarantien für verdächtige oder beschuldigte Kinder in Strafverfahren" betrifft auch den Einsatz alternativer Haftmaßnahmen. Artikel 11 Absatz 1 bekräftigt, dass "sie Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die zuständigen Behörden nach Möglichkeit auf Maßnahmen zurückgreifen, die eine Alternative zur Haft darstellen (alternative Maßnahmen)"<sup>24</sup>.

Die Alternativen, die in Absatz 46 der oben genannten Richtlinie genannt werden, können folgende Maßnahmen umfassen<sup>25</sup>:

- Ein an das Kind gerichtetes Verbot, sich an bestimmten Orten aufzuhalten
- Die Verpflichtung des Kindes, an einem bestimmten Ort zu wohnen,
- Einschränkungen im Hinblick auf den Kontakt zu bestimmten Personen
- Die Verpflichtung, sich bei den zuständigen Behörden zu melden
- Die Teilnahme an Erziehungsmaßnahmen
- Die Teilnahme an Heilbehandlungen oder Entziehungskuren.

Gemeinschaftsbezogene Maßnahmen sollten mit einem hohen Maß an Flexibilität angewandt und jeder Fall individuell behandelt werden. Zudem muss geklärt sein, welche Instrumente und Vorgaben nach den internationalen und europäischen Vorschriften anwendbar sind.

Gemeinschaftsbezogene Sanktionen können beispielsweise folgendes umfassen:

- Bewährung, bei der es sich um "eine freiheitsentziehende Maßnahme handelt, bei der ein Kind beaufsichtigt und überwacht wird, während es in der Gemeinschaft belassen wird. Eine zuständige Behörde, die Staatsanwaltschaft, die Sozialdienste oder ein/e Bewährungshelfer/in beaufsichtigt in der Regel die Einhaltung der Bewährungsaufgaben. Die Bewährungshilfe kann als eigenständige Maßnahme oder nach einer Freiheitsstrafe eingesetzt werden"<sup>26</sup>. Jugendliche sind möglicherweise dazu verpflichtet, bestimmte Anforderungen wie Ausgangssperren und Verhaltensanforderungen zu erfüllen, oder an Bildungs-, Ausbildungs- oder anderen Arten von Programmen teilzunehmen. Bewährungsdienste können auch eine Möglichkeit für junge Menschen sein, Zugang zu Beratungs- oder Betreuungsdiensten zu erhalten<sup>27</sup>.
- Gemeinnützige Arbeit kann eine Bedingung für die Bewährung oder eine Alternative zur Zahlung einer Entschädigung oder einer Geldstrafe sein (jede Dienststunde reduziert den Betrag bis dieser vollständig abbezahlt ist). Diese gemeinnützige Arbeit kann unbezahlte Arbeit für eine zivilgesellschaftliche oder gemeinnützige Organisation umfassen. Diese Alternative besteht aus einem unbezahlten Arbeitssatz, in dem das Kind an einer Ausbildung teilnehmen muss, die sich auf die Straftat bezieht, oder eine Kombination aus beidem<sup>28</sup>.

24 Direktive (EU) 2016/800, 11 May 2016, *op. cit.*, Art. 11.

25 Directive (EU) 2016/800, 11 May 2016, *op. cit.*, Whereas 46.

26 UNITED NATIONS OFFICE ON DRUGS AND CRIME. *Manual for the Measurement of Juvenile Justice Indicators*. New York: United Nations, 2007, p 54.

27 KILKELLY, U., FORDE, L., & MALONE, D., 2016, *op. cit.*

28 BERGER, M., & BRUMMELMAN, J. *Juvenile Offenders Detention Alternatives in Europe. National Report – The Netherlands*, 2016. Available at: <https://www.defenceforchildren.nl/images/70/3955.pdf>

In diesem Sinne können gemeinschaftsbasierte Sanktionen auch folgendes beinhalten: intensive Überwachungs- und Beaufsichtigungsprogramme, Gruppenheime oder Tagesberichterstattungszentren<sup>29</sup>.

Zusammenfassend können alternative Sanktionen (unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den Jurisdiktionen) folgendes umfassen<sup>30</sup>:

- Bewährung, gemeinnützige Arbeit und die Verhängung von Geldstrafen.
- Bildungsmaßnahmen und Beaufsichtigung.
- Betreuungs- und therapeutische Maßnahmen.
- Restorative Ansätze.
- Unterstützung bei der Untersuchungshaft.

### **Entscheidung über die Art der gemeinschaftsbezogenen Sanktionen**

Bei der Entscheidung, welche gemeinschaftsbezogenen Sanktionen einem jungen Menschen gewährt werden, sollten Richter/innen und Staatsanwälte/innen bei der Strafzumessung eine Reihe verschiedener Kriterien berücksichtigen, um die Wirksamkeit der Alternativen zu sichern.

Regel 3.2 der Tokyo -Regeln legt fest, dass der Auswahl einer nichtfreiheitsentziehenden Maßnahme bestimmte Kriterien zugrunde zu legen sind. Dazu gehört:

- Die Art und Schwere der Straftat
- Die Persönlichkeit des Täters.
- Das Vorleben des Täters.
- Der Strafzweck.
- Die Rechte des Opfers.

Die internationalen und europäischen Richtlinien beinhalten eine Vielzahl von Maßnahmen. Eines der wesentlichen Kriterien zur Bestimmung alternativer Maßnahmen ist daher die Persönlichkeit und das Vorleben des jungen Menschen. Zu diesen Faktoren gehören vor allem die individuellen Umstände und persönlichen Eigenschaften des Jugendlichen. Junge Erwachsene, die sich in einem Strafverfahren befinden, zeigen eine Reihe gemeinsamer Merkmale auf. Es ist sinnvoll, einige dieser Faktoren zu berücksichtigen, wenn alternative Maßnahmen für das jeweilige nationale System konzipiert werden<sup>31</sup>. So war zum Beispiel eine beträchtliche Anzahl straffällig gewordener junger Menschen im Pflegesystem. Viele kommen aus armen sozioökonomischen Verhältnissen oder haben ein Elternteil oder Geschwister, die inhaftiert waren. Auch haben junge Straftäter/innen viel öfters psychische Probleme und sind suchtabhängig als andere junge Menschen<sup>32</sup>.

Der Strafzweck ist ebenfalls wichtig. Alternative Maßnahmen sollen die Auswirkungen der Straftat verringern und den/die Täter/in wieder in die Gesellschaft integrieren. Maßnahmen sollen eindeutig darauf abzielen, die Kriminalität zu verringern, die Öffentlichkeit zu schützen und, soweit möglich, den Schaden der Straftäter/innen gegenüber dem Opfer wiedergutmachen<sup>33</sup>.

29 GLOBAL CENTER ON COOPERATIVE SECURITY AND INTERNATIONAL CENTRE FOR COUNTER-TERRORISM – The Hague, 2017, *op. cit.*

30 KILKELLY, FORDE & MALONE, 2016, *op.zit.*, S. 21.

31 Ibid.

32 Ibid.

33 GLENN, C. Community-based alternatives to incarceration. In *the 141st International Senior Seminar Visiting Experts' Papers*, Resource Material Series No.79 [online]. Available at: <http://www.unafei.or.jp> [Last accessed 02.08.2017].

Die Rechte des Opfers müssen bei der Entscheidung über Alternativen zum Freiheitsentzug für straffällig gewordene Kindern und Jugendliche berücksichtigt werden. Das Justizwesen muss die Menschenrechte und insbesondere die Rechte der Opfer schützen. Regel 12.2 der Tokyo-Regeln verweist ausdrücklich auf dieses Kriterium. Demnach sollen alternative Maßnahmen "praktisch und präzise sein, und ihre Anzahl so gering wie möglich zu halten; sie müssen darauf ausgerichtet sein, die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls des Straftäters in kriminelles Verhalten zu verringern und die Chancen seiner Eingliederung in die Gesellschaft zu erhöhen, wobei die Bedürfnisse des Opfers zu berücksichtigen sind"<sup>34</sup>.

#### **4. GEMEINSCHAFTSORIENTIERTE STRAFEN UND MASSNAHMEN FÜR EXTREMISTISCH MOTIVIERTE UND TERRORISTISCHE STRAFTATEN**

Gegenwärtig gibt es kaum alternative Maßnahmen für junge Menschen, die extremistisch motivierte oder terroristische Straftaten begangen haben. Für die Anwendung geeigneter Alternativen im Zusammenhang mit terroristischen oder extremistischen Straftaten hat das Globale Antiterrorismus Forum einige allgemeine Empfehlungen formuliert.

Auch wenn diese Empfehlungen nicht spezifisch auf junge Menschen zugeschnitten sind, ist es sinnvoll sie zu berücksichtigen, um alternative Maßnahmen anzupassen und besser umzusetzen zu können.

Das Globale Antiterrorismus Forum formuliert fünf allgemeine Empfehlungen<sup>35</sup>:

- Die Notwendigkeit der Kohärenz zwischen den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften und den alternativen Maßnahmen.
- Die Sicherstellung der Rechte der Straftäter/innen bei der Auferlegung von alternativen Maßnahmen.
- Die Einbeziehung der Gemeinschaft und Familie (falls zutreffend), als wesentlicher Bestandteil einer alternativen Maßnahme.
- Das Engagement der Staaten, um über den Einsatz von alternativen Maßnahmen (für terrorismusbezogene Straftaten) aufzuklären und hierfür zu sensibilisieren.
- Die Sicherstellung von geeigneten Ressourcen und Infrastrukturen durch die Staaten, um die Umsetzung von alternativen Maßnahmen zu ermöglichen.

Es gibt auch sechs Empfehlungen zur Umsetzung alternativer Maßnahmen<sup>36</sup>:

- Vor der Auferlegung alternativer Sanktionen muss ein umfassender Bewertungsprozess durchgeführt werden. In diesem Sinne ist es notwendig, das Ausmaß der Bedrohung und die Eignung des/der Straftäters/Straftäterin für gemeinschaftsbezogene Sanktionen zu beurteilen.
- Die Schaffung eines Anreiz- und Sanktionssystems auf rechtlicher Grundlage, das eindeutig beschrieben und auf Rehabilitation ausgerichtet ist.
- Die Anwendung alternativer Maßnahmen für spezifische Straftäter/innen, einschließlich der Kategorie ‚junge Erwachsene‘, anzuwenden.

---

<sup>34</sup> UN GENERAL ASSEMBLY, the Tokyo Rules, 14 December 1990, *op. cit.*

<sup>35</sup> GLOBAL COUNTERTERRORISM FORUM. *Initiative to Address the Life Cycle of Radicalization to Violence. Recommendations on the Effective Use of Appropriate Alternative Measures for Terrorism-Related Offenses.* Available at: <https://www.thegctf.org/Portals/1/Documents/Toolkit-documents/English-Effective-Use-of-Appropriate-Alternatives.pdf>

<sup>36</sup> Ibid.

- Die Entwicklung von gesetzlichen Vorgaben für alternative Maßnahmen, um die gerichtliche Verbindlichkeit und die Aufsicht für alternative Maßnahmen zu fördern.
- Die Anwendung eines Multi-Stakeholder-Ansatzes bei der Umsetzung alternativer Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen auf das Kind zugeschnitten sind.
- Die Verwendung alternativer Maßnahmen für terrorismusbezogene Straftaten zur Unterstützung der Rehabilitation, der Abkehr und der Reintegration.

## 5. EUROPÄISCHE BEISPIELE FÜR GEMEINSCHAFTSBEZOGENE INTERVENTIONEN FÜR RADIKALISIERTE ODER RADIKALISIERUNGSGEFÄHRDETE JUGENDLICHE

In diesem Kapitel werden Beispiele für praktische Programme aus Deutschland und den Niederlanden besprochen, die auf die Radikalisierungsprävention für gefährdete Jugendliche und die Rehabilitation von bereits radikalisierten Jugendlichen abzielen.

### 5.1. SAFETY HOUSE (VEILIGHEIDSHUIS) - DIE NIEDERLANDE

Das Safety House ist eine Kooperation zwischen 20 Partnerorganisationen, die an einem gemeinsamen Ansatz zur Prävention und Verringerung von Rückfälligkeit arbeiten. Zudem will die Zusammenarbeit zur Gewährleistung von Wohlergehen und Sicherheit in Tilburg, den Niederlanden, beitragen.

#### Kontext

In den 1990er Jahren wurde immer deutlicher, dass das Strafrecht allein nicht ausreichend ist, um die Rückfälligkeit in den Niederlanden zu bewältigen. Straftäter/innen hatten häufig komplexe soziale, psychologische oder gesundheitliche Probleme, kamen oftmals aus armen Verhältnissen und waren sozial ausgegrenzt. Diese Probleme mussten angegangen werden, um dauerhafte Verhaltensänderungen herbeizuführen, ohne auf die frühere unilaterale Herangehensweise zurückzugreifen. Verschiedene Partner, wie etwa Institutionen des Pflegesystems, mussten in einen kooperativen und umfassenden Ansatz eingebunden werden, um die Rückfälligkeit zu verhindern.

#### Ziele

Die spezifischen Ziele des Safety House sind:

- Die Verringerung der Rückfälligkeit von Kindern, die mit dem Gesetz in Konflikt stehen, und die Verhinderung von Erstverstößen durch Jugendliche (einschließlich Radikalisierung).
- Die Bereitstellung von angemessener Versorgung für Opfer häuslicher Gewalt.
- Die Bereitstellung von verlässlichen Informationen für die teilnehmenden Partner/innen.
- Das Angebot einer angemessenen (Nach-) Versorgung für Ex-Häftlinge.

Weitere Ziele sind:

- Eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungs-, lokalen und Gesundheitsbehörden fördern, so dass sich ihre Bemühungen gegenseitig ergänzen und zu einer dauerhaften Veränderung des Verhaltens der Straftäter/innen führen.
- Einen Einblick in die komplexen Probleme von vulnerablen Menschen erhalten, einschließlich von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen, die radikalierungsgefährdet sind, um die multidisziplinäre Versorgung zu verbessern.

- Durch die rechtzeitige Bereitstellung von Informationen über die persönlichen Umstände des Einzelnen und verbindlichen Vereinbarungen auf der Grundlage kohärenter und umfassender Ansätze die Zusammenarbeit zwischen den Organisationen stärken.
- Laufendes Monitoring von Vereinbarungen.
- Rechtfertigung der Aktivitäten gegenüber der Stadtverwaltung, der affilierten Organisationen und der Bürger/innen auf Grundlage der Jahresplanung.

### Zielgruppe und Setting

Safety House fokussiert auf die folgenden Zielgruppen:

- Jugendliche
- Wiederholungstäter/innen
- Mitglieder von delinquenten Gangs und kriminellen Gruppen.
- Systematische Gewalttäter/innen.
- Ehemalige Gefangene mit mehreren Problemen.
- Radikalisierungsfälle.
- Opfer und Täter/innen häuslicher Gewalt.
- Personen / Familien mit vielfachen und komplexen Problemen.

### Beschreibung

Das Safety House ist eine Partnerschaft zwischen allen Akteur/innen der Kriminalprävention; es ist keine unabhängige juristische Person. Die Rechte und gegenseitigen Verpflichtungen der Partner/innen sind in einer Kooperationsvereinbarung festgelegt. Die Vereinbarung bestimmt, dass:

- das Strafjustizsystem mit Gemeinden und zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammenarbeitet, um Lösungen für entstehende Probleme zu entwickeln.
- durch Ressourcenbündelung diese Lösungen umgesetzt werden, um eine effektivere und nachhaltigere Kombination von strafrechtlichen und rehabilitativen Maßnahmen zu gewährleisten.

Das Safety House behandelt nicht alle Fälle. Grundsätzlich behandeln die Partner/innen nur Fälle von Personen, die mehrere Probleme zugleich haben (Unterbringung, Arbeit, Schulden, psychische und soziale Probleme, Sucht etc.) und für die eine Kombination aus Bestrafung und Betreuung angemessen zu sein scheint. Die Partner/innen oder Front Offices in der Stadt legen die Fälle vor. Die Partner/innen beraten, bilden einen Aktionsplan, setzen den Plan um und beaufsichtigen ihn bis die Ziele erreicht wurden.

Derzeit gibt es 20 Partner/innen. Die Zusammenarbeit zielt darauf ab, eine personalisierte Herangehensweise in einen integrierten Ansatz umzuwandeln, bei dem die Familie und die Gemeinschaft der Straftäter/innen einbezogen werden. Die Zusammenarbeit basiert auf der Integration von Aufgaben und der engen Zusammenarbeit zwischen Partner/innen. Dies ist ein Netzwerk, das zusätzlich zu dem individuellen und gruppenorientierten Ansatz auch einen bereichsbezogenen (problemorientierten) Ansatz für die Bestrafung, Fürsorge, Beaufsichtigung und administrative Durchsetzung verfolgt. Die verfügbaren Informationen werden verwendet, um einen umfassenden Plan zu erstellen. Die Partner/innen bündeln ihre Kräfte, um effektiv zusammenzuarbeiten und Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten zu teilen, was bedeutet, dass Familien nicht mit verschiedenen Dienstleistern bombardiert werden, die jeweils nur eine Aufgabe erfüllen.



### **Personal, Partner und praktische Modalitäten**

Rund 150 Mitarbeiter/innen der teilnehmenden Organisationen arbeiten mindestens einen Tag pro Woche im Safety House.

Das Safety House hat Unterstützungspersonal, um die Zusammenarbeit zwischen den Partner/innen zu erleichtern. Zu den Mitarbeitern/innen gehören ein Filialleiter und Fallmanager, die die Sitzungen leiten, in denen Einzelfälle behandelt und Vereinbarungen getroffen werden. Sie beaufsichtigen auch die Umsetzung dieser Vereinbarungen. Neben dem Personal gibt es ein Sekretariat und ein Informationszentrum, das basierend auf den Informationen, die die Partner/innen zur Verfügung stellen individuelle Fallakten für die Sitzungen erstellt.

Der/die Hauptmanager/in steht in Verbindung mit den Managern/innen der verschiedenen "Partner/innen" und betreut das tägliche Management des Safety House. Der/die Bürgermeister/in ist der/die Direktor/in des Sicherheitshauses.

Die Fachkräfte kommen aus:

- Gemeinderäten.
- Polizei.
- Strafverfolgungsbehörden.
- Bewährungsdiensten.
- Organisationen der Zivilgesellschaft.
- Oder sind Psychologen/innen und Psychiater/innen.

### **Methode**

Das Safety House arbeitet nach dem Scale-Up-Modell, das heißt es wird ein erster Versuch unternommen eine Lösung mit einzelnen Stakeholdern zu finden. Das Safety House übernimmt nur dann einen Fall, wenn festgestellt wird, dass eine wirksame Intervention nur mit Hilfe den Strafverfolgungs- und den Betreuungsdiensten erreicht werden kann. Wenn Probleme bei der Suche nach einer Lösung für einen bestimmten Fall auftreten, kann der/die Hauptverantwortliche des Safety House den Fall mit den leitenden Managern/innen der Partnerorganisationen besprechen.

### **Wirkung**

Die Rückfälligkeit von jungen Menschen unter 18 Jahren, die im Safety House behandelt wurden, ging um 51% zurück.

Seit 2006 sinkt die Zahl der jugendlichen Straftatverdächtigen in Tilburg (von 984 auf 778) sowie die Zahl der jugendlichen Straftäter/innen, die ihre Erststraftat begangen haben (von 590 auf 432). In den Niederlanden gibt es derzeit 45 Safety Houses. Seit 2002 werden die Safety Houses jährlich evaluiert.

Vorteile der Safety Houses:

- Durch die gemeinsame Nutzung eines Büros lernen die Partner/innen mehr voneinander und bauen Vertrauen auf. Daher sind sie bereit zusammenzuarbeiten.

- Die Parteien analysieren gemeinsam die Probleme und treffen eine Vereinbarung darüber, wie sie sich verhalten, so dass die Strafverfolgungs- und Betreuungsdienste nicht gegeneinander, sondern zusammenarbeiten (zum Beispiel empfiehlt das Safety House Richter/innen, Personen, die eine Behandlung ablehnen, vorzeitig zu entlassen).
- Wenn das Safety House wiederholt Probleme in der "Kooperationskette" identifiziert, werden diese den betroffenen Organisationen gemeldet, so dass hierfür Lösungen gefunden werden können.

Ein Teil der Stärke des Safety House liegt in der täglichen Zusammenarbeit an einem Ort. Dies führt zu kürzeren Kommunikationssträngen. Die Front-Offices der Kooperationspartner/innen und die Betreuer/innen vor Ort bilden den Erstkontakt für die Kunden. Dies geschieht absichtlich. Die Netzwerke und Verbindungen, die die Partner/innen innerhalb der Gesellschaft haben, reichen weit über das hinaus, was ein einzelnes Front-Office jemals leisten kann. Wenn die Probleme in einem bestimmten Fall komplex sind und (möglicherweise) mehrere Organisationen betreffen, stellen die Partner/innen den Fall im Safety House vor. Es bedeutet auch, dass Maßnahmen früher ergriffen werden können.

### Weitere Informationen

Das Projekt wurde von lokalen Behörden initiiert, die die Safety Houses mit Unterstützung der Justiz- und Gesundheitsministerien leiten. Jede Organisation bringt ihre Expertise, Informationen und Möglichkeiten ein. Das formelle Partnerschaftsabkommen legt fest, wie die Partner/innen zusammenarbeiten und Informationen austauschen, insbesondere Informationen über Einzelpersonen.

### Kontakt

<http://www.veiligheidshuistilburg.nl>

## 5.2. GANGWAY – DEUTSCHLAND

Gangway ist eine Nichtregierungsorganisation (NRO), die mit Jugendlichen und Erwachsenen auf den Straßen Berlins arbeitet.

### Ziele

Gangway kümmert sich um junge Menschen auf den Straßen von Berlin. Es versucht Menschen dazu zu ermutigen, ihr Leben selbst in die Hand zu nehmen. Ihre Sozialarbeiter/innen finden Lösungen für die Probleme der Jugendlichen, helfen ihnen bei der Kommunikation mit der Verwaltung und den Behörden, helfen bei der Suche nach einer Arbeit und/oder Bildungsstätte und suchen nach den besten Unterstützungsmöglichkeiten in extrem komplizierten oder gefährlichen Situationen.

### Zielgruppe und Setting

Gangway arbeitet mit folgenden jungen Menschen zusammen:

- Diejenigen, die nicht von anderen sozialen Einrichtungen erreicht werden.
- Diejenigen, die sozial benachteiligt werden.
- Diejenigen, deren individuelle Entwicklung und soziale Integration gefährdet ist.

Die NRO operiert auf öffentlichen Plätzen und Straßen. Sie orientieren sich an den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen, vermitteln in Konflikten mit Schulen, Eltern oder anderen Angehörigen,

machen Vorschläge zur verstärkten Jugendbeteiligung und fungieren als Partner/innen und Sprachrohr für die Gemeinschaft und den öffentlichen Raum<sup>37</sup>.

### **Beschreibung**

Gangway ist sehr mobil innerhalb von Berlin. Die Sozialarbeiter/innen, die an der Straßenarbeit beteiligt sind, arbeiten auch in Gefängnissen und bilden somit einen Berührungspunkt mit der Außenwelt. Sie werden oft als zugänglicher und vertrauenswürdiger als ein/e Bewährungshelfer/in wahrgenommen.

### **Methode**

Gangway-Teams versuchen innovative, kreative Ansätze, um junge Menschen in ihrer eigenen Umgebung zu erreichen. Zum Beispiel arbeitet ein Projekt namens Zwischenwelten mit rund 20 straffällig gewordenen Jugendlichen, die einen Migrations- und Flüchtlingshintergrund haben, zum Thema Heimat. Dabei werden die Jugendlichen dazu ermutigt ihre Geschichte auf eine Weise zu erzählen, die sie beruhigt und ihre (Wieder)Eingliederung in die deutsche Gesellschaft erleichtert.

### **Kontakt**

<http://gangway.de>

## **5.3. DIE HAYAT INITIATIVE – DEUTSCHLAND**

Hayat (türkisch und arabisch für "Leben") ist das erste deutsche Familienberatungs- und Deradikalisierungsprogramm, das sich an Personen wendet, die sich radikalen salafistischen Gruppen angeschlossen haben oder sich im Prozess der gewaltorientierten Dschihad-Radikalisierung befinden, einschließlich derer, die nach Syrien und in andere Krisengebiete ausgewandert sind. Hayats spezifischer Ansatz konzentriert sich auf den sozio-emotionalen Kontext einer Person und greift für den Deradikalisierungsprozess auf Verwandte und Freunden/innen zurück<sup>38</sup>.

### **Kontext**

Deutschland sieht sich mit der Frage konfrontiert, wie mit ausländischen terroristischen Kämpfern/innen (ATK) umzugehen ist, die seit 2012-2013 nach Syrien oder in den Irak ausgewandert sind. Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) schätzte im März 2017, dass etwa 910 ausländische Terrorist/innen Deutschland verlassen haben und gemeinsam mit extremistischen Gruppen, nämlich ISIS, im Irak und in Syrien kämpfen. Für Juni 2016 wurde geschätzt, dass:

- 37% aller ATK aus Deutschland immer noch in Syrien und dem Irak sind.
- 35% zurück nach Deutschland gereist sind; mindestens 12% davon sind im Gefängnis.
- 67% der ATK einen kriminellen Hintergrund haben.
- 60% in Deutschland geboren wurden.
- das Durchschnittsalter dieser ATK 25 Jahren ist; 7% sind Minderjährigen und rund ein Fünftel dieser ATK sind Frauen.

### **Ziele**

Hayat befasst sich mit unterschiedlichen Fällen. Für den Bereich Jihadismus will Hayat:

---

<sup>37</sup> Quelle: <http://gangway.de/ueber-uns/> [accessed 26 January 2018].

<sup>38</sup> Hayat Deutschland <<http://hayat-deutschland.de/english/>> [accessed 26 January 2018].

- Die Ausreise von Einzelpersonen verhindern.
- Wenn sie bereits ausgewandert sind, Entscheidungen beeinflussen - keine weitere Radikalisierung vor Ort, kein Kampf und keine Rückkehr nach Hause.
- Wenn die Rückkehr nach Hause erfolgt, Integration in ein kontrolliertes soziales Netzwerk.

Hayat fungiert dabei als Vermittler zwischen den Familien und Sicherheitsdiensten.

### **Zielgruppe und Setting**

Die Hayat-Initiative konzentriert sich auf die Arbeit mit den vom islamistischen Extremismus betroffenen Gruppen, um einen begonnenen Radikalisierungsprozess zu stoppen und umzukehren. Hayat steht damit den Angehörigen (Eltern, Geschwistern, Freund/innen) einer radikalisierten oder radikalierungsgefährdeten Person zur Seite.

### **Beschreibung**

Die Hayat Initiative wurde 2011 gegründet. Sie ging aus EXIT Deutschland hervor, dem ersten Deradikalisierungsprogramm für Aussteiger/innen aus dem rechtsextremistischen Milieu.

Es ist das erste deutsche Beratungsprogramm für Personen, die sich in radikalen salafistischen Gruppen oder im Prozess einer gewaltorientierten dschihadistischen Radikalisierung befinden. Hayat betrachtet die Familie als einen wichtigen Bestandteil des Deradikalisierungsprozesses. Hayat zielt daher darauf ab, die Familie zu stärken und zu schulen, um in Lage zu sein mit ihrem radikalisierten Sohn / ihrer radikalisierten Tochter zu interagieren.

### **Personal, Partner und praktische Modalitäten**

Die Hayat Initiative beschäftigt Betreuer/innen mit verschiedenen beruflichen Hintergründen. Hayat Mitarbeiter/innen sind ausgebildete Berater/innen und können bei Bedarf Anrufe auf Deutsch, Arabisch, Türkisch, Englisch und einigen anderen Sprachen entgegennehmen. Hayats Dienstleistungen sind kostenlos und vertraulich. Hayat hat einen passiven Ansatz. Dies bedeutet, dass die Beratungsimpulse immer von der jeweiligen Person oder Familie selbst ausgehen müssen. Das ist wichtig, um eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen, die im Mittelpunkt des Beratungsprozesses steht.

### **Methode**

Während des ersten Kontakts analysieren die Experten/innen von Hayat die konkrete Situation und führen eine Radikalisierungsbewertung durch, um den Beratungsbedarf zu ermitteln und die wichtigsten Fragen zu Beginn zu klären: Droht der/die Angehörige radikalisiert zu werden? Oder ist es ein harmloser Fall der Konvertierung zum Islam?

Sobald der/die Berater/in sich ein klares Bild von der konkreten Situation gemacht hat, wird ein individueller Beratungsprozess und ein Stufenplan entwickelt, der verschiedene Maßnahmen beinhaltet, um eine weitere Radikalisierung zu verhindern oder den Prozess zu unterbrechen und umzukehren.

Hayat identifiziert drei Ebenen, die für den Deradikalisierungsprozess relevant sind:

- **Affektiv:** emotionale Ebene - Hayat arbeitet die Gefühle und den Hintergrund einer Person auf, um eine alternative Bezugsgruppe aufzubauen. Dies können beispielsweise Verwandte oder Freund/innen sein, die sich der Ideologie der Person widersetzen.

- Pragmatisch: eine Person von radikalen Gleichaltrigen loslösen, die Isolation einer Person aufbrechen, bei bürokratischen und pragmatischen Problemen helfen, z.B. Umgang mit Behörden.
- Ideologisch: Erfolgreiche Deradikalisierung setzt auf die Dekonstruktion der radikalen Ideologie und ihrer Narrativen. Diese Ebene bezieht sich auch auf Aspekte wie kritisches Denken; biographische Arbeit; Umgang mit Mehrdeutigkeiten; Bewusstsein für legitimierende Muster und so weiter.

### Wirkung

Im März 2018 hatte Hayat 432 Fälle, von denen 262 als abgeschlossen galten. Ungefähr zwei Drittel der Fälle kontaktierten Hayat direkt, während 146 Fälle von der BAMF-Hotline an Hayat weitergeleitet wurden. Ungefähr 100 der bearbeiteten Fälle hatten eine Sicherheitsrelevanz. Die Hayat Initiative wurde im Rahmen der Evaluation der Beratungsstelle für Radikalisierung am BAMF bewertet<sup>39</sup>.

Darüber hinaus wird die Idee auch außerhalb Deutschlands umgesetzt. So haben andere Länder den methodischen Ansatz der Familienberatung bei der Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus eingeführt.

### Budget

Als eine Initiative der ZDK (Gesellschaft Demokratische Kultur gGmbH) wird Hayat vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gefördert, ist aber unabhängig von der Bundesregierung tätig.

### Weitere Informationen

Seit Januar 2012 ist HAYAT Partner des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), das die Beratungsstelle Radikalisierung ("Beratungsstelle Radikalisierung") eingerichtet hat.

### Kontakt

<http://www.hayat-deutschland.de>

## 5.4. LEGATO – DEUTSCHLAND

FLegato ist ein 2015 gegründetes Fach- und Beratungszentrum für radikalisierte Jugendliche in der Stadt Hamburg.

### Kontext

Deutschland, insbesondere Hamburg, ist zunehmend mit dem Phänomen der religiös motivierten Radikalisierung konfrontiert. Die Stadt Hamburg hat mit der Gründung des Legato-Beratungszentrums auf diese Entwicklung reagiert. "Legato" bedeutet "verbunden" (Italienisch) und versucht Verbindungen zu stärken, da eine starke und stabile Bindung an eine vertraute Person in einer radikalisierten Person bestimmte Prozesse auslösen, die zu der Distanzierung von einer gewaltorientierten extremistischen Ideologie oder Gruppe führen kann.

### Ziele

- Unterstützung zur Abkehr von einem gewaltorientiertem, radikalisiertem Verhalten hin zu einem friedlichen, selbstbestimmten Zusammenleben in der Gesellschaft.

<sup>39</sup> Siehe <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/EN/Publikationen/Forschungsberichte/fb31-evaluation-beratungsstelle-radikalisierung.html?nn=1362958>

- Verhütung junger Menschen vor Einstellungen, die sich negativ auf sie und ihre Umwelt auswirken können. Sie sollen vielmehr mit Legatos Hilfe ein selbstbestimmtes Leben führen und weder für sich noch für andere eine Bedrohung darstellen.

### **Zielgruppe und Setting**

Angehörige und Betroffene von religiös motivierter Radikalisierung.

### **Beschreibung**

Legato arbeitet mit Kindern, die in radikalisierten Familien aufwachsen. Zudem arbeitet die Organisation mit Lehrer/innen und Sozialarbeiter/innen zusammen und setzt sich derzeit mit den Materialien auseinander, die für den Rechtsextremismus produziert werden. Dieser Ansatz beinhaltet auch die Einbeziehung der Familien.

### **Personal, Partner und praktische Modalitäten**

Ein mehrsprachiges, gleichberechtigtes, multiprofessionelles Team von 6 pädagogischen Spezialist/innen arbeitet bei Legato..

### **Methode**

Legato setzt verschiedene Aktivitäten um. Dazu gehören beispielsweise::

- Beratung für Angehörige, die die Radikalisierung eines Familienmitglieds befürchten. Die Verwandten sind oft die ersten Personen, die Veränderungen bemerken und sich Sorgen machen. Dies bietet eine gute Gelegenheit den Radikalisierungsprozess frühzeitig zu erkennen und zu intervenieren. Sie schauen gemeinsam auf das, was die Veränderung verursacht hat, um einen individuellen Ansatz zu erarbeiten.
- Unterstützung für den Ausstieg betroffener Personen. Wenn jemand erkennt, dass seine eigene Ideologie nicht positiv für ihn selbst ist und er / sie einen neuen Weg gehen möchte, bieten sie auch Beratung und Anleitung für die Betroffenen an.
- Diskussionsgruppen für Eltern und betroffene Personen. Bei Bedarf bietet Legato pädagogische Selbsthilfegruppen, einschließlich der Hilfe von Theologen. Hier geht es um einen Austausch zwischen Menschen, die sich in einer ähnlichen Situation befinden.
- Professionelle Beratung und Schulung für Fachleute und Multiplikatoren. Auf Wunsch beraten sie auch Fachkräfte wie Lehrer/innen oder Sozialarbeiter/innen, die Kontakt zu Personen haben, die einer sympathisierenden Einstellung gegenüber einem radikalen Milieu verdächtigt werden.

Die Arbeit von Legato beinhaltet:

- Systemische Abstimmung (auch Familienmitglieder oder andere Bezugspersonen werden in die Beratung einbezogen, die als besonders wichtig für ihre Arbeit gelten, da Familienmitglieder entscheidend für den Prozess der Deradikalisierung sind).
- Zusammenarbeit mit muslimischen und alevitischen Religionsgemeinschaften (es besteht eine sehr vertrauensvolle Beziehung zu muslimischen und alevitischen Religionsgemeinschaften, da sie die theologische Kompetenz in die Arbeit von Legato einbringen können).

### **Weitere Informationen**

Legato ist Mitglied im Hamburger Beratungsnetzwerk für Prävention und Deradikalisierung.

### **Kontakt**

[www.legato-hamburg.de](http://www.legato-hamburg.de)

## **5.5. DER BEWÄHRUNGSDIENST ‚TEAM TER‘ – DIE NIEDERLANDE**

Team TER (Terroristen, Extremisten und Radikale) ist eine Initiative des niederländischen Bewährungsdienstes. Es wurde für Personen initiiert, die auf Bewährung entlassen wurden, aber verdächtigt werden mit dem dschihadistischen Extremismus oder Terrorismus zu sympathisieren.

### **Kontext**

Der niederländische Bewährungsdienst ist eine unabhängige Organisation mit dem vorrangigen Ziel, eine sicherere Gesellschaft zu schaffen. Der Bewährungsdienst ist aktiv in den Strafprozess eingebunden; Wenn ein/e Täter/in inhaftiert wird, spielt der Bewährungsdienst während der Gerichtsverhandlung und der Haftzeit eine beratende und beaufsichtigende Rolle. Justiz-, Gemeinde-, Gefängnis- und Polizeibehörden arbeiten zusammen, um zu verhindern, dass Straftäter/innen erneut straffällig werden.

### **Ziele**

Team TER zielt darauf ab das Risiko der Rückfälligkeit bei extremistischen Straftäter/innen in den Niederlanden zu verringern, indem ihre Reintegration durch "spezialisierte Resozialisierung und Nachsorge" verbessert wird und verbesserte Möglichkeiten für die Betreuung solcher Straftäter/innen nach ihrer Freilassung geschaffen werden.

### **Zielgruppe und Setting**

Der niederländische Bewährungsdienst arbeitet mit Personen zusammen, die wegen terroristischer Straftaten wie Aufruf, Rekrutierung und Finanzierung verdächtigt oder verurteilt wurden. Personen, die verdächtigt oder verurteilt werden, weil sie versuchen in Konfliktgebiete auszureisen oder von dort zurückzukehren oder ein Attentat vorbereiten, werden an das Team TER verwiesen. Team TER richtet sich aber auch an Personen, die wegen anderer Straftaten verdächtigt oder verurteilt wurden, von denen jedoch bekannt ist, dass sie anfällig für Radikalisierung sind.

### **Beschreibung**

Mit dem national operierenden Team TER (Terroristen, Extremisten und Radikale) trägt der niederländische Bewährungsdienst dazu bei, eine (weitere) Radikalisierung niederländischer Bürger/innen zu verhindern. Es zielt vor allem darauf ab, mit einem maßgeschneiderten Bewährungsansatz radikalisierte Muslime/Musliminnen (vor allem einheimische Dschihadisten) dabei zu unterstützen, sich von radikalen Bewegungen loszulösen und ihr Verhalten zu beeinflussen. Push- und Pull-Faktoren werden genutzt, um Verhaltensänderungen herbeizuführen und den Wiedereingliederungsprozess in die Gesellschaft zu unterstützen.

Die Hauptaufgaben sind Risikomanagement und die Betreuung, die in enger Zusammenarbeit mit Partnern (Justiz-, Gefängnis-, Polizei- und Gemeindebehörden) durchgeführt werden. Das Team wird auch von psychologischen und theologischen Expert/innen unterstützt.

### **Personal, Partner und praktische Modalitäten**

Team TER besteht aus Spezialist/innen des niederländischen Bewährungsdienstes. Das Team besteht aus 13 (international) ausgebildeten Bewährungshelfer/innen, die auf relevante Bereiche spezialisiert sind.

### **Methode**

Für dieses Projekt wird ein Team von Bewährungshelfern ausgebildet, um "Spezialist/innen für die Reintegration von Klient/innen mit einem dschihadistisch-extremistischem Hintergrund" zu werden. Diese Fachleute bleiben während des gesamten Wiedereingliederungsprozesses eines/einer Straftäters/ Straftäterin am Fall beteiligt. Die Idee dabei ist, dass ein solcher eins-zu-eins Ansatz ein Vertrauensverhältnis zum (ehemaligen) Häftling schafft und den Bewährungshelfer/innen die Möglichkeit gibt, „täuschendes Verhalten zu durchschauen“.

Das Team verwendet regelmäßig Bewährungsmethoden, um innerhalb eines rechtlichen Rahmens mitmandatierten Klient/innen zu arbeiten und kognitiv-behaviorale Interventionen durchzuführen. Im kognitiven Verhaltenstraining wird die Motivation der Straftäter/innen erhöht, prosoziale Entscheidungen gefördert und Selbstreflexion angeregt, so dass Verhaltensänderungen herbeigeführt werden können.

### **Weitere Informationen**

<https://www.reclassering.nl>

[https://ec.europa.eu/home-affairs/node/11695\\_en](https://ec.europa.eu/home-affairs/node/11695_en)



## BIBLIOGRAPHIE

- BERGER, M., & BRUMMELMAN, J. *Juvenile Offenders Detention Alternatives in Europe. National Report – The Netherlands*, 2016. Disponible sur: <https://www.defenceforchildren.nl/images/70/3955.pdf>
- COUNCIL OF EUROPE COMMITTEE OF MINISTERS. *Recommendation No. R(92)16 of the Committee of Ministers to member states on the European rules on community sanctions and measures*, 19 October 1992.
- COUNCIL OF EUROPE, COMMITTEE OF MINISTERS. *Recommendation CM/Rec (2008)11 of the Committee of Ministers to member states on the European Rules for juvenile offenders subject to sanctions or measures*, 5 November 2008.
- COUNCIL OF EUROPE. *Guidelines of the Committee of Ministers of the Council of Europe on child-friendly justice* [online]. Strasbourg: Council of Europe Publishing, 2011. Available at: <https://rm.coe.int/16804b2cf3>; UN GENERAL ASSEMBLY, CRC, 20 November 1989, *op. cit.*, Article 40; UN SECRETARY-GENERAL (UNSG). *Guidance Note of the Secretary- General: UN Approach to Justice for Children*, September 2008.
- EUROPEAN UNION. Directive (EU) 2016/800 of the European Parliament and of the Council of 11 May 2016 on procedural safeguards for children who are suspects or accused persons in criminal proceedings. *Official Journal of the European Union*, L 132, 21.5.2016, Art. 11.
- GLENN, C. Community-based alternatives to incarceration. In *the 141st International Senior Seminar Visiting Experts' Papers*, Resource Material Series No.79 [online]. Available at: <http://www.unafei.or.jp>. Date of use [August 2017].
- GLOBAL CENTER ON COOPERATIVE SECURITY AND INTERNATIONAL CENTRE FOR COUNTER-TERRORISM – The Hague. *Correcting the course: Advancing Juvenile Justice Principles for Children Convicted of Violent Extremism Offenses*. Washington: Global Center on Cooperative Security and International Centre for Counter-Terrorism – The Hague, 2017.
- KILKELLY, U., FORDE, L., & MALONE, D. *Alternatives to detention for juvenile offenders. Manual of good practices in Europe*. Belgium: International Juvenile Justice Observatory, 2016.
- UN ECONOMIC AND SOCIAL COUNCIL (ECOSOC). *Resolution 2002/12: Basic Principles on the Use of Restorative Justice Programmes in Criminal Matters*, 24 July 2002, E/RES/2002/12.
- UN GENERAL ASSEMBLY. *Convention on the Rights of the Child*, 20 November 1989, United Nations, Treaty Series, vol. 1577.
- UN GENERAL ASSEMBLY. *United Nations Standard Minimum Rules for Non-Custodial Measures (The Tokyo Rules): resolution adopted by the General Assembly*, 14 December 1990.
- UN GENERAL ASSEMBLY. *United Nations Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice (Beijing Rules): resolution/adopted by the General Assembly*, 29 November 1985, A/RES/40/33.
- UN SECRETARY-GENERAL (UNSG). *Guidance Note of the Secretary- General: UN Approach to Justice for Children*, September 2008.
- UNICEF. *Toolkit on Diversion and Alternatives to Detention* [online], 2010. Available at: [https://www.unicef.org/tdad/index\\_55653.html](https://www.unicef.org/tdad/index_55653.html) [Last access, 16.3.18].
- UNITED NATIONS OFFICE ON DRUGS AND CRIME. *Manual for the Measurement of Juvenile Justice Indicators*. New York: United Nations, 2007.
- GLOBAL COUNTERTERRORISM FORUM. *Initiative to Address the Life Cycle of Radicalization to Violence. Recommendations on the Effective Use of Appropriate Alternative Measures for Terrorism-Related Offenses*. Available at: <https://www.thegctf.org/Portals/1/Documents/Toolkit-documents/English-Effective-Use-of-Appropriate-Alternatives.pdf>.





BAND IV

**DIE PRÄVENTION DER  
RADIKALISIERUNG JUGENDLICHER  
IM STRAFVOLLZUG UND  
DISENGAGEMENT PROGRAMME**



# INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	105
2. EINLEITENDE KOMMENTARE	105
2.1. DIE ABGRENZUNG DES HAFTKONTEXTS	105
2.2. INTERVENTIONSSTRATEGIEN IM HAFTKONTEXT	106
3. DER RECHTLICHE RAHMEN: REHABILITATIONS- UND REINTEGRATIONSANSÄTZE	106
3.1. INTERNATIONALE STANDARDS FÜR DEN UMGANG MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN IM STRAFVOLLZUG	106
3.2. DER REHABILITATIONSANSATZ	107
3.3. DER REINTEGRATIONSANSATZ	108
4. PRÄVENTION DER RADIKALISIERUNG JUGENDLICHER IM STRAFVOLLZUG	109
5. REHABILITATIONSPROGRAMME FÜR VERURTEILTE EXTREMISTISCHE JUGENDLICHE	111
6. EUROPÄISCHE BEISPIELE FÜR DIE PRÄVENTION DER RADIKALISIERUNG JUGENDLICHER UND REHABILITATIONSPROGRAMME	113
6.1. JUSTIZVOLLZUGSANSTALT TEGEL – DEUTSCHLAND	113
6.2. VERANTWORTUNG ÜBERNEHMEN – DISTANZIERUNG VON HASS UND GEWALT – DEUTSCHLAND	116
6.3. FORSA! – DIE NIEDERLANDE	117
6.4. PROGRAMME FÜR DIE PRÄVENTION VON RADIKALISIERUNG IN JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN – SPANIEN	117
6.5. INTERVENTIONSPROGRAMME GEGEN GEWALTORIENTIERTE RADIKALISIERUNG FÜR ISLAMISTISCHE HÄFTLINGE – SPANIEN	119
6.6. PRODERAI: ERKENNUNGSPROZESSE AUS DER ISLAMISTISCHEN RADIKALISIERUNG – SPANIEN	121
BIBLIOGRAPHIE	123



## 1. EINLEITUNG

Band IV ist der Radikalisierungsprävention im Strafvollzug gewidmet. Das Band bietet Fachleuten und Praktiker/innen die Konzepte und Hilfsmittel, um die besondere Verwundbarkeit inhaftierter Jugendlicher zu verstehen, insbesondere im Hinblick auf die Risiken ihrer Radikalisierung. Darüber hinaus legt es Methoden für die Arbeit mit Jugendlichen fest, die wegen gewalttätiger Extremismus-Delikte verurteilt wurden. Das Band diskutiert einige Programmbeispiele aus Europa, die darauf abzielen, der Radikalisierung von inhaftierten Jugendlichen vorzubeugen, und präsentiert einige Rehabilitationsprogramme.

Dieses Band befasst sich mit:

- den internationalen und europäischen Standards für Verdächtige oder Beschuldigte in Strafverfahren aus einer kinderrechtlichen Perspektive.
- dem Haftkontext und warum junge Menschen in diesem Kontext besonders gefährdet sind.
- der Bedeutung von Präventions-, Rehabilitations- und Reintegrationsprogrammen.
- der Deradikalisierung, Abkehr und Wiedereingliederung von radikalisierten Jugendlichen.
- Beispielen für Radikalisierungsprävention und Rehabilitationsprogrammen in europäischen Haftanstalten.

## 2. EINLEITENDE KOMMENTARE

### 2.1. DIE ABGRENZUNG DES HAFTKONTEXTS

Die erste Schwierigkeit bei der Diskussion über junge Menschen in Haft, ist die Abgrenzung von Konzepten. In der Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten ist 18 das Alter, in dem das Erwachsenstrafjustizsystem, im Unterschied zur Jugendgerichtsbarkeit, Anwendung findet. Es gibt jedoch Länder wie etwa Portugal, in denen Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr nach dem Erwachsenstrafrecht verurteilt werden<sup>1</sup>.

Die Grenze zwischen dem Erwachsenen- und dem Jugendrechtssystem kann je nach Art der begangenen Straftat und den persönlichen Umständen des betreffenden Jugendlichen variieren. Es gibt 11 Länder<sup>2</sup>, in denen die Möglichkeit gegeben ist, das Jugendstrafrecht für junge Erwachsene bis zu einem Alter von 25 Jahren anzuwenden (z.B. in Ungarn, Italien und Luxemburg)<sup>3</sup>.

Andererseits können in einigen Ländern junge Menschen, die extremistische oder terroristische Straftaten begehen, nach dem Erwachsenenstrafrecht verurteilt werden<sup>4</sup>.

In Zusammenhang damit gibt es Jugendliche, die ihre Strafen in Strafvollzugsanstalten verbüßen. Zudem gibt es unterschiedliche Arten von Einrichtungen in Europa, um die freiheitsentziehenden Sanktionen zu vollstrecken.

1 EUROPEAN COMMISSION. *Summary of contextual overviews on children's involvement in criminal judicial proceedings in the 28 Member States of the European Union*. Luxembourg: European Commission – Directorate-General for Justice, 2014.

2 Die Länder sind: Österreich, Belgien, Tschechische Republik, Deutschland, Italien, Luxembourg, die Niederlande, Portugal, Schweden, Slowenien, Griechenland, and das Vereinte Königreich England und Wales. EUROPEAN COMMISSION, 2014, *op. cit.*

3 Ibid.

4 GLOBAL CENTER ON COOPERATIVE SECURITY AND INTERNATIONAL CENTRE FOR COUNTER-TERRORISM – THE HAGE. *Correcting the Course. Advancing Juvenile Justice Principles for Children Convicted of Violent Extremism Offenses*. Washington: Global Center on Cooperative Security and International Centre for Counter-Terrorism, 2017.

## 2.2. INTERVENTIONSSTRATEGIEN IM HAFTKONTEXT

Für die Arbeit im Bereich der Radikalisierung und dem gewaltorientierten Extremismus im Haftkontext müssen zwei grundsätzliche Ansätze unterschieden werden. Zum einen müssen Strategien entwickelt werden, die verhindern, dass sich junge Menschen, die ihre Haftstrafe absitzen, radikalieren, was zu gewalttätigem Extremismus und Terrorismus führen kann.

Wie später ausführlicher diskutiert wird, sind junge Menschen besonders anfällig für Radikalisierung, vor allem wenn sie sich in einer Umgebung befinden, die vollständig von ihrer unmittelbaren Gemeinschaft (Familie, Freund/innen, Nachbarschaft usw.) getrennt ist.

Zweitens müssen spezifische Strategien für junge Menschen entwickelt werden, denen aufgrund von Straftaten im Zusammenhang mit gewaltbereitem Extremismus oder Terrorismus eine freiheitentziehende Maßnahme auferlegt wurde, sowie für junge Menschen, die wegen einer anderen Straftat inhaftiert wurden und sich radikalisiert haben.

Daher muss die Arbeit in den Justizvollzugsanstalten beides umfassen: die Entwicklung von Programmen zur Prävention der Radikalisierung Jugendlicher als auch die Erarbeitung von Rehabilitations- und Distanzierungsprogrammen.

Beide Ziele sind mit spezifischen Herausforderungen verbunden. Obwohl sich die Motivationen junger Menschen, die zu Gangs gehören, nicht von denen der Erwachsenen unterscheiden mögen, befinden sich diese jungen Menschen in einer Entwicklungsphase, in der die körperliche, geistige und intellektuelle Entwicklung berücksichtigt werden muss<sup>5</sup>.

## 3. DER RECHTLICHE RAHMEN: REHABILITATIONS- UND REINTEGRATIONSANSÄTZE

### 3.1. INTERNATIONALE STANDARDS FÜR DEN UMGANG MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN IM STRAFVOLLZUG

Der Grundsatz, dass die Inhaftierung nur als letztes Mittel genutzt werden darf, steht im Mittelpunkt der internationalen Standards für den Umgang mit Kindern, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten. Dies ist eines der grundlegendsten Prinzipien, die einer auf Kinderrechte ausgerichtete Jugendgerichtsbarkeit zugrunde liegt. In Artikel 37 (b) der UNCRC heißt es:

„Keinem Kind darf die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen werden. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden“<sup>6</sup>.

<sup>5</sup> GLOBAL CENTER ON COOPERATIVE SECURITY AND INTERNATIONAL CENTRE FOR COUNTER-TERRORISM – THE HAGE, 2017, *op. cit.*

<sup>6</sup> UN GENERAL ASSEMBLY. *Convention on the Rights of the Child*, 20 November 1989, United Nations, Treaty Series, vol. 1577, Article 37(b).



Sollte der Freiheitsentzug entsprechend den internationalen Standards und Normen gewählt werden, soll der Zweck der Inhaftierung darin bestehen, zur Resozialisierung und Reintegration des Kindes in die Gesellschaft beizutragen.

Zu den wichtigsten internationalen Richtlinien für Kinder im Strafvollzug gehören:

- Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit von 1985 ("Beijing-Regeln")<sup>7</sup>.
- Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist von 1990 (Havanna - Regeln)<sup>8</sup>.
- Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von weiblichen Gefangenen und nicht-freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige 2010 ("Bangkok Regeln")<sup>9</sup>.
- UN-Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen 2015 ("Nelson Mandela Rules")<sup>10</sup>.

### 3.2. DER REHABILITATIONSANSATZ

Die soziale Rehabilitierung ist ein wesentlicher Bestandteil der internationalen Standards für Gerichtbarkeit, die eine faire Behandlung von Erwachsenen und vor allem von Kindern fordern, die aufgrund ihrer Verwundbarkeit und des Risikos eines Missbrauchs in Hafteinrichtungen geschützt werden müssen<sup>11</sup>.

Der Zugang zu sozialen Rehabilitationsprogrammen gilt als eine notwendige Voraussetzung für Personen, denen die Freiheit entzogen ist, wie in den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen<sup>12</sup> festgelegt ist.

Die internationalen Konventionen über die Rechte des Kindes und Jugendgerichtsbarkeit fordern einen ganzheitlichen Ansatz für die Rehabilitation und Wiedereingliederung. Dabei sind sowohl die praktischen als auch die emotionalen Bedürfnisse eines Kindes zu berücksichtigen.

Die Havanna Regel 12 fordert, dass:

„den in Anstalten in Haft gehaltenen Jugendlichen das Recht auf sinnvolle Beschäftigung und auf Programme garantiert werden sollte, die ihre Gesundheit und ihre Selbstachtung erhalten und fördern, ihr Verantwortungsbewusstsein stärken und Einstellungen und Fähigkeiten fördern, die ihnen helfen, sich als Mitglieder der Gesellschaft zu entfalten“<sup>13</sup>.

7 GENERAL ASSEMBLY. *United Nations Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice (Beijing Rules): resolution / adopted by the General Assembly*, 29 November 1985, A/RES/40/33.

8 UN GENERAL ASSEMBLY. *United Nations Rules for the Protection of Juveniles Deprived of Their Liberty (Havana Rules)*, 2 April 1991, A/RES/45/113

9 UN GENERAL ASSEMBLY. *Resolution adopted by the General Assembly on 21 December 2010, United Nations Rules for the Treatment of Women Prisoners and Non-custodial measures for Women Offenders (the Bangkok Rules)*, 16 March 2011, A/RES/65/229.

10 UN GENERAL ASSEMBLY. *Resolution adopted by the General Assembly on 17 December 2015, United Nations Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners (the Nelson Mandela Rules)*, 8 January 2016, A/RES/70/175.

11 These include: UN GENERAL ASSEMBLY. *International Covenant on Civil and Political Rights (ICCPR)*, 16 December 1966, United Nations, Treaty Series, vol. 999, p. 171; UN GENERAL ASSEMBLY, CRC, 20 November 1989, *op. cit.*; UN GENERAL ASSEMBLY, Havana Rules, 2 April 1990, *op. cit.*; UN GENERAL ASSEMBLY, Beijing Rules, 29 November 1985, *op. cit.*; UN GENERAL ASSEMBLY. *United Nations Guidelines for the Prevention of Juvenile Delinquency (Riyadh Guidelines)*, 14 December 1990, A/RES/45/112; UN ECONOMIC AND SOCIAL COUNCIL (ECOSOC). *Guidelines for Action on Children in the Criminal Justice System*. Resolution 1997/30 of 21 July 1997.

12 UN GENERAL ASSEMBLY, the Nelson Mandela Rules, 8 January 2016, *op. cit.*

13 UN GENERAL ASSEMBLY, Havana Rules, 2 April 1990, *op. cit.*, Rule 12.

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes bestätigt, dass "der Schwerpunkt auf Rehabilitation und Reintegration liegen sollte, auch für Jugendliche, die an Handlungen beteiligt sind, die als terrorismusbezogen kategorisiert werden"<sup>14</sup>.

Daher sollten professionelle Gefängnis- und Bewährungsdienste die Einbeziehung der Gesellschaft im Allgemeinen sowie der Gemeinschaft und der NRO, die zur Rehabilitation und Reintegration junger Menschen beitragen können, stärken.

Darüber hinaus legt das Ministerkomitee des Europarats in seiner Empfehlung CM / Rec (2008) 11 zu den europäischen Grundsätzen für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/innen, klare Richtlinien zum Schutz der Rechte und der Sicherheit von Jugendlichen vor, denen die Freiheit entzogen wurde<sup>15</sup>. In der Empfehlung heißt es:

„Jugendliche, denen die Freiheit entzogen ist, müssen Zugang zu einer Auswahl an sinnvollen Beschäftigungen und Programmen auf der Grundlage eines umfassenden individuellen Vollzugsplans haben, der auf ihre Entwicklung durch eine weniger einschneidende Gestaltung des Vollzugs sowie die Vorbereitung ihrer Entlassung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft gerichtet. Die Beschäftigungen und Programme sollen die körperliche und geistige Gesundheit der Jugendlichen, ihre Selbstachtung und ihr Verantwortungsgefühl ebenso fördern wie die Entwicklung von Einstellungen und Fertigkeiten, die sie vor einem Rückfall schützen“<sup>16</sup>.

### 3.3. DER REINTEGRATIONSANSATZ

Reintegrationsprogramme sind von grundlegender Bedeutung, nicht nur um der allgemeinen Öffentlichkeit Sicherheit zu vermitteln, sondern auch um Jugendliche auf ihre Rückkehr in eine Gesellschaft als gesetzestreue Bürger/innen vorzubereiten.

In Europa erkennen viele Staaten die Bedeutung von Reintegrationsprogrammen für GE-Straftäter/innen an. Jugendliche bis zum Alter von 21, 23 oder sogar 25 Jahren können nach internationalen und europäischen Standards<sup>17</sup> von jugendgerechten Ansätzen und Diensten profitieren. Das Ministerkomitee zum Beispiel betont die Notwendigkeit, neue Wege im Umgang mit Jugendkriminalität zu finden und umzusetzen. Das Komitee betont, dass eine stufenweise durchzuführende (Wieder)Eingliederungsstrategie vorzunehmen ist, und dass „Mittel für die Organisation der Wiedereingliederung nach der Entlassung bereitgestellt werden sollen; diese Wiedereingliederung sollte in jedem Fall in enger Zusammenarbeit mit Stellen außerhalb des Strafvollzugs geplant und durchgeführt werden“<sup>18</sup>. Darüber hinaus wird die Wiedereingliederung als "eines der grundsätzlichen Ziele der Jugendgerichtsbarkeit" erachtet<sup>19</sup>.

14 UN COMMITTEE IN THE RIGHTS OF THE CHILD (CRC). *General comment No. 10 (2007): Children's rights in juvenile justice*, 25 April 2007, CRC/C/GC/10

15 COUNCIL OF EUROPE, COMMITTEE OF MINISTERS. *Recommendation CM/Rec (2008)11 of the Committee of Ministers to member states on the European Rules for juvenile offenders subject to sanctions or measures*, 5 November 2008.

16 COUNCIL OF EUROPE, COMMITTEE OF MINISTERS, *Recommendation CM/Rec (2008)11*, 5 November 2008, *op. cit.*, Paragraph 50.1.

17 EUROPEAN COUNCIL FOR JUVENILE JUSTICE. *The social reintegration of young offenders as a key factor to prevent recidivism. IJJO Green Paper on Child-Friendly Justice*. Belgium: International Juvenile Justice Observatory & European Juvenile Justice Observatory, 2011.

18 COUNCIL OF EUROPE. *Recommendation Rec (2003) 20 of the Committee of Ministers to member states concerning new ways of dealing with juvenile delinquency and the role of juvenile justice*, 24 September 2003, Paragraph 20.

19 Ibid.

Auf internationaler Ebene wird insbesondere die Reintegration von (rückkehrenden) GE-Täter/innen hervorgehoben. In der Resolution 2178 (2014) des VN-Sicherheitsrates wird die Relevanz der Entwicklung und Implementierung von Wiedereingliederungsstrategien hervorgehoben<sup>20</sup>.

Auch die Europäische Kommission unterstreicht die Bedeutung von Wiedereingliederungsprogrammen für jugendliche Straftäter/innen<sup>21</sup>. Expert/innen empfehlen, Anstrengungen zu unternehmen, um die Resozialisierung und Reintegration der Rückkehrer/innen in die Gesellschaft zu erreichen<sup>22</sup>.

#### 4. PRÄVENTION DER RADIKALISIERUNG JUGENDLICHER IM STRAFVOLLZUG

In der Erwachsenengerichtbarkeit ist die Prävention von Radikalisierung im Strafvollzug seit einigen Jahren eine Priorität. Die Erkenntnis, dass einige Mitglieder terroristischer Gruppen ihren Prozess der Radikalisierung in Justizvollzugsanstalten begonnen haben, hat in diesem Zusammenhang einen Trend zu Präventionsmaßnahmen ausgelöst. Während nur einige Strafvollzugsverwaltungen die rechtliche Verpflichtung haben die gewaltorientierte Radikalisierung zu verhindern<sup>23</sup>, setzen zunehmend mehr Strafvollzugsverwaltungen Programme zur Erkennung und Prävention von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus ihren Haftanstalten um.

Im März 2016 verabschiedete das Ministerkomitee die Richtlinien für die Vollzugs- und Bewährungshilfe in Bezug auf Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus. Die Leitlinien empfehlen Maßnahmen, die von Justizvollzugsanstalten und Bewährungsdiensten implementiert werden sollen, um die Radikalisierung von Personen zu verhindern<sup>24</sup>. Sie betonen zudem die Notwendigkeit Risikobewertungen durchzuführen und die Rehabilitation in Haftenrichtungen durch gezielte Programme und maßgeschneiderte Maßnahmen zu verwalten<sup>25</sup>.

Die Radikalisierung von jungen Menschen war anfangs kein Thema bis Fälle von Jugendlichen entdeckt wurden, die sich während ihres Aufenthalts in Haftanstalten radikalisiert hatten<sup>26</sup>. Die Haft kann als ein "Ort der Verwundbarkeit" für junge Menschen angesehen werden. Junge Erwachsene sind anfällig für Radikalisierung, wenn sie radikalisierten Weltbildern und gewaltbereitem extremistischem Verhalten ausgesetzt sind. Selbst wenn der Jugendliche nicht für gewalttätige extremistische oder terroristische Handlungen verurteilt wurde, können junge Menschen in der Haft für radikalisierte Ideen anfällig sein. Strafvollzugsanstalten, Gefängnisse und andere geschlossene Einrichtungen sind Orte, an denen das Risiko einer Radikalisierung und Beteiligung an extremistischen oder terroristischen Handlungen erhöht ist. Aus diesem Grund weist das Ministerkomitee darauf hin, dass "an erster Stelle Sanktionen und Maßnahmen in der Gemeinschaft berücksichtigt werden müssen"<sup>27</sup>. Wenn junge Menschen inhaftiert sind

20 UNITED NATIONS SECURITY COUNCIL. *Resolution 20178 (2014) Adopted by the Security Council at its 7272nd meeting*, on 24 September 2014, S/RES/2178.

21 Die Arbeit mit jungen Menschen, die sich in Konflikt mit dem Gesetz befinden, beruht auf drei Grundpfeilern: Prävention, sanktionierende Maßnahmen und soziale Reintegration und Integration. EUROPEAN UNION. *Opinion of the European Economic and Social Committee on the prevention of juvenile delinquency. Ways of dealing with juvenile delinquency and the role of the juvenile justice system in the European Union. Official Journal of the European Union*, 9.5.2006, C110, 75-82, Paragraph 11.

22 MEINES, M., MOLENKAMP, M., RAMADAN, O., & RANSTORP, M. RAN MANUAL. *Responses to returnees: Foreign terrorist fighters and their families*. The Netherlands: Radicalisation Awareness Network Centre of Excellence.

23 See for example: United Kingdom: Counter-Terrorism and Security Act 2015 (article 26): "The governor of a prison... must, in the exercise of its functions, have due regard to the need to prevent people from being drawn into terrorism."

24 COUNCIL OF EUROPE, COMMITTEE OF MINISTERS. *Guidelines for prison and probation services regarding radicalisation and violent extremism*, 1249th meeting, 2-3 March 016. Available at: [https://search.coe.int/cm/pages/result\\_details.aspx?objectId=09000016805c1a69](https://search.coe.int/cm/pages/result_details.aspx?objectId=09000016805c1a69)

25 *Ibid.*, paragraph. 17-18.

26 PENAL REFORM INTERNATIONAL. *Children and violent extremism. International standards and responses from criminal justice systems*. London: Penal Reform International, 2017.

27 COUNCIL OF EUROPE, COMMITTEE OF MINISTERS, 2016, *op. cit.* Paragraph 7.

(auch wenn diese Maßnahme als letztes Mittel betrachtet wird), spielen Präventionsprogramme eine wichtige Rolle.

Ihre Verwundbarkeit hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Dazu gehört "der Reifegrad, die Neigung, zu ihren Peers passen zu wollen", der Wunsch, sich Autoritäten zu widersetzen und verschiedene Rollen und Identitäten erforschen und erproben zu wollen<sup>28</sup>.

Die folgenden Empfehlungen wurden von verschiedenen Organisationen zur Verhütung vor Radikalisierung in Hafteinrichtungen formuliert:

- Jugendliche im Anstaltsvollzug sind von Erwachsenen zu trennen. Internationale Standards betrachten diese Maßnahme als ein Recht<sup>29</sup>. In einigen Rechtssystemen werden Kinder in Haft zusammen mit Erwachsenen untergebracht, was unter anderem die Risiken für Radikalisierung erhöht<sup>30</sup>.
- Die Anwendung von Instrumenten der Risikobewertung. Diese Instrumente können Fachleuten helfen, das Risiko einer Radikalisierung zu bestimmen und Risiko- und Schutzfaktoren zu erkennen. Auf der Grundlage dieser Bewertung können Fachleute Rehabilitationsprogramme entwickeln, die speziell auf die Bedürfnisse junger Menschen ausgerichtet sind<sup>31</sup>.
- Die Anwendung von Rehabilitationsprogrammen. Die Entwicklung und Umsetzung von Rehabilitationsprogrammen ist wesentlich für die Verhinderung von Radikalisierung in Haft. Rehabilitationsprogramme sollten auf die Bedürfnisse junger Menschen zugeschnitten sein und viele Variablen berücksichtigen: Vertrauensbeziehungen, Bildung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Freizeitaktivitäten, soziales und kulturelles Umfeld, Beziehung zur Familie und zu Freunden, psychosoziale Therapien, spirituelle und psychologische Therapien, religiöse Traditionen und so weiter. Die Programme müssen immer auf die Interessen der Jugendlichen ausgerichtet sein.
- Beaufsichtigung. Um radikalisierte Jugendliche aufzuspüren und zu beaufsichtigen, ist es notwendig Kenntnisse über ihren Hintergrund zu haben, einschließlich ihrer individuellen Merkmale, ihrer familiären und sozialen Herkunft und der Risikofaktoren, die den Einzelnen beeinflussen.
- Dynamische Sicherheit verwenden: Es handelt sich um eine Arbeitsmethode, bei der Mitarbeiter/innen der Haftanstalt die Kommunikation und Interaktion mit Gefangenen auf der Grundlage von Berufsethik priorisieren. Diese Methode trägt zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sowie zu Rehabilitation und Vorbereitung der Entlassung bei<sup>32</sup>. Darüber hinaus soll das Personal der Justizvollzugsanstalt "insbesondere darin geschult werden, interkulturelle Mediation und verschiedene Interventionstechniken im Falle eines Krisenmanagements zu nutzen"<sup>33</sup>.

---

28 EUROPEAN COMMITTEE ON CRIME PROBLEMS (CDPC) AND THE COUNCIL FOR PENOLOGICAL CO-OPERATION (PC-CP). *Council of Europe Handbook for Prison and Probation Services Regarding Radicalisation and Violent Extremism*. Strasbourg: Directorate General I – Human Rights and Rule of Law, 2016, Paragraph 108.

29 UN GENERAL ASSEMBLY, Beijing Regel, 29 November 1985, *op. cit.*, Regel 26.3.

30 PENAL REFORM INTERNATIONAL, 2016, *op. cit.*

31 GLOBAL CENTER ON COOPERATIVE SECURITY AND INTERNATIONAL CENTRE FOR COUNTER-TERRORISM – THE HAGE, 2017, *op.cit.*

32 COUNCIL OF EUROPE, COMMITTEE OF MINISTERS. *Guidelines for prison and probation services regarding radicalisation and violent extremism*, 1249th meeting, 2-3 March 016.

33 *Ibid.*, Paragraph 29.

## 5. REHABILITATIONSPROGRAMME FÜR VERURTEILTE EXTREMISTISCHE JUGENDLICHE

Die Mehrheit der Länder in Europa reagiert mit repressiven Maßnahmen auf gewalttätigen Extremismus und Terrorismusdelikte. Die Anwendung solcher Maßnahmen kann kontraproduktiv sein, da repressive Maßnahmen, insbesondere innerhalb und außerhalb eines Haftsystems, Einzelpersonen dazu ermutigen könnten, sich in einen Radikalisierungsprozess einzubringen<sup>34</sup>. Die Achtung der Würde und des Wohlergehens der Menschen im Allgemeinen und insbesondere in der Haft ist daher von entscheidender Bedeutung, wenn das Ziel die Abkehr und die Wiedereingliederung von Kindern und Jugendlichen in die Gesellschaft ist<sup>35</sup>.

Rehabilitationsprogramme für Jugendliche, die wegen gewaltbereitem Extremismus und terroristischer Straftaten verurteilt wurden (oder die sich in der Haft radikalisiert haben), sind von entscheidender Bedeutung, um Rückfallrisiken zu minimieren. Programme zur sozialen Wiedereingliederung können jungen Menschen eine angemessene Bildung und Ausbildung bieten und zu ihrer effektiven Wiedereingliederung in die Gesellschaft beitragen.

Rehabilitationsprogramme sollten ab dem Moment beginnen, in dem junge Menschen nach einer ausführlichen individuellen Beurteilung in Haftanstalten ankommen<sup>36</sup>. "Diese Programme müssen den internationalen Menschenrechtsnormen und -standards entsprechen, einschließlich der Rechte auf Freizügigkeit, Freiheit der Meinungsäußerung und der Privatsphäre, Gleichberechtigung der Geschlechter und dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung"<sup>37</sup>.

Nach internationalen Standards soll die Intervention mit Jugendlichen in Haft auf Bildung, persönliche und soziale Entwicklung, berufliche Ausbildung, Rehabilitation und Vorbereitung auf die Freilassung ausgerichtet sein, einschließlich weiterer Aktivitäten wie etwa Schulbildung, Arbeit und Beschäftigungstherapie, staatsbürgerliches Training, soziales Fähigkeiten- und Kompetenztraining, Aggressionsbewältigung, Einzel- und Gruppentherapie, Leibeserziehung und Sport<sup>38</sup>.

Die wichtigsten Strategien, die für die Arbeit mit jungen Menschen in Hafteinrichtungen notwendig sind, sind folgende<sup>39</sup>:

- Nutzung von Instrumenten zur Bewertung von Gewalttrisiken. Diese Instrumente können den Fachkräften helfen, dynamische Faktoren im Zusammenhang mit der wahrscheinlichen Rückfälligkeit zu identifizieren und Programme zu entwickeln, die auf die besonderen Bedürfnisse des jungen Menschen zugeschnitten sind. Instrumente zur Risikobewertung können nur von geschulten Fachleuten verwendet werden. Diese Hilfsmittel prüfen Indikatoren wie etwa Überzeugungen und Einstellungen, Kontext und Absicht, Geschichte und Fähigkeiten, Engagement und Motivation, aber auch schützende Faktoren.

---

34 UNITED NATIONS OFFICE ON DRUGS AND CRIME. *Handbook on the Management of Violent Extremist Prisoners and the Prevention of Radicalization to Violence in Prisons*. New York: United Nations, 2016.

35 See for instance: FEDERAL PUBLIC SERVICE JUSTICE. *Action Plan against radicalization in prisons*. Belgium: Office of the Minister of Justice, 2015; UNITED NATIONS OFFICE ON DRUGS AND CRIME, 2016, *op. cit.*

36 PENAL REFORM INTERNATIONAL, 2017, *op. cit.*

37 UN GENERAL ASSEMBLY. *The United Nations Global Counter-Terrorism Strategy. Plan of Action to Prevent Violent Extremism*, 24 December 2015, A/70/674, para. 50(g). Available at: [http://www.un.org/en/ga/search/view\\_doc.asp?symbol=A/70/674](http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/70/674)

38 COUNCIL OF EUROPE. Recommendation CM/Rec (2008)11, *op. cit.* Paragraph 7

39 GLOBAL CENTER ON COOPERATIVE SECURITY AND INTERNATIONAL CENTRE FOR COUNTER-TERRORISM – THE HAGUE, 2017, *op. cit.*

- Trennung der Jugendlichen von Erwachsenen, um Missbrauch, Gewalt und Ausbeutung zu verhindern.
- Integration gendersensitiver Ansätze, um eine faire und effektive Behandlung und Reintegration zu gewährleisten.
- Die Einbeziehung der Familie und der Gemeinschaft ist ein wichtiger Faktor für die Rehabilitation und Reintegration. Der Schritt-für-Schritt-Ansatz<sup>40</sup> für die Arbeit mit Familien bietet eine Anleitung in diesem Bereich.
- Kapazitätsaufbau von Mitarbeiter/innen der Justizvollzugsanstalten. Es ist notwendig, Erzieher/innen, Sozialarbeiter/innen, Psychologen/innen, Psychiater/innen und Lehrer/innen in die Arbeit zu integrieren<sup>41</sup>. Alle Mitarbeiter/innen müssen geschult werden, insbesondere zu den Themen Kinderpsychologie, Kinderfürsorge, Kommunikationsfähigkeit und internationale Standards<sup>42</sup>.

Rehabilitierungsprogramme sollten die nachfolgenden Eigenschaften aufweisen:

- Die Programme sollten mehrere Faktoren umfassen, einschließlich religiöse, soziale, berufliche und psychologische Aspekte<sup>43</sup>.
- Eine effektive und individuelle Aufnahme, um ein nachhaltiges Programm erfolgreich zu etablieren<sup>44</sup>.
- Eine freiwillige Basis für Engagement. Dies bedeutet nicht, dass Extremist/innen nicht zur Teilnahme am Rehabilitationsprozess angeregt werden sollten. Es kann Anreize für die Teilnahme geben<sup>45</sup>.
- Die Einbindung der verschiedenen Fachleute in die unterschiedlichen Phasen des Programms. Diese sollten zu spezifischen Aufgaben wie etwa Schutz, Betreuung, Ausbildung und die Anleitung junger Menschen geschult werden<sup>46</sup>.
- Die Einstellung, dass Rehabilitation ein gemeinschaftsbasiertes Bemühen sein sollte<sup>47</sup>.
- Rehabilitationsprogramme sollten evidenzbasiert sein<sup>48</sup>.

Es ist notwendig, dass Deradikalisierungsprogramme evaluiert werden, um ein Verständnis dafür zu entwickeln, was in diesem Bereich funktioniert und was nicht<sup>49</sup>.

## Reintegration

Die letzte Phase der Inhaftierung in einer Haftanstalt soll sich darauf konzentrieren junge Menschen auf die Wiedereingliederung in ihre Gemeinschaft vorzubereiten. Es ist eine entscheidende Zeit für ihre Rehabilitation. Wiedereingliederungsbemühungen müssen besonders sensibel formuliert sein, wenn sie

40 RADICALISATION AWARENESS NETWORK. *Working with families and safeguarding children from radicalisation*. France: RAN – Centre of Excellence, 2017.

41 PENAL REFORM INTERNATIONAL, 2016, *op. cit.*

42 PENAL REFORM INTERNATIONAL, 2016, *op. cit.*; LIEFAARD, T., RAP, S., & BOLSCHER, A. *Can anyone hear me? Participation of children in juvenile justice: A manual on how to make European juvenile justice systems child-friendly*. Belgium: International Juvenile Justice Observatory, 2016.

43 INTERNATIONAL CENTRE FOR COUNTER-TERRORISM-THE HAGUE. *Rehabilitation for Foreign Fighters? Relevance, Challenges and Opportunities for the Criminal Justice Sector*. ICCT-The Hague, 2015; GLOBAL CENTER ON COOPERATIVE SECURITY AND INTERNATIONAL CENTRE FOR COUNTER-TERRORISM – THE HAGUE, 2017, *op. cit.*

44 INTERNATIONAL CENTRE FOR COUNTER-TERRORISM-THE HAGUE, 2015, *op. cit.*

45 Ibid.

46 GLOBAL CENTER ON COOPERATIVE SECURITY AND INTERNATIONAL CENTRE FOR COUNTER-TERRORISM – THE HAGUE. *Rehabilitating Juvenile Violent Extremist Offenders in Detention. Advancing a Juvenile Justice Approach*. Washington: GlobalCtr, ICCT, 2016; INTERNATIONAL CENTRE FOR COUNTER-TERRORISM-THE HAGUE, 2015, *op. cit.*

47 INTERNATIONAL CENTRE FOR COUNTER-TERRORISM-THE HAGUE, 2015, *op. cit.*; GLOBAL CENTER ON COOPERATIVE SECURITY AND INTERNATIONAL CENTRE FOR COUNTER-TERRORISM – THE HAGUE, 2016, *op. cit.*

48 Ibid.

49 EUROPEAN COMMISSION'S EXPERT GROUP ON VIOLENT RADICALISATION. *Radicalisation Processes Leading to Acts of Terrorism*, 15 Mai 2008.

sich an junge Menschen richten, die wegen extremistischer und terroristischer Straftaten verurteilt wurden.

Die Reintegrationsphase besteht aus drei Phasen: "(1) Vorbereitung während der Haft, (2) Übergang von der Einrichtung zur Gemeinschaft und (3) Integration in die Gemeinschaft"<sup>50</sup>.

Im Allgemeinen konzentrieren sich Reintegrationsprogramme auf die Betreuung und Beaufsichtigung, Hilfestellung und Anleitung bei der Lösung praktischer Probleme und den Aufbau eines sozialen Netzwerks. Die meisten Reintegrationsprogramme, die sich an gewalttätige Extremist/innen richten, ähneln weitgehend den Programmen und Behandlungen für "normale" Straftäter/innen. Die Durchführung von Wiedereingliederungsbemühungen ist jedoch eine einschüchternde Aufgabe, da GE-Täter/innen eine (politisch) sensible Gruppe bilden, denen in den Medien viel Aufmerksamkeit geschenkt wird. Das Ziel der Reintegration ist es, nicht nur Verhaltensweisen, sondern auch ideologische Faktoren zu beeinflussen. Dieser zweigleisige Ansatz gilt als größte Herausforderung für die Reintegration junger Menschen.

Darüber hinaus sind Beratungen, Dialoge, der Religionsunterricht und die Distanzierung Komponenten von Rehabilitationsmaßnahmen, die in Betracht gezogen werden müssen<sup>51</sup>. Dennoch ist es notwendig die Komponenten an die Bedürfnisse junger Menschen anzupassen.

## **6. EUROPÄISCHE BEISPIELE FÜR DIE PRÄVENTION DER RADIKALISIERUNG JUGENDLICHER UND REHABILITATIONSPROGRAMME**

Bevor im Anschluss Beispiele für Präventions- und Rehabilitationsprogramme in Bezug auf die Radikalisierung Jugendlicher und des gewaltorientierten Extremismus vorgestellt werden, ist es wichtig, hervorzuheben, dass sich die Mehrheit der bestehenden Programme auf Erwachsene konzentriert. Obwohl einige von ihnen möglicherweise Erfahrungen mit jungen Erwachsenen haben, müssen die Programme an die Bedürfnisse einer viel jüngeren Bevölkerung angepasst werden. Wie allgemein bekannt ist variieren die Bedürfnisse junger Menschen abhängig von ihrer Entwicklungsphase. Dies muss sich in den Programmen widerspiegeln.

### **6.1. JUSTIZVOLLZUGSANSTALT TEGEL – DEUTSCHLAND**

Während der radikale Islamismus ein relativ neues Phänomen für Strafvollzugsanstalten ist, lassen sich zahlreiche Überschneidungen mit anderen Formen interner Gefängnissubkulturen und Tätergruppen finden. Es ist unmöglich alle Straftäter/innen, die einer Zielgruppe zugewiesen werden, mit einem individuellen Programm zu erreichen. Angesichts stark divergierender Problemfelder muss der individuelle Behandlungsbedarf ermittelt und eine den jeweiligen Einzelfällen angepasste Interventionsstrategie geplant und umgesetzt werden.

Die Berliner Justizvollzugsanstalten verfügen über ein breit gefächertes Spektrum an Behandlungsprogrammen, die auch Ansätze beinhalten, die sich an Täter/innen richten, die Anhänger/innen von religiösem Fanatismus sind, oder als anfällig für den Einfluss von Mitstraftäter/innen gelten, die Anhänger/innen einer radikalen Ideologie sind.

---

50 GLOBAL CENTER ON COOPERATIVE SECURITY AND INTERNATIONAL CENTRE FOR COUNTER-TERRORISM – THE HAGE, 2017, *op. cit*

51 PENAL REFORM INTERNATIONAL. *Preventing radicalisation in prisons. Developing a coordinated and effective approach*. London: Penal Reform International, 2016.



## Beschreibung

Da die Zugehörigkeit zum radikalen Islamismus und Salafismus unterschiedliche Ursachen und Gründe haben kann, muss in einem ersten Schritt der individuelle Behandlungsbedarf überprüft werden. Dies erfolgt für verurteilte Straftäter/innen im Zuge der Behandlungsbeurteilung, die einer regelmäßigen Überprüfung der Haftdauer unterliegt. Sobald der Behandlungsbedarf ermittelt wurde, müssen Überlegungen darüber angestellt werden, welche Ressourcen am besten geeignet sind, um einer radikal-islamistischen Denkweise und der Gefahr potentieller religiös motivierter Straftaten entgegenzuwirken. Zudem muss entschieden werden, welche Interventionsmaßnahmen im Einzelfall angemessen sind.

Spezifische Maßnahmen sind im Vollzugsplan festgelegt, der regelmäßig überprüft wird. Es sollten Möglichkeiten für den täglichen zwischenmenschlichen Kontakt - einschließlich des informellen Kontakts - zwischen Täter/innen und Mitarbeiter/innen in Strafvollzugsanstalten bestehen. Soziale Kontakte sind notwendig, um der Subkultur und einem eventuell einsetzenden Radikalisierungsprozess in den Justizvollzugsanstalten entgegenzuwirken. Diese Kontakte sind unerlässlich, um die dynamische Sicherheit von Straftäter/innen und Mitarbeiter/innen zu gewährleisten.

Wenn sich im Vollzugsverlauf herauskristallisiert, dass sich ein/e Straftäter/in islamistischen Weltbildern zuwendet und gewaltbereite Tendenzen zeigt, wird eine Vollzugsplankonferenz einberufen, an der die Sicherheitsabteilung und die Mitarbeiter/innen der Justizvollzugsanstalt teilnehmen. Auf diese Weise kann der bestehende Vollzugsplan überprüft und die notwendigen Maßnahmen beschlossen werden, wie beispielsweise spezifische Deradikalisierungsprogramme, die Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt und ggf. die Auferlegung und Änderung notwendiger Sicherheitsaufträge. Ändern sich die verfügbaren Anhaltspunkte (erhöhte Radikalisierung oder auch Hinweise auf Deradikalisierung), ist eine Änderung des Vollzugsplans erforderlich. In diesem Fall muss eine Vollzugsplankonferenz zur Ermittlung neuer und geeigneter Behandlungsprogramme unter Einbeziehung psychologischer Dienste angesetzt werden.

Aufgrund ihrer Erfahrungen mit der Inhaftierung gewaltbereiter Extremist/innen in den 1970er Jahren, verfolgt die Justizvollzugsanstalt Tegel den Ansatz radikalisierte Gefangene genauso zu behandeln wie ihre Mitgefangenen. Radikal-islamistische Häftlinge werden in der Haft daher nicht von anderen Häftlingen isoliert, um eine Vertiefung der ideologischen Radikalisierung zu unterbinden. Alle Unterscheidungsmerkmale wie etwa religiöse oder politische Embleme an Kleidung oder Fahnen sind vollständig verboten und die Mitarbeiter/innen werden kontinuierlich über Symbole von Allianzen auf dem neusten Stand gehalten. In der Regel entscheidet die Mehrheit der Muslime sich in das tägliche Leben im Gefängnis zu integrieren und mit ihren (nicht-muslimischen / nicht-radikalisierten) Insassen zu interagieren. Andere hingegen beschließen nur mit Menschen zusammen zu sein, die dieselben Überzeugungen teilen.

Um der gängigen islamistischen Narrative zu begegnen, dass Muslime/Musliminnen im Allgemeinen unterdrückt und der islamische Glaube nicht ernst genommen wird, sind die Mitarbeiter/innen angewiesen, die religiösen Bedürfnisse der Insassen so gut wie möglich zu befriedigen und zu unterstützen, um sicherzustellen, dass Muslime in den Justizvollzugsanstalten keine Gelegenheit erhalten, sich als Opfer von (politischer) Unterdrückung zu präsentieren.



## Methoden

Deradikalisierungsprogramme werden durch die Einbindung externer Dienste und Organisationen in die Bereitstellung von Behandlungsprogrammen umgesetzt. Inhaltlich orientieren sich die verfügbaren Programme sowohl an Straftäter/innen, die bereits radikale Ideologie vertreten, als auch an gefährdete Straftäter/innen. Es gibt ein Trainingsprogramm namens "Verantwortung übernehmen - Hass und Gewalt hinter sich lassen", das durch das „Violence Prevention Network“ (VPN) im Berliner Jugendstrafvollzug umgesetzt wird. Ursprünglich richtete sich das Programm vornehmlich an rechtsextremistische Gewalttäter/innen. Mit der Erweiterung und Anpassung des Programms für den Erwachsenenstrafvollzug durch das VPN wird es seit 2015 in verschiedenen Gefängnissen angeboten. Das Stabilisierungscoaching, das Teil des Programms ist, startet mit der Entlassung und kann bis zu 12 Monate andauern.

Das Programm vom VPN basiert auf der Methode der "Verantwortungspädagogik". Es ist ein Ansatz, das jugendlichen Straftäter/innen, die sich demokratiefeindlichen Denk- und Handlungsstrukturen angeschlossen haben oder für diese empfänglich sind, hilft individuelle Perspektiven für die Rückkehr in die demokratische Gemeinschaft zu finden. Das Ziel der Verantwortungspädagogik sowie der Anti-Gewalt- und Kompetenztrainingskurse besteht darin, die Straftäter/innen dabei zu unterstützen Fähigkeiten zu erlernen, um sich von den menschenfeindlichen Ideologien zu distanzieren und in einer Atmosphäre des respektvollen Umgangs einzubringen.

Darüber hinaus arbeiten zahlreiche Vertreter/innen unterschiedlicher Außenorganisationen in den Berliner Justizvollzugsanstalten, um die Betreuungs-, Bildungs- und Behandlungsprogramme für Straftäter/innen zu erweitern (Bildung, Beschäftigung und Qualifizierung, Programme zur Verhaltensänderung sowie Reintegrations- und Freizeitprogramme). Eine Vielzahl der angebotenen Programme basieren auf der Annahme, dass die individuelle Stärkung der Persönlichkeit der Straftäter/innen und die Verantwortungsübernahme für eine kriminalitätsfreie und stabile Lebensführung, einer Tendenz zu extremistischen und gewaltorientierten Handlungen entgegenwirken kann. Ein Beispiel in diesem Zusammenhang ist der Verein "ufuq.de", der in Jugendstrafanstalten aktiv ist. Der Verein bemüht sich, Alternativen zu den Debatten über Parallelgesellschaften, "einheimische Terroristen" und die vermeintliche Islamisierung Deutschlands und Europas zu etablieren. Schwerpunkte der Arbeit sind Schulungen und Workshops für Jugendliche und Multiplikator/innen, politische Bildung für junge Muslime/Musliminnen und Filmpakete, die pädagogisch aufgearbeitet sind.

In Zusammenarbeit mit muslimischen Verbänden, Islamwissenschaftler/innen, Integrationspolitiker/innen und zwei Vertreter/innen der Berliner Justizvollzugsanstalten wurde ein Beirat für Fragen der religiösen Führung muslimischer Straftäter/innen gebildet. Zu den Aufgaben des Beirats gehört neben einer beratenden und versöhnlichen Funktion auch die Unterstützung der Strafvollzugsanstalten bei der Suche nach geeigneten muslimischen religiösen Klerikern. Kleriker, die in Strafvollzugsanstalten arbeiten, werden vom Landeskriminalamt überprüft. Regelmäßige Freitagsgebete werden seit Oktober 2014 in der Justizvollzugsanstalt Tegel angeboten. Dies ist jedoch nur eine Übergangslösung, die so lange bestehen bleibt, bis der Beirat in der Lage ist, eine strukturierte Methode zur Erbringung dieser Leistungen in allen Justizvollzugsanstalten anbieten kann (mit Ausnahme für die Berliner Justizvollzugsanstalt für Frauen). Ein grundlegendes Ziel dieser Lösung ist es, die Predigt auf Deutsch zu halten, damit sie von allen Mitarbeitern/innen der Strafvollzugsanstalten verstanden werden kann. Darüber hinaus werden spezifische Aktivitäten angeboten.

Das Personal besteht aus internen und externen Mitarbeiter/innen der Justizvollzugsanstalten.

## 6.2. VERANTWORTUNG ÜBERNEHMEN – DISTANZIERUNG VON HASS UND GEWALT – DEUTSCHLAND

Die Absicht Verantwortung zu übernehmen – sich von Hass und Gewalt zu distanzieren, soll jungen Menschen, die wegen ideologisch motivierter Gewalttaten (Rechtsextremisten oder radikale Islamisten) verhaftet sind, ein verantwortungsbewusstes und gewaltfreies Leben ermöglichen, und ihnen helfen sich von menschenverachtenden Ideologien zu distanzieren.

### Ziele

Die Übernahme individueller und sozialer Verantwortung ist ein zentrales Element, ohne das eine Gesellschaft im Rahmen demokratischer und pluralistischer Strukturen nicht existieren kann.

Die Ziele, die die Trainer/innen gemeinsam mit den Auszubildenden erreichen wollen, sind:

- Fähigkeit zur zwischenmenschlichen Beziehungen entwickeln, Empathie, Selbstwertgefühl, Fähigkeit zur Selbstreflexion.
- Verantwortung übernehmen und Distanz zu hassschürenden Ideologien entwickeln, um gewalttätiges Verhalten besser zu verstehen und zu korrigieren; das Grundrecht des Einzelnen auf Freiheit und körperliche Unversehrtheit zu akzeptieren; lernen Konflikt gewaltlos zu lösen, Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen; eine aktive Rolle bei der Planung der eigenen Zukunft zu spielen.

### Zielgruppe und Setting

Die Trainer/innen des Violence Prevention Network sprechen mit den Tätern/innen und das Training findet in den Justizvollzugsanstalten statt.

### Beschreibung

Das Konzept der Verantwortung ist der zentrale Aspekt der Arbeit des Violence Prevention Network. Der Aufruf Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen, richtet sich jedoch nicht nur an die Jugendlichen, mit denen Violence Prevention Network seit mehr als zehn Jahren zusammenarbeitet. Vielmehr handelt es sich um einen breiteren Handlungsauftrag, der sich gleichermaßen an Eltern, Lehrer/innen, Multiplikator/innen in der Polizei und im Justizwesen und vor allem auch an die politischen Entscheidungsträger/innen richtet<sup>52</sup>.

### Methode

Der Ansatz besteht aus Trainings zu Deradikalisierung, politische Bildung, langfristigem Gruppentraining und Stabilisierungscoaching nach der Entlassung. Wichtige Elemente während des Trainings sind die Trennung von Straftat und Täter/innen und das Hinterfragen von Ideologieelementen, Rechtfertigungsstrategien und Gewalttaten. Die Zusammenarbeit zwischen den Trainer/innen und Trainees verfolgt den Aufbau einer tragfähigen Arbeitsbeziehung, die auf Vertrauen und Respekt gründet. Die Teilnahme erfolgt auf freiwilliger Basis innerhalb ihrer eigenen sicheren Umgebung.

---

<sup>52</sup> <http://www.violence-prevention-network.de/en/taking-responsibility>.

## **Kontakt**

<http://www.violence-prevention-network.de/de/>

### **6.3. FORSA! – DIE NIEDERLANDE**

Das Projekt Forsa! ist Teil der Organisation MHR, die Jugendliche aus bestimmten Regionen in den Niederlanden bei ihrer Rehabilitation und Wiedereingliederung in die Gesellschaft unterstützt. Dies geschieht mit Hilfe von jungen Freiwilligen, die als Vorbilder fungieren und manchmal denselben Hintergrund wie die Jugendlichen haben, mit denen sie zusammenarbeiten.

#### **Ziele**

Forsa! zielt darauf ab, die Wahrscheinlichkeit für einen Rückfall zu verringern, indem es Jugendliche mit ihren Familien, mit Jugendarbeiter/innen zusammenbringt und nach Beschäftigungsmöglichkeiten sucht.

#### **Beschreibung**

Forsa! schließt das direkte Umfeld der Jugendlichen ein, wie ihre Eltern und die Opfer. Die Mütter und Töchter können dem Projekt "Al Nour" folgen, das auf Arabisch "das Licht" bedeutet, durch das sie eine Schulung in Empowerment erhalten. Die Väter und Brüder können am Programm Horizon teilnehmen. Die Unterstützung der Familie der Jugendlichen wird ihnen schließlich helfen, wenn sie aus der Haft entlassen werden und sinkt das Risiko des Rückfalls. Das Projekt, Pre-Job, bringt Unternehmen, Bildung und junge Menschen zusammen, um ihnen Perspektiven für die Zeit nach ihrer Entlassung zu geben.

#### **Personal, Partner und praktische Modalitäten**

Forsa! arbeitet mit Schulen, Moscheen, Justizvollzugsanstalten, Jugendstrafanstalten, Jugendbetreuer/innen, dem Safety House, der Polizei, Familie und Freund/innen und mehreren Firmen zusammen.

## **Kontakt**

<http://www.bureaumhr.nl/index.html>

### **6.4. PROGRAMME FÜR DIE PRÄVENTION VON RADIKALISIERUNG IN JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN – SPANIEN**

#### **Ort**

Justizvollzugsanstalten, die dem spanischen Innenministerium unterstehen.

#### **Schlüsselbegriffe**

Erkennung, Prävention und Radikalisierung.

#### **Hintergrund**

Angesichts dessen, dass das Phänomen der Radikalisierung gegenwärtig für allgemeine Verunsicherung sorgt und der Tatsache, dass die Anzahl der terrorismusbezogenen Verurteilungen gestiegen ist, hat der Generalsekretär der Strafvollzugsanstalten des Innenministeriums (SGIP) dieses Programm im Jahr 2014 weiterentwickelt, um die Effizienz der Früherkennung und die anschließende Kontrolle von Radikalisierungsprozessen zu verbessern. Hierdurch soll die Rekrutierung innerhalb der Justizstrafanstalten vermieden werden.

## Ziele

- Daten und relevante Variablen im Kampf gegen die Radikalisierung sammeln, analysieren und zusammenfassen.
- Radikalisierungsprozesse erkennen und unterbinden, sowohl in der Entwicklungsphase als auch wenn sie bereits abgeschlossen sind.

## Zielgruppe

Da sich dieses Programm auf die Erkennung und Steuerung von Radikalisierungsprozessen konzentriert, betrifft es alle Insassen in Strafvollzugsanstalten. Dennoch ist eine große Anzahl von Maßnahmen für zwei spezifische Gruppen vorgesehen:

- Strafgefangen mit Radikalisierungsgefahr
- Strafgefangene, die für eine terrorismusbezogene Straftat verurteilt wurden.

Es muss betont werden, dass dieses Programm nicht nur für junge Menschen gedacht ist. Es gilt für die gesamte Gefängnispopulation, unabhängig von ihrem Alter.

## Strategien und Aktivitäten

Die geplanten Hauptaktivitäten des Programms zielen darauf ab, die Radikalisierungsprozesse innerhalb der Justizvollzugsanstalten wie folgt zu steuern:

- Kontrolle der Kommunikation / Beziehungen der Straftäter/innen, die wegen einer terroristischen Straftat verurteilt wurden.
- Überprüfung und Erkennung von Einstellungen und Verhaltensweisen, die auf ein Radikalisierungsrisiko hindeuten.
- Kontrolle, Isolation, Überwachung von und Information über Strafgefangene, die zur Hochrisikogruppe gehören, gemäß der Anweisung 12/2011 des Generalsekretärs der Strafvollzugsanstalten des Innenministeriums.
- Kontrolle digitaler Veröffentlichungen und / oder Materialien, die die Radikalisierung fördern können.
- Entwicklung von Wochenberichten zur Entwicklung von Radikalisierungsgefährdeten oder von bereits radikalisierten Strafgefangenen, die die zu beachtenden konkreten Maßnahmen für den Einzelnen beschreiben.

## Zusätzliche Informationen

Auch wenn keine quantitativen Daten zur Bewertung des Programms vorliegen, wertschätzt der Generalsekretär der Strafvollzugsbehörden die erzielten Ergebnisse. Seit seiner Durchführung ist es dem Programm gelungen, die Risikofaktoren für Radikalisierungsprozesse im Strafvollzug zu ermitteln, so dass die Handlungskriterien zwischen den Bereichen Sicherheit und Behandlung in den Haftanstalten vereinheitlicht werden konnten.

## **6.5. INTERVENTIONSPROGRAMME GEGEN GEWALTORIENTIERTE RADIKALISIERUNG FÜR ISLAMISTISCHE HÄFTLINGE – SPANIEN**

### **Ort**

Justizvollzugsanstalten, die dem spanischen Innenministerium unterstehen.

### **Schlüsselbegriffe**

Intervention, Behandlung und Radikalisierung.

### **Beschreibung**

Im Rahmen des internen Aufgabenbereichs ist eines der Hauptziele von PEN-LCRV die Kontrolle und Überwachung von radikalierungsgefährdeten oder radikalisierten Personen, die Hervorhebung der Intervention in Strafvollzugsanstalten und der Verweis darauf, dass die implementierten Maßnahmen mit den staatlichen Sicherheitskräften und -organen sowie mit sozialen Einrichtungen koordiniert werden müssen.

Um den Bestimmungen des PEN-LCRV zu entsprechen und das seit 2014 entwickelte Programm zur Prävention und Radikalisierung in Strafvollzugseinrichtungen zu ergänzen, hat das Generalsekretariat für Strafvollzugsbehörden das vorliegende Programm 2016 entwickelt.

Für seine Entwicklung wurden die verschiedenen Empfehlungen der wichtigsten europäischen und internationalen Organisationen und Institutionen, die sich gegen Radikalisierung einsetzen, berücksichtigt. Der Schwerpunkt lag auf den Richtlinien des Europarates für die Bekämpfung von Radikalisierung in Haft- und Bewährungsdiensten, die zu gewalttätigem Extremismus führt (am 2. März 2016 vom Ministerkomitee angenommen), und der Empfehlung CM/Rec (2014) 3 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu gefährlichen Straftätern (vom Ministerkomitee am 19. Februar 2014 angenommen); und auf der Empfehlungen für die Entwicklung von Programmen, die vom Netzwerk zur Prävention von Radikalisierung vorgesehen sind.

Was die spezifischen Merkmale für die Entwicklung von Behandlungsprogrammen für radikalisierte Personen betrifft, so hebt das Radicalisation Awareness Network (RAN) hervor, dass diese strukturiert, messbar, auf kognitiv-verhaltenspsychologischen Modellen basieren und auf individuelle Interventionen zugeschnitten sein sollen. Die zu entwickelnden Maßnahmen sind den spezifischen Eigenschaften von Einfällen anzupassen.

Das Marco Interventionsprogramm gegen gewaltorientierte Radikalisierung für islamistische Häftlinge, zielt daher darauf ab, spezifische Behandlungsmaßnahmen für bereits radikalisierte Straftäter/innen zu entwickeln. Hierfür werden die im Strafvollzug durch das Programm zur Prävention von Radikalisierung entwickelten Interventionen weiterentwickelt, um die verschiedenen Empfehlungen auf europäischer Ebene zu inkludieren.

### **Ziele**

Die Hauptziele des Programms sind:

- Die Verhinderung von Radikalisierungsprozessen in der Strafvollzugsanstalt.

- Die radikalisierten Strafhäftlinge dabei unterstützen, sich von ihren extremistischen Weltanschauung zu distanzieren.
- Den Ablösungsprozess von extremistischen Gruppierungen unterstützen.

### **Zielgruppen**

Die Programmmaßnahmen richten sich an die folgenden Gruppen, abhängig vom Grad der Einbindung in terroristische Handlungen und Gruppierungen sowie der von den Strafvollzugsanstalten unternommenen Klassifizierung von Häftlingen, die einer besonderen Überwachung bedürfen:

- Straftäter/innen, die wegen der Zugehörigkeit zu dschihadistischen Terrorgruppen verurteilt wurden. Diese Gruppierungen beziehen sich in der Regel verstärkt auf extremistische Ideologien.
- Straftäter/innen, die eine Führungsrolle bei der Rekrutierung von Radikalen innerhalb der Gefängnispopulation spielen.
- Straftäter/innen, die sich im Radikalisierungsprozess befinden oder bereits radikalisiert sind.

Es ist hervorzuheben, dass das derzeitige Programm nicht speziell auf junge Menschen zugeschnitten ist. Die gesamte Gefängnisbevölkerung kann hiervon profitieren, unabhängig vom Alter der Straftäter/innen.

### **Strategien und Aktivitäten**

Das Programm wird von den Fachdiensten (z.B. psychologischer Dienst, Sozialdienst usw.) und den Bediensteten für Sicherheit und Ordnung in Zusammenarbeit mit dem übrigen im Vollzug tätigen Bediensteten der Strafanstalt entwickelt. Das Programm strukturiert die vorgesehenen Interventionen unter Berücksichtigung der Merkmale der verschiedenen Gruppen, an die sich die Maßnahmen richten. Daher werden für jede Gruppe konkrete Maßnahmen vorgeschlagen:

- Spezifische Maßnahmen für die Gruppe mit maximalem Risiko: Um die Ziele einer intensiven und individualisierten Intervention zu erreichen, muss eine therapeutische Beziehung zwischen dem Insassen und dem Betreuungspersonal etabliert werden.

Die spezifischen Maßnahmen für diese Gruppe sind auf die Entwicklung von Selbständigkeit ausgerichtet; ein Training, das die Werte eines demokratischen Staates propagiert und auf die Veränderung extremistischer Sichtweisen und radikaler Verhaltensweisen abzielt.

- Die spezifischen Maßnahmen für die Gruppen mit mittlerem und geringem Risiko: eine intensive und kontinuierliche Intervention im Laufe der Zeit mit dem Ziel, die Hauptrisikofaktoren im Zusammenhang mit der Entstehung, Aufrechterhaltung und Konsolidierung von Radikalisierungsprozessen zu ermitteln und zu verändern. Für die Entwicklung von Maßnahmen wurde die Möglichkeit diskutiert, muslimische Häftlinge zu haben, die diesen Risikofaktoren entgegenwirken.

Die Maßnahmen für diese Gruppen sind in erster Linie auf eine Steigerung der Empathie, der Förderung der persönlichen Selbständigkeit und der Überwindung extremistischer Einstellungen ausgerichtet.

- Die mit den drei Gruppen zu entwickelnden Maßnahmen: die Förderung einer moderaten Interpretation des Islams. Für die Umsetzung dieser Maßnahmen ist die Unterstützung von gemäßigten Imamen im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen der SGIP und der Islamischen Föderation erforderlich.

Solche Maßnahmen zielen darauf ab, das Lernen der spanischen Sprache zu fördern, kulturelle und soziale Integration zu erreichen und das Bildungsniveau zu verbessern.

#### **Weitere Informationen**

Es liegen keine Daten über die Evaluierung des Programms vor, da das Programm zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens (25. Oktober 2016) der Anweisung 2/2016 des Generalsekretariats des Strafvollzugs des Innenministeriums umgesetzt wurde.

## **6.6. PRODERAI: ERKENNUNGSPROZESSE AUS DER ISLAMISTISCHEN RADIKALISIERUNG – SPANIEN**

#### **Ort**

Strafvollzugsanstalten, Zentren für die Vollstreckung von nicht-freiheitsentziehenden Maßnahmen für Erwachsene und Jugendstrafanstalten in Katalonien.

#### **Schlüsselbegriffe**

Erkennung, Prävention, Radikalisierung.

#### **Beschreibung**

Dieser Prozess wurde lanciert, um der zunehmenden sozialen Verunsicherung, die durch Radikalisierungsprozesse in Katalonien verursacht wird, aufzulösen. Gegenwärtig unterliegt diese Autonome Gemeinschaft der Terrorstufe 4 von 5. Ausgehend von der Erfahrung, dass in anderen europäischen Ländern die Indoktrination durch Terrorist/innen in Strafvollzugsanstalten geschieht, hat die Verwaltung die Entwicklung eines Präventionsprogramms für Personen, die ihrer Freiheit beraubt sind, als notwendig erachtet.

#### **Ziele**

- Erkennung von möglichen Indoktrinationsprozessen in katalanischen Strafanstalten.
- Unterbindung des dschihadistischen Terrorismus in katalanischen Justizvollzugsanstalten.

#### **Zielgruppen**

Dieses Verfahren richtet sich an die Gefängnisbevölkerung in einer der folgenden katalanischen Einrichtungen:

- Justizvollzugsanstalten.
- Zentren für die Durchführung von Maßnahmen ohne Freiheitsentzug für Erwachsene.
- Jugendstrafanstalten.

Es ist anzumerken, dass dieser Prozess derzeit angepasst wird, um ihn im Bildungsbereich in die Praxis umzusetzen. Um dies zu erreichen, arbeitet die Polizei Kataloniens aktiv mit den Lehrern/innen öffentlicher Bildungseinrichtungen zusammen und richtet Koordinierungsmechanismen zwischen beiden Organisationen ein, um die Früherkennung von Radikalisierung bei jungen Menschen zu erleichtern.

### **Strategien und Aktivitäten**

Die öffentliche Verwaltung, die Polizei von Katalonien und Fachleute aus den Justizvollzugsanstalten arbeiten bei der Umsetzung des Prozesses zusammen. Die Hauptpunkte des Verfahrens sind wie folgt:

- Schulung der Bediensteten der Strafvollzugsanstalten, Mitarbeiter/innen von Zentren für die Durchführung von nicht-freiheitsentziehenden Maßnahmen für Erwachsene und Jugendstrafanstalten, um ihnen die Instrumente an die Hand zu geben, mit denen sie Risikofaktoren im Zusammenhang mit Radikalisierung identifizieren können.
- Überwachung islamistischer Häftlinge.
- Erkennung von Denk- und Verhaltensweisen, die auf Radikalisierung hindeuten.
- Monitoring der vorgeschriebenen Koordinierungswege zwischen den verschiedenen Organisationen, insbesondere zwischen der regionalen Polizei und den Fachkräften der Strafvollzugsanstalten.

### **Weitere Informationen**

Bislang wurden mehr als 600 Fachleute aus Justizvollzugsanstalten geschult. Da dieses Verfahren jedoch kürzlich implementiert wurde, sind noch keine Evaluierungsergebnisse verfügbar.



## BIBLIOGRAPHIE

- COUNCIL OF EUROPE, COMMITTEE OF MINISTERS. *Guidelines for prison and probation services regarding radicalisation and violent extremism*, 1249<sup>th</sup> meeting, 2-3 March 016. Available at: [https://search.coe.int/cm/pages/result\\_details.aspx?objectid=09000016805c1a69](https://search.coe.int/cm/pages/result_details.aspx?objectid=09000016805c1a69)
- COUNCIL OF EUROPE, COMMITTEE OF MINISTERS. *Recommendation CM/Rec (2008)11 of the Committee of Ministers to member states on the European Rules for juvenile offenders subject to sanctions or measures*, 5 November 2008.
- COUNCIL OF EUROPE. *Recommendation Rec (2003) 20 of the Committee of Ministers to member states concerning new ways of dealing with juvenile delinquency and the role of juvenile justice*, 24 September 2003.
- EUROPEAN COMMISSION. *Summary of contextual overviews on children's involvement in criminal judicial proceedings in the 28 Member States of the European Union*. Luxembourg: European Commission – Directorate-General for Justice, 2014.
- EUROPEAN COMMISSION'S EXPERT GROUP ON VIOLENT RADICALISATION. *Radicalisation Processes Leading to Acts of Terrorism*, 15 May 2008.
- EUROPEAN COMMITTEE ON CRIME PROBLEMS (CDPC) AND THE COUNCIL FOR PENOLOGICAL CO-OPERATION (PC-CP). *Council of Europe Handbook for Prison and Probation Services Regarding Radicalisation and Violent Extremism*. Strasbourg: Directorate General I – Human Rights and Rule of Law, 2016.
- EUROPEAN COUNCIL FOR JUVENILE JUSTICE. *The social reintegration of young offenders as a key factor to prevent recidivism. IJJO Green Paper on Child-Friendly Justice*. Belgium: International Juvenile Justice Observatory & European Juvenile Justice Observatory, 2011.
- EUROPEAN UNION. Opinion of the European Economic and Social Committee on The prevention of juvenile delinquency. Ways of dealing with juvenile delinquency and the role of the juvenile justice system in the European Union. *Official Journal of the European Union*, 9.5.2006, C110, 75-82.
- FEDERAL PUBLIC SERVICE JUSTICE. *Action Plan against radicalization in prisons*. Belgium: Office of the Minister of Justice, 2015.
- GLOBAL CENTER ON COOPERATIVE SECURITY AND INTERNATIONAL CENTRE FOR COUNTER-TERRORISM – THE HAGE. *Correcting the Course. Advancing Juvenile Justice Principles for Children Convicted of Violent Extremism Offenses*. Washington: Global Center on Cooperative Security and International Centre for Counter-Terrorism, 2017.
- GLOBAL CENTER ON COOPERATIVE SECURITY AND INTERNATIONAL CENTRE FOR COUNTER-TERRORISM – THE HAGE. *Rehabilitating Juvenile Violent Extremist Offenders in Detention. Advancing a Juvenile Justice Approach*. Washington: Global Ctr, ICCT, 2016.
- INTERNATIONAL CENTRE FOR COUNTER-TERRORISM-THE HAUGE. *Rehabilitation for Foreign Fighters? Relevance, Challenges and Opportunities for the Criminal Justice Sector*. ICCT-The Hague, 2015.
- LIEFAARD, T., RAP, S., & BOLSCHER, A. *Can anyone hear me? Participation of children in juvenile justice: A manual on how to make European juvenile justice systems child-friendly*. Belgium: International Juvenile Justice Observatory, 2016.
- MEINES, M., MOLENKAMP, M., RAMADAN, O., & RANSTORP, M. RAN MANUAL. *Responses to returnees: Foreign terrorist fighters and their families*. The Netherlands: Radicalisation Awareness Network Centre of Excellence, 2017.
- PENAL REFORM INTERNATIONAL. *Children and violent extremism. International standards and responses from criminal justice systems*. London: Penal Reform International, 2017.
- PENAL REFORM INTERNATIONAL. *Preventing radicalisation in prisons. Developing a coordinated and effective approach*. London: Penal Reform International, 2016.
- RADICALISATION AWARENESS NETWORK. *Working with families and safeguarding children from radicalisation*. France: RAN – Centre of Excellence, 2017.
- UN COMMITTEE IN THE RIGHTS OF THE CHILD (CRC). *General comment No. 10 (2007): Children's rights in juvenile justice*, 25 April 2007, CRC/C/GC/10.

- UN ECONOMIC AND SOCIAL COUNCIL (ECOSOC). *Guidelines for Action on Children in the Criminal Justice System*. Resolution 1997/30 of 21 July 1997.
- UN GENERAL ASSEMBLY. *Convention on the Rights of the Child*, 20 November 1989, United Nations, Treaty Series, vol. 1577.
- UN GENERAL ASSEMBLY. *International Covenant on Civil and Political Rights (ICCPR)*, 16 December 1966, United Nations, Treaty Series, vol. 999.
- UN GENERAL ASSEMBLY. *Resolution adopted by the General Assembly on 21 December 2010, United Nations Rules for the Treatment of Women Prisoners and Non-custodial measures for Women Offenders (the Bangkok Rules)*, 16 March 2011, A/RES/65/229.
- UN GENERAL ASSEMBLY. *Resolution adopted by the General Assembly on 17 December 2015, United Nations Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners (the Nelson Mandela Rules)*, 8 January 2016, A/RES/70/175.
- UN GENERAL ASSEMBLY. *The United Nations Global Counter-Terrorism Strategy. Plan of Action to Prevent Violent Extremism*, 24 December 2015, A/70/674.
- UN GENERAL ASSEMBLY. *United Nations Guidelines for the Prevention of Juvenile Delinquency (Riyadh Guidelines)*, 14 December 1990, A/RES/45/112.
- UN GENERAL ASSEMBLY. *United Nations Rules for the Protection of Juveniles Deprived of Their Liberty (Havana Rules)*, 2 April 1991, A/RES/45/113.
- UN GENERAL ASSEMBLY. *United Nations Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice (Beijing Rules): resolution/adopted by the General Assembly*, 29 November 1985, A/RES/40/33.
- UNITED NATIONS OFFICE ON DRUGS AND CRIME. *Handbook on the Management of Violent Extremist Prisoners and the Prevention of Radicalization to Violence in Prisons*. Vienna: United Nations Office, 2016.
- UNITED NATIONS SECURITY COUNCIL. *Resolution 20178 (2014) Adopted by the Security Council at its 7272<sup>nd</sup> meeting, on 24 September 2014*, S/RES/2178.



BAND V

# LÄNDERBERICHTE



# INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	131
<b>LÄNDERBERICHT – BELGIEN</b>	
1. DIE RADIKALISIERUNG VON JUNGEN MENSCHEN IN BELGIEN	132
1.1. SOZIOLOGISCHER HINTERGRUND, DIE URSACHEN FÜR RADIKALISIERUNG IN BELGIEN	132
1.2. DIE VERBREITETSTEN ERSCHEINUNGSFORMEN DER RADIKALISIERUNG UND DIE PROFILE RADIKALISierter JUGENDLICHER	134
1.3. ÜBERBLICK ÜBER STRAFTATEN IM ZUSAMMENHANG MIT TERRORISMUS IN BELGIEN	139
2. NATIONALE GESETZE UND STRATEGIEN ZUR PRÄVENTION VON RADIKALISIERUNG	140
2.1. DIE ENTWICKLUNG DER GESETZGEBUNG IM BEREICH DER PRÄVENTION VON RADIKALISIERUNG	140
2.2. ÜBERBLICK ÜBER DIE NATIONALEN POLITIKEN UND STRATEGIEN ZUR BEKÄMPFUNG VON RADIKALISIERUNG IN BELGIEN	143
2.3. NATIONALE STRATEGIEN FÜR DIE PRÄVENTION VON RADIKALISIERUNG IM BELGISCHEN STRAFVOLLZUG	147
2.4. ALTERNATIVEN ZUM FREIHEITSENTZUG FÜR RADIKALISIERTE JUGENDLICHE IN BELGIEN	148
2.5. SCHULUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR JUSTIZBEDIENTETE ZUM THEMA RADIKALISIERUNG	149
3. PRIMÄRE PRÄVENTION UND MASSNAHMEN ZUR PRÄVENTION VON RADIKALISIERUNG	151
3.1. BOUNCE	151
4. SEKUNDÄRPRÄVENTION: GEMEINSCHAFTSUND FAMILIENBASIERTE PRÄVENTIONSMASSNAHMEN	153
4.1. FAMILIEN- UND ENTOURAGE-BEGLEITSERVICE FÜR RADIKALISMUS	153
4.2. DIE GESELLSCHAFT GEGEN GEWALTTÄTIGEN EXTREMISMUS (SAVE)	154
5. ALTERNATIVE PROGRAMME ODER MASSNAHMEN IM STRAFVOLLZUG ODER ANDEREN GESCHLOSSENEN EINRICHTUNGEN	155
SCHLUSSWORT	155
<b>LÄNDERBERICHT – FRANKREICH</b>	
EINLEITUNG	157
1. DAS PHÄNOMEN DER RADIKALISIERUNG JUGENDLICHER IN FRANKREICH	158
1.1. HISTORISCHER HINTERGRUND UND DEFINITION	158
1.2. GEGENWÄRTIGE RADIKALISIERUNGSTENDENZEN IN FRANKREICH	161
2. NATIONALE GESETZE FÜR DEN UMGANG MIT RADIKALISIERTEN JUGENDLICHEN	164

2.1. DIE NATIONALE ANTI-TERROR GESETZGEBUNG	164
2.2. STRAFGERICHTSBARKEIT FÜR MINDERJÄHRIGE	168
3. DIE BETREUUNG VON RADIKALISIERTEN JUGENDLICHEN	170
3.1. DIE GRUNDSÄTZE DER BETREUUNG VON RADIKALISIERTEN ODER RADIKALISIERUNGSGEFÄHRDETEN MINDERJÄHRIGEN DES DPJJ: EIN INDIVIDUELLER, MULTIDISZIPLINÄRER UND MULTI-INSTITUTIONELLER ANSATZ	170
3.2. BILDUNGSMANAGEMENT IM STRAFVOLLZUG	171
4. DIE ROLLE DER FAMILIE	173
5. PRÄVENTIVE MASSNAHMEN	175
SCHLUSSWORT	184
BIBLIOGRAPHIE	185
<b>LÄNDERBERICHT – DEUTSCHLAND</b>	<b>186</b>
EINLEITUNG	186
1. DIE RADIKALISIERUNG VON JUGENDLICHEN IM STRAFVOLLZUG	190
1.1. DER SOZIOLOGISCHE HINTERGRUND, DIE URSACHEN FÜR RADIKALISIERUNG, DIE DEFINITION VON ,RADIKALISIERUNG‘, ,GEWALTTÄTIGER EXTREMISMUS‘, ,DERADIKALISIERUNG‘, ,BEKÄMPFUNG VON RADIKALISIERUNG‘ IN DEUTSCHLAND	190
1.2. DIE VERBREITETSTEN FORMEN DER RADIKALISIERUNG UND DIE PROFILE RADIKALISierter JUGENDLICHER	193
1.3. DER ALLGEMEINE STAND EXTREMISTISCHER KRIMINALITÄT	197
1.4. ALLGEMEINER STAND DER EXTREMISTISCHEN KRIMINALITÄT IM STRAFVOLLZUG ODER ANDEREN GESCHLOSSENEN EINRICHTUNGEN	201
2. NATIONALE GESETZE ZUR PRÄVENTION VON RADIKALISIERUNG	202
2.1. DIE ENTWICKLUNG DER GESETZGEBUNG IM BEREICH DER RADIKALISIERUNGSPRÄVENTION	202
2.2. NATIONALE GESETZE ÜBER DIE PRÄVENTION VON RADIKALISIERUNG IN DEUTSCHLAND	203
2.3. NATIONALE RECHTSVORSCHRIFTEN ÜBER DIE BESONDEREN BEDÜRFNISSE UND RADIKALISIERUNGSPRÄVENTION IM STRAFVOLLZUG	203
2.4. ANDERE RECHTSVORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG VON MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG VON RADIKALISIERUNG UND DERADIKALISIERUNG	203
2.5. NATIONALE STRATEGIEN GEGEN RADIKALISIERUNG IN DEUTSCHLAND	203
2.6. ALTERNATIVE MASSNAHMEN ZUM FREIHEITSENTZUG FÜR RADIKALISIERTE JUGENDLICHE IN DEUTSCHLAND	204
2.7. SCHULUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR JUSTIZBEDIENTETE ZUM THEMA RADIKALISIERUNG	204
3. PRIMÄRPRÄVENTION: RADIKALISIERUNG JUGENDLICHER IM STRAFVOLLZUG ODER ANDEREN GESCHLOSSENEN EINRICHTUNGEN	204
3.1. PRÄVENTIONSPROGRAMME ODER DERADIKALISIERUNGSMASSNAHMEN BASIEREND AUF PRIMÄRE PRÄVENTIONSSTRATEGIEN IM STRAFVOLLZUG ODER ANDEREN GESCHLOSSENEN EINRICHTUNGEN	205
3.2. PRÄVENTIVE STRATEGIEN IM STRAFVOLLZUG ODER ANDEREN GESCHLOSSENEN EINRICHTUNGEN IN DEUTSCHLAND	207
3.3. ALTERNATIVEN ZUM FREIHEITSENTZUG ALS PRÄVENTIONSMASSNAHME IN DEUTSCHLAND	207

4. SEKUNDÄRPRÄVENTION: GEMEINSCHAFTS- UND FAMILIENBASIERTE PRÄVENTIONSMASSNAHMEN	207
4.1. PROGRAMME UND MASSNAHMEN ZUR PRÄVENTION VON RADIKALISIERUNG IM STRAFVOLLZUG ODER IN ANDEREN GESCHLOSSENEN EINRICHTUNGEN IN DEUTSCHLAND	207
4.2. GEMEINSCHAFTSBASIERTE AKTIVITÄTEN IM STRAFVOLLZUG ODER IN ANDEREN GESCHLOSSENEN EINRICHTUNGEN IN DEUTSCHLAND	209
4.3. FAMILIENBASIERTE AKTIVITÄTEN IM STRAFVOLLZUG ODER IN ANDEREN GESCHLOSSENEN EINRICHTUNGEN IN DEUTSCHLAND	209
5. TERTIÄRPRÄVENTION: NEUE PRÄVENTIONSMASSNAHMEN	210
5.1. PROGRAMME ODER MASSNAHMEN ZUR PRÄVENTION VON RADIKALISIERUNG BASIEREND AUF TERTIÄREN PRÄVENTIONSSTRATEGIEN IM STRAFVOLLZUG ODER ANDEREN GESCHLOSSENEN EINRICHTUNGEN IN DEUTSCHLAND	210
5.2. ALTERNATIVE PROGRAMME ODER MASSNAHMEN IM STRAFVOLLZUG ODER IN ANDEREN GESCHLOSSENEN EINRICHTUNGEN IN DEUTSCHLAND	213
SCHLUSSWORT	213
<b>LÄNDERBERICHT – RUMÄNIEN</b>	<b>215</b>
1. RADIKALISIERUNG VON JUGENDLICHEN IN RUMÄNISCHEN STRAFANSTALTEN	215
2. NATIONALE GESETZGEBUNG ÜBER DIE PRÄVENTION VON RADIKALISIERUNG	216
2.1. NATIONALE GESETZGEBUNG ÜBER DIE NOTWENDIGKEIT DER PRÄVENTION VON RADIKALISIERUNG IM STRAFVOLLZUG	219
2.2. SCHULUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR JUSTIZBEDIENSTETE ZUM THEMA RADIKALISIERUNG	220
3. PRIMÄRPRÄVENTION: RADIKALISIERUNG JUGENDLICHER IN JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN ODER ANDEREN GESCHLOSSENEN EINRICHTUNGEN	221
4. SEKUNDÄR- UND TERTIÄRPRÄVENTION	224
SCHLUSSWORT	229
<b>LÄNDERBERICHT – SPANIEN</b>	<b>230</b>
EINLEITUNG	230
1. DIE RADIKALISIERUNG VON JUGENDLICHEN MIT EINER FREIHEITSSTRAFE	230
1.1. SOZIOLOGISCHER HINTERGRUND UND DEFINITION DES KONZEPTS DER RADIKALISIERUNG	230
1.2. DIE HÄUFIGSTEN FORMEN DER RADIKALISIERUNG UND DIE PROFILE RADIKALISierter JUGENDLICHER	231
1.3. DIE ALLGEMEINE SITUATION DER RADIKALISIERUNG IN SPANIEN	234
2. DIE NATIONALE GESETZGEBUNG	237
2.1. DIE ENTWICKLUNG DER RADIKALISIERUNG IM BEREICH DER RADIKALISIERUNG	237
2.2. NATIONALE GESETZE ÜBER DIE PRÄVENTION VON RADIKALISIERUNG IN JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN	240
2.3. NATIONALE STRATEGIEN ZUR (PRÄVENTION VON) RADIKALISIERUNG	241
2.4. ALTERNATIVE MASSNAHMEN ZUM FREIHEITSENTZUG FÜR RADIKALISIERTE JUGENDLICHE	243
2.5. SCHULUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR JUSTIZBEDIENSTETE ZUM THEMA RADIKALISIERUNG	244

3. INTERVENTIONEN ODER PRÄVENTIONSPROGRAMME	246
3.2. INTERVENTIONSPROGRAMME FÜR GEWALTORIENTIERTE RADIKALISIERUNG MIT ISLAMISTISCHEN HÄFTLINGEN	246
3.3. PRODERAI: ERKENNUNGSPROZESSE FÜR ISLAMISTISCHE RADIKALISIERUNG	246
SCHLUSSWORT	247
BIBLIOGRAPHIE	248



---

## EINLEITUNG

**Band V** gibt einen Überblick über die Situation der Radikalisierung Jugendlicher in den Ländern der Projektpartner/innen.

Die hier vorgestellten Länderberichte wurden vom Senator für Justiz und Verfassung Bremen (Deutschland), von den Juristischen Jugendschutzdiensten (DPJJ, Frankreich), der Fundación Diagrama (Spanien), der Nationalen Gefängnisverwaltung Justizministerium (Rumänien) und dem International Juvenile Justice Observatory (IJJO, Belgien) vorbereitet. In den einzelnen Berichten werden die in den verschiedenen Ländern implementierten Präventionsmaßnahmen eingeführt.

Die Projektpartner/innen aus Belgien, Frankreich, Deutschland, Rumänien und Spanien beschreiben in diesem Band wie sich das Problem der Radikalisierung in ihren jeweiligen Länderkontexten entwickelt hat. Der Kontext der Radikalisierung wird ebenso dargestellt wie die hierfür geltenden Regelungen und die speziell zur Bekämpfung der und Prävention von Radikalisierung Jugendlicher lancierten Initiativen.



## LÄNDERBERICHT – BELGIEN

International Juvenile Justice Observatory

### 1. DIE RADIKALISIERUNG VON JUNGEN MENSCHEN IN BELGIEN

#### 1.1. SOZIOLOGISCHER HINTERGRUND, DIE URSACHEN FÜR RADIKALISIERUNG IN BELGIEN

Belgien sieht sich mit dem Problem der Radikalisierung in einem noch nie zuvor da gewesenen Ausmaß konfrontiert. Das Land gilt als eine Brutstätte des Terrorismus, durch die extremistische (religiöse) Ideologien verbreitet werden. Das Phänomen ist nicht neu, da Al-Qaida oder die Bewaffnete Islamische Gruppe bereits in den 1990er Jahren in Belgien aktiv waren. Seit den Anschlägen vom November 2015 in Paris (130 Tote und 413 Verletzte) und den Anschlägen vom März 2016 am Flughafen Brüssel und in der U-Bahnstation Maelbeek (32 Tote und 340 Verwundete) muss sich Belgien jedoch einer neuen Form des Terrorismus stellen. Fünf Täter der Brüsseler Anschläge und sechs der zehn Täter in Paris haben eine kriminelle Vergangenheit und waren den belgischen Sicherheitsdiensten aufgrund früherer, nicht terrorismusbezogener Straftaten bekannt. Einige von ihnen haben sich im Strafvollzug kennengelernt und in dem Kontext radikalisiert<sup>1</sup>. Die Gefahr, die von den Rückkehrern/innen (Kämpfer/innen des Islamischen Staates (IS), die aus Syrien zurückkehren) ausgeht, wird durch die Bedrohung verstärkt, die von radikalisierte Personen ausgeht, die in Belgien leben und als "einheimische" Terroristen ausgewiesen sind.

#### **Radikalisierung, Terrorismus und gewaltbereiter Extremismus in Belgien**

Belgien hat im Vergleich zu anderen EU-Ländern<sup>2</sup> (und proportional zu seiner Bevölkerung) die größte Anzahl an "ausländischen terroristischen Kämpfer/innen" (ATK), die in den Irak und nach Syrien ausgereist sind.

Das Vorhandensein und die Rolle der Sharia4Belgium und die Entstehung des Salafismus und der Muslimbruderschaft in Belgien helfen zu verstehen, warum sich das Phänomen der Radikalisierung, insbesondere unter Jugendlichen, verstärkt hat<sup>3</sup>.

#### **Sharia4Belgium und die Verbreitung des islamistischen Fundamentalismus**

Sharia4Belgium wurde 2010 von Fouad Belkacem in Antwerpen gegründet. Diese salafistisch-dschihadistische Organisation ist für die Radikalisierung einer Vielzahl von Jugendlichen in Belgien

<sup>1</sup> SAMUEL, H. Paris and Brussels terror attacks were coordinated by Syria-based jihadist called Oussama Atar, French and Belgian intelligence believe [online]. *The Telegraph*, 8/11/2016. Available at: <https://www.telegraph.co.uk/news/2016/11/08/paris-and-brussels-terror-attacks-were-coordinated-by-syria-base/>.

<sup>2</sup> DALLEMAGNE, G., MATZ, V., FASSI-FIHRI, H., DU BUS, A., DE BORMAN, A., & MARTENS, Q. *Radicalisme, conséquence d'une fracture? Comprendre et agir. Rapport final du groupe de travail*. Brussels: Centre d'Etudes du cdH-CEPESS, 2015, p.8. Zugänglich unter: [http://www.cepeps.be/wp-content/uploads/2015/06/RADICALISME-CONSEQUENCE-DUNE-FRACTURE\\_FINAL.pdf](http://www.cepeps.be/wp-content/uploads/2015/06/RADICALISME-CONSEQUENCE-DUNE-FRACTURE_FINAL.pdf)

<sup>3</sup> Ibid., Seite 11.

verantwortlich, die die Organisation für den Kampf in Syrien gewinnen konnte. Durch die Propagierung extremistischer Ideologien und hasserfüllter Diskurse hat Sharia4Belgium wesentlich dazu beigetragen, ein angespanntes Verhältnis zwischen Muslimen/Musliminnen und Nicht-Muslimen/Musliminnen zu schaffen, was bei der Radikalisierung vulnerabler Personen und belgischer Staatsangehöriger/innen, einschließlich junger Menschen, die in Kriegsgebiete ausgereist sind, eine wichtige Rolle gespielt hat. Die Mitglieder von Sharia4Belgium waren die ersten radikalisierten Belgier/innen, die Berichten zufolge bereits im Jahr 2012 nach Syrien ausgereist sind<sup>4</sup>.

Im Jahr 2015 wurden 45 der 46 Personen, die an der Sharia4Belgium beteiligt sind, in Antwerpen vom Gericht erster Instanz verurteilt. Ihnen wurde die Leitung von und Teilnahme an Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung, die rechtswidrige Freiheitsentziehung als Teil einer terroristischen Vereinigung und der Aufruf zur Begehung terroristischer Straftaten vorgeworfen. Fouad Belkacem wurde zu 12 Jahren Haft verurteilt und musste 30.000€<sup>5</sup> für die Gründung einer terroristischen Organisation, die den salafistischen Dschihadismus fördert und junge Menschen für den Dschihad rekrutiert, zahlen. Sharia4Belgium hat eine entscheidende Rolle bei der Radikalisierung von Jugendlichen und ihrem Aufbruch nach Syrien gespielt. Inzwischen ist Sharia4Belgium größtenteils zerschlagen.

Die belgischen Dschihadisten rekrutieren jetzt auf andere Weise, unter anderem durch soziale Netzwerke und durch den Austausch von Propagandamaterial über verschlüsselte Kommunikationskanäle<sup>6</sup>.

Die Entstehung des salafistischen Islams in Belgien, der von Saudi-Arabien unterstützt wird, wird oftmals als Erklärung für die Radikalisierung junger Menschen angeführt. Tatsächlich war die salafistische Narrative in den 1990er und 2000er Jahren dominant und trug zur Schaffung eines starken sozialpolitischen mono-religiösen Blocks bei<sup>7</sup>. Junge belgische Muslime/innen sind mit diesen dominanten Diskursen aufgewachsen. Ein solches Umfeld, gepaart mit der Entwicklung von Kommunikationstechnologien, kann zu Radikalismus und Terrorismus führen.

## Definitionen

Das Gesetz über die Regelung der Nachrichten- und Sicherheitsdienste vom 30. November 1987 enthält eine erste Definition von Terrorismus und anderer verwandter Begriffe:

- Terrorismus (Artikel 8, 1, b): Die Anwendung von Gewalt gegen Personen oder materielle Interessen aufgrund ideologischer oder politischer Motive mit dem Ziel, diese Motive mithilfe von Terror, Einschüchterung oder Bedrohung, einschließlich des Radikalisierungsprozesses, zu erreichen. Das Strafgesetzbuch legt in seinem Buch II, Titel I, auch eine Definition von Terrorismus fest: "Als terroristische Straftat gilt eine Handlung nach §2 und §8, welche aufgrund ihres Charakters oder Kontexts einem Staat oder einer internationalen Organisation schwere Schäden zufügen kann und mit der Absicht begangen wird, eine Bevölkerung ernsthaft einzuschüchtern oder öffentliche Autoritäten oder eine internationale Organisation zu zwingen, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen

<sup>4</sup> Ibid., Seite 24.

<sup>5</sup> See: <https://www.rtl.be/info/belgique/faits-divers/fouad-belkacem-fait-appel-de-sa-condamnation-701067.aspx>

<sup>6</sup> Cf note 4 pp24-25.

<sup>7</sup> Cf note 4 p11.

oder diese zu unterlassen oder darauf abzielt die grundlegenden politischen, verfassungsmäßigen, wirtschaftlichen oder sozialen Strukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu destabilisieren".

- Extremismus (Artikel 8, 1, c): Rassistische, ausländerfeindliche, anarchistische, nationalistische, autoritäre oder totalitäre Auffassungen oder Ansichten, seien sie politischer, ideologischer, konfessioneller oder philosophischer Natur, die in Theorie oder Praxis den Prinzipien der Demokratie oder Menschenrechte, dem guten Funktionieren demokratischer Institutionen oder anderer rechtsstaatlicher Grundlagen widersprechen, einschließlich des Radikalisierungsprozesses.
- Radikalisierung (Art. 3, 15): Prozesse, die eine Person oder eine Gruppe beeinträchtigen, so dass diese Person oder Gruppe mental bereit oder willens ist, Terrorakte zu begehen.

## 1.2. DIE VERBREITETSTEN ERSCHEINUNGSFORMEN DER RADIKALISIERUNG UND DIE PROFILE RADIKALISierter JUGENDLICHER

### Die verbreitetsten Formen der Radikalisierung

In Belgien lassen sich im Wesentlichen zwei Prozesse der Radikalisierung beobachten:

- Politisch inspirierte Radikalisierung kann am Beispiel rechtsextremer Gruppen in Europa erklärt werden (z.B. "Blood and Honour")<sup>8</sup>, die in Belgien vertreten sind. Diese Gruppe verbreitet Nazi-Ideologien hauptsächlich im Rahmen von sozialen Ereignissen, wie etwa geheime Konzerte. Die Radikalisierung wächst aus einem Gefühl der Ungerechtigkeit oder Frustration und individuellen Faktoren wie die Auseinandersetzung mit Angehörigen von Minderheiten, plötzliche Arbeitslosigkeit und benachteiligte Hintergründe. Bei gefährdeten Personen oder Individuen, die sich bereits in einem Radikalisierungsprozess befinden, können soziale Medien eine auslösende und katalysierende Wirkung spielen. Wie bereits erwähnt, verbreitet diese Gruppe ihre Propaganda im Zuge von gesellschaftlichen Ereignissen, wie etwa Konzerte, wo Solidarität und Gruppenzwang bedeuten, dass der Prozess der Radikalisierung auf einer kollektiven Ebene stattfindet. Die Ereignisse sind geheim und außergewöhnlich, was die soziale Isolation und die Einhaltung der beworbenen Werte verstärkt. Die letzte Phase dieser Art von Radikalisierung ist die aktivere und regelmäßige Teilnahme an Ereignissen, die zur Integration in paramilitärische Trainingslager und zur Planung von Angriffen führen (bisher wurde kein Angriff dieser speziellen Gruppe registriert).
- Die religiös motivierte Radikalisierung lässt sich am Beispiel von Muriel 'Myriam' Degauque<sup>9</sup> nachzeichnen, die 10 Jahre nach ihrer Konvertierung zum Islam einen Selbstmordanschlag im Irak verübte (2005). Individuelle Faktoren waren ursächlich für ihre Radikalisierung und führten sie ursprünglich zur Religion. Dieser Prozess der Radikalisierung ist individuell und beinhaltet in der Regel die Suche nach Identität durch die Annahme einer religiös motivierten radikalen Ideologie, wobei die Person weiterhin gegen den Terrorismus ist. Menschen, die für diese Art von Radikalisierung anfällig sind, leben normalerweise in prekären Situationen, in denen ihre Gemeinschaft ebenfalls diskriminiert wird. Deshalb wenden sie sich der Religion zu, in ihrem Fall dem Islam, informieren sich über Kontakte im Internet und erwägen gewalttätige Aktionen gegen

<sup>8</sup> Portal Belgium.be, "Comprendre la radicalisation à travers deux cas belges", zugänglich unter: <https://www.besafe.be/fr/base-de-connaissance/comprendre-radicalisation-travers-deux-cas-belges>.

<sup>9</sup> Ibid.

das, was sie als unfair wahrnehmen. Die Ideologie spielt eine wichtige Rolle, da sie die Individuen sozial isoliert, was zu einem Wechsel von Radikalismus zu Extremismus führt. Da die Ideologie den Aufruf zum bewaffneten Kampf unterstützt, kann der Radikalisierungsprozess zu terroristischen Aktivitäten führen. Im Fall von Muriel / Myriam, die zusammen mit ihrem Ehemann nach Bagdad gezogen ist (Selbst-Rekrutierung), um Kontakte zu knüpfen, so hat sie sich auf eine ehemalige Militärgruppe und andere islamistische Gruppierungen eingelassen, durch die sie indoktriniert wurde und schließlich einen Selbstmordanschlag verübte.

## Profile radikalisierter Jugendlicher

Insgesamt sind mindestens 380 Belgier/innen<sup>10</sup> als ausländische Kämpfer/innen nach Syrien ausgereist (33,9 Kämpfer/in pro Million Einwohner in Belgien)<sup>11</sup>. Zahlreiche Faktoren können helfen, den Prozess der islamistischen Radikalisierung zu erklären, wie z. B. erschwerte Lebensbedingungen, das Framing individueller Missstände mit der Absicht die Rekrutierung und Radikalisierung zu erleichtern.

Ein wichtiger Faktor für Radikalisierung junger Erwachsener ist die niedrige Beschäftigungsquote, da die Arbeitslosigkeit bei den in Belgien geborenen Einwanderer/innen doppelt so hoch ist; eine deutliche Diskriminierung in der Beschäftigung und im Beruf sowie das niedrige Bildungsniveau (12% haben eine höhere Bildung, 65% einen niedrigen Bildungsstand)<sup>12</sup>. Zu den anderen Faktoren, die zu ihrer Radikalisierung beigetragen haben, zählen die schlechte Integration in die belgische Gesellschaft<sup>13</sup>, die Tatsache, dass sie sich mehr mit ihren Herkunftsländern identifizieren, Rassismuserfahrungen und schließlich die inkonsistente finanzielle Unterstützung der Regierung für die muslimische Gemeinschaft<sup>14</sup>. Diese Faktoren, die zu ihrem individuellen Hintergrund hinzukommen, sind ein fruchtbarer Boden für die Radikalisierung, die zu Terrorismus im eigenen Land führen können.

Zu den verschiedenen Profilen radikalisierter Jugendlicher gehören:

1. Ausländische terroristische Kämpfer/innen (ATK) sind radikalisierte Jugendliche, die in terroristisch besetzte Gebiete gereist sind oder die Absicht hegen, sich dem Kampf anzuschließen. Sie reisen normalerweise alleine und / oder treffen selbständig die Entscheidung zu gehen. Bis zum 18. August 2017 waren 18 belgische Kinder ATK, davon 7 Mädchen und 11 Jungen. Zwei von ihnen konnten ihre Absicht auszureisen nicht realisieren, da sie aufgehalten wurden (ein Mädchen und ein Junge). Insgesamt hatten 4 Kinder (drei Jungen und ein Mädchen) die Absicht nach Syrien oder in den Irak auszureisen; einer der Jungen wird als einheimischer Terrorist gehandhabt. Im Jahr 2017 befanden sich 12 minderjährige ATK (7 Jungen, 1 Mädchen) in Syrien oder im Irak. Vier der ATK haben das 18. Lebensjahr erreicht, während die restlichen ATK in 2017 zwischen 12 und 17 Jahre alt waren. Das Durchschnittsalter der Belgier/innen, die in Syrien und im Irak kämpfen, ist 23 Jahre. Mehr als die Hälfte sind zwischen 15 und 25 Jahre alt. Seit Februar 2015 sind offiziell 55 Frauen in

<sup>10</sup> VAN VLIERDEN, G. How Belgium Became a Top Exporter of Jihad. *Terrorism Monitor* Volume, 2015, 13 (11). Zugänglich unter: <https://jamestown.org/program/how-belgium-became-a-top-exporter-of-jihad/#.VdToZ1NViko>

<sup>11</sup> TEICH, S. *Islamic Radicalisation in Belgium*. International Institute for Counter-Terrorism, 2016. Zugänglich unter: <https://www.ict.org.il/UserFiles/ICT-IRIBelgium-Teich-Feb-16.pdf>37.

<sup>12</sup> Ibid.

<sup>13</sup> Siehe Fussnote 3, Seite 68.

<sup>14</sup> Siehe Fussnote 21 Seite 13

Syrien und im Irak, darunter 7 Minderjährige<sup>15</sup>. Mehr Kinder sind in der Vergangenheit nach Syrien und in den Irak gereist. Sie sind jedoch entweder vor Ort gestorben oder werden inzwischen als Erwachsene klassifiziert. Kinder, die mit ihren Eltern ausreisen und das 12. Lebensjahr erreichen, werden von den Behörden als ATK betrachtet. Die Mehrheit der jugendlichen ATK haben sich unter dem Einfluss von Familienmitgliedern oder Freund/innen radikalisiert. Diese Freundeskreise sind in der Regel gemischt, umfassen sowohl Mädchen als auch Jungen desselben Alters, die in der Regel aus derselben Nachbarschaft stammen oder die miteinander in Kontakt standen (in der Schule zum Beispiel). Wenn sie älter sind, sind die jugendlichen ATK zumeist aktiver in sozialen Netzwerken, wo sie Propagandamaterial veröffentlichen und versuchen Klassenkamerad/innen zu rekrutieren. In Belgien ist das typische Profil eines radikalisierten Dschihadisten wie folgt: Sie kommen oftmals aus Brüssel, Antwerpen, Mechelen oder Vilvoorde. Die Mehrheit ist zwischen 17 und 25 Jahre alt, hat keine Berufsqualifikation, aber eine Vorstrafe<sup>16</sup>. Ein Jugendlicher kann mehrere der genannten Kategorien gleichzeitig erfüllen<sup>17</sup>:

- Jugendliche, die Teil der Geschichte sein wollen, indem sie an einer Sache teilnehmen, die größer ist als sie, und die normalerweise nach dem Verlassen des Landes den Kontakt zu ihren Eltern aufrechterhalten.
- Junge Mädchen, die vor ihrer Abreise dazu erkorben werden sich im Pflegebereich zu spezialisieren, wie Krankenschwestern, Ärzte/innen, Sozialarbeiter/innen. Sie schließen sich terroristischen Gruppierungen in Konfliktgebieten an, weil sie davon überzeugt wurden den Menschen zu helfen, die unter den vom Regime ausgeübten Grausamkeiten leiden (humanitäre Hilfe). Sie ziehen sich normalerweise nach der Ankunft im Land zurück, nachdem sie erkennen, dass die Gruppe, der sie sich angeschlossen haben, die gleichen Gräueltaten begeht.
- Einige andere Jugendliche radikalisieren sich auf der Suche nach ihrer Identität und wollen sich als Mitglied einer Gemeinschaft oder einer Gruppe fühlen, die ihnen ihre Handlungen diktiert und ihnen einen Platz und eine Rolle zuweist.
- Einige andere, in der Regel Jungen, suchen nach Abenteuer und Adrenalin und wollen zeigen, wie stark sie sind. Es handelt sich hierbei oft um Personen, die von der Polizei oder dem Militär abgewiesen wurden. Indem sie sich dem Kampf anschließen, wollen sie sich ihre Wertigkeit beweisen und ihre Würde wiederherstellen.
- Die letzte Kategorie schließlich ist die eines grenzenlosen Jugendlichen, der nach Macht sucht. Riskante Verhaltensweisen sind typisch für sie (ungeschützter Sex, Drogensucht, Alkoholismus, Aufenthalt im Gefängnis, etc.), da sie sich selbst als unsterblich und allmächtig wahrnehmen. Sie wollen den Platz Gottes einnehmen: Sie wollen sich die Autorität Gottes aneignen, um andere zu kommandieren. Sie suchen nach Macht und Allmacht, wollen die Menschen kontrollieren und sie dazu bringen, das zu tun, was sie wollen.

15 Coordination Nationale d'Action pour la Paix et la Démocratie (CNA PD) asbl, "L'engagement des jeunes belges dans des groupes djihadistes combattants" Seite 4, Zugänglich unter: <http://es.calameo.com/read/004158983883373885cbb>.

16 Siehe Fussnote 11, Seite 38.

17 BOUZAR, D., CAUPENNE, C. & VALSAN, S. *La métamorphose opérée chez le jeune par les nouveaux discours terroristes*. France: CPDSI, 2014, pp.82-86. Available at : <http://www.cpsdi.fr/articles-et-rapports/la-metamorphose-operee-chez-le-jeune-par-les-nouveaux-discours-terroristes/> Seiten 82-86.

2. Mitreisende Kinder<sup>18</sup> sind von Radikalisierung betroffen und möglicherweise Opfer von Radikalisierung, wenn sie in ihr Heimatland zurückkehren. Sie wurden entweder im islamischen Staat geboren oder hatten Europa verlassen als sie zu jung waren, um dafür verantwortlich gemacht zu werden. In Syrien und im Irak wurden im Jahr 2017 rund 114 mitreisende belgische Kinder gemeldet<sup>19</sup>. Die überwiegende Mehrheit von ihnen ist jünger als 9 Jahre; nur zwei von ihnen waren Berichten zufolge über zehn Jahre alt<sup>20</sup>. Diese rückkehrenden Kinder<sup>21</sup> können auf drei verschiedene Art und Weisen von Radikalisierung betroffen sein:

- Kinder über 9 Jahren: Es ist wichtig zu wissen, dass in den von IS kontrollierten Gebieten Jungen, die älter als 9 Jahre sind, mit dem Jihad-Training beginnen und Mädchen heiraten dürfen, um die Zukunft des Kalifats zu sichern. Sie werden auch für Propagandazwecke missbraucht. Kinder und Jungen werden als Soldaten, Prediger, Spione und manchmal Selbstmordattentäter und Scharfrichter eingesetzt. Mädchen werden auch für den Umgang mit Waffen ausgebildet, aber meistens beschränkt sich ihre Ausbildung auf die Haushaltsführung (Kochen, Nähen, Putzen). Angesichts dieser Umstände kann man davon ausgehen, dass diese Kinder höchstwahrscheinlich an Gräueltaten und Trainings beteiligt waren. Aufgrund ihres Alters sind sie als unmittelbare Opfer der Radikalisierung anzusehen, die sich höchstwahrscheinlich auch radikalisiert haben.
- Kinder zwischen 4 und 9 Jahren: Diese sind höchstwahrscheinlich indoktriniert, da sie möglicherweise an IS-kontrollierten Schulen unterrichtet wurden und indirekt der Gefahr der Radikalisierung ausgesetzt waren.
- Kinder unter 4 Jahren: Sie sind aufgrund ihres jungen Alters weniger anfällig für Radikalisierung. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass sie eine Schule besucht haben, in der das Bildungsprogramm vom IS unterrichtet wurde.

Da der IS über erhebliche finanzielle Mittel für Propaganda verfügt, ist zu erwarten, dass Kinder, die nach einer gewissen Zeit in einem vom IS kontrollierten Territorium nach Belgien und Europa zurückkehren, die (schulische) Ausbildung des IS wahrgenommen haben und Opfer dieser Indoktrinierung geworden sind. Dies erschwert ihre Reintegration, wenn sie nach Belgien zurückkehren. Je länger die Kinder in der radikalisierten Umgebung gelebt haben, desto komplizierter wird ihre Reintegration sein. Laut Paul Van Tigchelt, Direktor des OCAM (Coordinating Body for Threat Analysis)<sup>22</sup>, sind 75% der belgischen rückkehrenden Kinder jünger als 6 Jahre. Daher ist die Anzahl der Kinder, die eine militärische Ausbildung erhalten haben, wahrscheinlich gering. Im Jahr 2017 kamen acht sehr junge Kinder von Daesh zurück nach Belgien, wobei zwei von ihnen wenige Wochen vor ihrer Rückkehr nach Belgien in Camps in der Türkei geboren wurden. Aufgrund des Alters der Kinder, die Belgien mit ihren Eltern verlassen haben, um sich dem IS anzuschließen, kann davon ausgegangen werden, dass nur wenige Jungen eine militärische Schulung erhalten haben<sup>23</sup>.

3. Einheimische radikalisierte Kinder: Sie sind minderjährige Sympathisanten in Belgien, die sich in ihrem Heimatland radikalisiert haben und die normalerweise im Auftrag einer terroristischen

18 ROHART, F. L'urgence de rapatrier les "enfants de Daesh. *L'Echo*, 01.02.2018. Available at: <https://www.lecho.be/economie-politique/internationalgeneral/L-urgence-de-rapatrier-les-enfants-de-Daesh/9977961>.

19 Ibid.

20 Ibid.

21 Ibid., Paragraph 4.

22 Ibid., Paragraph 5.

23 Ibid.

Organisation Anschläge im eigenen Land planen. Wenn, oder falls, sie ein Attentat verüben, führen sie dieses normalerweise als "Einzeltäter" aus. Das ist ein Phänomen, von dem besonders junge Menschen betroffen sind. Es handelt sich hierbei vielmehr um ein Generations- als ein kulturelles Problem, insbesondere bei Jugendlichen, die auf der Suche nach ihrer Identität sind<sup>24</sup>. Die meisten von ihnen stammen aus der 2. und 3. Generation der nordafrikanischen Einwanderer/innen und sind in benachteiligten und marginalisierten Gebieten aufgewachsen. Dieses Phänomen betrifft jedoch nicht nur Nachkommen von Einwanderern/innen, sondern auch belgische Jugendliche, die keinen Migrationshintergrund haben. So stammen etwa 30% der islamistischen Extremisten/innen aus einer traditionell belgischen Familie, die zum Islam konvertiert sind<sup>25</sup>. Sie kommen in der Regel aus benachteiligten / unteren Klassen, obwohl auch Jugendliche aus mittleren und privilegierten Klassen ein Ziel sein können. Die Wirtschaftskrise hat das Gefühl der Ungerechtigkeit verstärkt, das diese Jugendlichen gegenüber der Gesellschaft empfinden. Diese Empfindungen begünstigen ihre Auseinandersetzung mit radikalen Ideologien. Auch der fehlende Kontakt mit sozio-ökonomischer oder kultureller Vielfalt ist ein Faktor, der den Prozess der Radikalisierung hin zum gewaltbereitem Extremismus verstärkt. Junge Sympathisanten werden in der Regel durch ihre Angehörigen, aber auch durch soziale Medien wie Telegram, radikalisiert. Sie verwenden verschlüsselte Chat-Anwendung, um Ideologien auf geschützten Kanälen zu diskutieren, Zugang zu Propagandamaterial zu erhalten und die Möglichkeit zu diskutieren, im Auftrag der terroristischen Organisation Anschläge in ihrer Umgebung durchzuführen. Die Gespräche werden in der Regel von Menschen in Syrien geführt, die ihnen erklären, wie sie einfache Anschläge im Rahmen ihrer Möglichkeiten durchführen können. Diese jungen Sympathisanten zeigen in der Regel ein reales Interesse; sie beherrschen den Umgang mit neuen Technologien und haben eine bemerkenswerte Präsenz in Foren. Deshalb verbreitet der IS seine jugendbezogene Propaganda vorwiegend über das Internet.

### **Die Radikalisierung von jungen Menschen in Justizvollzugsanstalten**

Es ist bekannt, dass Justizvollzugsanstalten ein potentieller Nährboden für Radikalisierung und radikalisierte Rekrutierung sind. Ideologisch und religiös motivierte Gruppen versuchen über Häftlinge ihre Netzwerke in Haftanstalten auszubauen. Gefängnisinsassen stellen eine Gruppe dar, die besonders anfällig für Radikalisierung ist, auch wenn sie wegen geringfügiger Vergehen inhaftiert wurden. Sie sind vulnerable für Radikalisierung, weil sie grundsätzlich Frustration gegenüber der Gesellschaft aufweisen, anfällig für Gruppenzwang sind, unter der Isolation von der "normalen" Gesellschaft leiden, nach einem religiös oder ideologisch inspirierten Lebenssinn suchen und zu einer Gruppe gehören möchten<sup>26</sup>.

Vor allem in Belgien können die katastrophalen Haftbedingungen in den Gefängnissen und die erhebliche Überbelegung bei den Gefangenen das Gefühl des Aufbegehrens gegen die Gesellschaft entstehen lassen<sup>27</sup>. Dies könnte zu einer Situation führen, in der sich eine große Zahl an Menschen dem Einfluss starker

<sup>24</sup> Siehe Fussnote 15, Seiten 12-13.

<sup>25</sup> Ibid.

<sup>26</sup> United Nations Office on Drugs and Crime. *Handbook on the management of violent extremist prisoners and the prevention of radicalisation to violence in prisons*. Viena: United Nations, 2016.

<sup>27</sup> Laut Harold Sax, dem Sprecher der belgischen Abteilung des Internationalen Observatoriums für Gefängnisse. KUERBLER, M. Are Belgium's deteriorating prisons fueling radicalization? *DW*, 26.05.2016. Zugänglich unter: <http://www.dw.com/en/are-belgiums-deteriorating-prisons-fueling-radicalization/a-19285261>.



Prediger oder Figuren mit starker ideologischer Motivation beugen. Es ist ein verdichtetes Umfeld, was es Extremisten einfacher macht mit Straftätern in Kontakt zu treten, die aufgrund der freiheitsentziehenden Bestrafung noch größeren Groll gegenüber der Gesellschaft hegen. Da Kriminelle oft ohne berufliche Fertigkeiten oder Selbstvertrauen aus dem Gefängnis entlassen werden, finden sie dieses Vertrauen in die Religion.

Es gibt jedoch wenig Informationen über das Ausmaß dieses Phänomens in Belgien und darüber, wie die einzelnen Haftanstalten betroffen sind. Die Frage der Radikalisierung in Gefängnissen lässt sich nur schwer quantifizieren. Zudem wird bei der Bestimmung der Anzahl der radikalisierten Häftlinge, die oftmals mit der Zahl der Häftlinge verwechselt wird, die zu einer anderen Religion konvertieren (in der Regel zum Islam), oft viel Verwirrung gestiftet. Einige der in 2015 und 2016 in Frankreich und Belgien verübten Anschläge verweisen jedoch auf den Zusammenhang zwischen der Haftanstalt und einer gewaltorientierten Radikalisierung. Tatsächlich trafen sich zwei der Selbstmordattentäter der Brüsseler Anschläge im Gefängnis und waren vor der Begehung terroristischer Handlungen wegen Straftaten wie bewaffnete Raubdelikte und Autodiebstählen in belgischen Gefängnissen inhaftiert<sup>28</sup>.

### 1.3. ÜBERBLICK ÜBER STRAFTATEN IM ZUSAMMENHANG MIT TERRORISMUS IN BELGIEN

Es liegen keine Daten zu Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus vor, die von Jugendlichen begangen wurden. Ein Ende 2017 von der belgischen Bundespolizei veröffentlichter Bericht gibt jedoch einen Einblick in die registrierten Vergehen auf nationaler Ebene. Im Jahre 2016 wurden insgesamt 767 Fälle von Terrorismus, Extremismus und Radikalismus gemeldet. Im ersten Halbjahr von 2017 waren es 249 Fälle<sup>29</sup>. Wenn Radikalisierungsdelikte in weiter gefasste Kategorien wie "Verstoß gegen die Sicherheit des Staates" aufgenommen werden, dann wurden im ersten Halbjahr 2017 rund 60 Taten in dieser Kategorie mit mindestens einem Verdächtigen gemeldet, wovon 46 (76,7%) von Männern, 17 (28,3%) von Frauen; 5 von Minderjährigen (8,3%) und 56 von Erwachsenen<sup>30</sup> begangen wurden.

Der Bericht gibt genauere Angaben über die Art der Straftaten, wie etwa die Zugehörigkeit zu einer terroristischen Vereinigung (420 Angeklagte in 2016, 4 Versuche; 132 Angeklagte und 6 Versuche in 2017), ein Transportmittel mit der Absicht ergreifen, eine terroristische Handlung zu begehen (1 Angeklagter in 2016) und Massenvernichtungs- oder andere Waffen besitzen (1 Angeklagter in 2017)<sup>31</sup>. Im Jahr 2016 wurden 412 Personen beschuldigt mit einem Anschlag gedroht zu haben, wovon 3 einen Angriff versucht haben, während in 2017 160 Personen beschuldigt wurden mit einem Attentat gedroht zu haben und eine Person, die den Versuch unternommen hat<sup>32</sup>. Insgesamt zeigen die Statistiken der Bundespolizei, dass während des ersten Quartals 2017 rund 240 Personen für terrorismusbezogene Vergehen angeklagt wurden (757 Personen in 2016) und 9 Personen für den Versuch ein solches Verbrechen zu begehen (10 Personen im Jahr zuvor)<sup>33</sup>.

28 MUFSON, S. How Belgian prisons became a breeding ground for Islamic extremism. *Washington Post*, 27.3.2017. Zugänglich unter: [https://www.washingtonpost.com/world/europe/how-belgian-prisons-became-a-breeding-ground-for-islamic-extremism/2016/03/27/ac437fd8-f39b-11e5-a2a3-d4e9697917d1\\_story.html?noredirect=on&utm\\_term=.6ac6f9d109bd](https://www.washingtonpost.com/world/europe/how-belgian-prisons-became-a-breeding-ground-for-islamic-extremism/2016/03/27/ac437fd8-f39b-11e5-a2a3-d4e9697917d1_story.html?noredirect=on&utm_term=.6ac6f9d109bd).

29 POLICE FÉDÉRALE. *Statistiques policières de criminalité*, Semestre 1 2017, S.35. Zugänglich unter [at:http://www.stat.policefederale.be/assets/pdf/crimestat/nationaal/rapport\\_2017\\_trim2\\_nat\\_belgique\\_fr.pdf](http://www.stat.policefederale.be/assets/pdf/crimestat/nationaal/rapport_2017_trim2_nat_belgique_fr.pdf).

30 Ibid., Seite 73.

31 Ibid., Seite 128.

32 Ibid., Seite 129

33 Ibid., Seite 130

Auch hier ist die terrorismusbezogene Kriminalität schwer zu quantifizieren, insbesondere in Haftanstalten und geschlossenen Einrichtungen. Nach Angaben des Justizministers Koen Geens gab es zu Beginn des Jahres 2018 237 Personen<sup>34</sup>, die wegen Straftaten im Zusammenhang mit Extremismus und Terrorismus angeklagt und in belgischen Gefängnissen festgehalten wurden. Diese Personen, 229 Männer und 8 Frauen, waren entweder Terrorist/innen, hatten eine Verbindung zum Terrorismus, waren ausländische Terrorist/innen auf der OCAM-Liste (Coordinating Body for Threat Analysis) oder Häftlinge, die ein Radikalisierungsrisiko darstellten. Zu ihrem Alter liegen keine spezifischen Daten vor.

## 2. NATIONALE GESETZE UND STRATEGIEN ZUR PRÄVENTION VON RADIKALISIERUNG

Das belgische Anti-Terrorismus-System baut auf einer rechtlichen und institutionellen Komponente sowie der internationalen Kooperation auf.

Laut einer Stellungnahme des Expertenkomitees für Terrorismus (Codexter) des Europarates schätzt Belgien den Kampf gegen den Terrorismus als fundamental ein und versucht unter Wahrung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit alle Maßnahmen zur Verhinderung und strafrechtlichen Verfolgung terroristischer Handlungen effizient umzusetzen<sup>35</sup>. Die Expert/innen des Europarats klassifizieren das belgische System als "kohärent und effizient" ein<sup>36</sup>.

### 2.1 DIE ENTWICKLUNG DER GESETZGEBUNG IM BEREICH DER PRÄVENTION VON RADIKALISIERUNG

Nach den Anschlägen vom 9. September 2001 in den Vereinigten Staaten, den Bombenanschlägen in Madrid im Jahr 2004 und den in London im Jahr 2005 hat die wachsende Bedrohung durch den islamistischen Extremismus dazu geführt, dass die europäischen und belgischen Behörden zusätzliche politische und rechtliche Schritte eingeleitet haben<sup>37</sup>. Belgien hat seine ersten Anti-Terrorismus-Initiativen infolge dieser Ereignisse entwickelt.

Das belgische Gesetz sieht seit 2003 Antiterrormaßnahmen vor. Das Gesetz über terroristische Straftaten vom 19. Dezember 2003, mit dem der Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 13. Juni 2002 in belgisches Recht überführt wurde, führt terroristische Verstöße in das belgische Strafgesetzbuch ein. Daher befassen sich die Artikel 137 bis 141 des Strafgesetzbuchs mit der Verfolgung terroristischer Verstöße<sup>38</sup>.

Nach Artikel 137 ist ein terroristischer Verstoß eine Straftat, die "aufgrund ihres Charakters oder Kontexts einem Staat oder einer internationalen Organisation schwere Schäden zufügen kann" und "mit der Absicht begangen wird, eine Bevölkerung ernsthaft einzuschüchtern oder öffentliche Autoritäten oder eine

34 Dans nos prisons, 447 détenus sont radicalisés ou à risque: une minorité seulement suit un programme de déradicalisation. SUDINFO.BE, 25.01.205. Zugänglich unter: <http://www.sudinfo.be/id35823/article/2018-01-25/dans-nos-prisons-447-detenus-sont-radicalises-ou-risque-une-minorite-seulement>.

35 COMMITTEE OF EXPERTS ON TERRORISM (CODEXTER), COUNCIL OF EUROPE. *Profiles on Counter-Terrorism Capacity* – Belgium, 2014. Available at: [http://www.legislationline.org/download/action/download/id/5402/file/Belgium\\_CODEXTER\\_Profile\\_2014.pdf](http://www.legislationline.org/download/action/download/id/5402/file/Belgium_CODEXTER_Profile_2014.pdf).

36 Ibid.

37 FEDERAL PUBLIC SERVICE HOME AFFAIRS. *Le Plan R, Le Plan D'Action Radicalisme* [online], 2016. Zugänglich unter: [https://www.besafe.be/sites/besafe.localhost/files/u3051/planr\\_en.pdf](https://www.besafe.be/sites/besafe.localhost/files/u3051/planr_en.pdf).

38 BELGIUM. *Loi relative aux infractions terroristes*. Service Public Federal Justice, 29.12.2003, num. 2003009963. Zugänglich unter: [http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi\\_loi/change\\_lg.pl?language=fr&la=F&table\\_name=loi&cn=2003121934](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&table_name=loi&cn=2003121934).

internationale Organisation zu zwingen, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen oder diese zu unterlassen oder darauf abzielen die grundlegenden politischen, verfassungsmäßigen, wirtschaftlichen oder sozialen Strukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu destabilisieren oder zu zerstören."

Artikel 138 des Gesetzes legt die Sanktionen fest, die für die in Artikel 137 genannten Verstöße vollstreckt werden sollen. Das Strafgesetzbuch bestraft auch spezifische Verstöße wie die Teilnahme an einer terroristischen Vereinigung, die Unterstützung bei der Verübung einer terroristischen Straftat, die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat oder die Rekrutierung für den Terrorismus sowie die Ausbildung für terroristische Zwecke.

Das belgische Recht hat sich mit dem Gesetz vom 18. Februar 2013 und den Änderungen zum Buch II Titel I des Strafgesetzbuchs im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung weiterentwickelt. Mit den neuen Änderungen wurden der öffentliche Aufruf zur Begehung einer terroristischen Straftat, die Anwerbung für den Terrorismus, die Ausbildung zu terroristische Zwecken, die Erteilung von Anweisungen zum Bau oder zur Verwendung von Sprengstoffen, Waffen oder tödlichen Stoffen zur Begehung terroristischer Handlungen als Straftaten in das belgische Rechtssystem aufgenommen. Das Gesetz bestraft auch diejenigen, die diesen Lehren und Anweisungen folgen<sup>39</sup>.

Nach Artikel 141 des Strafgesetzbuches dürfen die Artikel des Strafgesetzbuches nicht als "Eingriff in die grundlegenden Menschenrechte wie das Recht zu streiken, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungsfreiheit" ausgelegt werden.

Das GPI 78L Ministerialrundsreiben über die Informationsverarbeitung zugunsten eines integrierten Ansatzes gegen Terrorismus und gewaltorientierter Radikalisierung durch die Polizei<sup>40</sup> vom 31. Januar 2014 ist im Zusammenhang mit der zunehmenden terroristischen Bedrohung in Europa entstanden. Die terroristische Gefahr hat sich von einer Bedrohung durch strukturierte Organisationen im Ausland hin zur gewaltsamen Radikalisierung der belgischen Staatsbürger/innen verändert<sup>41</sup>. Dies macht es notwendig, dass sich die nationale Polizei diesem Phänomen verstärkt annimmt. Der Text des Rundschreibens erklärt daher, dass obwohl gewalttätige Radikalisierung ein langsamer Prozess ist, dieser unregelmäßig und unvorhersehbar sein kann und daher schnell, präventiv und effizient angegangen werden muss.

Das Rundschreiben betont, dass in Belgien abschreckende Interventionen zur Prävention von Radikalisierung durchgeführt werden sollen, anstelle der Anwendung von repressiven Maßnahmen<sup>42</sup>.

Im Anschluss an die Anschläge auf das jüdische Museum in Brüssel (14. Mai 2014) und die Anschläge in Paris und Saint-Denis (Januar, November 2015) wurde das Gesetz zur Intensivierung des Kampfes gegen den Terrorismus (20. Juli 2015) erlassen. Mit Artikel 140sexis hat das Gesetz eine andere Straftat in das

39 FÉDÉRATION WALLONIE-BRUXELLES. *Radicalisation et infractions terroristes: Informations juridiques et pratiques*. Brussels: Maison de Justice. Zugänglich unter: [http://www.federation-wallonie-bruxelles.be/index.php?eID=tx\\_nawsecuredl&u=0&g=0&hash=a5d6791d324add880d4af1d52b499ba6de4d35b0&file=fileadmin/sites/portail/uploads/PDF/Brochure\\_Radicalisme.pdf](http://www.federation-wallonie-bruxelles.be/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&g=0&hash=a5d6791d324add880d4af1d52b499ba6de4d35b0&file=fileadmin/sites/portail/uploads/PDF/Brochure_Radicalisme.pdf)

40 SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR. Circulaire ministérielle GPI 78 relative au traitement de l'information au profit d'une approche intégrée d'uterrorisme et de la radicalisation violente par la police. *Moniteur Belge*, 17.02.2014, pp. 13028-13032. Zugänglich unter: <http://reflex.raadvst-consetat.be/reflex/pdf/Mbbs/2014/02/17/126726.pdf>.

41 *Id.* Artikel M.2. Kontexte

42 *Ibid.*

Strafgesetzbuch eingefügt: als belastende Tatsache gilt, wenn eine Person das nationale Territorium verlässt (Art. 140sexis §1) oder betritt (Art. 140sexis §2) mit dem Ziel einer der in Artikel 137 genannten Straftaten, 140 bis 140quinquies und 141 des Strafgesetzbuches zu begehen.

Am 18. Juli 2016 wurde ein Rundschreiben über Hasspredigten unterzeichnet, das darauf abzielt, die notwendigen Maßnahmen gegen Hasspredigten<sup>43</sup> zu ergreifen und sie daran zu hindern, gesellschaftlich aktiv zu werden (durch Verbot des Gebietszugangs, gerichtliche und / oder administrative Maßnahmen usw.).

Das Gesetz vom 3. August 2016 hat verschiedene Bestimmungen zum Kampf gegen den Terrorismus (III) (Belgisches Amtsblatt vom 11. August 2016) hinzugefügt und den Umfang der öffentlichen Anstiftung zu einer terroristischen Straftat und die Anwerbung von Terroristen für Terroranschläge erweitert.

Vor kurzem wurde mit dem Gesetz vom 6. Juli 2017 zur Vereinfachung, Harmonisierung, Automatisierung und Modernisierung zivilund zivilrechtlicher Verfahren sowie der Notare im Zusammenhang mit verschiedenen Justizmaßnahmen (belgisches Amtsblatt vom 24. Juli 2017) ein neuer Artikel 458ter in das Strafgesetzbuch eingeführt. Der Text besagt, dass das Berufsgeheimnis aufgehoben werden kann, wenn Fachleute Bedenken über die Möglichkeit einer terroristischen Straftat, einen fortlaufenden Radikalisierungsprozess oder einen Aufbruch in Konfliktländer (dies ist beispielsweise für das Berufsgeheimnis von Sozialarbeiter/innen Anlass zur Sorge) haben. Das Fachpersonal kann dann "die Bundesanwaltschaft und / oder den/die Untersuchungsrichter/in informieren, wenn eine Akte offen ist, oder den/die Bürgermeister/in der betreffenden Gemeinde", der/die weiter vorgehen kann (Lokale Integrierte Sicherheitszelle, CSIL).

### **Spezifische Maßnahmen für Jugendliche, die wegen gewalttätigem Extremismus oder terroristischer Straftaten verdächtigt oder beschuldigt werden**

In Belgien haben der Bundesstaat und die Gemeinden<sup>44</sup> die Verantwortung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die verdächtigt oder beschuldigt werden gewalttätige, extremistische oder terroristische Straftaten begangen zu haben. Der Bundesstaat ist für die Sicherheit zuständig, während die Gemeinschaften und Regionen (französische Gemeinschaft, flämische Gemeinschaft, deutschsprachige Gemeinschaft und Region Brüssel-Hauptstadt) für die Prävention, Früherkennung von radikalisierten Personen und soziale Unterstützung zuständig sind. Die Behörden haben daher verschiedene lokale und regionale Maßnahmen eingeführt, um der Radikalisierung, einschließlich der Radikalisierung Jugendlicher, vorzubeugen. Auf Bundesebene gilt das Jugendschutzgesetz vom 8. April 1965.

Nach diesem Gesetz, das die Verfahrensordnung für Kinder und Jugendliche festlegt, die eine Straftat begangen haben, sind die Gemeinschaften die zuständigen Parteien, die die richterlichen Entscheidungen vollstrecken.

<sup>43</sup> BELGIAN CONTACT POINT OF THE EUROPEAN MIGRATION NETWORK. 2016 *Annual report on Asylum and Migration Policy in Belgium*. Brussels: NCP-EMN, 2017, p. 81. Zugänglich unter: [https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/02a\\_belgium\\_apr\\_part2\\_2016\\_fina\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/02a_belgium_apr_part2_2016_fina_en.pdf).

<sup>44</sup> Belgien ist ein Bundesstaat, der aus Gemeinschaften (der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft) und Regionen (der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Wallonischen Region) besteht. Der Bundesstaat behält wichtige Befugnisse (Außenpolitik, Landesverteidigung, Justiz, Finanzen, soziale Sicherheit, wichtige Teile der nationalen Gesundheit und innere Angelegenheiten), aber die Gemeinschaften und Regionen sind auch befugt, Außenbeziehungen zu etablieren und aufrechtzuerhalten und können bürgerliche Entscheidungsprozesse haben. Mehr Informationen zugänglich unter [https://www.belgium.be/en/about\\_belgium/government/federale\\_staat](https://www.belgium.be/en/about_belgium/government/federale_staat).

## 2.2. ÜBERBLICK ÜBER DIE NATIONALEN POLITIKEN UND STRATEGIEN ZUR BEKÄMPFUNG VON RADIKALISIERUNG IN BELGIEN

Belgien war lange vom Terrorismus verschont geblieben. Ab den 1980er und 1990er Jahren haben jedoch Anschläge das Land schwer getroffen. Im Jahr 1979 wurde der Zaventem Flughafen in Brüssel Ziel eines Anschlags, der von drei Terroristen verübt wurde. Vor kurzem, am 24. Mai 2014, wurde ein Attentat auf das jüdische Museum in Brüssel verübt; 2015 wurde eine Terrorgruppe in Verviers, Brüssel und Vilvoorde zerschlagen und am 22. März 2016 wurden Anschläge auf den Flughafen Zaventem und den Maelbeek Bahnhof in Brüssel verübt. Belgien ist daher seit den 1980er Jahren Ziel mehrerer Terroranschläge geworden.

Der belgische Ansatz zur Bekämpfung des Terrorismus änderte sich Anfang der 2000er Jahre. Die Entwicklung des Radikalisierungsphänomens führte zu der Erkenntnis, dass die im Strafgesetzbuch enthaltenen Vorschriften nicht ausreichend seien, um der Realität der Radikalisierung in der heutigen Gesellschaft gerecht zu werden: Es geht nicht mehr nur um Repression, sondern auch um Prävention. Dies veranlasste die belgischen Behörden Pläne zu erarbeiten, um die Radikalisierung und den Radikalismus unmittelbar innerhalb der Gesellschaft zu bekämpfen. Die Bereitschaft der Regierungen das Problem der Radikalisierung in seinen frühen Stadien anzugehen dominiert seit fast einem Jahrzehnt die politische und legislative Szene.

Die ersten Anti-Terror-Initiativen wurden, wie bereits erwähnt, in Folge der Anschläge von 2001 in den Vereinigten Staaten und den Bombenanschlägen in Madrid und London eingeleitet. Als 2011 einzelne junge Menschen Belgien verließen, um am bewaffneten Konflikt in Syrien teilzunehmen, wurde dem Phänomen mehr Aufmerksamkeit gewidmet<sup>45</sup>. Seit 2012 hat sich die Entwicklung durch die erste "Welle der Rückkehrer/innen" beschleunigt<sup>46</sup>.

In 2005 wurde der Nationale Plan gegen Radikalismus (Plan R) verabschiedet. Der im Jahr 2015 geänderte und vom Conseil National de Sécurité (Nationaler Sicherheitsrat) verabschiedete Plan R zielt darauf ab, Radikalismus und Extremismus durch einen Ansatz der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Diensten (Justiz, Polizei, Zoll, Militär, Geheimdienst) zu verringern, einschließlich des besseren Informationsaustauschs sowie einer Kombination von Verwaltungs- und Justizmaßnahmen<sup>47</sup>. Plan R setzt auf die frühzeitige Erkennung und Auflistung von Personen, die eine radikalisierende Wirkung auf ihre Angehörigen haben könnten, so dass zeitnah geeignete Maßnahmen ergriffen werden können, und auf die Verringerung von Radikalisierungsvektoren<sup>48</sup>. Der Plan sieht "proaktive, präventive und strafende Maßnahmen vor, um unter anderem die Ursachen für den islamistischen Radikalismus und Terrorismus zu bekämpfen"<sup>49</sup>.

Plan R setzt die Nationale Task Force (NTF) ein, die das strategische Organ des Plans und für die Koordinierung des Plans verantwortlich ist<sup>50</sup>. Innerhalb dieser Nationalen Task Force wurden Arbeitsgruppen (entweder permanent, thematisch oder ad-hoc) eingerichtet, die an spezifischen Themen arbeiten. Dazu

45 Parlamentarische Untersuchung beauftragt mit der Überprüfung der Umstände, die zu den Terroranschlägen vom 22. März 2016 am Flughafen und U-Bahnhof Maelbeek in Brüssel geführt haben, einschließlich der Entwicklung und des Managements des Kampfes gegen Radikalismus und die terroristische Bedrohung, 15. Juni 2017, dritter Zwischenbericht zum Abschnitt "Sicherheitsarchitektur", 54 1752/008, Seiten 90 § 98.

46 Ibid

47 COMITÉ D'EXPERTS SUR LE TERRORISME (CODEXTER), COUNCIL OF EUROPE. *Profils nationaux relatifs à la capacité de lutte contre le terrorisme*. Belgique, 2016. Zugänglich unter: <https://rm.coe.int/16806ed6ba>.

48 Ibid.

49 Ibid.

50 FEDERAL PUBLIC SERVICE HOME AFFAIRS. *Le Plan R, Le Plan D'Action Radicalisme* [online], 2016, p.6. Zugänglich unter: [https://www.besafe.be/sites/besafe.localhost/files/u3051/planr\\_en.pdf](https://www.besafe.be/sites/besafe.localhost/files/u3051/planr_en.pdf).

gehören Themen wie etwa Radikalisierung im Internet, Radikalisierung in Gefängnissen, Prävention, Salafismus, Rechtsextremismus, Asyl und Migration<sup>51</sup>. Darüber hinaus gibt es eine Arbeitsgruppe zu "ausländischen terroristischen Kämpfer/innen", die durch das Rundschreiben über den Austausch von Informationen und die Überwachung von "ausländischen terroristischen Kämpfer/innen" aus Belgien (21. August 2015) eingesetzt wurde, um sich mit dem Phänomen der ATK befasst<sup>52</sup>.

Mit dem Plan R wurde zudem die Local Task Forces (LTF) eingerichtet, um eine effiziente Interaktion mit den lokalen Fachdiensten zu gewährleisten<sup>53</sup>: Ihre Aufgabe ist es, radikalisierte Personen und Gruppen zu überwachen und Maßnahmen vorzuschlagen, um den Einfluss dieser zu reduzieren.

Bei der National Task Force (NTF) und der LTF werden die sozialen und präventiven Dienste durch die lokal integrierte Sicherheitszelle (CSIL)<sup>54</sup> verstärkt. Eine CSIL ist eine lokale Konsultationsplattform, die durch das Rundschreiben über den Informationsaustausch und die Überwachung von "ausländischen terroristischen Kämpfer/innen" aus Belgien (21. August 2015) eingeführt wurde<sup>55</sup>.

Am 11. Oktober 2014 wurde eine Regierungsvereinbarung verabschiedet, die einen ganzheitlichen Ansatz zur Radikalisierungsbekämpfung vorschlägt. Wenige Monate später, am 16. Januar 2015, wurden zwölf Maßnahmen von der Regierung verabschiedet. Dazu gehört: härtere Strafen für Personen, die aufgrund terroristischer Zwecke ins Ausland reisen, stärkere Überwachung von den in Belgien lebenden ATF, erhöhte Möglichkeiten zum Widerruf der belgischen Staatsangehörigkeit und Erweiterungen der Liste von Übertretungen, die den Einsatz spezieller Ermittlungsmethoden wie Abhören usw. ermöglichen<sup>56</sup>.

Am 19. November 2015, nach dem Pariser Attentat vom 13. November, wurden weitere 18 Maßnahmen von der Bundesregierung verabschiedet, darunter<sup>57</sup>:

- die Bereitstellung von 400 Millionen Euro für die Sicherheit und den Kampf gegen den Terrorismus
- die Verstärkung der Polizeikontrollen an den Grenzen
- die Abberufung von 520 Soldat/innen zur Verstärkung der Sicherheit.
- die Einführung neuer Technologien für Geheimdienste (Stimmerkennung, die Ausweitung des Abhörsystems auf den Bereich des Waffenhandels).
- die Verlängerung der möglichen Dauer der administrativen Haft, in Terrorverdachtsfällen von 24 Stunden auf 72 Stunden.
- Die Möglichkeit bei terroristischen Vergehen 24 Stunden am Tag Hausdurchsuchung vornehmen zu können. Zuvor waren Hausdurchsuchungen zwischen 21.00 und 5.00 Uhr nicht gestattet.
- Rückkehrer/innen: Freiheitsentzug, Gefängnisaufenthalt bei der Rückkehr nach Belgien.
- Die elektronische Beobachtung für Personen, die durch die Dienste als Quelle der „Bedrohung“ der nationalen Sicherheit kategorisiert wurden.

51 Ibid., 12-13.

52 Circulaire relative à l'échange d'informations et au suivi des 'foreign terrorist fighters' en provenance de Belgique. *Ibid.*

53 *Sieghe Fussnote* 53; Seite 14.

54 *Id.*; Seite 7.

55 SERVICE PUBLIC FÉDÉRAL INTÉRIEUR. Les CSIL prennent forme. *Bulletin d'information sur la sécurité et la prévention locale*, Numéro thématique Radicalisation, Jun 2016. Zugänglich unter : [https://www.besafe.be/sites/besafe.localhost/files/u18/besafe39\\_extra\\_fr.pdf](https://www.besafe.be/sites/besafe.localhost/files/u18/besafe39_extra_fr.pdf).

56 NVA, *12 additional measures for combating radicalism and terrorism* [online], 16.1.2015 Zugänglich unter: <https://english.n-va.be/news/12-additionalmeasures-for-combating-radicalism-and-terrorism>.

57 LE VIF. *Les 18 mesures prises par le gouvernement pour lutter contre le terrorisme* [online], 19/11/2015. Zugänglich unter: <http://www.levif.be/actualite/belgique/les-18-mesures-prises-par-le-gouvernement-pour-lutter-contre-le-terrorisme/article-normal-434835.html>



- Die Planung eines Namensverzeichnisses für Passagiere (Passenger Name Record PNR) auf europäischer Ebene: Es wurde bereits entschieden ein solches Verzeichnis für Passagierdaten über alle Transportarten einzuführen. Dies gilt vor allem für den Luft- und Bahnverkehr (TGV).
- Die Erfassung sämtlicher Hassprediger, um sie unter Hausarrest zu stellen, ihnen ihre Freiheit zu entziehen oder sie auszuweisen.
- Die Schließung unregistrierter Gebetsstätten, in denen der Dschihadismus propagiert wird.
- Die Einführung der Ausweispflicht beim Erwerb von Prepaid-Karten.
- Die Durchsetzung des "Plan Molenbeek": Prävention und Überwachung von Stadtbezirken, die als anfällig für Radikalisierung gelten (Plan wurde in "Plan Canal" umbenannt).
- Die Verstärkung der Durchleuchtung von Personen, die an sensiblen Arbeitsplätzen beschäftigt sind.
- Die Erweiterung des Kameranetzwerks zur Überwachung von Nummernschildern.
- Die Schließung von Webseiten, auf denen Hass gepredigt wird.
- Einschätzungen in Bezug auf die Anpassung eines Gesetzes über die Erhängung des Ausnahmezustandes. Prüfung der Möglichkeit zeitweise und außerordentlicher Maßnahmen, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten.
- Die Teilnahme am internationalen Kampf gegen den IS.

Einige Monate später, am 5. Februar 2016 (vor den Anschlägen von Zaventem und Maelbeek), wurde der Aktionsplan gegen Radikalisierung, gewalttätigem Extremismus und Terrorismus in der Kanalzone (Kanal Plan) eingeführt. Der Plan gilt für die Polizeizonen der folgenden Brüsseler Bezirke: Molenbeek-Saint-Jean, Saint-Gilles, Anderlecht, Koekelberg, Laeken, Saint-Josse-ten-Node, Schaerbeek und Vilvorde<sup>58</sup>. In diesen Bezirken soll die Polizei im Bereich Terrorismusbekämpfung bis 2019 aufgestockt werden (1000 neue Stellen)<sup>59</sup>.

Kurz nach den Anschlägen in Brüssel und Zaventem im März 2016 wurde der königliche Erlass zur Festsetzung des nationalen Notfallplans für den Umgang mit terroristischen Geiselnahmen oder einem terroristischen Anschlag (1. Mai 2016)<sup>60</sup> auf den Weg gebracht. Dieser kommt bei einer kritischen Situation infolge einer Geiselnahme durch Terroristen oder einem Attentat zur Anwendung.

Darüber hinaus wurde ein neues Rahmenmemorandum zur Integralen Sicherheit 2016-2019<sup>61</sup> (NCSI) entwickelt, in dem die Ziele zur Schaffung einer sicheren Umgebung für die Bürger/innen definiert werden. Hierfür sollen die Folgen von Radikalisierung und Terrorismus für die Gesellschaft reduziert werden. Das NCSI wurde unter anderem deshalb erarbeitet, um eine wirksamere Prävention von Radikalisierung durch einen "über-polizeilichen" Ansatz zu erreichen<sup>62</sup>. Das bedeutet, dass die Polizei auf der lokalen Ebene aktiv ist, dass aber zugleich die von einem zonalen Sicherheitsrat beschlossene einheitliche Strategie umgesetzt wird.

58 DEGREEF, C. Grote lijnen 'Kanaalplan' Jambon bekend. *Bruzz* [online], 27/01/2016. Zugänglich unter: <https://www.bruzz.be/samenleving/grote-lijnenkanaalplan-jambon-bekend-2016-01-27>.

59 RENARD, T., ed. *Counterterrorism in Belgium: key challenges and policy options*. Egmont Paper 89. Brussels: The Royal Institute for International Relations, 2016, Seite 30. Zugänglich unter: [http://www.egmontinstitute.be/content/uploads/2016/10/Egmont-Paper-89\\_OFFICIAL-FINAL.pdf?type=pdf](http://www.egmontinstitute.be/content/uploads/2016/10/Egmont-Paper-89_OFFICIAL-FINAL.pdf?type=pdf)

60 BELGIUM. *Arrêté Royal portant fixation du plan d'urgence nationale relative à l'approche d'une prise d'otage terroriste ou d'un attentat terroriste*. Service Public Federal Interieur et Service Public Federal Justice, 18.05.2016, num. 2016000272. Zugänglich unter: [http://www.etaamb.be/fr/arrete-royal-du-01-mai-2016\\_n2016000272.html](http://www.etaamb.be/fr/arrete-royal-du-01-mai-2016_n2016000272.html).

61 SERVICE PUBLIC FÉDÉRAL JUSTICE. *Note-cadre de Sécurité Intégrale (NCSI) 2016-2019*. Brussels: SPFJ, 2016. Zugänglich unter: [https://justice.belgium.be/sites/default/files/downloads/2016-06-07\\_note-cadre\\_de\\_securite\\_integrale\\_fr.pdf](https://justice.belgium.be/sites/default/files/downloads/2016-06-07_note-cadre_de_securite_integrale_fr.pdf).

62 BRAINE-L'ALLEUD POLICE. *Plan national de sécurité 2016/2016 et note cadre de sécurité intégrale 2016/2019* [website], *BLA Police*, 16/08/2016. Zugänglich unter: [http://police.braine-lalleud.be/fr/plan-national-de-securite-2016/2016-et-note-cadre-de-securite-integrale-2016/2019.html?cmp\\_id=7&news\\_id=248&vid=206](http://police.braine-lalleud.be/fr/plan-national-de-securite-2016/2016-et-note-cadre-de-securite-integrale-2016/2019.html?cmp_id=7&news_id=248&vid=206).

Am 7. Juni 2016 wurde im Zuge des NCSI der Nationale Sicherheitsplan 2016-2019 beschlossen. Dieser wird alle vier Jahre vom Minister für Sicherheit und Inneres und dem Justizminister veröffentlicht und ist der Referenzrahmen für die Maßnahmen der Polizei<sup>63</sup>.

Der Sicherheitsplan gründet auf einer "integrierten und integralen" Zusammenarbeit zwischen der lokalen und der Bundespolizei und zwischen der integrierten Polizei und ihren Sicherheitspartner/innen, um das Phänomen der Radikalisierung zu bekämpfen<sup>64</sup>.

### **Spezifische Maßnahmen für Jugendliche, die wegen gewalttätigem Extremismus oder terroristischer Straftaten verdächtigt oder beschuldigt werden**

Gegenwärtig gibt es keine spezifischen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche, die wegen gewalttätigem Extremismus oder terroristischen Straftaten verdächtigt oder beschuldigt werden. Einige Programme und Initiativen, die in den anderen Bänden des Handbuchs vorgestellt werden, konzentrieren sich vielmehr auf die Prävention als auf Loslösungs- und Distanzierungsprozesse (Disengagement). Das Rundschreiben Nr. 6036 vom 26. Januar 2017 zur Prävention von Radikalisierung, die zu Gewalt an Schulen führt (und das das Rundschreiben 5133 vom Januar 2015 ersetzt), ist eine der Initiativen der Föderation Wallonien-Brüssel, die durch Aktionen an Schulen die Prävention von Radikalisierung Jugendlicher stärken will.

Seit Mai 2016 hat der Föderale Öffentliche Dienst des Inneren ein mobiles Team, das sich mit der Prävention von Radikalisierung befasst<sup>65</sup>. Das Mobile Team Projekt wird von der Europäischen Kommission (vom Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) und von den Fonds für Innere Sicherheit) finanziert. Das mobile Team besteht aus vier Personen, zwei niederländischen und zwei französischen Sprecher/innen, drei Kriminologen/innen und einer/m Islamwissenschaftler/in<sup>66</sup>.

Eine der Aktivitäten des mobilen Teams besteht darin, Schulen beim Monitoring und der Prävention von Radikalisierung zu unterstützen. Dieser Dienst greift auf Anfrage der Schulleiter/innen oder auf Bitten der Regierung ein. Das Team organisiert Informationssitzungen für Schulleiter/innen und hilft bei der Einrichtung temporärer Einheiten, die für die Bewertung und den Umgang mit Radikalisierungssituationen an Schulen zuständig sind<sup>67</sup>.

Darüber hinaus werden von der Generaldirektion für Jugendhilfe (AGA)<sup>68</sup> Sensibilisierungs- und Informationsveranstaltungen zum Phänomen der Radikalisierung für Fachkräfte, die mit Minderjährigen arbeiten, organisiert.

63 POLICE FÉDÉRALE'S. *Plan national de sécurité (PNS) 2016-2019* [website]. Zugänglich unter: <https://www.police.be/5998/fr/a-propos/police-integree/leplan-national-de-securite>.

64 Ibid.

65 VEILIGHEID EN PREVENTIE, SÉCURITÉ ET PRÉVENTION. *Plus de 30 villes et communes ont déjà fait appel à la mobile team* [online]. Zugänglich unter: <https://besafe.jdbi.eu/fr/plus-de-30-villes-et-communes-ont-d-j-fait-appel-la-mobile-team>.

66 Ibid.

67 FÉDÉRATION WALLONIE-BRUXELLES. *Prévention de la radicalisation menant à la violence au sein des établissements scolaires, Cette circulaire annule et remplace la circulaire 5133 du 23 janvier 2015*. Circulaire n°6036, 26.1.2017. Zugänglich unter: [http://www.enseignement.be/upload/circulaires/000000000003/FWB%20-%20Circulaire%206036%20\(6268\\_20170127\\_100235\).pdf](http://www.enseignement.be/upload/circulaires/000000000003/FWB%20-%20Circulaire%206036%20(6268_20170127_100235).pdf)

68 FÉDÉRATION WALLONIE-BRUXELLES. *Lutte contre le radicalisme* [website]. Zugänglich unter: <http://www.aidealajeunesse.cfwb.be/index.php?id=7778>.



### 2.3. NATIONALE STRATEGIEN FÜR DIE PRÄVENTION VON RADIKALISIERUNG IM BELGISCHEN STRAFVOLLZUG

Nach belgischem Recht dürfen Kinder, d.h. Personen, die unter 18 Jahre sind, nicht in Strafanstalten untergebracht werden. Der folgende Abschnitt diskutiert daher die politischen Maßnahmen, die von den belgischen Behörden zur Prävention von Radikalisierung im Erwachsenenstrafvollzug ergriffen wurden.

Für die belgische Regierung hat sich die Bekämpfung der Radikalisierung in Gefängnissen zu einer Priorität entwickelt. Daher setzen die Behörden auf einen umfassenden Ansatz zur Bekämpfung von Radikalismus und Terrorismus<sup>69</sup>. Wie bereits weiter oben angedeutet, sind Gefängnisse ein potentieller Nährboden für Radikalisierung und Rekrutierung. Die verschiedenen gesellschaftlichen Erscheinungsformen der Radikalisierung führen dazu, dass ideologisch und religiös motivierte Gruppierungen "ihre Netzwerke über Häftlinge in Gefängnissen zu entwickeln versuchen"<sup>70</sup>.

Daher hat der Justizminister am 11. März 2015 den Aktionsplan gegen die Radikalisierung in Gefängnissen mit dem Ziel auf den Weg gebracht<sup>71</sup>, der Radikalisierung von Häftlingen während ihres Haftaufenthalts vorzubeugen und spezifische Maßnahmen für radikalisierte Menschen zu entwickeln<sup>72</sup>. Der Plan wurde ursprünglich ausgearbeitet, um Folgendes zu erreichen:

- Bessere Lebensbedingungen in den Strafvollzugsanstalten.
- Eine zielorientierte Informationssammlung und -analyse.
- Effiziente Beratungs- und Koordinierungsstrukturen.
- Die Digitalisierung und Automatisierung des Informationsflusses.
- Eine frühere Erkennung von Radikalisierung.
- Eine durchdachte Vermittlungsstrategie.
- Bei Bedarf ein individualisierter Ansatz.
- Die systematische Beteiligung religiöser Vertreter.
- Deradikalisierungs- und Loslösungsprogramme.
- Verstärkte Zusammenarbeit mit der lokalen Ebene, den Bundesstaaten und Europa.

Letztendlich soll das Ziel darin bestehen, "die Inhaftierten gegenüber den Einflüssen extremistischer Ideen innerhalb der Gefängnismauern resilienter zu machen und eine konsistente Begleitung von radikalisierten Personen zu gewährleisten"<sup>73</sup>.

Darüber hinaus sieht dieser Plan die Schaffung eines "Extremismus Referats" innerhalb der Generaldirektion der Strafverfolgungsbehörden (DGEPI) vor. In der Praxis wurden 2016 in zwei belgischen Haftanstalten (ITTRE und HASSELT) zwei Abschnitte mit je 20 Zellen mit dem Namen D: RAD-EX<sup>74</sup> eingerichtet. In ihrem Bericht von 2017 stellt die Internationale Beobachtungsstelle für Gefängnisse jedoch fest, dass in diesen

69 FEDERAL PUBLIC SERVICE JUSTICE. *Action Plan against radicalisation in prisons 11th March 2015*. Brussels: Office of the Minister of Justice, 2015, Seite 3. Zugänglich unter: <https://justice.belgium.be/sites/default/files/downloads/Pland%27actionradicalisation-prison-EN.pdf>.

70 Ibid.

71 Ibid.

72 Siehe Fussnote 72

73 Id., Seite 4

74 International Observatory of Prisons. *Les régimes d'isolement dans les prisons belges*, 2017.

Abschnitten der Schwerpunkt auf der Isolierung von Insassen und nicht auf Deradikalisierung liegt. Ihnen wird keine Unterstützung oder individuelle Betreuung gewährt. In den D: RAD-EX-Einheiten<sup>75</sup> ist die Einzelhaft der Gefangenen prioritär, d.h. Haftbedingungen, in denen sie möglichst wenig Kontakt zu anderen Häftlingen haben. Human Rights Watch berichtet, dass der Generaldirektor des belgischen Gefängnisdienstes, Hans Meurisse, eine Richtlinie erlassen hat, nach der alle Häftlinge, die wegen terroristischer Handlungen verurteilt wurden, bis zu 23 Stunden am Tag in Einzelhaft gehalten werden<sup>76</sup>.

## 2.4. ALTERNATIVEN ZUM FREIHEITSENTZUG FÜR RADIKALISIERTE JUGENDLICHE IN BELGIEN

In Belgien gibt es für radikalisierte Jugendliche per se keine Alternativen zur Inhaftierung. Das Zentrum zur Unterstützung von radikalisierten Personen, die gewalttätig werden könnten (CaPreV)<sup>77</sup>, bietet jedoch einen Reintegrationsansatz, der sowohl bei Jugendlichen als auch für Erwachsenen angewendet und gerichtlich angeordnet werden kann. Das CAPREV bietet psychosoziale Unterstützung und einen auf die individuelle Situation zugeschnittene Maßnahme an. Der angewandte Ansatz setzt auf Prävention, sozialer Inklusion und globaler Wiedereingliederung oder Unterstützung beim Prozess der Distanzierung und Ablösung, vor allem in Fällen, in denen Personen wegen extremistischer oder terroristischer Straftaten inhaftiert sind.

Im Dezember 2016 wurde das CaPreV von der Wallonie-Brüsseler Föderation im Rahmen der Bewährungshilfe gegründet. Insgesamt arbeiten 17 multidisziplinäre Mitarbeiter/innen im CAPREV mit, das darauf abzielt, jeden Jugendlichen oder Erwachsenen, der anfällig für Radikalisierung und Gewalt ist, ebenso wie ihren Angehörigen, systematisch und individuell zu unterstützen.

Das Zentrum leistet folgende Arbeiten:

- Telefonische Unterstützung ist für Einzelpersonen und Fachleute verfügbar, die ein Problem mit Extremismus oder gewalttätiger Radikalität haben. Eine kostenlose Telefonnummer (0 800 111 72) ist täglich von 8.00 bis 20.00 Uhr erreichbar (außer an Sonntagen und Feiertagen). Die Gespräche sind vertraulich, es sei denn, die Situation gefährdet die öffentliche Sicherheit oder die Sicherheit der Person oder eines Dritten.
- Bereitstellung von psychosozialer Unterstützung für Personen, die über die Gratisnummer Hilfe anfordern. Ziel ist es, Menschen zu unterstützen, die sich um einen Angehörigen sorgen, oder auf die psychologischen und sozialen Bedürfnisse radikalisierten Menschen mit gewaltfreien Alternativen zu reagieren. Diese Unterstützung baut auf Einzelinterviews.
- Entwicklung eines Forschungsschwerpunkts zur Unterstützung von Interventionen mit Hilfe der "Action-Research"-Methode, um Expertise zum Phänomen der gewalttätigen Radikalisierung zu generieren.
- Aufbau eines Netzwerkes von Partner/innen in der gesamten Föderation Wallonien-Brüssel, das mit dem CaPreV zusammenarbeiten wird.

<sup>75</sup> Ibid.

<sup>76</sup> HARTMANN, C. Grounds for Concern: Belgium's Counterterror Responses to the Paris and Brussels Attacks [website]. *Human Rights Watch*, 3/02/2016. Zugänglich unter: <https://www.hrw.org/report/2016/11/03/grounds-concern/belgiums-counterterror-responses-paris-and-brussels-attacks>.

<sup>77</sup> Weitere information: <http://www.cresam.be/IMG/pdf/caprev.pdf> und <https://extremismes-violents.cfwb.be/>

- Betreuung von Personen, die sich im Prozess der gewalttätigen Radikalisierung befinden, um durch verschiedene Wiedereingliederungsinitiativen einen personalisierten Distanzierungsprozess einzuleiten. Dies kann auf der Zustimmung des Einzelnen beruhen oder eingeschränkt sein durch die Umsetzung spezifischer Bedingungen, die mit gerichtlichen Anordnungen im Zusammenhang mit Terrorismus oder Radikalismus verbunden sind.

Im Jahr 2017 hat das CaPREV circa 668 Anrufe erhalten, von denen 87 Fälle eröffnet wurden und 39 Ende 2017 noch nicht abgeschlossen waren. Da das Programm noch jung ist, gibt es gegenwärtig noch keine langfristigen Ergebnisse darüber, inwiefern die CaPREV als Reintegrationsmaßnahme außerhalb der Haft wirksam ist.

## 2.5. SCHULUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR JUSTIZBEDIENSTETE ZUM THEMA RADIKALISIERUNG

### Prävention und Erkennung: Von RAN angebotene Fortbildungsmaßnahmen

Das RAN hat Konzepte und bewährte Praktiken aus der gesamten EU zusammengetragen. Dieses von RAN zusammengestellte Verzeichnis bewährter Ansätze und Praktiken ist eine praktische, sich entwickelnde und wachsende Zusammenstellung von Schulungsfachwissen, die die erfahrungsreichen Vorgehensweisen von Praktiker/innen im Bereich der Radikalisierungsprävention umfasst und eine breite Palette von Lessons Learned und ausgewählten Praktiken und Projekten illustriert. Die Zusammenstellung unterstützt die in der Mitteilung der EU-Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen: "Prävention der zu Terrorismus und gewaltbareitem Extremismus führenden Radikalisierung: Verstärkung der EU-Maßnahmen"<sup>78</sup>, veröffentlicht im Januar 2014. Die Zusammenstellung richtet sich an Praktiker/innen an vorderster Front und politische Entscheidungsträger/innen, die mit radikalierungsgefährdeten Personen arbeiten. Das Ziel ist es, sie mit Hilfsmitteln auszustatten, um Radikalisierung frühzeitig zu erkennen und darauf zu reagieren. In diesem Abschnitt werden die verschiedenen Trainings vorgestellt, die Teil der RAN Training Collection sind, die von Belgien (Justizministerium, Bundesamt für die Aufnahme von Asylsuchenden und Bundespolizei von Belgien) eingerichtet wurde.

- **„Training für Gefängniswärter/innen: Die Erkennung von Radikalisierungszeichen“<sup>79</sup>:** Dieses Trainingsprogramm wurde vom belgischen Justizministerium ins Leben gerufen und zielt darauf ab, die Praktiker/innen an vorderster Front (Gefängniswärter/innen, Bewährungshelfer/innen, Justizbedienstete) zu schulen und in Haftanstalten und Bewährungszentren zu intervenieren. Ziel ist es, das Strafvollzugpersonal in der Erkennung von Radikalisierungsmerkmalen zu schulen. Das Training wird von einer/m internen Trainer/in des Justizvollzugsdienst an zwei Tagen gegeben. Aus einer psychologischen Perspektive konzentriert sich das Training auf den Prozess der Radikalisierung, die Erkennung verschiedener Anzeichen von Radikalisierung, der Interpretation von Radikalisierungszeichen im Verhältnis zum äußeren Kontext, in dem sie wahrgenommen werden, und die angemessene Berichterstattung über diese Zeichen. Dieses Training wurde von

<sup>78</sup> EUROPEAN COMMISSION. *Communication from the commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Region. Preventing Radicalisation to terrorism and Violent Extremism: Strengthening the EU's Response*. COM(2013) 941 final, 15.1.214. Zugänglich unter: [http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014\\_2019/documents/com/com\\_com\(2013\)0941\\_/com\\_com\(2013\)0941\\_en.pdf](http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/documents/com/com_com(2013)0941_/com_com(2013)0941_en.pdf).

<sup>79</sup> Weitere Informationen unter: [https://ec.europa.eu/home-affairs/content/training-prison-guards-%E2%80%98identification-signs-radicalisation%E2%80%99\\_en](https://ec.europa.eu/home-affairs/content/training-prison-guards-%E2%80%98identification-signs-radicalisation%E2%80%99_en).

der bürgernahen Polizeiarbeit und der Prävention von Radikalismus (CoPPRa) angepasst, welche ursprünglich von den föderalen Polizeidiensten genutzt wurden. Es findet in einem Klassenzimmer statt. Dort erhalten die Teilnehmer/innen Handouts der PowerPoint-Präsentationen und Links für weitere Studien. Die Übungen finden in Simulationsräumen statt, einige mit Schauspielern, andere mit echtem Filmmaterial, Spielen oder elektronischen Spielen. Den Teilnehmer/innen werden Übungen zur Beobachtung mitgegeben.

- **„Training von Mitarbeiter/innen der Aufnahmezentren zur Prävention von und Berichterstattung über Radikalismus“:** Dieses Schulungsprogramm wurde von der Bundesagentur für die Aufnahme von Asylsuchenden in Belgien (Fedasil) und der für die Aufnahme von Asylbewerbern (COA) zuständigen Regierungsbehörde in den Niederlanden eingerichtet. Es dient der Ausbildung von Ersthelfer/innen oder Praktiker/innen. Es besteht aus einer Präsenzschiulung, die von den Mitarbeitern/innenvonFedasil,derstaatlichenNachrichtendienste,undRadikalisierungsexperten/innen durchgeführt wird, und einem E-Learning-Tool. Dieses Training zielt darauf ab, die Fragen von Mitarbeiter/innen über Radikalismus zu beantworten, die Mitarbeiter/innen in der Früherkennung, Prävention und Bekämpfung von Radikalisierung in Aufnahmezentren und der Berichterstattung über Radikalismus an die zuständigen Behörden zu schulen. Die Teilnehmer/innen sollen befähigt werden Radikalisierungsmerkmale zu identifizieren, der Radikalisierung vorzubeugen und Kenntnisse darüber erlangen, wie angemessen auf Radikalismus reagiert und an wen berichtet werden kann.
- **CoPPRa<sup>80</sup>:** Dieses Schulungsprogramm wurde von der belgischen Bundespolizei ins Leben gerufen und richtet sich insbesondere an Behörden, Strafverfolgungsbeamte, Bewährungsdienste und Angestellte des Justizwesens. Es zielt darauf ab, die Fähigkeit von Polizeibeamten zur Prävention von Radikalisierung durch ihre guten Beziehungen zu den lokalen Gemeinschaften zu verbessern. Das Programm zielt darauf ab, die Wissenslücken der Polizeibeamten über Radikalisierung zu schließen, indem es ihnen hilft, Warnsignale zu erkennen und ihnen die angemessenen Antworten zur Verfügung stellt. CoPPRa besteht aus einem Taschenführer für Polizeibeamte, einem Train-the-Trainer-Handbuch, einer E-Learning-Plattform auf der CEPOL-Website und einer CD-ROM mit PowerPoints zu den unterschiedlichen Schulungsmodulen.

## **Unterstützung und Tools, die in den verschiedenen nationalen oder lokalen Programmen angeboten werden**

Die verschiedenen lokalen und nationalen Präventionsprogramme, die weiter unten besprochen werden, umfassen verschiedene Handlungsstränge, darunter die Ausbildung von Fachkräften. Im Allgemeinen bieten das Programm SAFER (Stadt Verviers), BOUNCE und die in Anderlecht und Molenbeek-Saint-Jean durchgeführten Programme ein spezifisches Training zu Radikalisierung für Fachleute und Praktiker/innen, die mit jungen Menschen arbeiten (Lehrer/innen, Schulleiter/innen, Sozialarbeiter/innen, Gemeinschaftsvertreter/innen). Und obwohl sich die Schulung nicht speziell an Justizbedienstete richtet, können diese dennoch Zugang zu diesen Programmen haben. Insbesondere nutzt die Gemeinde Anderlecht in ihrem Programm ein Instrument, ein Verhaltensbarometer<sup>81</sup> (Bildung und Sensibilisierung), das vom Zentrum zur Prävention von Radikalisierung, das zu Gewalt führt, in Quebec entwickelt wurde, um

<sup>80</sup> Zusätzliche Informationen finden sich unter [https://ec.europa.eu/home-affairs/node/7424\\_en](https://ec.europa.eu/home-affairs/node/7424_en)

<sup>81</sup> CENTER FOR THE PREVENTION OF RADICALIZATION LEADING TO VIOLENCE. *Behaviour Barometer: How to recognize radicalization behaviours leading to violence*, 2016. Zugänglich unter: [https://info-radical.org/wp-content/uploads/2016/08/BAROMETRE\\_EN\\_CPRLV\\_2016-1.pdf](https://info-radical.org/wp-content/uploads/2016/08/BAROMETRE_EN_CPRLV_2016-1.pdf).

Frühwarnzeichen für Radikalisierung zu erkennen. Dieses Hilfsmittel wird allen Fachleuten zur Verfügung gestellt, die mit radikalisierten oder gefährdeten Jugendlichen arbeiten.

### **3. PRIMÄRE PRÄVENTION UND MASSNAHMEN ZUR PRÄVENTION VON RADIKALISIERUNG**

Im Jahr 2015 erhielten mehrere Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt einen gemeinsamen Bundeszuschuss zur Prävention und Bekämpfung von Radikalisierung. Seitdem haben die Gemeinden Molenbeek-Saint-Jean, Anderlecht, Schaerbeek, Brüssel-Hauptstadt und Saint-Gilles ihre Präventionsmaßnahmen auf gemeinschaftsbasierte Programme konzentriert, die auf Bildungsmaßnahmen ausgerichtet sind und der Einbeziehung von Familien besonderes Aufmerksamkeit widmen.

Viele vorbeugende Maßnahmen sind in Belgien verfügbar. Sie basieren jedoch oft auf der freiwilligen Initiative der betroffenen Personen, wie dies bei der zuvor erwähnten CaPREV der Fall ist. Die Teilnahme an dem Zentrum kann freiwillig sein oder auf einer gerichtlichen Anordnung beruhen, dient aber vielmehr als Wiedereingliederungsmaßnahme als eine Alternative zur Haft.

Diese Programme der Primärprävention richten sich nicht ausschließlich an Jugendliche. Allerdings beinhalten sie erzieherische Maßnahmen, die auf junge Erwachsene zugeschnitten sind. Da ihre Implementierung kürzlich begonnen hat, existieren noch keine Evaluierungsergebnisse.

#### **3.1 BOUNCE**

Die BOUNCE Ansätze zur Stärkung der Resilienz zielen auf die Entwicklung eines frühzeitigen präventiven psycho-physischen Trainings für (gefährdete) junge Menschen ab, um ihre Widerstandsfähigkeit gegen radikale Einflüsse zu stärken, und auf die Aufklärung des sozialen Umfelds der Jugendlichen.

##### **Ort**

10 Städte aus 5 EU Mitgliedstaaten wurden als Pilotstädte für dieses Programm ausgewählt. In Belgien wurde die Stadt Lüttich hierfür ausgesucht.

##### **Laufzeit**

Von November 2015 bis Oktober 2017 als zweite Phase des Programms.

##### **Schlüsselbegriffe**

Resilienz, gewalttätige Radikalisierung, Schulung, koordiniertes EU Projekt.

##### **Hintergrund**

Das durch das ISEC-Programm der Europäischen Kommission geförderte Projekt "Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegen gewalttätige Radikalisierung", das zwischen Januar 2013 und Januar 2015 verwirklicht wurde, zielt darauf ab eine frühzeitige psycho-physische Prävention für (schutzbedürftige)

junge Menschen zu entwickeln, um ihre Widerstandsfähigkeit gegen radikale Einflüsse zu stärken, und auf die Aufklärung des sozialen Umfelds der Jugendlichen. Das Projektergebnis sind die "BOUNCE Resilience Tools".

Die BOUNCE Trainingsformate basieren auf wissenschaftlichen Untersuchungen (einschließlich Interviews mit jungen Menschen), in denen verschiedene Möglichkeiten zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit junger Menschen gegen gewalttätige Radikalisierung erörtert wurden.

Auf der Basis bewährter Schulungen zur Stärkung der Resilienz wurden die (Bounce) Instrumente entwickelt und in Belgien und den Niederlanden getestet, so dass die entwickelten Methoden validiert werden konnten.

BOUNCE besteht aus drei Schulungs- und Sensibilisierungsprogrammen für junge Menschen und ihr soziales Umfeld. Es ist eine positive Reaktion auf die Herausforderungen der Radikalisierung in der Frühphase. Die BOUNCE Ansätze sind als Präventivmaßnahmen konzipiert, wenn, oder bevor, Anzeichen für eine gewalttätige Radikalisierung auftreten. Sie geben jungen Menschen und ihrem Umfeld Werkzeuge an die Hand, mit denen sie die Herausforderungen meistern können. Die drei Programme (BOUNCE young, BOUNCE along und BOUNCE up) sind miteinander verknüpft und ergänzen einander. BOUNCE emanzipiert junge Menschen und ihr soziales Netzwerk, damit sie resilient werden und mit einem aufgeklärten Umfeld interagieren können.

Die endgültigen Ergebnisse der Forschungs- und Schulungsansätze wurden im Rahmen der EU-Konferenz zur Verbreitung der Ergebnisse am 4. Dezember 2014 in Brüssel vorgestellt. Das Thema der Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegen gewalttätige Radikalisierung wurde auch auf dem Treffen des Policy Planners Network (PPN) am 5. Dezember 2014 diskutiert. Außerdem wurde am 8. Januar 2015 eine Train-the-Trainer-Sitzung für Trainer/innen aus allen 28 EU-Mitgliedstaaten organisiert, um die Schulungsansätze unter den europäischen Trainer/innen zu verbreiten.

Nach dem Erfolg von STRESAVIORA (2013-2015), das von der EU finanziert und vom FÖD Inneres koordiniert wurde, und der abschließenden europäischen Konferenz zur Verbreitung der Ergebnisse, die am 4. Dezember 2014 in Brüssel stattfand, haben lokale, regionale, nationale und europäische Experten/innen auf die Notwendigkeit verwiesen, die entwickelten Schulungsansätze zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit breiter umzusetzen und den Praktiker/innen an vorderster Front, die mit jungen Menschen und Eltern arbeiten, zur Verfügung zu stellen. Um dieser Forderung nachkommen zu können, wurde eine zweite Phase des Projekts lanciert.

## **Ziele**

Das Projekt basiert auf drei Hauptzielen:

- Die umfassende Implementierung der entwickelten BOUNCE Schulungsansätze auf lokaler Ebene mit Hilfe eines Implementierungs- und Unterstützungssystems für Trainer/innen, um eine maßgeschneiderte Unterstützung durch eine Train-the-Trainer Ausbildung, die mit jungen Menschen arbeiten, zu ermöglichen.

- Die Entwicklung eines Trainernetzwerks aus EU-Mitgliedstaaten für den Bereich Stärkung der Resilienz, um den Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken zu erleichtern.
- Die Evaluation der kurz-, mittel- und langfristigen Effekte für die Durchführung der Schulung zur Stärkung der Resilienz, um Radikalisierung, die zu gewalttätigem Extremismus führt, vorzubeugen.

### **Zielgruppen**

Trainer/innen, die mit Jugendlichen in der Pubertät oder im frühen Jugendalter (12-18 Jahre) arbeiten: Lehrer/innen, Jugendarbeiter/innen, Erzieher/innen, Sozialarbeiter/innen, Mentor/innen, Freiwillige usw.

### **Strategie und Aktivitäten**

In zehn (inter-)aktiven Gruppentrainings trainieren und stärken Jugendliche verschiedene Aspekte ihrer Widerstandsfähigkeit. Durch eine Kombination aus Handlung und Reflexion werden vielfältige Fähigkeiten und Kompetenzen gestärkt, geübt und mit ihren persönlichen Erfahrungen verknüpft. Junge Menschen lernen mit Herausforderungen umzugehen. In den Schulungen stellen Jugendliche die Verbindung zwischen den Aktivitäten und ihren persönlichen Erfahrungen her.

### **Partner**

Europäische Kommission, Arktos npo, der Belgische Föderale Öffentliche Dienst Innenangelegenheiten, Generaldirektion Sicherheit und Prävention.

### **Weitere Informationen**

[https://www.bounce-resilience-tools.eu/sites/default/files/content/download/files/bounce\\_young\\_-\\_resilience\\_tool\\_youth.pdf](https://www.bounce-resilience-tools.eu/sites/default/files/content/download/files/bounce_young_-_resilience_tool_youth.pdf)

## **4. SEKUNDÄRPRÄVENTION: GEMEINSCHAFTSUND FAMILIENBASIERTE PRÄVENTIONSMASSNAHMEN**

Die Mehrheit der präventiven Radikalisierungsprogramme in Belgien werden außerhalb geschlossener Einrichtungen durchgeführt. Sie sind darauf ausgerichtet mit Familien von gefährdeten Jugendlichen zusammenzuarbeiten. Sie bieten zudem Schulungen für die Gemeinschaft und für die mit ihnen in Kontakt stehenden Personen an. Das hier vorgestellte Programm richtet sich an Bürger/innen einer Gemeinschaft oder Angehörige einer Familie, die die Radikalisierung eines Angehörigen befürchten, und an professionelle Akteur/innen, die wahrscheinlich mit radikalierungsgefährdeten Jugendlichen arbeiten.

### **4.1 FAMILIEN- UND ENTOURAGE-BEGLEITSERVICE FÜR RADIKALISMUS**

Im Jahr 2017 hat die Stadt Verviers einen "Familien- und Entourage-Begleitservice für Radikalismus" (SAFER) gegründet. Dieser Dienst wird außerhalb von Haftanstalten angeboten und nimmt einen multidisziplinären Ansatz an, der verschiedene Akteur/innen in der Gemeinschaft inkludiert. SAFER ist ein Präventionskomitee im Kampf gegen den Radikalismus.



Das allgemeine Ziel von SAFER ist es, auf alle Anfragen der Bewohner/innen von Verviers zu reagieren, um Ängste abzubauen und Bürger/innen, Familien und Fachleute zu begleiten.

Mission von SAFER:

- Unterstützen, zuhören und begleiten.
- Intensivierung des Außendienstes im Kampf gegen den Radikalismus.
- Organisation von spezifischen Trainings zum Thema Radikalisierung für Fachleute.
- Durchführung einer Kommunikations/ Sensibilisierungskampagne zum Radikalismus im weiten Sinne<sup>82</sup>.
- Entwicklung von Instrumenten zur Prävention von Radikalismus.
- Durchführung einer Studie zum Thema Radikalismus in Verviers<sup>83</sup>.

SAFER zielt nicht besonders auf radikalisierte oder radikalierungsgefährdete Jugendliche, sondern bietet spezialisierte Unterstützung für ihre Familien an<sup>84</sup>.

#### **4.2. DIE GESELLSCHAFT GEGEN GEWALTTÄTIGEN EXTREMISMUS (SAVE)**

SAVE Belgien wurde von einer Mutter gegründet, deren Sohn in Syrien sein Leben verloren hat, nach dem er sich dem Jihad angeschlossen hat. Die Organisation will das Bewusstsein für Radikalisierung und das Risiko für die Ausreise in ausländische Territorien zum Zwecke des Jihads erhöhen. Das Programm bietet zudem Unterstützung für Familien, die von diesem Problem betroffen sind.

Die Arbeit der Organisation basiert auf drei Handlungssträngen: Bildung, Prävention und Unterstützung<sup>85</sup>. Es richtet sich nicht ausschließlich an Jugendliche, sondern auch an ihre Familien.

Die Ziele von SAVE in Belgien sind:

- Die Schaffung eines Netzwerks für Prävention von und Sensibilisierung für Isolationismus, Schulabbruch und soziale Isolation.
- Die Bekämpfung des radikalen Denkens durch den Austausch zwischen den an vorderer Front tätigen Praktiker/innen zu Präventions-, Sensibilisierungs- und Schulungsprogrammen.
- Begleitung, Beratung und Schaffung eines Raums für den Austausch sowie die Bereitstellung von Informationen an Jugendliche, Eltern und alle an der vordersten Front tätigen Praktiker/innen zum Thema Radikalisierung.
- In Bildungsinstitutionen oder Netzwerken der permanenten Weiterbildung werden gemeinsame Reflexions- und Entdeckungskurse angeboten, die sich mit verschiedenen philosophischen und religiösen Strömungen (an alle Altersgruppen und Ebenen angepasst), positiven Aspekte der verfassungsrechtlichen und legislativen Prinzipien des gegenseitigen Respekts befassen. Diese Kurse sind für alle Altersgruppen und alle Niveaus zugänglich.

<sup>82</sup> Videoclip zu Prävention online zugänglich unter: <https://www.youtube.com/watch?v=mSc05bb28ts>.

<sup>83</sup> Die Studie ist online verfügbar unter: [https://f.hypotheses.org/wp-content/blogs.dir/2725/files/2017/08/verviers\\_belgique.pdf](https://f.hypotheses.org/wp-content/blogs.dir/2725/files/2017/08/verviers_belgique.pdf) (auf Französisch).

<sup>84</sup> Weitere Informationen verfügbar auf der Website der Kommunalverwaltung <http://www.verviers.be/administration-communale/services-communaux/radicalismesafer>.

<sup>85</sup> Weitere Informationen zu den Handlungsfeldern finden sich unter <http://savebelgium.org/pdf/info.pdf>.



- Sensibilisierung für die Bekämpfung aller Formen sozialer Ausgrenzung, insbesondere derjenigen, die die Freiheit des Einzelnen berühren und Hass durch Gewalt stärken.
- Sensibilisierung für die Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung, damit junge Menschen eine bürgerliche, soziale und integrative Identität entwickeln können.
- Schaffung einer institutionellen Struktur, mit dem Ziel zu einem wichtigen Gesprächspartner der öffentlichen Verwaltung zu werden, insbesondere durch einen Ansatz der beruflichen Wiedereingliederung und durch die Begleitung von Personen, die beeinflusst wurden.
- Kampf gegen die Hassreden der Rekrutierer/innen; Bekämpfung von Hassreden im Internet und in den sozialen Netzwerken, die hauptsächlich von jungen Menschen konsumiert werden.
- Spezifische Unterstützung für Personen leisten, die unter dem Einfluss von Gruppen stehen, die psychologische Manipulation anwenden.
- Aufbau von Anhörungsverfahren, Training, psychologische und gesetzliche Betreuung.
- Teilnahme an der Umsetzung von Präventionsplänen auf der lokalen und allen anderen Ebenen.
- Organisation von Konferenzen, Diskussionen, Austausch mit anderen soziokulturellen Vereinigungen.

## 5. ALTERNATIVE PROGRAMME ODER MASSNAHMEN IM STRAFVOLLZUG ODER ANDEREN GESCHLOSSENEN EINRICHTUNGEN

Gegenwärtig wird in Hafteinrichtungen eine Strategie der Isolierung radikalisierter Personen verfolgt, wie sie in dem Aktionsplan gegen die Radikalisierung in Gefängnissen vorgesehen ist<sup>86</sup>. Selbst wenn hiermit versucht wird die Verbreitung radikaler Ideologien in geschlossenen Hafteinrichtungen zu unterbinden, verhindert dies nicht, dass sich diese Ideologien bei bereits radikalisierten Häftlinge verstärkt. In Belgien lassen sich aber auch Einrichtungen finden, die auf die Deradikalisierung von Personen setzen, wie etwa CAPReV in der Föderation Wallonie-Brüssel<sup>87</sup> oder DeRadiAnt in Antwerpen<sup>88</sup>, und sich von dem im kanadischen Montreal eingeführten Modell inspirieren lassen. DeRadiAnt ist ein Pilotprojekt, das radikalisierte Ex-Häftlinge nach ihrer Entlassung weiterbegleitet. Es bietet Beratungen und Hilfestellung sowie Unterstützung und Weiterbetreuung während des Deradikalisierungsprozesses an. Die Nachsorge beginnt in den letzten Wochen vor der Entlassung und kann bis zu einigen Monaten nach der Entlassung andauern. Die Projekte konzentrieren sich auf die Reintegration von radikalisierten Jugendlichen und Erwachsenen und auf deren Distanzierung von gewaltbereitem Extremismus.

## SCHLUSSWORT

In Belgien wird die Prävention von Radikalisierung sehr ernst genommen. Die jüngsten Anschläge in Europa, insbesondere in Belgien, haben die belgischen Behörden veranlasst, zusätzlich zu den bereits bestehenden Gesetzestexten weitere politische Maßnahmen und Aktionspläne zu ergreifen, um die Radikalisierung zu bekämpfen.

<sup>86</sup> *Siehe Fussnote 80*

<sup>87</sup> Weitere Informationen zugänglich unter: <http://gouvernement.cfwb.be/la-f-d-ration-wallonie-bruxelles-se-dote-d-un-nouveau-dispositif-de-prevention-et-de-luttecontre-le-radicalisme>.

<sup>88</sup> information on the project at <http://www.deradiant.be/wat>

Der belgische Standpunkt zur Radikalisierung ist derzeit vor allem präventiv. In Haftanstalten wird auf die Isolierung von Häftlingen, die wegen terroristischer Straftaten angeklagt und verurteilt wurden, gesetzt, um die Verbreitung radikaler Ideologien zu verhindern. Es gibt weder eine personalisierte Behandlung für gefährdete Insassen noch wird der Loslösung und Abkehr von radikalisierten Narrativen besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Es gibt jedoch vereinzelte Projekte, die sich auf Distanzierungs- und Ablösungsprozesse konzentrieren, wie etwa die CaPREV, die sich der Wiedereingliederung von radikalisierten oder gefährdeten Jugendlichen widmet. Bereits ein Jahr nach seiner Gründung erzielt das Projekt ermutigende Ergebnisse.

Darüber hinaus wurden erhebliche Anstrengungen unternommen, um der Radikalisierung in Belgien vorzubeugen. Derzeit werden zahlreiche Programme im ganzen Land durchgeführt, insbesondere in Bezug auf die frühzeitige Prävention und der Verhütung vor Radikalisierung durch die Inklusion der Familie und Gemeinschaft. Der Schwerpunkt liegt nicht nur auf Kindern und Jugendlichen. Vielmehr bieten die meisten Projekte Aufklärungs- und Sensibilisierungsprogramme für Jugendliche und Unterstützung für ihre Familien. Da viele Projekte erst in Folge der Anschlagswelle in Europa in 2015 und 2016 gestartet wurde, liegen kaum Ergebnisse und Daten über die Wirkungsweise der Programme vor.

Schließlich ist hervorzuheben, dass die meisten der durchgeführten Programme von den Landesregierungen oder den Gemeinden und nicht ausschließlich von NRO finanziert werden. Die belgische Stadt Lüttich beispielsweise nimmt sogar an einem europäischen Pilotprojekt (BOUNCE) teil, das eine gewisse Bereitschaft zeigt, den Kampf gegen die Radikalisierung auszuweiten. Darüber hinaus wurden im Rahmen des gemeinsamen Bundeshaushalts, dem mehrere Gemeinden der Region Brüssel zugewiesen sind, ernsthafte Anstrengungen unternommen, die Präventivmaßnahmen anzugleichen. Diese Harmonisierung umfasst verschiedene gemeinschaftsbasierte Initiativen, wie die Schulung von Multiplikator/innen, die mit radikalierungsgefährdeten jungen Menschen arbeiten, die Unterstützung von Familien und die Sensibilisierung für das Thema durch den Rückgriff auf Videos, Filme, Diskussionen und kulturelle Aktivitäten.



## LÄNDERBERICHT – FRANKREICH

Der Juristische Jugendschutzdienst des französischen Justizministeriums (DPJJ)

### EINLEITUNG

In den Jahren 2015 und 2016 war Frankreich wiederholt das Ziel von Terroranschlägen. In den letzten Jahren ist zudem die Gefahr, die von Familien und Jugendlichen ausgeht, die aus den Konfliktzonen im Irak und Syrien zurückkehren, gestiegen; eine aus dem Landesinneren kommende Bedrohung, die oftmals von jungen Männern zwischen 20 und 30 Jahren ausgeht.

Gewalttätige Radikalisierung kann nicht auf Terrorismus reduziert werden. Vielmehr ist sie als ein "Prozess" zu verstehen, durch den eine Person oder eine Gruppe aus politischen, sozialen oder religiösen Motiven extremistische Ideologien und gewalttätige Handlungsform akzeptiert, wodurch die politische, soziale oder kulturelle Beschaffenheit der etablierten Ordnung in Frage gestellt wird"<sup>89</sup>.

Die gewaltsame Radikalisierung kombiniert somit drei Merkmale:

- ein inkrementeller Prozess.
- das Bekenntnis zu einer extremistischen Ideologie.
- die Akzeptanz von Gewalt als legitime Handlungsform.

Die gewaltsame Radikalisierung von Minderjährigen oder jungen Erwachsenen, die sich in den letzten Jahren durch die mediale Berichterstattung zu einem Phänomen entwickelt hat, hat Ängste geschürt, auf die Fachleute, die mit solchen Jugendlichen und ihren Familien in Kontakt stehen, schlecht vorbereitet waren.

Während kein französischer Jugendlicher ein Attentat verübt hat, wächst die Zahl der Minderjährigen, die strafrechtlich wegen terrorismusbezogenen Straftaten angeklagt werden, stetig. Diese Verfahren werden von der Anti-Terrorismus-Stelle des Pariser Landgerichts verhandelt. Wenn Minderjährigen Vergehen vorgeworfen werden, die die Voraussetzung des Tatbestands der kriminellen Verschwörung im Zusammenhang mit einem terroristischen Vorhaben, der Verherrlichung oder Verteidigung des Terrorismus und Terroranschläge erfüllen, werden sie durch den Justiziellen Jugendschutzdienst (DPJJ) betreut. Dies gilt auch für rassistisch motivierte Straftaten und solchen Vergehen, die durch das Gesetz vom 11. Oktober 2010 gegen die Verschleierung des Gesichtes in der Öffentlichkeit eingeführt wurden.

Durch die zu erwartende Rückkehr von Familien aus den Konfliktgebieten im Irak und Syrien, wo die Anzahl der Minderjährigen auf circa 460 geschätzt wird, wird die Zahl dieser Fälle weiter ansteigen. Neben der Unterstützung innerhalb des Strafrechtssystems, könnte der DPJJ zudem dazu mandatiert werden, solchen

<sup>89</sup> Frankreich hat die Definition von Radikalisierung angenommen, wie sie Farhad Khosrokhavar, Soziologe und Tutor an der Schule für Höhere Studien in Sozialwissenschaften, entwickelt hat.

Minderjährigen pädagogische Unterstützung zukommen zu lassen, deren Eltern in Haft oder noch in Kriegsgebieten sind.

Die Anzahl solcher Fälle ist im Vergleich zur Zahl der tatsächlich von DPJJ betreuten Minderjährigen sehr gering (1% -2%). Die Schwere und extreme Gewalt der ausgeübten oder geplanten Attentate zeigen, wie wichtig es ist, solchen Minderjährigen durch einen verstärkten pädagogischen Ansatz größere Aufmerksamkeit zu schenken.

## **1. DAS PHÄNOMEN DER RADIKALISIERUNG JUGENDLICHER IN FRANKREICH**

### **1.1. HISTORISCHER HINTERGRUND UND DEFINITION**

Der Begriff "Terrorismus" tauchte erstmals in der Zeit des Terrors während der Französischen Revolution auf. Zu jener Zeit bezeichnete der Begriff die Gewalt des Staates. Seine Bedeutung änderte sich graduell, wobei dem Aspekt der Gewalt mehr Gewichtung als dem politischen Projekt zugemessen wurde. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts kam es zu dem, was der Forscher Ami-Jacques Rapin "eine entscheidende semantische Wende für die Zukunft der Terrorismusdebatte" bezeichnet.

Der Aspekt Gewalt wurde – dauerhaft – aufgenommen in jener Liste von Aktivitäten zur Erfassung von Gruppen, die gegen den Staat kämpfen.

#### **Die terroristische Bedrohung im Zusammenhang mit dem Irak-Syrien-Konflikt**

Frankreich ist einer großen terroristischen Bedrohung ausgesetzt. Das Jahr 2015, beginnend mit den Anschlägen vom 7., 8. und 9. Januar, endete tragisch mit dem Attentat vom 13. November 2015. Im Jahr 2015 wurden insgesamt 149 Menschen bei Terroranschlägen in Frankreich getötet.

Auch in 2016 bleibt die Torgefahr in Frankreich hoch. Seit Anfang des Jahres wurden 89 Menschen getötet, darunter 86 bei dem Anschlag, der am 14. Juli 2016 mit einem Lastwagen in Nizza verübt wurde.

Diese terroristische Bedrohung ist eng mit dem Irak-Syrien-Konflikt verknüpft. Die Gefahr geht von Rückkehrer/innen aus, die aus dem Kriegsgebiet nach Europa zurückkehren, wo sie militärisch ausgebildet und ihnen vom Islamischen Staat Anweisung zur Verübung terroristischer Anschläge gegeben wurden. Der IS hat Frankreich ausdrücklich zum vorrangigen Ziel erklärt und ruft regelmäßig zu neuen Terroranschlägen auf.

Die Bedrohung rührt auch von den mehr oder weniger individuellen Aktionen radikalierter Einzelpersonen her, die nicht notwendigerweise eine operative Verbindung mit dem Islamischen Staat haben, sondern Nachahmungstäter/innen sind.

## **Die Beteiligung französischer Staatsangehöriger/innen an terroristischen Anschlägen in der irakisch-syrischen Konfliktzone**

Es gilt als erwiesen, dass französische Staatsbürger/innen verantwortliche Positionen innerhalb der terroristischen Organisationen, die in der irakisch-syrischen Zone operieren, haben oder hatten. Es ist ebenso erwiesen, dass französische Staatsangehörig/innen bei Selbstmordattentaten ums Leben gekommen sind. Zudem gibt es keinen Zweifel daran, dass französische Staatsangehörige, die für den Kampf nach Syrien oder in den Irak ausgereist sind, an den Gräueltaten der dschihadistischen Gruppierungen gegen die syrische Bevölkerung teilgenommen haben, insbesondere in den Städten Al Raqqah und Azzaz.

Schließlich sind Ende 2014 mehrere französische Staatsangehörig/innen in Propagandafilmen des Islamischen Staates aufgetaucht, die Hinrichtungen zeigen und den bewaffneten Dschihad vor allem gegen Frankreich, propagieren. Einige haben es sich zur Aufgabe gemacht, französische Staatsangehörig/innen oder französischsprachige Menschen zu rekrutieren und ihre Ankunft in Syrien zu organisieren.

## **Aktionen und geplante terroristische Anschläge in Frankreich**

Die Messerattacke gegen die Offiziere der Polizeiwache von Joué-les-Tours am 20. Dezember 2014 durch eine Person, die nie in der irakisch-syrischen Zone gewesen war, aber deren Tat von der terroristischen Organisation begrüßt wurde, war der Beweis dafür, dass die Bedrohung auch in Frankreich existiert.

Im Januar 2015 wurde ein Kommando von französisch-belgischen Dschihadisten, die einen Terroranschlag in Europa planten, vereitelt.

In Frankreich behauptete einer der Täter der Anschläge vom 7., 8. und 9. Januar 2015, dass er im Namen des Islamischen Staates gehandelt habe.

Weniger als ein Monat später, nachdem er bei seinem Versuch Syrien zu erreichen, aus der Türkei zurückgekehrt war, verübte ein französischer Staatsangehöriger im Rahmen des Vigipirate-Programms einen Messerangriff auf drei diensthabende Soldaten in Nizza.

Am 19. April 2015 hat die Verhaftung eines Mannes, der mutmaßlich an der Ermordung eines am selben Tag in Villejuif aufgefundenen Fahrers beteiligt war, einen in Paris geplanten Terroranschlag auf Kirchen und Marktplätze ans Licht gebracht. An diesem waren auch französische Staatsangehörig/innen beteiligt, die im Irak und in Syrien in den Rängen des Islamischen Staates gekämpft haben.

Ein paar Monate später, am 26. Juni 2015, versuchte ein Mann einen Anschlag auf die Hauptniederlassung der Firma Air Products in Saint-Quentin-Fallavier, nachdem er seinen Arbeitgeber enthauptet hatte.

Der Angriff auf den Thalys-Zug zwischen Amsterdam und Paris am 21. August 2015 signalisierte eine neue Entwicklung: Während die Funktionsweise und der relativ individualistische Charakter der Terroranschläge immer noch vorhanden waren, schienen die Terroristen ihre Angriffe wahllos auf die allgemeine

Öffentlichkeit zu verlagern, mit dem Ziel die Zahl der potenziellen Opfer zu erhöhen und die Wirkung ihrer Attentate auf die öffentliche Meinung zu verstärken.

Die Anschläge vom 13. November 2015 in Paris, bei denen 130 Menschen ihr Leben lassen mussten, bestätigten auf dramatische Art und Weise die Bedrohung durch terroristische Attentate, die wahllos die gesamte Bevölkerung anvisieren. Diese Anschläge, die von einem Dutzend Kamikaze-Terrorist/innen verübt wurden, die als Kommandotruppe fungierten, bewiesen die extreme Gefährlichkeit der Dschihadisten, die sich in den Reihen des Islamischen Staates im Irak und in Syrien angesiedelt hatten und zur Verübung von terroristischen Anschlägen nach Europa zurückgekehrt sind.

Das Jahr 2016 scheint durch eine Zunahme von Terroranschlägen gekennzeichnet zu sein, die von „einsamen Wölfen“ verübt wurden, die nicht in den Rängen des Islamischen Staates gedient hatten, sondern auf die Mordaufrufe dieser Organisation reagierten. Dazu gehören der Angriff auf eine Polizeiwache im 18. Distrikt von Paris am 7. Januar 2016, der Messerangriff auf einen Lehrer in einer hebräischen Schule in Marseille am 11. Januar 2016, der Doppelmord an zwei Polizisten in Magnanville, der Lastwagenangriff auf die Promenade des Anglais in Nizza während der Feierlichkeiten am 14. Juli 2016 (mit 86 Toten) und die Tötung eines Priesters in Saint-Etienne du Rouvray am 26. Juli 2016.

Besondere Erwähnung verdient der Angriff auf den Soldaten im Carrousel du Louvre am 3. Februar 2017, der Angriff im Pariser Orly-Flughafen auf eine Patrouille im Rahmen der Sentinelle-Operation am 18. März, der Angriff vom 20. April 2017 auf die Champs -Elysées, wo ein Polizeibeamter getötet und zwei weitere verletzt wurden, und der Angriffsversuch am selben Ort am 19. Juni 2017.

### **Definition der Terminologie**

Terrorismus unterscheidet sich von anderen Form der Delinquenz oder Kriminalität dadurch, dass der Ausgangspunkt, der Zweck und die Folgen der Gewalt politisch sind. Terrorismus hat eine ideologische Dimension, die in die politische Arena einzudringen versucht, um diese zu transformieren oder zumindest zu einer Veränderung zu zwingen.

Der Terrorismus entspricht somit einem Drang nach politischer Unterwerfung, nach "dem Bestreben der politischen Destabilisierung", um den Ausdruck von Didier Bigo und Daniel Hermant aufzunehmen. Es ist ein Krieg mit unbekannten Kriegsparteien, ohne ein klar definiertes Schlachtfeld und ohne eine vorhersehbare persönliche Begegnung.

Richter Antoine Garapon hat geschrieben, dass im Gegensatz zur Ethik der loyalen Kämpfe, die die Waffengleichheit fordern, der Terrorismus "Verstecken mit dem Staat spielt". Der Krieg ist daher überall zu spüren, aber nirgendwo zu sehen. Das eigentliche Ziel des Terroristen ist nicht die Macht eines Staates, sondern seine politische Integrität, nämlich seine kollektive Identität, sein gegenseitiges Vertrauen und seine Sicherheit. Es ist in dieser Hinsicht, dass der Terrorismus die Quelle einer ernsthaften Destabilisierung darstellt.

Terroristische Handlungen unterminieren die Fähigkeit der politischen Mächte die essentiellen Klauseln des Gesellschaftsvertrages zu erfüllen, weil sie die Sicherheit des Staates und die Ordnung der Gesellschaft untergraben. Terroristische Handlungen sind das Paradigma einer Krisensituation.

Um erfolgreich zu sein, muss diese Krise zu einer Sicherheitskrise führen, die wiederum eine psychologische Krise hervorruft. Es hat die Fähigkeit radikale Angst zu schüren, die Vorstellungskraft der Gemeinschaft zu penetrieren; "die Unsicherheit der gesamten Bevölkerung zu verschärfen", so erklärt es Pierre Joxe. Im Vergleich zu anderen Ursachen für gewaltsamen Tod (Verkehrsunfälle, Bandenkriege) hat der besondere Status (von Terrorismus) wenig zu tun mit den in Form von Menschenleben verursachten Kosten.

Der psychologische Auslöser ist die Entschlossenheit den Lebensinstinkt zu wecken und moralische Panik auszulösen. Der Ratschlag von Hannah Arendt ist eine gute Zusammenfassung der Bedeutung: "Denken Sie an das Ereignis, um zu vermeiden, dass es in die Schlagzeilen gerät!".

Dieses Eindringen in das tägliche Leben muss eine Reaktion der Mächtigen auslösen. Seine Bedeutung darf daher nicht missverstanden werden.

Die Definition dieses Konzepts zeigt die vornehmlich politische Dimension des Terrorismus. Mireille Delmas-Marty hat es sehr deutlich zusammengefasst: Terrorismus ist ein "eher politisches als rechtliches Konzept".

## **1.2. GEGENWÄRTIGE RADIKALISIERUNGSTENDENZEN IN FRANKREICH**

### **Eine kleine Anzahl Minderjähriger ist betroffen**

Die verfügbaren Daten zeigen, dass Minderjährige zwar anfällig für gewalttätige Radikalisierung sind, dass das Problem jedoch in der Realität nur eine sehr begrenzte Zahl von Minderjährigen betrifft, die bereits betreut werden:

- Weniger als 1% der dem DPJJ anvertrauten Jugendlichen sind von einer zivil- oder strafrechtlichen Maßnahme mit einem Terrorismusbezug betroffen.
- In allen anderen betreuten Fällen zeigt weniger als 1% der Minderjährigen Radikalisierungstendenzen.
- Die häufigsten Formen der Radikalisierung.

Die vom PJJ aufgrund eines radikalierungsbezogenen Tatbestands betreuten Minderjährige, können in vier Kategorien unterschieden werden:

- Minderjährige, die im Rahmen eines Strafverfahrens im Zusammenhang mit Terrorismus verfolgt werden.
- Minderjährige, die einem Radikalisierungsrisiko ausgesetzt sind, und im Rahmen des Schutzes von Kindern überwacht werden.
- Vom DPJJ aus anderen Gründen betreuten Minderjährige, die wegen "Anzeichen für Radikalisierung" gemeldet wurden.

- Minderjährige, die aufgrund der Radikalisierung ihrer Eltern im Rahmen des Schutzes von Kindern betreut werden.

1. *Situation:* Minderjährige, die im Rahmen eines Strafverfahrens im Zusammenhang mit Terrorismus verfolgt werden.

Während im August 2015 67 Minderjährige wegen terroristischer Straftaten angeklagt wurden, stieg die Zahl zum 01. August 2016 auf 178 Minderjährige und junge Erwachsene. Insgesamt 110 Minderjährigen warf die Anti-Terrorismus-Stelle der Pariser Staatsanwaltschaft vor Terrorismus zu unterstützen, 35 Minderjährigen wurde die kriminelle Verschwörung im Zusammenhang mit einem terroristischen Vorhaben angelastet. Insgesamt 23 Minderjährige wurden wegen rassistisch motivierter Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Attentaten und 4 Minderjährige wegen Verstoßes gegen das Gesetz Nr. 2010-1192 vom 10. Oktober 2010, das die Verschleierung des Gesichts in der Öffentlichkeit untersagt, angeklagt.

Am 14. November 2016 wurden 52 Minderjährige wegen krimineller Verschwörung, mit dem Ziel ein terroristisches Attentat zu verüben, angeklagt.

Die Aufteilung ist wie folgt: 37 Mädchen / 138 Jungen, 76 sind dem DPJJ bekannt und 96 sind unbekannt. Das Durchschnittsalter beträgt etwa 16,5 Jahre.

2. *Situation:* Minderjährige, die einem Radikalisierungsrisiko ausgesetzt sind, und im Rahmen des Schutzes von Kindern betreut wird.

Die Berichte werden größtenteils von den Eltern, Schulen oder der Betreuungseinheit der Präfektur erstellt.

Bis zum 1. August 2016 hat die nationale Betreuungs- und Informationsstelle (MNVI) 189 Minderjährige aufgelistet, die aufgrund des Risikos der Radikalisierung zum Gegenstand eines Rechtsbeschlusses im Rahmen des Schutzes von Kindern wurden. Dies betrifft hauptsächlich gerichtlich angeordnete Erziehungsmaßnahmen (MJIE) oder eine Maßnahme für die nicht-freiheitsentziehende pädagogische Hilfestellung (AEMO). Zum 1. August 2015 lag diese Zahl noch bei 39.

3. *Situation:* Vom DPJJ aus anderen Gründen betreute Minderjährige, die wegen "Anzeichen für Radikalisierung" gemeldet wurden.

Bis zum 1. August 2016 wurden 364 Minderjährige, die bereits von den PJJ Einrichtungen und Dienstleistungen betreut wurden, wegen objektiver und besorgniserregender Anzeichen, die auf einen beginnenden Radikalisierungsprozess hindeuten könnten, an die Justiz gemeldet. Diesen Minderjährigen wurde besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

4. *Situation:* Minderjährige, die aufgrund der Radikalisierung ihrer Eltern im Rahmen des Schutzes von Kindern betreut werden.

Zum 1. August 2016 betreute die DPJJ als Teil des Schutzes von Kindern 146 Minderjährige aufgrund der Radikalisierung ihrer Eltern im Rahmen einer gerichtlich angeordneten Erziehungsmaßnahme (MJIE), einer



Maßnahme zur nichtfreiheitsentziehenden, pädagogische Hilfestellung (AEMO) oder zur Unterbringung. Ab dem 1. August 2015 befanden sich 48 Minderjährige in dieser Situation, meist sehr junge Kinder.

### **Kenntnis der Bevölkerung**

Die ersten Analysen zeigen, dass der Rekrutierungsdiskurs der radikal-islamistischen Organisationen vor allem Jugendliche adressiert, die aufgrund sozialer oder familiärer Gegebenheiten verwundbar sind: Jugendliche, die den Eindruck haben, aus dem nirgendwo zu stammen, die wenig oder nichts über ihren familiären Hintergrund wissen, die nach etwas übermächtigem suchen oder die keine Hoffnung auf gesellschaftlichem Erfolg haben, und auch Minderjährige, die unter schweren Verstimmungen in ihrem Leben gelitten haben. Heute gelingt es dem radikalen Diskurs, Jugendliche mit sehr unterschiedlichen Hintergründen, sozialen Klassen oder Religionen zu beeinflussen, was die außerordentliche Fähigkeit dieses Diskurses beweist, die unterschiedlichen Schwächen von Kindern auszunutzen.

Aufgrund der sozialen Heterogenität, der Verschiedenheit der aufgezeichneten Straftaten, des hohen Anteils von Mädchen und der erfolgreichen Integration bestimmter Minderjähriger, insbesondere in der Schule, ist die Zusammensetzung der Bevölkerung viel „bunter“ als die üblicherweise von den PJJ Einrichtungen betreuten Minderjährigen.

Als Beispiel und im Vergleich zur ‚gewöhnlichen‘ Kriminalität gibt es einen höheren Prozentsatz von Mädchen, die von der DPJJ betreut werden. Sie stellen die Hälfte der Angeklagten in Zivilprozessen und die Hälfte der wegen krimineller Verschwörung angeklagten Personen zur Vorbereitung einer terroristischen Handlung dar, während der Anteil aller terroristischen Straftaten bei 8 von 10 Minderjährigen liegt. Bis zum 17. März 2017 wurden 20 Mädchen und 43 Jungen, denen in Paris kriminelle Verschwörung im Zusammenhang mit einem terroristischen Vorhaben vorgeworfen wurden, von der DPJJ betreut. Diese Daten, die in Bezug auf die Tätigkeit des DPJJ ungewöhnlich sind, stellen die vorgeschlagenen beruflichen Praktiken und Betreuungsmethoden in Frage.

Darüber hinaus sind der soziale und familiäre Kontext, der Schulabbruch und der psychische Zustand zusätzliche Gefährdungsfaktoren, die die üblicherweise vom DPJJ betreuten Minderjährigen, zu den potenziellen Zielen der Rekrutierer/innen machen.

Die Verwundbarkeit der Jugendlichen, die vom DPJJ betreut werden, ist ein konstanter Faktor angesichts ihrer Suche nach einem Platz innerhalb einer Gruppe, dem Sinn für Verherrlichung, ihrer Suche nach Sinngehalt oder dem Drang Gewalt zu rechtfertigen (gegen andere oder gegen sich selbst).

Radikalisierte oder radikalierungsgefährdete Minderjährige bilden eine heterogene Gruppe, was bedeutet, dass die bisherigen Darstellungen zu diesem Phänomen überarbeitet werden müssen:

- die verschiedenen sozialen und beruflichen Kategorien sind betroffen;
- Ländliche und städtische Umgebungen sind betroffen; am meisten sind jedoch Orte betroffen, an denen sich Einflussgruppen versammeln;
- Religion ist nicht immer die treibende Kraft der Radikalisierung; diese kann auch politisch, humanistisch oder sogar universalistisch sein.

In ähnlicher Weise haben diese Betreuungsprogramme dazu beigetragen verschiedene Profile hervorzuheben, die alle das Streben nach narzisstischer Verstärkung, die Suche nach Sinngehalt und Zugehörigkeit zu einer Gruppe teilen:

- Minderjährige, die gewalttätige Absichten hegen, ohne religiöse Konnotation. Für sie ist Radikalisierung eine Form, ihre Gewalt gegenüber Erwachsenen, aber auch gegenüber der Gesellschaft als Ganzes auszudrücken;
- Minderjährige, die nach Identität suchen und sich aufgrund ihrer sozialen oder ethnischen Herkunft als Opfer von Diskriminierung, Erniedrigung oder Stigmatisierung betrachten;
- diejenigen, die in familiären Problemen gefangen sind (Faszination und Identifikation mit einem radikalisierten Familienmitglied, Anspruch auf ihre Herkunft, eine in der Familie nicht praktizierte Religion usw.);
- bestimmte Minderjährige suchen auch Zuneigung (hauptsächlich Mädchen);
- einige Minderjährige haben psychiatrische Probleme (Paranoia, suizidales Verhalten usw.).

Bei Teenagern ist es manchmal schwierig, zwischen Radikalisierung und Risikobereitschaft zu unterscheiden, da der Unterschied manchmal minimal ist.

Darüber hinaus sollte nicht vergessen werden, dass es keine systematische Korrelation zwischen Fakten gibt, die als terroristische Straftaten eingestuft werden können, insbesondere wirksame Radikalisierung und Terrorismus befürworten. Diese Unterscheidung ist eine große Herausforderung für den DPJJ, denn dies impliziert, zu beurteilen, ob das Verhalten oder der Diskurs eine tatsächliche Radikalisierung oder einfach eine Teenager-Provokation widerspiegelt.

Viele anti-republikanischen, rassistischen oder pro-dschihadistischen Kommentare wurden von Jugendlichen im Anschluss an die Anschläge gemacht. Sie hängen oft damit zusammen, dass Gewalt, Bilder und Kommentare, auf die sie im Internet und in den sozialen Medien Zugriff haben, alltäglich geworden sind. Solche Jugendlichen haben oft Gewalt in ihren Familien erlebt.

Diese Einstellungen müssen im Rahmen der Bildungsarbeit systematisch berücksichtigt werden und durch die spezifischen Präventionsmaßnahmen des DPJJ zur Sensibilisierung der Jugendlichen beitragen.

## **2. NATIONALE GESETZE FÜR DEN UMGANG MIT RADIKALISIERTEN JUGENDLICHEN**

### **2.1. DIE NATIONALE ANTI-TERROR GESETZGEBUNG**

Als Präambel müssen einige wichtige Begriffe in Erinnerung gerufen werden:

- Terroristische Straftaten sind in den Artikeln 421-1 ff. des Strafgesetzbuches definiert.
- Seit einem Gesetz vom 6. Dezember 2013, das auf die üblichen Zuständigkeitsregeln verzichtet, ist einzig das Landgericht Paris für terroristische Straftaten zuständig, unabhängig davon, woher die

Täter/innen (Minderjährige oder Erwachsene) kommen. Eine Ausnahme sind Straftaten, die direkt terroristische Handlungen provozieren oder öffentlich zu solchen Handlungen aufrufen<sup>90</sup>.

- Die Bildungsabteilung des Pariser Gerichts (UEAT), ein PJJ-Dienst, hat die Zuständigkeit für das Zusammentragen von sozio-pädagogischen Informationen (RRSE) über Minderjährige, die von dem spezialisierten Dienst verlangt werden. Angesichts der besonderen Sensibilität der Anklagepunkte schlägt die UEAT grundsätzlich vor, dass die Richter/innen eine gerichtlich angeordnete Erziehungsmaßnahme verhängen (MJIE).
- In diesem Zusammenhang kann der Territorial Non-Custodial Educational Service (STEMO), ein Jugendschutzdienst mit einem Zentrum in Paris, herangezogen werden, um gerichtliche angeordnete Erziehungsmaßnahmen für Jugendliche auf Bewährung, die aus Paris oder aus ganz Frankreich stammen, aber in der Region Paris inhaftiert sind, zu ergreifen.
- Um die Untersuchung der Einzelfälle zu erleichtern, werden diese Minderjährigen hauptsächlich in der Region Paris verhandelt, mit einem Bezug zu dem Ort, wo sie herkommen.

## **Die Entwicklung der kodifizierten Texte**

Die lange Liste der Attentate, die in den 1970er und 1980er Jahren in Frankreich verübt wurden, hat die Unzulänglichkeit der Gesetzeslage deutlich gemacht, die als Antwort auf die terroristischen Herausforderungen zur Verfügung standen. Die Verabschiedung des Gesetzes vom 9. September 1986 über die Bekämpfung des Terrorismus war der erste Schritt zur Schaffung eines neuen, ausgewogeneren Rechtskorpus. Im Verlauf der 1990er Jahre, als das Land erneut schwer getroffen wurde, wurden die rechtlichen Maßnahmen weiter verstärkt. Die Verabschiedung des Gesetzes Perben II am 8. März 2004 war ein wesentlicher Schritt zur Verstärkung der Antiterrorgesetzgebung, da es die Rechtslage an die sich ändernde Kriminalität anpasste.

Die gewaltsamen Übergriffe von dschihadistischen Terrororganisationen in Frankreich seit 2012 haben zu zahlreichen Gesetzesänderungen geführt. Die "Merah" Affäre war ein Wendepunkt angesichts der Anzahl der involvierten zivilen Parteien, des kriminellen Hintergrunds der Person und der extensiven Suche nach Komplizen. Das Jahr 2015 war ein quantitativ entscheidendes Jahr, das aufgrund der Anzahl der Opfer, wie auch der Zahl der gesetzten Siegel und der involvierten Experten immense Herausforderungen mit sich brachte. Eine neue Phase begann 2016 mit Terroristen, die nicht in Übersee, sondern durch die sozialen Medien radikalisiert wurden.

Die Antiterrorgesetze, die über die Jahre besser strukturiert und präziser geworden sind, brachten diese neue rechtliche Kategorie weiter voran. Aufgrund der zunehmenden Bedrohung seit 1981 hat sich die Gesetzgebung zunehmend an die Erfordernisse für den Kampf gegen den Terrorismus angepasst. Mit dem Gesetz vom 21. Juli 1982 wurden als Reaktion auf die Bedrohung der Geschworenen durch die Komplizen des Terroristen Carlos spezielle Geschworenengerichte geschaffen. Diese Entscheidung ging jedoch nicht mit der Einführung eines spezifischen terroristischen Tatbestands einher. Zu dieser Zeit hegte man wahrscheinlich noch die Hoffnungen das Problem auf andere Weise in den Griff zu bekommen. Es dauert

---

<sup>90</sup> Article 706-16, 706-17 et 706-22-1 of the Code of Criminal Procedure (CCP).

fünf Jahre bis die zweite Phase eingeläutet wurde. Ab 1986 waren sämtliche Gesetzesinitiativen auf die Zwecksetzung der Prävention von Handlungen ausgerichtet, einschließlich vorbereitender Handlungen, indem die Strafverfolgung organisiert und im Rahmen der Rechtsstaatlichkeit agiert wurde. Heute stellt niemand die Logik der Prävention infrage, durch die terroristische Zellen zerschlagen und die Vorbereitung terroristischer Attentate vereitelt werden können.

Die Verschärfung der Kriminalpolitik in Bezug auf terroristische Straftaten hat Folgen für die justizielle Reaktion und zwangsläufig auch für die gerichtlichen Maßnahmen und das Bildungsmanagement von Minderjährigen.

Mit der Verabschiedung von 14 Gesetzen zwischen 1986 und Ende 2014 haben sich die Anklagen für terroristische Tatbestände im Laufe der Jahre ausgeweitet, wobei den strafverfahrensrechtlichen Bestimmungen größere Aufmerksamkeit geschenkt wurden: Ermittlungstechniken, Regeln für die Überprüfung und Beurteilung der Einzelfälle.

### **Die neusten Texte**

Zum besseren Verständnis dieser Studie erscheint es sinnvoll, an dieser Stelle bestimmte Gesetze zu erläutern.

#### *Gesetz vom 13. November 2014 zur Verstärkung der Maßnahmen gegen den Terrorismus*

Um die wachsende terroristische Propaganda zu bekämpfen und die Wirksamkeit der Strafverfolgung in diesem Bereich zu verbessern, hat das Gesetz vom 13. November 2014 die Anstiftung zum und die Verherrlichung des Terrorismus dem ordentlichem Gesetzgebungsverfahren unterworfen und bestimmten Vorschriften, die in Fällen von Terrorismus vorgesehen sind. Zu diesem Zweck wurden solche Straftaten, wie sie im Gesetz vom 29. Juli 1981 über die Pressefreiheit enthalten waren, in das Strafgesetzbuch aufgenommen<sup>91</sup>.

Die unmittelbare Anstiftung anderer Personen zum Ausführen terroristischer Handlungen oder die öffentliche Verherrlichung des Terrorismus werden mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren und einer Geldstrafe von 75.000 Euro bestraft. Wenn solche Handlungen über das Internet begangen werden, wird die Strafe auf 7 Jahre und die Geldstrafe auf 100.000 € erhöht.

Um zu vermeiden, dass bestimmte Staatsangehörige, die im Ausland radikalisiert worden sein könnten und nach ihrer Rückkehr nach Frankreich eine Gefahr darstellen, können durch einen administrativen Bann am Verlassen des Landes gehindert werden. Dieses Verbot kann für sechs Monate verhängt, aber vom Innenminister verlängert werden "solange die Bedingungen bestehen". Durch einen behördlichen Beschluss können der Reisepass und der Personalausweis der betreffenden Person umgehend nach der Bekanntgabe des Verbots eingezogen werden.

Eine weitere Änderung ermöglicht es dem Innenminister einen administrativen Bann für Ausländer/innen zu erlassen, die normalerweise nicht in Frankreich leben (einschließlich Staatsangehörige der Europäischen

<sup>91</sup> Article 421-2-5 of the Criminal Code.0

Union), in französisches Staatsgebiet einzureisen, wenn ihre Anwesenheit eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung darstellt.

Das Gesetz bestraft "individuelle terroristische Aktivitäten". Damit werden Maßnahmen zur Kriminalisierung einzelner Terrorakte gegen „einsame Wölfe“ abgedeckt.

#### *Gesetz vom 28. Februar 2017 über die öffentliche Sicherheit*

Durch dieses Gesetz wurde der Straftatbestand des gewohnheitsmäßigen Besuchs von dschihadistischen Websites gemäß dem neuen Artikel 421-2-5-2 des Strafgesetzbuchs eingeführt, der mit einer zweijährigen Gefängnisstrafe und einer Geldstrafe von bis zu 30.000 € bestraft wird. Die Straftat wird verschärft, wenn der Besuch mit dem eindeutigen Zeichen der Verherrlichung der auf der Website propagierten Ideologie einhergeht.

Es werden zwei Arten von Websites genannt: einerseits "die unmittelbar zur Ausführung terroristischer Handlungen“ anstiften und andererseits solche Seiten, die " für terroristische Handlungen eintreten, indem die Website zu diesem Zweck Bilder oder Darstellungen enthält, die die Vorbereitung solcher Handlungen aufzeigen, die aus vorsätzlich begangenen Angriffen auf das menschliche Leben bestehen.“

#### *Gesetze, die die Anwendung des Gesetzes vom 3. April 1995 über den Ausnahmezustand und Maßnahmen zur Verstärkung des Kampfes gegen den Terrorismus ausweiten<sup>92</sup>*

Am 14. November 2015 wurde in Frankreich aufgrund der ernsthaften Gefahr für die öffentliche Ordnung der Ausnahmezustand verhängt. Der Ausnahmezustand wurde mehrmals verlängert und soll nach jetzigem Kenntnisstand am 1. November 2017 enden.

Durch den Ausnahmezustand können die Verwaltungsbehörden (Minister für Inneres, Präfekt) außerordentliche Maßnahmen ergreifen, die bestimmte Freiheiten einschränken, wie etwa Ausgangssperren, die Beschlagnahmung von bestimmten Schusswaffen, Identitätskontrollen und Durchsuchungen. Zu diesen drastischen Maßnahmen gehören Menschen unter Hausarrest stellen, die Schließung von Gebetsstätten, behördlich angeordnete Durchsuchungen rund um die Uhr, das Verbot von Prozessionen, Aufmärsche und Versammlungen von Menschen im öffentlichen Raum. Hierdurch werden die Rechte einiger ihrer Vorrechte beraubt.

Für terroristische Handlungen wurde die Zeit der Untersuchungshaft und die Freiheitsstrafen erhöht. Die zeitweilige Inhaftierung kann für Minderjährige zwei Jahre und für Erwachsene drei Jahre andauern. Die 20jährige Haftstrafe wird auf 30 Jahre erhöht, und die 30jährige Haftstrafe auf eine lebenslange Haft angehoben. Für Ausländer/innen, die wegen einer terroristischen Handlung verurteilt wurden, wurde durch dieses Gesetz eine automatische Verurteilung geschaffen, wonach verurteilte Personen aus Frankreich ausgewiesen werden können (das Gericht kann beschließen dieses Urteil aufgrund einer besonders begründeten Entscheidung nicht zu vollstrecken). Darüber hinaus dürfen Personen, die wegen Terrorismus verurteilt wurden, keinen Straferlass erhalten.

<sup>92</sup> Extensions under the laws of 20th November 2015, 19th February 2016, 20th May 2016, 21st July 2016, 19th December 2016 and 11th July 2017.

*Gesetz vom 3. Juni 2016 zur Stärkung des Kampfes gegen das organisierte Verbrechen, Terrorismus und deren Finanzierung sowie zur Verbesserung der Wirksamkeit und der Sicherheit von strafrechtlichen Prozeduren*

Mit dem Gesetz vom 3. Juni 2016 wurde die Justiz mit neuen Ermittlungsmöglichkeiten ausgestattet, mit denen der Kampf gegen die organisierte Kriminalität sowie gegen den Terrorismus und seine Finanzierung verstärkt werden sollte. Zugleich werden die Sicherheiten im Laufe des Strafverfahrens, insbesondere während der Ermittlung und Haftprüfung, verlängert, um die strafrechtlichen Prozeduren in Einklang mit den verfassungsrechtlichen und europäischen Anforderungen zu bringen.

## **2.2. STRAFGERICHTSBARKEIT FÜR MINDERJÄHRIGE**

### **Die Grundprinzipien**

Die Verordnung vom 2. Februar 1956 über die Jugendkriminalität, die die Grundlage für die Jugendgerichtsbarkeit in Frankreich ist, legt den Grundsatz fest, dass Bildung und Erziehung Vorrang vor Repression haben. In der Praxis räumt dieser Grundsatz dem Erziehungsgedanken Vorrang ein. Die Festsetzung eines Urteils soll daher nur in Ausnahmefällen erfolgen. Minderjährige unter 13 Jahren dürfen nicht zu einer Haftstrafe verurteilt werden. Für Minderjährige zwischen 13 und 16 Jahren darf das Jugendgericht keine Freiheitsstrafe verhängen, die mehr als die Hälfte einer äquivalenten Haftstrafe für eine volljährige Person wäre. Wenn die verhängte Strafe lebenslänglich ist, darf das Gericht keine Freiheitsstrafe verhängen, die länger als 20 Jahre ist. Die Verminderung der Strafe begründet sich aus der verminderten Schuldfähigkeit von Minderjährigen. In Ausnahmefällen kann die verminderte Schuldfähigkeit für Jugendliche über 16 Jahren vernachlässigt werden. Allerdings muss der/die Richter/in seine/ihre Entscheidung begründen.

In Frankreich kann der/die Richter/in daher nichtfreiheitsentziehende Strafurteile verhängen. Die Erziehungsmaßnahmen oder -sanktionen werden für jeden Einzelfall vom Jugendrichter/in, vom Jugendgericht oder vom Jugendschöffengericht entschieden. Diese sollen auf die erzieherische und moralische Rehabilitation des Minderjährigen abzielen.

### **Skala für strafrechtliche Sanktionen**

*Erziehungsmaßnahmen, die für alle Minderjährigen gelten, aber für Minderjährige unter 10 Jahren die einzige strafrechtliche Reaktion sein dürfen.*

Ihr Zweck ist es, den Minderjährigen zu schützen, zu unterstützen, zu betreuen und zu erziehen. Sie können jederzeit überprüft werden:

- Eine Verwarnung des Minderjährigen durch den/die Jugendrichter/in.
- Der Minderjährige wird seinen Eltern, seinem Vormund oder einer vertrauenswürdigen Person übergeben.
- Eine ernste Warnung.

- Bewährung; eine der Maßnahmen, die die Aufsicht durch einen PJJ-Bildungsdienst impliziert.
- Unterbringung.
- Gerichtlicher Schutz.
- Hilfs- oder Kompensationsmaßnahmen.
- Programme für Tagesaktivitäten.
- Befreiung von jeder Maßnahme.
- Aufschub der Erziehungsmaßnahme.

*Schulische Sanktionen für Minderjährige zwischen 10 und 18 Jahren:*

- Beschlagnahme.
- Erscheinungsverbot.
- Verbot das Opfer zu treffen.
- Verbot die Mitbeteiligten oder Komplizen zu treffen.
- Ausgleichs- und Unterstützungsmaßnahmen.
- Kurs in Bürgerkunde.
- Unterbringung.
- Entwicklung der schulischen Leistungen.
- Eine ernste Warnung.

*Strafen, die ab dem 13. Lebensjahr für Minderjährige gelten:*

- Aufhebung der Strafe.
- Strafaufschub, einfach oder mit Bewährung.
- Schadenersatz.
- Eine Geldstrafe, die auf die Hälfte des Höchstbetrags für Erwachsene begrenzt ist (mit Ausnahme von Minderjährigen über 16 Jahre), ohne dass der Gesamtbetrag von 7.500 € überschritten wird.
- Sozialstunden für Minderjährige zwischen 16 und 18 Jahren. Sie müssen ihrem Alter angemessen sein, einen Bildungsinhalt haben und ihre soziale Integration fördern.
- Sozialgerichtliche Aufsicht.
- Kurs in Staatsbürgerkunde.
- Aussetzung einer Gefängnisstrafe, Aussetzung mit der Verpflichtung zu Sozialstunden oder Aussetzung zur Bewährung.

Die Inhaftierung ist daher eine nur in Ausnahmefällen zu verhängende strafrechtliche Sanktion. Wenn der Jugendliche zum Zeitpunkt einer solchen Inhaftierung minderjährig ist, muss er oder sie in eine Jugendstrafanstalt untergebracht werden, die als eine der für die Aufnahme von Minderjährigen zugelassene Einrichtung gilt: eine auf Minderjährige spezialisierte Haftanstalt oder eine Unterkunft für Minderjährige in einer Haft- oder Besserungsanstalt. Sie profitieren von Haftbedingungen, die der Bildung Vorrang einräumen müssen.

Während man bei radikalisierten oder radikalierungsgefährdeten Minderjährigen besonders wachsam sein muss, wurde entschieden ihre Betreuung auf Grundlage der bereits bestehenden Programme zu

verstärken (vgl. Teil 3 - die Radikalisierung von Minderjährigen in der Haft oder anderen geschlossenen Einrichtungen).

### **3. DIE BETREUUNG VON RADIKALISIERTEN JUGENDLICHEN**

#### **3.1. DIE GRUNDSÄTZE DER BETREUUNG VON RADIKALISIERTEN ODER RADIKALISIERUNGSGEFÄHRDETEN MINDERJÄHRIGEN DES DPJJ: EIN INDIVIDUELLER, MULTIDISZIPLINÄRER UND MULTI-INSTITUTIONELLER ANSATZ**

Die heterogenen Profile der Jugendlichen, die auf Anweisung des Gerichts vom DPJJ betreut werden, erfordern notwendigerweise eine Diversifizierung der Maßnahmen. In Übereinstimmung mit den Grundsätzen, die im Leitliniendokument vom 30. September 2014 zu den Formen der Betreuung von Minderjährigen des DPJJ festgelegt sind, und dem Memorandum vom 10. Februar 2017 zum Bildungsmanagement radikalierter oder radikalierungsgefährdeter Minderjähriger, soll der DPJJ zur Festlegung der Maßnahmen die individuellen Bedürfnisse der Minderjährigen berücksichtigen. Diese werden durch eine eingehende multidisziplinäre Evaluierung identifiziert. Der DPJJ hat sich entschieden keine spezialisierten Fachkräfte einzusetzen und die Betreuung dieser Minderjährigen nicht in speziellen Programmen zu bündeln. Dieser offene Grundsatz gilt für alle Arten der Unterbringung. Für jeden radikalierungsgefährdeten Minderjährigen wird ein maßgeschneidertes Betreuungskonzept vorgeschlagen, das durch einen multidisziplinären Ansatz verstärkt wird.

Der DPJJ setzt unterschiedliche Aktivitäten um:

- Aktivitäten, die auf den Jugendlichen abzielen, basierend auf einer eingehenden Bewertung, um eine multidisziplinäre Strategie zu erarbeiten. Dabei wird berücksichtigt, ob der Minderjährige empfänglich für den religiösen Diskurs ist, bereits radikalisiert oder radikalierungsgefährdet ist, oder aus einem Kriegsgebiet zurückgekehrt ist. Zudem werden das soziale Umfeld und insbesondere das familiäre Umfeld des Minderjährigen im Zusammenhang mit dem Radikalisierungsprozess einbezogen.
- Durch Schulungen lernen die Fachleute wie sie eine pädagogische Beziehung zu dem Jugendlichen aufbauen, mit dem eine Frontalbegegnung kontraproduktiv wäre, und generieren Wissen, dass es ihnen ermöglicht, geeignete Maßnahmen vorzuschlagen.

Die individualisierte Betreuung des Jugendlichen durch die Evaluierung seiner oder ihrer Situation und die Umsetzung eines Bildungsprojekts ermöglicht es Maßnahmen zu erarbeiten, die auf die spezifischen Probleme und Bedürfnisse des Teenagers ausgerichtet sind. Unabhängig von dem juristischen Charakter der Maßnahme besteht das Ziel in erster Linie darin, den Jugendlichen vor sich selbst, aber auch vor dem Einfluss dschihadistischer Medien zu schützen, die Minderjährige zu überzeugen versuchen, den Dschihad in einem Kriegsgebiet oder in Frankreich auszuüben (gewalttätige Handlungen).

Aus diesem Grund müssen radikalisierte oder radikalierungsgefährdete Minderjährige besondere Wachsamkeit erfahren, da ihr Trainings präzisere Ziele verfolgen (u.a. sich von dem mentalen Einfluss



loslösen, die Einsatzbereitschaft in konstruktive Handlungen übersetzen, Rückzug vermeiden, der Versuchung aufzugeben, vorbeugen und die Unterstützung für Rückkehrer etc.). Daher wurde die Entscheidung getroffen, die nicht-freiheitsentziehenden Maßnahmen in der gerichtlich angeordneten Unterbringung zu verstärken. Gleichzeitig sollen aber die bestehenden Betreuungsprogramme umgesetzt und lokale Partnerschaften gefördert werden, um die multidisziplinäre Betreuung zu gewährleisten. Unabhängig von dem Rahmen, die Maßnahmen zielen darauf ab, das kritische Bewusstsein des Jugendlichen anzuregen, um ihn/sie dabei zu unterstützen, seinen/ihren eigenen Weg aus der Radikalisierung zu finden.

Gegenwärtig werden Minderjährige, die unter dem Vorwurf der kriminellen Verschwörung zur Vorbereitung einer terroristischen Handlung angeklagt sind, fast systematisch inhaftiert. Einige werden zu geschlossenen Bildungszentren (CEF) geschickt. Zu Beginn jedes Betreuungsprogramms werden die Minderjährigen auch im Rahmen einer vom Gericht angeordneten Erziehungsmaßnahme beaufsichtigt, die eine multidisziplinäre Herangehensweise an die Situation ermöglicht, indem sie die Meinungen der Fachleute für ein besseres Verständnis des Minderjährigen kombinieren.

Diese Grundsätze sollen unabhängig von der Art der Betreuung, einschließlich bei den Fällen, die inhaftiert oder in einem geschlossenen Bildungszentrum untergebracht werden, angewandt werden.

### **3.2. BILDUNGSMANAGEMENT IM STRAFVOLLZUG**

Die Gefängnisverwaltung (AP) und der PJJ-Bildungsdienst verfolgen das Ziel die inhaftierten Minderjährigen durch die Individualisierung ihres Aufenthalts zu unterstützen. Die Haftanstalten für Minderjährige (Quartiere für Minderjährige, Spezialgefängnisse für Minderjährige) werden von Mitgliedern einer multidisziplinären Gruppe geführt, die aus PJJ-Fachleuten, dem Fachpersonal aus der Verwaltung der Justizvollzugsanstalt, dem nationalen Erziehungssystem (EN) und dem medizinischen Dienst des Gefängnisses besteht.

Die vielfältigen Probleme erfordern einen multidisziplinären und multi-institutionellen Ansatz, der verschiedene disziplinäre Handlungsfelder umfasst. Das wöchentliche Treffen des multidisziplinären Teams, das Vertreter/innen von AP, DPJJ, EN und des medizinischen Dienstes zusammenbringt, ist das wichtigste Gremium zur Abstimmung. Es ist anzumerken, dass der Dienst für nicht-freiheitsentziehende Maßnahmen des PJJ, Vertreter/innen von Kirche und Staat oder jede andere Person, die zur Verbesserung der Situation eines Minderjährigen beitragen kann, zur Teilnahme an dem Treffen eingeladen werden kann.

In erster Linie ist es Aufgabe des DPJJ sicherzustellen, dass der nicht-freiheitsentziehende Dienst durch die Anforderung eines MJIE oder des Bewährungsdienstes vom Untersuchungsrichter bereitgestellt wird, um zu Beginn der Betreuung die nicht-freiheitsentziehende Grundlage zu schaffen. Wie im straf- und bildungspolitischen Rundbrief vom 13. Dezember 2016 vorgesehen ist, ist die Tätigkeit des DPJJ durch die Zuweisung eines nicht-freiheitsentziehenden Dienstes für alle Fälle des Bildungsmanagements gekennzeichnet.

Die Betreuung jugendlicher Häftlinge muss im Rahmen einer Intervention erfolgen, bei der die Schwierigkeiten der jugendlichen Häftlingsbevölkerung insgesamt und die Vielfalt ihrer Probleme,

insbesondere der Mädchen, die einen erheblichen Anteil der Minderjährigen ausmachen, berücksichtigt werden.

Das Feedback zeigt, dass die Mehrzahl der männlichen Jugendlichen eine passive Verhaltensweise annimmt, die den Managementkriterien der Gefängnisverwaltung entspricht. Im Erziehungsverhältnis können jedoch aktive Mechanismen beobachtet werden (Proselytismus, Beziehungen zu Frauen usw.). Die wenigen Mädchen demonstrieren ihre Radikalisierung gewaltsam und erweisen sich bisher als größere Proselyten.

Am Ende der Aufnahmephase ist es wichtig, dass der DPJJ mit der Gefängnisverwaltung die spezifischen Betreuungsmodalitäten abstimmt. In dem Rundschreibens DAP / DPJJ vom 24. Mai 2013 über die Inhaftierung von Minderjährigen wird besonders eine verstärkte Betreuung für diese Minderjährigen angedeutet. Eine Verstärkung bedeutet, dass die PJJ-Fachleute eine engere Beziehung zu den betroffenen Minderjährigen haben, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Einzelinterviews und der Implementierung von sozialpädagogischen Aktivitäten.

Diese Abstimmung zwischen der AP und dem DPJJ soll helfen die Fähigkeit des Minderjährigen zu bewerten, in der Gemeinschaft der inhaftierten Minderjährigen zu leben. Die verstärkte Betreuung ermöglicht es, wann immer erforderlich die Bedingungen anzupassen, so dass der Minderjährige von den schulischen, sozialpädagogischen und sportlichen Aktivitäten und den Interviews mit dem Bildungsdienst oder den Psychologen profitieren kann.

Für minderjährige Personen, die sich vorübergehend in Haft befinden, kann der DPJJ Alternativen zu Freiheitsstrafen anbieten, wie etwa Bewährung oder Hausarrest mit elektronischer Überwachung. Hierfür müssen jedoch die Bedingungen der Unterbringung überwacht werden, um wesentliche Garantien für die Anwesenheit zu gewährleisten.

Diese Bestimmungen erfordern eine enge Abstimmung zwischen den Gerichten, dem Erziehungsdienst der Jugendhaftanstalten und dem STEMO, der eine offene Sorgerechtsmaßnahme (MJIE oder LSP) durchführt.

Wenn die Betreuung Minderjährige betrifft, die zu Gefängnisstrafen verurteilt wurden, ist ein Programm zur Strafvollstreckung erforderlich. Die zeitlichen Zwänge für die Durchführung pädagogischer Aktivitäten, der prozessuale Rahmen für die Vollstreckung der Strafe (die Zeit, die in Untersuchungshaft verbracht wird, Straferlass) machen es notwendig, dass die Bildungsdienste den Zeitpunkt der Entlassung in ihrer Planung mitdenken, um im Voraus planen und auf diese Weise die geeigneten Bedingungen für die Freilassung sichern zu können.

Angesichts der Besonderheit dieser Bevölkerung muss daran erinnert werden, dass die administrative Einzelhaft eines Minderjährigen durch Anwendung von Artikel 726-1 der Strafprozessordnung verboten ist. Darüber hinaus ist im Dekret vom 23. Dezember 2010 über die Anwendung des Strafvollzugsgesetzes keine spezifische Regelung der Einzelhaft zu finden. In Ermangelung einer solchen Regelung ist diese Maßnahme daher unmöglich.

Die Betreuung dieser Bevölkerungsgruppe erfordert den Austausch von Informationen zwischen den PJJ-Fachleuten, wenn der Minderjährige in Gewahrsam genommen wird, und die kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Diensten (der ständige Bildungsdienst des Gerichts, Freiheitsentzug, Unterkunft und Inhaftierung), insbesondere wenn der Minderjährige in der Haft volljährig wird.

Im letzterem Fall wurde in dem gemeinsamen Memorandum DAP / DPJJ vom 13. Januar 2017 über die Kooperationsprotokolle für die Prävention und die Betreuung von radikalisierten Minderjährigen und volljährigen Jugendlichen die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Diensten festgelegt. Diese beinhaltet die Weitergabe von Informationen, wenn der Minderjährige volljährig wird und die Art der Zusammenarbeit zwischen dem DPJJ und den Gefängnisverwaltungsdiensten.

#### **4. DIE ROLLE DER FAMILIE**

Die Arbeit an der Familiendynamik, die einen wesentlichen Teil der von den PJJ-Fachleuten durchgeführten Bildungsmaßnahmen ausmacht, sollte nicht durch das Problem der Radikalisierung beeinträchtigt werden. Die Akzeptanz einer gerichtlich angeordneten Maßnahme durch die Eltern und die Familie ist eine entscheidende Komponente für eine erfolgreiche Betreuung und ist umso wichtiger, wenn es sich um radikalisierte Minderjährige handelt. Die verschiedenen Studien zu diesem Thema beschreiben die Familie als den "letzten sinkenden Schutzwall" vor der Abreise nach Syrien und zugleich als einen der wichtigsten psychoaktiven Schalthebel, um sich von extremistischen Strukturen abzulösen und zu distanzieren. Die Wiederherstellung familiärer Bindungen, die Aktivierung von Erinnerungen (die Methode von Prousts Madeleine, die vom Zentrum für die Prävention von Islam-bezogenen sektiererischen Deviationen eingesetzt wird, die CPISD) sind oft der beste Ansatz, um Jugendliche daran zu hindern, das Land zu verlassen. Der Wiederaufbau und die Aufrechterhaltung von Familienbeziehungen sind daher wesentliche Säulen im Kampf gegen die Radikalisierung von Minderjährigen.

Es sollte angemerkt werden, dass die Rolle und die Position der Familie im Radikalisierungsprozess je nach Situation variieren kann.

In den meisten Fällen findet Radikalisierung außerhalb der familiären Umgebung statt. Die Familie kann in einer solchen Situation eine Schutzfunktion übernehmen (Ressourcen und eine enge und positive Beziehung zu dem Minderjährigen haben) oder sich hilflos fühlen und nicht wissen, wie sie reagieren soll (von übermäßigem Schutz bis zur Ablehnung des Minderjährigen). Einige Familien sehen die Gefahr nicht oder weigern sich, ihr Kind aufgrund von Schuldgefühlen, Misstrauen gegenüber den Institutionen oder der Angst vor Repressalien zu melden.

In bestimmten Situationen wirkt sich die Radikalisierung auf die gesamte Familienstruktur aus, die dann zu einem Risiko- und Gefahrenfaktor für den Minderjährigen wird. Die Erziehungsmaßnahmen treffen auf eng verschlossene, starkköpfige Familienstrukturen, die die fachliche Intervention zu einer komplexen, teilweise unmöglichen Aufgabe machen.

Die ersten Rückmeldungen über die Betreuung radikalisierter oder radikalierungsgefährdeter Minderjähriger belegen die vorteilhaften Formen der Zusammenarbeit mit den Familien. Diese müssen exploriert werden, indem der Minderjährige, seine persönlichen Erfahrungen und seine Familie bedacht werden:

- die Fragilität der familiären Bindungen, das Bedürfnis des Minderjährigen, sich heftig gegen seine Eltern aufzulehnen;
- die fehlende Vermittlung des kulturellen Erbes durch die Eltern, was dazu führt, dass der/die Minderjährige die durch Migration verlorenen Orientierungspunkte (Viktimisierung der ersten Generation, Demütigung und Missbrauch, Rachedurst) wiederzufinden sucht;
- Brüche in der Familiengeschichte - unfreiwillige oder schmerzhaftige Migration, Trauer, etc.

Wenn es unmöglich ist, den Minderjährigen in der Familie zu behalten (aus verfahrenstechnischen Gründen oder weil die Nachbarschaft oder Familie zu weit weg ist), kann der Minderjährige auf Grundlage einer zivil- oder strafrechtlichen angeordneten Unterbringung in einem Zentrum untergebracht werden. Dies bietet die Möglichkeit den Minderjährigen besser zu beaufsichtigen und ihn vor einem potenziell schädlichen Einfluss zu schützen, der durch sein oder ihr soziales Umfeld ausgeübt wird (die Familie, Freund/innen, Nachbarschaftsbeziehungen oder über die sozialen Medien). Es ermöglicht auch die Beobachtung des Verhaltens des Minderjährigen und die Erkennung von schwachen oder starken Radikalisierungsanzeichen.

### **Beispiele für einige der von den Diensten und Zentren des DPJJ durchgeführten Aktionen (nicht spezifisch für die Inhaftierung)**

Die Intervention mit den Familien kann auf zweifacher Weise geschehen. Zum einen kann diese darin bestehen, die Familie im Rahmen einer gerichtlichen Entscheidung zu unterstützen (Arbeit an den Familienproblemen, Verweisung an institutionelle oder soziale Partner). Zum anderen werden Maßnahmen zur Prävention und Ausklärung von Familien der Minderjährigen unternommen, die von einem Dienst oder Zentrum betreut werden.

Es gibt ein übergeordnetes Prinzip - das der Individualisierung. Die Vielfalt der Situationen erfordert eine Vielzahl an Vorschlägen für die weitere Anleitung und für die Art der Betreuung.

Die genutzten erzieherischen Maßnahmen:

- Familientherapie: Aufarbeitung der Familiengeschichte, Trennungen, traumatische Ereignisse und erlebte Todesfälle, aber auch Arbeit an der Familiengeschichte und des kulturellen Erbes, die manchmal fehlen.
- Chat-Gruppen: Sie bieten einen Rahmen für den Austausch, in dem Eltern ihre Ängste bezüglich einer möglichen Radikalisierung ihres Kindes äußern und elterliche Reaktionen diskutiert werden können. Sie ermöglichen Eltern auch, über ihre Schuld zu sprechen und ihr Gefühl der Einsamkeit und Scham zum Ausdruck zu bringen.

- Information und Sensibilisierung zu verschiedenen Themen: Die Gefahr des Webs und der sozialen Medien, die Freiheit der Meinungsäußerung, die Gewissensfreiheit und die Trennung von Staat und Kirche in der französischen Gesellschaft.
- Unterstützung durch institutionelle oder soziale Partner.

## 5. PRÄVENTIVE MASSNAHMEN

Im Bemühen um die Stärkung der Legitimität der Fachkräfte und der von ihnen implementierten Interventionen, hat der DPJJ verschiedene Maßnahmen konzipiert, um die Arbeit des Fachpersonals zu unterstützen, die Ängste hervorrufen kann, wenn es den Umgang mit radikalisierten Minderjährigen betrifft. Die Herausforderung besteht darin, bei der Konzeptualisierung der Maßnahmen, die auf Schulungsprogrammen, Partnerschaften und geeigneten internen Organisationen beruhen, die emotionale Überlastung des Fachpersonals bei dieser Form der Betreuung zu berücksichtigen.

### **Gründung des MNVI und die Ernennung des Beauftragten für Laizität und Staatsbürgerschaft (RLC)**

In den Wochen nach den Anschlägen im Januar 2015 schuf die DPJJ im Rahmen der Regierungspläne zur Bekämpfung von Radikalisierung und Terrorismus im April 2014 die Nationale Überwachungs- und Informationsmission (MNVI).

Unter der Schirmherrschaft des DPJJ besteht ihre Aufgabe darin, eine Politik der Staatsbürgerschaft zu verfolgen, indem die Prinzipien und Werte der Republik bekräftigt werden, insbesondere die Laizität und der Kampf gegen alle Formen von Rassismus und Diskriminierung. Sie bündelt und verallgemeinert innovative Maßnahmen in den Bereichen Staatsbürgerschaft und Radikalisierung.

Die MNVI spielt eine Rolle bei der Koordinierung und Bereitstellung von Informationen über die Prävention und Bekämpfung von Radikalisierung, um die Arbeit der beteiligten Fachkräfte zu unterstützen und zu bereichern.

Die MNVI ist in drei Interventionsbereichen aktiv:

- Die Bekämpfung der Radikalisierung.
- Die Durchführung von pädagogischen Präventivmaßnahmen zu Laizität und Staatsbürgerschaft.
- Sensibilisierung des Fachpersonals durch die Organisation von Thementagen, Kolloquien und Seminaren.

Zu den Hauptaufgaben der MNVI zählt:

- Die Koordination zwischen den beteiligten Akteur/innen sicherstellen und das Fachpersonal dabei unterstützen im Rahmen ihres Erziehungsauftrags die Risiken für Radikalisierung zu minimieren.

- Eine Bürgerpolitik verfolgen, die Grundsätze und Werte der Republik bekräftigt, insbesondere die der Laizität; der Kampf gegen alle Formen des Rassismus, durch die Organisation präventiver und erzieherischer Maßnahmen zu Säkularismus und Staatsbürgerschaft soll die äußerliche Zurschaustellung von Intoleranz und Diskriminierung bekämpft werden.
- Die Maßnahmen der MNVI mit den öffentlichen Maßnahmen abstimmen, die vor Ort zur Prävention von Radikalisierung durchgeführt werden.

## Organisation

Die MNVI besteht aus einem Netzwerk von 70 Beauftragten für Laizität und Staatsbürgerschaft (RLC), die für die Umsetzung der Maßnahmen in den drei genannten Interventionsbereichen der MNVI verantwortlich sind.

Die Beauftragten für Laizität und Staatsbürgerschaft des PJJ organisieren Konferenzen, Seminare, Kolloquien, Studientage oder Arbeitsgruppen, um das Bewusstsein von Fachkräften für das Thema zu schärfen. Ihre Maßnahmen konzentrieren sich insbesondere auf Themen wie Verschwörungstheorien, mentale Überlegenheit, Erkennungsmerkmale von Extremismus und die Behandlung von radikalisierten Jugendlichen. Auch Schulungen zur Rolle von Medien fällt in den Bereich der Prävention von Radikalisierung. Fachkräfte lernen das von Medien geprägte und digitale Umfeld der Jugendlichen in die Bildungsarbeit zu integrieren.

- Sie unterstützen lokale Maßnahmen, indem sie qualifizierte Personen oder Vereinigungen einsetzen. Zeitweise muss die Unterstützung von außerhalb des institutionellen Rahmens angefordert werden, weil die radikalisierten Minderjährigen den institutionellen Interventionen und dem Diskurs kein Vertrauen entgegenbringen. Daher ist es wichtig, auf die Ressourcen von Verbänden oder privaten Initiativen wie etwa Familienvereinigungen zurückzugreifen, die unmittelbar mit dem Phänomen der Radikalisierung konfrontiert sind, oder den Zeugenaussagen von Menschen, die Opfer radikalierter Gewalt geworden sind oder selbst radikalisiert waren.
- Sie unterstützen die Fachkräfte im Umgang mit einzelnen radikalisierten Minderjährigen.
- Sie helfen den Zentren, indem sie Bildungsinstrumente zu den Themen Laizität und Staatsbürgerschaft zusammenstellen.
- Sie bieten eine breite Palette an Trainingsprogrammen an.

Die RLC kommen gleichermaßen aus der internen Rekrutierung innerhalb der DPJJ (Direktor/innen, Leiter/innen der Bildungsdienste, Psycholog/innen, technische Lehrer/innen) und von außen. Das sind Personen mit sehr unterschiedlichen Profilen, die aus dem privaten Sektor stammen und neu eingestellt werden (wie etwa Soziologen/innen, Berater/innen, Lehrer/innen, Rechtsanwälte/innen, Mitglieder von Verbänden usw.). Zu den RLC gehören zudem Mitarbeiter/innen des öffentlichen Dienstes, die verschiedene Dienste repräsentieren und hierfür abgestellt werden (wie etwa technische Berater/innen in sozialen Diensten (CTSS), Attachés, Abteilungsleiter/innen, Lehrer/innen mit Fachwissen), Mitarbeiter/innen der verschiedenen Verwaltungsbehörden (nationales Bildungswesen, die Regionaldirektion für Unternehmen, Wettbewerb, Verbraucher, Arbeit und Beschäftigung (DIREKTE), Bezirksräte, regionale Gemeinschaften, die Generaldirektion für sozialen Zusammenhalt (DGCS) usw..

Die vielfältigen Rekrutierungsformen, persönlichen Erfahrung und professionellen Hintergründe machen den Reichtum und den Mehrwert dieses Netzwerks aus, was auch eine kollegiale Zusammenarbeit einschließt.

Die Aufgaben der Beauftragten für Laizität und Staatsbürgerschaft sind sehr unterschiedlich und hängen auch von den Bedürfnissen ab, die in den verschiedenen Bereichen identifiziert werden (Auftragsschreiben der regionalen Direktoren/innen und lokalen Direktoren/innen).

Das Netzwerk ermöglicht es, die Fachleute zu unterstützen und Partnerschaften und spezifische Maßnahmen zu entwickeln.

In ihrem Kampf gegen die Radikalisierung verfolgen die Bildungsteams spezifische Maßnahmen, die insbesondere auf Bildung ausgerichtet sind, die Entwicklung kritischen Denkens fördern, propagandistische Diskurse und Bilder dekonstruieren und die Staatsbürgerschaft fördern.

### **Kritisches Denken fördern**

Bei der Konfrontation mit einem bereits radikalisierten Jugendlichen, kann die Entwicklung einer expliziten und direkten Gegenargumentation kontraproduktiv sein, da sie als Reproduktion von Machtbeziehungen wahrgenommen werden kann, die das Syndrom des „Sich ungerecht behandelt fühlen“ bestimmter Teenager verstärkt und damit die Perspektive aus der sie die Welt sehen. Darüber hinaus ist es für Fachleute schwierig, Narrativen anzufechten oder einen von radikalen Bewegungen aufrechterhaltenen Diskurs zu dekonstruieren.

Deshalb stehen Aktivitäten im Vordergrund, die das selbständige und kritische Denken und die Entwicklung eigener Ideen anregen. Damit soll das Bewusstsein der Jugendlichen für die Komplexität der realen Welt und ein reflektierter Umgang mit medialen Informationen gefördert werden, so dass die jungen Menschen ihre eigene Gegennarrative entwickeln können. Bei diesen Trainings wird hervorgegeben, dass verschiedene Quellen konsultiert und die plurale Medienlandschaft berücksichtigt werden soll, um Jugendliche zum kritischen Denken zu animieren.

### **Schulung für Jugendliche zu Medien**

Das Internet und die sozialen Medien sind äußerst mächtige Informations- und Kommunikationsmittel, die zentral für das Phänomen der Radikalisierung sind.

Extremistische Gruppen nutzen das Internet und die sozialen Medien als Kommunikationskanäle, um Propagandabilder und Videos zu verbreiten. Der radikale Islamismus nutzt diese Instrumente, um eine bestimmte Sichtweise der Religion und der Gesellschaft zu propagieren. Teenager, die als Hauptnutzer des Internets und der sozialen Medien gelten, sind leichte Beute für die Befürworter/innen von Verschwörungstheorien. Sie haben nicht immer die Fähigkeit die angegebenen Quellen oder die ihnen zugeführten Informationen zu überprüfen. Es fällt ihnen schwer, die Argumente zu vergleichen oder sich davon zu distanzieren und selbständig ein Urteil zu fällen. Sie sind von den Vorschlägen fasziniert, die ihnen aus der anderen Welt unterbreitet werden.

Darüber hinaus werden soziale Medien heutzutage zunehmend von terroristischen Organisationen zum Zweck der Rekrutierung genutzt, da sie die Überwindung aller geografischen und sozialen Barrieren zwischen den Rekruten/innen und den Rekrutierten/innen erleichtern. Foren und mobile Kommunikationstechnologien wie Whatsapp und Telegram sind Chat-Foren, in denen es einfach ist, mit jemandem zu kommunizieren oder eine Diskussionsgruppe zu schaffen, in der sich die Leute gegenseitig ermutigen und überzeugen können. Diese Faktoren stellen den DPJJ vor neuen Herausforderungen. Mehr als je zuvor ist es wichtig, sowohl Jugendliche im Bereich der Medien und Nachrichten zu schulen als auch PJJ-Fachleute zu diesen Kommunikationsmitteln zu schulen, so dass sie ein Verständnis für die mediale und digitale Welt der Jugendlichen erlangen und diesen Aspekt in die Bildungsarbeit zu integrieren.

### **Unterstützungsstruktur für das Team**

Erziehungsmaßnahmen kommen in solchen Situationen zum Tragen, in denen Minderjährige transgressive und gelegentlich destabilisierende Handlungen begehen. Die schulische Ausbildung kann sich als problematisch erweisen, wenn Minderjährige und die Familie mit verschiedenen Formen von Gewalt konfrontiert sind. Die Unterscheidung zwischen den beruflichen und persönlichen Werten kann manchmal diffus sein oder sogar den Konflikt schärfen. Es ist wichtig, die Wirkung zu messen, um das Qualitätsmanagement sicherzustellen. Die bildungspolitische Arbeit erfordert die Unterstützung des Bildungsteams durch die Institution, damit es den Auftrag erfüllen können.

In seinem Bemühen die Qualität der angebotenen Betreuung für die ihm anvertrauten Minderjährigen zu verbessern, hat das DPJJ sich verpflichtet, Unterstützungsmaßnahmen für seine Teams und Fachleute zu implementieren. Diese konzentrieren sich auf die Art der Beteiligung, die Durchsetzung der Maßnahmen und die angemessene Berücksichtigung der Minderjährigen und ihrer Familien. Diese Arbeit ist als ein Arbeitsinstrument des Managements Teil des Bildungsbereichs.

Neben der Besonderheit der betroffenen Minderjährigen sind die Faktoren, die sich auf die tatsächliche Arbeitspraxis der Fachkräfte auswirken, vielfältig: die institutionelle Dimension mit ihrem Auftrag und Werten, die Teamdynamik und die mit einer kleinen Gruppe verbundenen Herausforderungen und schließlich die berufliche Identität der Erzieher/innen, welche die Einzigartigkeit der Betreuung ausmachen.

Verschiedene Verfahren sind auf diesen unterschiedlichen Ebenen verfügbar, die jeweils dazu bestimmt sind, präzise Ziele zu erreichen. Die Berücksichtigung der institutionellem Werte, die Abstimmung der Maßnahmen, die Bündelung von Wissen und Erfahrung sowie die Stärkung des Teamgeistes sind Ziele, die diese Einrichtungen erfüllen sollen. Gleichzeitig können unter außergewöhnlichen Umständen temporäre Dispositionen ins Auge gefasst werden, insbesondere um Teamkonflikte zu überwinden oder eine Veränderung herbeizuführen und Krisensituation vorzubeugen.

Die Betreuung von radikalisierten Minderjährigen oder die Gefahr einer gewalttätigen Radikalisierung kann sich auf die Fachkräfte, das Team und die Struktur auswirken. Die Kenntnis dieser verschiedenen Komponenten ermöglicht es, die Position der Fachleute und des Teams in ihrer Betreuungsaufgabe zu stärken.



In diesem Zusammenhang wurden in den Einrichtungen des DPJJ mehrere Maßnahmen in Form von Task Forces zur Unterstützung der Fachkräfte eingerichtet.

Insbesondere in der Abteilung für die Region Paris und die Überseegebiete gibt es eine regionale Radikalisierung Task Force (GAR).

### **Die Radikalisierung Task Force (GAR)**

Diese besteht aus:

- Abteilung RLC (Leitung).
- 2 Erzieher/innen
- Klinische Psycholog/innen (20%).
- Unterstützung des Psychiaters in der Abteilung.

*Auftrag:* Das Hauptziel des GAR ist die operative Unterstützung und Begleitung der relevanten Teams bei der Umsetzung von Maßnahmen, was die Intervention und die Durchführung der Aufgaben ermöglicht. Diese Arbeitsgruppe befasst sich mit der Behandlung von radikalisierten und radikalierungsgefährdeten Minderjährigen, deren Eltern radikalisiert sind, und Minderjährigen, die aus dem irakisch-syrischen Konfliktgebiet zurückgekehrt sind. Der Auftrag der Task Force ist:

Ressourcen, die den Fachkräften zur Verfügung gestellt werden:

- Die Teilnahme an Gruppen zum Erfahrungsaustausch, die von den Vertretern/innen der Laizität und Staatsbürgerschaft aus den lokalen und regionalen Abteilungen geleitet werden.
- Führende Gruppen teilen ihre Erfahrungen auf den Ebenen des Protektorats und seiner Dienste.
- Austausch von Arbeitsinstrumenten und -medien, Erstellung von schriftlichen Unterlagen, Situationsanalysen, Vorschläge für Bildungs- und Klinikinfoblätter.
- Kapitalisierung von bewährten Verfahren.
- Begleitung der professionellen Teams zu den Verwaltungseinrichtungen (Association Service und Authorized Association der DPJJ und anderer) und Ressourcenpartner.
- Unterstützung der Teams, die im Bereich der nichtfreiheitsentziehenden Maßnahmen oder Unterbringung arbeiten:
  - Briefing und Debriefing über einen bestimmten Zeitraum (Beginn und Ende der Betreuung).
  - Situationsanalyse zur Unterstützung der Entwicklung angebrachter Betreuungsformen.
  - Bereitstellung von Materialien, die sich auf den Hintergrund des Minderjährigen beziehen (psychologische Momentaufnahme zu einem bestimmten Zeitpunkt).
- Unterstützung der Fachleute bei der Beurteilung einer Situation und der professionellen Arbeit (durch Aufarbeitung der Frage nach der emotionalen Belastung und der Position der Fachkraft, wenn diese der Gefährdung ausgesetzt ist, die Auseinandersetzung mit der Frage nach der Balance zwischen Nähe und Distanz zum Jugendlichen, der Frage der Neutralität, der Religion, der Stigmatisierung; Stärkung des Teamgeist (Paarung, Aufsicht, etc.), die Bereitstellung von notwendigen nuancierten Darstellungen in Bezug auf Radikalisierung von Minderjährigen und

gewalttätige Radikalisierung im Allgemeinen und die Sicherstellung der Distanzierung von solchen Erklärungen durch die Dekonstruktion bestimmter Vorurteile).

- Ressourcen für die Betreuung von Jugendlichen:
  - Unterstützung der Interventionen bei jungen Menschen:
    - Teenager, die in einem Vermittlungszentrum untergebracht sind, werden während der Abkühlungsphase für einen kurzen Zeitraum von 2 bis 3 Tagen unterstützt (als Beihilfe und in Kontakt mit den entsprechenden Teams).
    - Jugendliche, die aus der Haft entlassen werden, können eine "Verschnaufpause" von 4 bis 5 Tagen in einer Einrichtung mit einem Erzieher von GAR und einem Erzieher aus der Einrichtung unternehmen, die möglicherweise zu einem bestimmten Zeitpunkt eine psychologische Beurteilung anfertigen. Die Idee dieser Analyse ist, dass es eins zu eins und nicht während der Betreuung durch eine Bildungseinrichtung gemacht wird, es sei denn, dies wird ausdrücklich von der Einrichtung verlangt.
  - Dezierte Zeiträume vorschlagen:
    - Durchführung von Abkühlungsphasen / Flight-Aufenthalten als Bestandteil des Bildungsprojekts der Einheit.
    - Koordination von 2 bis 3 Abkühlungstagen in Ansprache mit der Vermittlungsstelle.
    - Teilnahme an der Überwachung von Abkühlungsaufenthalten.
    - Mögliche Koordination von längeren Aufenthalten (über den Berg, Seuil, Partnerschaften müssen zu diesem Thema entwickelt werden).
    - Im Rahmen der Betreuung eines Minderjährigen zwischen Haft und Unterbringungsmanagement eine "Atempause" gewährleisten. Wenn ein Teil des Bildungsprojekts durch Einheit durchgeführt wird, kann die Gewährleistung dieser Atempause nur in Absprache mit dem Vermittlungszentrum in Erwägung gezogen werden, das den betreffenden Minderjährigen aufnimmt.
    - Abhängig von den Aufnahmestrukturen, soll die Entwicklung einer individualisierten Betreuung unterstützt werden, um die Integration der Jugendlichen in ihre Gemeinschaft zu ermöglichen.

Quelle: Operationale Aspekte der Task Force: 1 September 2017.

### **Ausbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen der Nationalen Schule für Jugendschutz (NSPJ)**

Seit einigen Jahren bietet die NSPJ Trainingsmodule zu Themen wie interkulturelle Aspekte, Säkularismus, Staatsbürgerschaft, Einfluss und Vulnerabilität, Bildererziehung, Intervention auf der Familienebene, Evaluierung, Bewältigung von gewalttätigen Situationen usw. an.

Seit 2015 wird auch ein Ausbildungsprogramm zum Thema "Radikalisierungsprävention" angeboten. Weitere vertiefende Module sind für 2017 geplant. Dies ist ein Aktionsplan, der es ermöglicht, alle an der Bildungsmission der DPJJ beteiligten Fachleute über einen Zeitraum von drei Jahren zu schulen, um die

Komplexität des Phänomens zu erfassen und die Maßnahmen, die mit Teenagern und ihren Familien unternommen werden, zu unterstützen.

Ziele des Programms:

*Module 1: Philosophische Debatten.*

- Ermutigung der Fachleute, über grundlegende Konzepte im Zusammenhang mit dem Prinzip der Laizität nachzudenken.
- Philosophische Inputs.
- Definition des Zusammenlebens, des sozialen Projekts.
- Frage der Ethik.

*Module 2: Bewertung des öffentlichen und privaten Rechts auf individuelle Freiheiten.*

- Einführung in die nationale und europäische Rechtsprechung in Bezug auf die Gewissensfreiheit und die individuellen Freiheiten.
- Aufklärung über das Zusammenspiel zwischen individuellen und öffentlichen Freiheiten.
- Einführung in den allgemeinen Rahmen zur Anwendung der Grundsätze des Säkularismus und Neutralität und des Zusammenspiels mit der Gewissensfreiheit des Einzelnen in staatlichen Einrichtungen und Diensten.

*Module 3: Klinischer Aspekt der mentalen Einflussnahme.*

- Positionierung der Rolle und Funktion der ministeriellen Mission für Wachsamkeit und den Kampf gegen sektiererische Deviationen (MIVILUDES)<sup>93</sup>.
- Erstellung des Verzeichnisses für Radikalisierungsphänomene.
- Beschreibung der Prozesse der mentalen Einflussnahme und der Radikalisierung.
- Befähigung der Fachkräfte, Anzeichen für eine Radikalisierung zu erkennen, um die Unterstützung für Jugendliche und Familien anzupassen.

*Module 4: Kommunikationsformen von Jugendlichen.*

- Identifizierung der Modi und Kommunikationsmittel von Teenagern.
- Sensibilisierung von Fachleuten für die auffällige Nutzung von sozialen Medien.

*Module 5: Anthropologische und historische Wahrzeichen des Islams.*

- Wichtige anthropologische und historische Gegebenheiten in der arabisch-muslimischen Welt.

<sup>93</sup> Die MIVILUDES ist eine Agentur, die 2002 gegründet wurde, um die ministerielle Mission für den Kampf gegen Sekten (MILS) zu ersetzen. Ihre Aufgabe ist es, das Phänomen der sektiererischen Deviation zu beobachten und zu analysieren, die breite Öffentlichkeit über die Gefahren, die sie darstellen, zu informieren und die präventiven und sanktionierende Maßnahmen der Polizei zu koordinieren. Seit 2014 wurde ihr Geltungsbereich um das Thema Radikalisierung erweitert

- Unterscheidung zwischen religiösen, kulturellen und traditionellen Inhalten aus der arabisch-muslimischen Welt.
- Sensibilisierung für die Notwendigkeit einer pluralistischen Perspektive auf die arabisch-muslimische Welt.

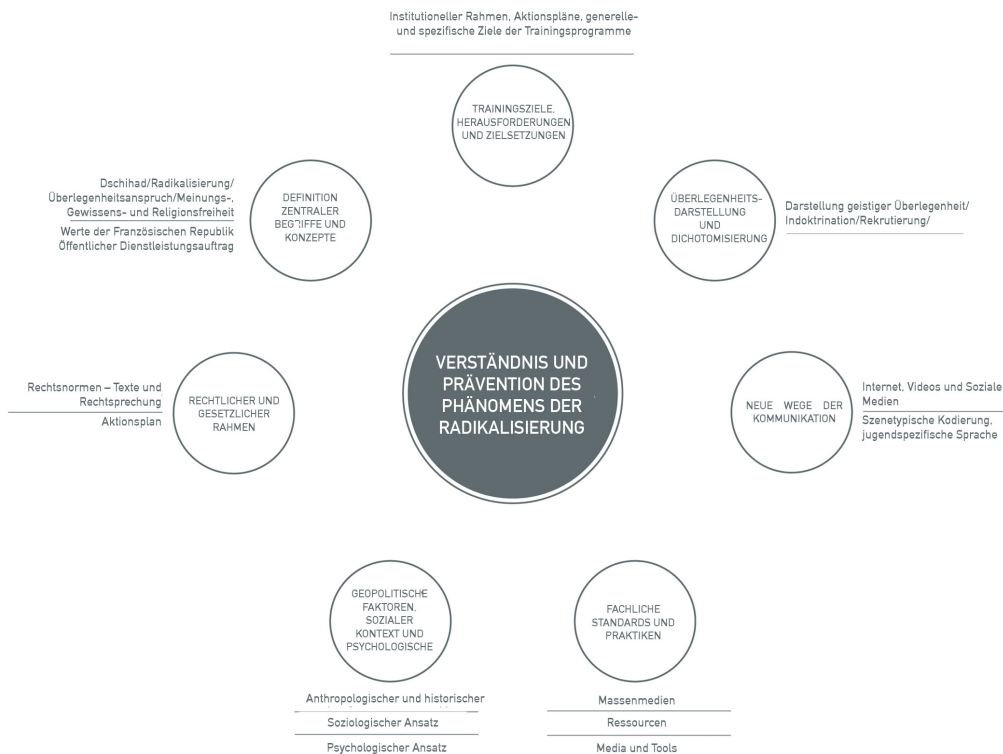
Module 6: Radikalisierung und Jihadistische Netzwerke.

- Den Kontext festlegen und verstehen, wie sich ein radikaler Diskurs und radikales Verhalten entwickeln und entfalten.
- Vorstellung der nationalen Bestimmungen zur Bekämpfung der gewalttätigen Radikalisierung und der dschihadistischen Netzwerke.
- Aufstellung einer Liste über die französischen Bürger/innen, die in dschihadistische Netzwerke involviert sind.
- Aufarbeitung der Strategien der Dschihad-Netzwerke.
- Identifizierung der Verfügbarkeit lokaler Partner des DPJJ bei der Prävention von Radikalisierung.

Module 7: Mediation und Medien in der Bildungsarbeit.

- Verständnis der Kommunikationsformen und Medienkultur von Jugendlichen.
- Hervorhebung der Bildungsmedien, die es Fachleuten ermöglichen, Präventionsmaßnahmen in diesem Bereich durchzuführen.

Inhalte des Trainings:



Bis heute wurden 7.877 Fachleute im Rahmen dieses Programms geschult. Durch das dreitägige Schulungsprogramm konnten PJJ-Fachleute und Fachkräfte von Partnerinstitutionen von dem gemeinsamen Wissen und den Erfahrungen profitieren, die in diesem Bereich genutzt werden können.

Darüber hinaus hat das ENPJJ Themendokumente zur Unterstützung der verschiedenen beruflichen Praktiken veröffentlicht. Das im September 2016 veröffentlichte Themenpapier zum Thema mentale Einflussnahme ist ein wichtiges Instrument zum Verständnis der Mechanismen, die bestimmte radikalisierte Minderjährigen betreffen. Themendokumente zu Bildungsinhalten, der sozialen Mischung und den sozialen Medien werden gerade fertiggestellt und dienen dazu, die Berücksichtigung solcher Themen zu bereichern.

## **Forschungsprojekt**

Um Instrumente zu entwickeln, die die Qualität der Betreuung verbessern und das erworbene Wissen und die Erfahrung an die neuesten Entwicklungen anpassen, partizipiert das DPJJ an zahlreichen Forschungsprojekten zu Radikalisierung.

### *Ein Forschungsprojekt über radikalisierte Minderjährige in Haft*

Ein gemeinsam von DAP und DPJJ durchgeführtes anwendungsbezogenes Forschungsprojekt, das für 2017 geplant ist, untersucht das "Phänomen der gewalttätigen Radikalisierung von Minderjährigen und Jugendlichen im Strafvollzug": Identifizierung der Herausforderungen und Bedürfnisse der Fachkräfte und Unterstützung bei der Anpassung der Praktiken".

### *Eine qualitative Analyse der Situation radikalisierter Minderjähriger unter Betreuung des DPJJ*

Um ein besseres Verständnis zum Thema zu generieren und Denkanstöße für Betreuungspraxis zu geben, entschied der Direktor der DPJJ ein Forschungsprojekt in Zusammenarbeit mit der Universität Paris Ouest Nanterre umzusetzen. In Ergänzung zu den bereits durchgeführten quantitativen Studien, zielt dieser Forschungsansatz auf eine qualitative und soziologische Analyse der Situationen von radikalisierten Minderjährigen, die der DPJJ betreut - "Engagement, Rebellion, Religiosität: Radikalisierung von Jugendlichen verstehen, die von DPJJ betreut werden." Dieses Feedback aus der unmittelbaren Erfahrung der Jugendlichen ist eine wesentliche Voraussetzung, um eine objektive und wissenschaftliche Sichtweise dieser Jugendlichen und eine Bewertung der Betreuungsleistung der PJJ Dienste zu erhalten. Die Forschung der zwei Soziologen (Laurent Bonelli und Fabien Carrié) begannen im September 2017 und soll Ende 2017 abgeschlossen sein.

### *Ein Forschungsprojekt zur psychiatrischen Prävalenz*

Ein Forschungsprojekt zum Thema "Psychiatrische Prävalenz, Empathie und suizidale Tendenzen bei radikalisierten Jugendlichen, die vom DPJJ betreut werden" ist für Ende 2017 geplant. Dieses Projekt wird von Guillaume Bronsard geleitet (ein Kinderpsychiater am County Teenagers Home und County Medico-Psycho-Educational Center, Öffentliche Gesundheit, Marseille). Die Studie beinhaltet auch die Untersuchung ihrer "Empathie" und "suizidalen Tendenzen," um Wissen darüber zu generieren, wie ihre Psychologie funktioniert und welche möglichen Zusammenhänge es zwischen psychischer Pathologie und Radikalisierung gibt.

## **Forschungsprojekte zusammen mit Verbänden**

Zahlreiche Initiativen und Partnerschaften wurden zusammen mit Verbänden auf den Weg gebracht. Auch wenn es an dieser Stelle nicht möglich ist, die vollständige Liste zu besprechen, sollen einige innovative Projektbeispiele in der Verbandsarbeit, die vom DPJJ finanziert werden, kurz vorgestellt werden.

### *Spezialisierte und individualisierte Aufnahmeeinrichtung (DASI)*

Dieses Projekt wird von den beiden Verbänden, Thélémithé und Concorde, geleitet. Im Rahmen des Projekts werden spezifische Managementfähigkeiten erarbeitet, mit dem Ziel besser auf die Bedürfnisse von radikalierungsgefährdeten Jugendlichen zu reagieren.

Jugendliche zwischen 13 und 18 Jahren werden diesen Einrichtungen durch einen/eine Prüfungsrichter/in oder Kinderrichter/in zugewiesen. Diese sind dem Bildungsinstitut "Les Sorbiers" angeschlossen, das von dem Verband Concorde betrieben wird. Das Institut profitiert von der Autorisierung des PJJ.

Das DASI bietet individuelle Unterstützung für Teenager durch Fachleute, die rund um die Uhr (in 6-Stunden-Schichten) in einer 2-Zimmer-Wohnung in der Region Paris arbeiten und Platz für 5 Personen bietet. Die Unterbringung ist 6 Monate lang und kann einmal verlängert werden.

Aufgrund der verschiedenen Sichtweisen der sozialpädagogischen und medizinisch-psychologischen Fachkräfte ist eine bessere Bewertung der Situation möglich. Das letztendliche Ziel ist es, den Jugendlichen eine angemessene Orientierung zu ermöglichen (Gemeinschaftsunterbringung, mit Unterstützung zur Rückkehr in die Familie).

Die Einrichtung ist in Betrieb und hat bereits die ersten verurteilten Teenager aufgenommen.

## **SCHLUSSWORT**

Soziale Intervention tragen wesentlich zur Vorbeugung vor Risiken und zum Schutz von Jugendlichen bei, insbesondere pädagogische Maßnahmen. Dieser Ansatz ermöglicht es Jugendlichen mit großen Problemen von der umfassenden und aufbauenden Unterstützung zu profitieren, die der erzieherische Ansatz bietet.

Das Bildungsmanagement von radikalisierten und radikalierungsgefährdeten Minderjährigen basiert auf den gemeinsamen Grundfertigkeiten, die die multidisziplinären Teams des DPJJ zum Wohle des Jugendlichen einsetzen. Durch die vom DPJJ entwickelten Bildungseinrichtungen, -verfahren und -instrumente besteht ein besseres Verständnis für die Vielfalt der individuellen Situationen, was es ermöglicht auf jeden Jugendlichen individuell einzugehen. Deshalb setzt die DPJJ bei der Prävention von Radikalisierung oder der Betreuung von radikalisierten oder radikalierungsgefährdeten Minderjährigen das Instrument und das Know-how ein, das von den Fachleuten in den Einrichtungen und Diensten entwickelt und eingesetzt werden, um jene zu betreuen, die unter gerichtlichem Schutz stehen.

Radikalisierte oder radikalierungsgefährdete Minderjährige müssen verstärkt in erzieherische Maßnahmen eingebunden werden, um ihnen dabei zu helfen, sich von der kognitiven Einflussnahme (durch bestimmte Akteur/innen) zu befreien, und um zu verhindern, dass sie sich verschließen und in Kriegsgebiete ziehen. Wenn sie dies jedoch tun, brauchen sie Unterstützung, wenn sie zurückkommen.

Diese verstärkte Wachsamkeit muss als eine vom Gericht angeordnete Erziehungsmaßnahme (MJIE) eingesetzt werden und während aller Betreuungsphasen gelten. Der MJIE ist darauf ausgerichtet, Informationen über die Persönlichkeit des Minderjährigen, seine Familie und soziale Situation zu sammeln. In diesem Zusammenhang wird den Familienbündnissen besondere Aufmerksamkeit geschenkt, die in einer solchen Situation eine gefährliche ideologische Überlegenheit propagieren können, oder aber den Minderjährigen dabei unterstützen, seine Sichtweise zu ändern.

Angesichts der globalen Bedrohung ist sich Frankreich der europäischen Herausforderungen und der Notwendigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen Ländern im Kampf gegen den Terrorismus bewusst. Die Zusammenarbeit ist daher zur alltäglichen Praxis geworden: die Schaffung von Eurojust, des europäischen Haftbefehls, ein gemeinsames Ermittlungsteam, Treffen zur Koordinierung in terroristischen Angelegenheiten, die Antiterrorereinheit von Europol. Es besteht eine hervorragende Zusammenarbeit mit Ländern wie Spanien, Belgien, Marokko und Deutschland.

Das PRALT-Projekt ist Teil dieser Logik. Dies wird es ermöglichen den Austausch von Kenntnissen und Perspektiven der Justizsysteme in Europa voranzutreiben, um die jeweiligen Antworten der Länder zu bewerten und den PJJ-Fachleuten weitere Denkanstöße zu geben.

## **BIBLIOGRAPHIE**

Memorandum on the educational management of radicalised minors or in danger of violent radicalisation. Mrs Catherine SULTAN, director of the Judicial Youth Protection Services, 10 February 2017.

Review of the activity of the MNVI, 2015 et 2016. Themes sheets n°1, 2, 3, 4 and 5, PEC MR memorandum.

Speech of Mr Jean-Jacques URVOAS, Minister for Justice, opening of the “30 years of anti-terrorist legislation” conference, National School for the Judiciary, Paris, 23 November 2016.

Summary dossier on minors, DPJJ and radicalisation, MNVI, October 2016 + direct MNVI contribution, January 2017 + Memorandum of the draft study of psychiatric prevalence, empathy and suicidal tendencies in radicalised teenagers entrusted to the Judicial Youth Protection Services in France, 13 December 2016.

Web site of the Ministry for Justice.



## LÄNDERBERICHT – DEUTSCHLAND

Das Bremer PRALT Team: Eduard Matt, Ivo Lisitzki, Rhianon Purser-Williams, and Torben Adams, Ministry of Justice of Bremen

### EINLEITUNG

Die aktuelle Diskussion über Extremismus in Deutschland berücksichtigt die zahlreichen Ereignisse des (gewalttätigen) Extremismus der letzten Jahrzehnte: In den 1970er Jahren war vor allem der Linksextremismus stark (die Rote Armee Fraktion); nach dem Fall der Mauer stieg der rechte Terrorismus jedoch massiv an. Islamistischer Extremismus wurde als ein vornehmlich externes Problem gesehen. Seit etwa 2005 ist allerdings die Diskussion über den Islamismus in Deutschland stetig gewachsen. Fragen der Gesetzgebung und Prävention werden mit Blick auf diese verschiedenen Extremismusformen unterschiedlich diskutiert.

Die Zuständigkeiten für Prävention und Strafverfolgung sind in Deutschland aufgeteilt. Das Strafvollzugssystem liegt in der Verantwortung der 16 Bundesländer. Präventionsprogramme werden vor allem vom Bund finanziert. Obwohl es keine nationale (politische) Präventionsstrategie gibt, wurde in diesem Bereich auf verschiedenen Ebenen einige Arbeit geleistet. Es ist ein zentrales Thema für den Strafvollzugsausschuss der Länder; es ist ein Thema für den Verfassungsschutz sowohl auf Länderebene als auch auf Bundesebene (Bund) und für den Länderpräventionsrat (ggf. mit unterschiedlichen Schwerpunkten).

Die Bundesregierung fördert und finanziert seit 1992 Programme zur Prävention von Extremismus. Ein breites Präventionsnetzwerk wurde aufgebaut, welches staatliche und kommunale Institutionen sowie zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure zusammenbringt. Projekte zur Bekämpfung von gewaltbereitem Extremismus und Radikalisierung sind in Deutschland jedoch traditionell auf Länderebene organisiert. Dennoch betreibt der Bund eine Institution, die darauf abzielt, alle Mittel und Ressourcen, die vom Staat zur Bekämpfung des rechten und islamistischen Extremismus bereitgestellt werden, zu kontrollieren und zu vermitteln. Gleichwohl wird das Know-how zwischen den Ländern über Netzwerke und eine bundesweite Strategie zur Bindung von Fachwissen geteilt. Über eine Förderlinie des Bundes wird versucht –im Rahmen eines Nationalen Aktionsplanes- eine breitere Strategie zur Bekämpfung der Radikalisierung zu entwickeln. Diese Strategie wird von der Bundesregierung umfassend unterstützt (siehe: Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung, Berlin 2016). Der Plan sieht eine bemerkenswerte Budgeterhöhung vor und fördert die Verknüpfung von ressortübergreifenden Projekten. Darüber hinaus erhalten mehr als 700 Nichtregierungsorganisationen staatliche Mittel zur Umsetzung staatlicher Aufgaben.

Aufgrund der feindseligen Haltung, welche ein Großteil radikalisierten Personen gegenüber dem Staat und seinen Institutionen hegt, übernehmen Nichtregierungsorganisationen die meiste Arbeit in den Bereichen Prävention und Deradikalisierung. Die meisten Projekte werden von dem Programm "Demokratie Leben"



des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt, dessen Finanzierung im Jahr 2017 ebenfalls massiv erhöht werden wird (von jährlich 55 Mio. € auf 100 Mio. €). Dies gilt auch für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, BAMF).

Das BAMF koordiniert Präventions- und Deradikalisierungsmaßnahmen vornehmlich durch Bundesbehörden. Diese unterhalten mehrere "Kompetenzzentren" (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen; mit dem Ziel, Präventions- und Interventionsaktivitäten zu steuern und den Austausch zwischen den Sicherheitsbehörden sicherzustellen) sowie das Beratungsnetzwerk Prävention und Deradikalisierung (Hamburg, Niedersachsen; zivilgesellschaftliche und staatliche Akteure werden zusammengebracht und sollen präventive Strategien weiterentwickeln und umsetzen).

Zusammenfassend gibt es auf Bundesebene zwei große Förderprogramme:

1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Das BAMF fördert verschiedene Projekte in den Bundesländern (12 Projekte in 9 der 16 Länder). Dabei geht es vor allem die Beratung von radikalierungsgefährdeten Klient/innen (genannt: Beratungszentrum für Radikalisierung), Beratung von Familienangehörigen / Verwandten sowie einige andere Maßnahmen.
2. Das Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziert ein umfangreiches Programm mit dem Titel "Demokratie leben". 30 Projekte werden in 7 der 16 Länder gefördert. Die Themen der Maßnahmen sind vor allem politische Bildung, Prävention und Beratung. In den verschiedenen Bundesländern sehen die unterschiedlichen Projekte vor allem Beratungs- und Deradikalisierungsangebote. Die Aufteilung der Projekte ist jedoch in den 16 Bundesländern etwas anders. Insgesamt sind 15 der 42 geförderten Projekte in Berlin angesiedelt; 7 in Nordrhein-Westfalen; 6 in Hessen und 5 in Hamburg. Die restlichen 11 Projekte befinden sich in 6 anderen Bundesländern. 6 Länder führen keine Projekte durch (zumindest nicht im Rahmen dieser Förderlinien). Ein weiterer Bereich, der speziell auf die Prävention und Deradikalisierung im Strafvollzug ausgerichtet ist, wird ab 2017 mit einer dreijährigen Projektlaufzeit beginnen.

Eine weitere (zivile) Institution in diesem Bereich ist die Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) - mit einer eigenen Abteilung für die "Extremismusbekämpfung". Die bpb unterstützt Zivilcourage in der Gesellschaft. Hier ist der Rechtsextremismus nach wie vor ein Hauptanliegen der Arbeit der bpb. Extremismus hat inzwischen jedoch viele andere Gesichter angenommen. Neben rechten und linken Gruppen, ist der Extremismus, der auf einer fundamentalen Interpretation des islamischen Glaubens (Salafismus) beruht, in den letzten Jahren zu einem wichtigen Thema in Deutschland geworden. Zudem lag in den letzten Jahren der Fokus auf junge Menschen, die radikalierungsgefährdet sind.

Das Deutsche Forum für Kriminalprävention (DFK) und der Deutsche Präventionstag sind weitere zivilgesellschaftliche Organisation, die auf dem Gebiet der Prävention tätig sind. Es gibt auch andere Institutionen, die auf Länderebene zu dieser Thematik arbeiten.

Hinzu kommen vielfältige Projekte und Finanzierungsstrukturen sowohl auf Bundes- als auch auf Kommunal- und Länderebene.

Die praktische Arbeit wird jedoch meistens von NROs geleistet. Zum Beispiel führt das Violence Prevention Network Projekte in verschiedenen Bundesländern und auf verschiedenen Ebenen durch (rechts- und religiös bedingter Extremismus; bietet Schulungen und Beratungen an). Andere, wie etwa die ZDK (Gesellschaft Demokratische Kultur), konzentrieren sich vornehmlich auf Berlin, haben aber auch Projekte und Netzwerke in anderen Bundesländern. Das ZDK arbeitet mit betroffenen Familien zusammen, setzt das Programm EXIT für rechtsextreme Straftäter/innen um und leistet noch weitere Arbeit in diesem Bereich. Andere Organisationen des Dritten Sektors sind kleiner und arbeiten hauptsächlich auf Länder- oder Kommunalebene.

Angesichts der Tatsache, dass es sich um den dritten Sektor handelt, ist die Projektfinanzierung oftmals ungewiss. Ein weiterer Nachteil besteht darin, dass diese Institutionen kaum in der Lage sind, Evaluierungsstudien durchzuführen oder zu finanzieren.

Die praktische Arbeit wurde in einer Auswertungsübersicht über bestehende Projekte (Trautmann, Zick 2016) in 4 große Bereiche / Ziele der Präventionsmaßnahmen klassifiziert: Politische Bildung; Vernetzung, Beratung und Medienüberwachung.

**Politische Bildung:** Mindestens die Hälfte aller bestehenden Initiativen im Bereich der Prävention in Deutschland definiert die politische Bildung / Ausbildung als Hauptinstrument zur Bekämpfung der Radikalisierung von Jugendlichen. Es umfasst daher weitgehend jugendspezifische Themen, die auf die Bedürfnisse und Fragen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter zwischen 7 und 29 Jahren ausgerichtet sind. Zu den Themen gehören in der Regel Themenfelder wie religiöse Fragen, kulturelle Vielfalt, Förderung des demokratischen Bewusstseins durch Diskussionen sowie die Gefahren des religiösen und politischen Extremismus, und folglich die Radikalisierung. Die zur Verfügung stehenden Initiativen richten sich hauptsächlich an Angehörige und Mitarbeiter/innen des Bildungssektors. Das übergeordnete Ziel der politischen Bildung in Deutschland ist die Entwicklung einer gemeinsamen sozialen Zugehörigkeit unter den Jugendlichen mit verschiedenen Hintergründen und die Stärkung des Gefühls der Zugehörigkeit in einer pluralistischen und vielfältigen Gesellschaft.

**Vernetzung:** Ein wichtiger Faktor in der politischen Bildung ist zudem eine erfolgreiche funktionsübergreifende Vernetzung. Daher besteht die Vernetzung im Bereich der politischen Bildung auf verschiedenen Ebenen und umfasst die Vernetzung von Institutionen und / oder staatlichen Akteur/innen sowie die Vernetzung innerhalb von Peergroups. Moscheen und islamische Zentren (einschließlich Schlüsselfiguren wie Imame) können Partner von Sicherheitsbehörden sein, da sie in der Regel einen viel einfacheren Zugang zu den radikalierungsgefährdeten Jugendlichen haben. Eine produktive Partnerschaft kann zum Austausch bewährter Praktiken für die Bekämpfung von Radikalisierung, zu religiösen Ansätzen und allgemeinen Erfahrungen im Bereich der politischen Bildung und der Bildungsarbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen beitragen. Darüber hinaus entstehen landesweite Programme, die eine bessere Kommunikation und Kooperation zwischen zivilen Akteur/innen und Sicherheitsbehörden ermöglichen, was in einer viel fruchtbareren Konsultation zu Einzelfällen resultiert und allen Beteiligten einen besseren Überblick über die Gesamtsituation verschafft.

Beratung: Bei der Beratungsarbeit, die vornehmlich von Akteuren/innen der politischen Bildung getätigt wird, steht die Einzelperson immer stärker im Fokus, da individuelle Themen und Fragestellungen im Rahmen der Sekundär- und Tertiärprävention, in der die meisten bestehenden Initiativen verankert sind, deutlich besser adressiert werden können. Die Initiativen in diesem Bereich konzentrieren sich vornehmlich auf zwei verschiedene Formen der Betreuung: die jugendspezifische Unterstützung oder die integrierte Unterstützung. Während der jugendspezifische Ansatz (direkte Ansprache muslimischer Jugendlicher zu Themen wie geschlechtsspezifische Fragen und kulturelle Prägung) in der Sekundärprävention angesiedelt ist, kombiniert der integrierte Ansatz (Fokussierung auf bereits radikalisierte Jugendliche, mit dem Ziel Gewaltakte zu verhindern) durch die Ansprache persönlicher und sozialer Themen (oft durch Einbeziehung des sozialen Umfelds der Person) sowie durch Infragestellung des theologischen und religiösen Verständnisses, die Sekundär- mit der Tertiärprävention. In diesem Bereich ist die Einbeziehung des sozialen Umfelds und der sozialen Netzwerke besonders wichtig.

Medienüberwachung: Ein weiterer wichtiger Aspekt der Präventionsarbeit ist eine erweiterte Medienüberwachung (meistens Primärprävention) durch soziale Initiativen und staatliche Akteur/innen (z.B. Jugendschutz.net, Verfassungsschutz), die auf die Verbreitung relevanter extremistischer Inhalte und die Präsentation von jüngsten Trends in der islamistischen / extremistischen Propaganda abzielen. Bislang hielt sich die Anzahl der Projekte in Medienbereich in Grenzen. Allerdings lässt sich zunehmend der Trend beobachten, dass die Arbeit in diesem Themenfeld verstärkt wird, vor allem aufgrund der Relevanz des Internets und der sozialen Medien in Radikalisierungsprozessen und der Rolle von Medien für die Propaganda und Kommunikation extremistischer Gruppen.

Das Problem bei der Beschreibung der deutschen Situation besteht darin, dass kein nationaler Aktionsplan oder eine effiziente Koordination all dieser Projekte und Ansätze existiert. Nichtsdestotrotz, findet sich auf allen Ebenen eine intensive Diskussion. Zudem wurden erste Schritte unternommen, um diesen integrative Arbeit zu fördern. Die Diskussion ist über diverse Netzwerke in die breitere europäische Debatte eingebettet.

In der wissenschaftlichen Diskussion lassen sich hierzu auch nicht viele Forschungsarbeiten und Evaluierungsstudien finden. Gegenwärtig wird jedoch eine tiefergehende Analyse des Bereichs durchgeführt. Daher sollten in naher Zukunft erste Beiträge und Projekte verfügbar sein.

Evaluationsstudien / Überblick:

- El-Mafaalani, Aladin; Alma Tathi; Ahmad Mansour; Jochen Müller; Götz Nordbruch; Julian Waleciak: Ansätze und Erfahrungen der Präventions und Deradikalisierungsarbeit. Ffm: HSK-Report 6/2016
- Möller, Kurt; Beate Küpper; Frank Buchheit; Florian Neuscheler: Evaluation des Aussteigerprogramms für Rechtsextremisten des Landes Nordrhein-Westfalen (APR NRW). Esslingen 2015.
- Trautmann, Catrin; Andreas Zick: Systematisierung von in Deutschland angebotenen und durchgeführten (Präventions-)Programmen gegen islamistisch motivierte Radikalisierung außerhalb des Justizvollzugs. Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention. Bonn 2016.

- Gruber, Florian; Saskia Lützing; Uwe E. Kemmesies: Extremismusprävention in Deutschland – Erhebung und Darstellung der Präventionslandschaft. Schwerpunkt Darstellung Präventionsprojekte in staatlicher Trägerschaft (2014/2015). Bonn BKA April 2016.
- Hummel, Klaus; Melanie Kamp; Riem Spielhaus: Herausforderungen der empirischen Forschung zu Salafismus. Bestandsaufnahme und kritische Kommentierung der Datenlage. Ffm: HSFK-Report 1/2016.
- Steffen, Wiebke: Prävention der salafistischen Radikalisierung – Eine Zustandsbeschreibung der Prävention des Internationalen Terrorismus in Deutschland. In: forum kriminalprävention 4/2015, S. 10-17, 52-56.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz trägt mit seinen zahlreiche Flyern und Broschüren zur Verbreitung von Informationen bei, die sowohl auf nationaler Ebene als auch bei den Landesämtern vorliegen. Zum Beispiel:

- Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Extremistischer Salafismus als Jugendkultur. Sprache, Symbole und Style. Düsseldorf 2016<sup>3</sup> [[http://www.mik.nrw.de/fileadmin/user\\_upload/Redakteure/Verfassungsschutz/Dokumente/Broschueren/Buch\\_Extremistischer\\_Salafismus\\_als\\_Jugendkultur\\_5Aufl\\_Internet.pdf](http://www.mik.nrw.de/fileadmin/user_upload/Redakteure/Verfassungsschutz/Dokumente/Broschueren/Buch_Extremistischer_Salafismus_als_Jugendkultur_5Aufl_Internet.pdf)].
- Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport – Verfassungsschutz- (Hrsg.): Salafismus. Erscheinungsformen und aktuelle Entwicklungen. Hannover 2015 [[http://www.verfassungsschutz.niedersachsen.de/aktuelles\\_service/publikationen/publikationen-54339.html](http://www.verfassungsschutz.niedersachsen.de/aktuelles_service/publikationen/publikationen-54339.html)].

Aber auch NGOs produzieren Informationshandbücher, z.B.:

- Ufuq.de: Protest, Provokation oder Propaganda? Handreichung zur Prävention salafistischer Ideologisierung in Schule und Jugendarbeit. Berlin 2015 ([www.ufuq.de](http://www.ufuq.de)) (Englische Version: [http://www.ufuq.de/Preventing\\_radicalisation.pdf](http://www.ufuq.de/Preventing_radicalisation.pdf)).

## **1. DIE RADIKALISIERUNG VON JUGENDLICHEN IM STRAFVOLLZUG**

### **1.1. DER SOZIOLOGISCHE HINTERGRUND, DIE URSACHEN FÜR RADIKALISIERUNG, DIE DEFINITION VON ‚RADIKALISIERUNG‘, ‚GEWALTÄTIGER EXTREMISMUS‘, ‚DERADIKALISIERUNG‘, ‚BEKÄMPFUNG VON RADIKALISIERUNG‘ IN DEUTSCHLAND**

Es gibt keine durchgängige Definition von Radikalisierung in Deutschland. Die Diskussion über die Verwendung und die Definition des Konzepts steckt noch in den Kinderschuhen. Es ist ein Konzept, das nach dem 11. September erstmals aufkam und mit dem Fokus auf die individuelle Ebene den Radikalisierungsprozess zu verstehen versucht. Auf europäischer Ebene gibt es einen Verweis auf die "Definition": Radikalisierung bedeutet "... ein Phänomen, bei dem Menschen Meinungen, Ansichten und Ideen annehmen, die zu terroristischen Handlungen führen könnten" (Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2005).

Es besteht Konsens darüber, dass Radikalisierung ein Prozess ist, der verschiedene Formen annehmen kann (z. B. ausgehend von einer radikalisierten Gruppe, über soziale Beziehungen oder über die Nutzung des Internets / sozialer Netzwerke). Darüber hinaus wird das Konzept der Radikalisierung in den Bereichen Politik, Medien, Praxis und Wissenschaft teilweise in unterschiedlicher Form verwendet. Das Konzept kommt vor allem bei religiös motiviertem Extremismus, insbesondere islamistischem Extremismus, zur Anwendung. Aber es wird auch für Rechtsextremismus herangezogen, wenn auch viel weniger definiert und erforscht. Die Diskussion in Deutschland konzentriert sich weniger auf den Prozess der Radikalisierung als vielmehr auf den Prozess der Deradikalisierung, auf (Primär-) Prävention sowie auf Konzepte der Terrorbekämpfung. (Daher vernachlässigt die Diskussion die zugrundeliegenden politischen, ethnischen oder anderen Konflikte, die für einen Radikalisierungsprozess relevant sind).

Eine gemeinsame wissenschaftliche Sprache im Bereich des islamistischen Extremismus (Dschihadismus, (puristischer) Salafismus usw.) wird derzeit entwickelt. Darüber hinaus ist der Aspekt der Gewalt schwer zu definieren - die englische Notation "violent extremism" könnte als "gewalttätiger Extremismus" übersetzt werden, ist in Deutschland zurzeit nicht gebräuchlich.

Die Diskussion in der Kriminologie ist derzeit nicht sehr umfangreich<sup>94</sup>. Der Schwerpunkt liegt auf dem Thema Islam (v.a. von islamischen Wissenschaftler/innen erforscht); auf Jugendkultur (v.a. von Sozialarbeiter/innen bearbeitet), aber nicht auf einer allgemeineren Ebene.

Auch wenn die wissenschaftliche Diskussion über den politischen Extremismus in Deutschland (die RAF) eine lange Tradition hat und der Rechtsextremismus seit dem Fall der Mauer zugenommen hat (der nicht in die historisch genutzten Formen passt), ist das Verständnis für die Entwicklungen des islamistischen Extremismus noch relativ am Anfang. Konzepte, Definitionen und Präventionsstrategien werden zunehmend intensiv diskutiert. Auf lange Sicht wird es ein gemeinsames Verständnis dafür geben.

Einen weiteren Schwerpunkt der öffentlichen Diskussion bildet das Thema der verfassungsfeindlichen Straftaten durch das islamistische Lager. Ein Ziel des Grundgesetzes ist die Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, so dass der Schutz des Staates vor Extremismus eine staatliche Aufgabe ist. Aus diesem Grund ist das Bundesamt für Verfassungsschutz stark in die Diskussion über den (islamistischen) Extremismus involviert. (Ein weiterer Aspekt dieses Diskussionsstrangs ist der Anstieg der Islamophobie in Deutschland).

Das Bundeskriminalamt (BKA) verfügt ebenfalls über eine auf Extremismus und Terrorismus spezialisierte Abteilung (Terrorismus / Referat für Extremismusforschung).

In der Diskussion über den islamistischen Extremismus existiert eine starke Verbindung zu diesen Phänomenen und zur Jugendkultur.

Im Bereich des Rechtsextremismus haben sich zahlreiche Präventionsprogramme entwickelt. Es besteht

---

<sup>94</sup> Siehe auch die Arbeit von Roland Eckert: Er gibt eine allgemeinere soziologische Erklärung des Radikalisierungsprozesses und des Extremismus. Der Autor konzentriert sich vornehmlich auf den Rechtsextremismus. Siehe z.B. Roland Eckert: Die Dynamik der Radikalisierung. Weinheim 2012.

eine sehr starke Verknüpfung zu den EXIT-Programmen, die an die deutsche Situation angepasst und auch für islamistisch radikalisierte Personen angepasst und weiterentwickelt wurden (die ZDK und das VPN haben solche Programme entwickelt).

In der Präventionsarbeit dominieren Projekte, die sich auf die politische Bildung (Bildungsarbeit i.d.R. an Schulen), auf die Beratung von Verwandten und auf politische (staatsbürgerliche) Bildungsarbeit konzentrieren. Es gibt weniger Arbeit mit weiteren radikalisierten Personen. Der Fokus liegt dabei vornehmlich auf Rechtsextremismus, zunehmend aber auch auf islamistischem Extremismus.

Der Begriff der Deradikalisierung wird häufig im weitesten Sinne für alle präventiven Maßnahmen verwendet. Einige benutzen es zielgerichtet auf die Arbeit mit radikalisierten Personen (z. B. auf dem Weg nach Syrien / ausländische Kämpfer/innen oder zurückkehrende Personen).

Das VPN plädiert für die konkrete Verwendung der Terminologie, wobei auf die traditionelle Unterscheidung zwischen Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention zurückgegriffen werden kann<sup>95</sup>. Laut VPN sollte die Primärprävention weiterhin Prävention genannt werden. Während die sekundäre Prävention als Intervention verstanden wird, kennzeichnet die tertiäre Prävention Deradikalisierungsprozesse. Auf diese Weise schafft man eine angemessenere Begrifflichkeit, die viel deutlicher macht, was für wen in praktischen Maßnahmen getan wird. Es hilft, Beratungen und andere Projekte in diesem Bereich zu unterscheiden und zu klassifizieren.

Mit Blick auf die deutsche Präventionsarbeit kann festgestellt werden, dass die Mehrheit der Projekte in diesem Sinne präventiv sind.

Auch die Unterscheidung zwischen Disengagement und Deradikalisierung wird in Deutschland nicht systematisch verwendet. Wenn ihr Fokus nicht auf Beratung liegt, konzentrieren sich die Projekte mehrheitlich auf Reintegrationsstrategien und sind stark auf praktische Aspekte (Arbeit, Bildung, Wohnungswesen usw.) ausgerichtet. Es gibt nur einige wenige Projekte, die die ideologischen Interpretationen radikalisierten Individuen adressieren (und nur VPN arbeitet gelegentlich auch im Gefängnis mit Extremisten, die sich (noch) nicht zum Austritt entschlossen haben). Es gibt also wenig Wissen darüber, wie man die ideologischen Überzeugungen der Personen verändern kann.

Thematisch relevante Journale:

- *Forum kriminalprävention.*
- *Journal EXIT-Deutschland.*
- *Journal of De-radicalisation.*

Spezialausgaben von Zeitschriften zum Thema Deradikalisierung (Schwerpunkt: Salafismus, dschihadistischer Extremismus):

---

<sup>95</sup> Siehe: Judy Korn: European CVE strategies from a practitioner's perspective. In: Annals of the American Academy of Political and Social Science. Nr. 668, 2016, Seiten 180-197.

- *Aus Politik und Zeitgeschichte 63, Heft 29-31, 2013: Deradikalisierung.*
- *DJI Impulse Heft 1, 2015: Jung und radikal. Politische Gewalt im Jugendalter.*
- *Forum Strafvollzug Heft 3, 2016.*
- *Interventionen – Zeitschrift für Verantwortungspädagogik 05/2015 – Schwerpunkt Salafismus.*
- *Interventionen – Zeitschrift für Verantwortungspädagogik 07/2016 – Schwerpunkt Preventing Radicalization.*
- *Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis: Heft 1/2016: Islamistische Radikalisierung Jugendlicher vorbeugen.*

## **1.2. DIE VERBREITETSTEN FORMEN DER RADIKALISIERUNG UND DIE PROFILE RADIKALISierter JUGENDLICHER**

Das Phänomen der Radikalisierung ist sehr vielfältig. Daher gibt es kein typisches Profil radikalisierter Personen. Es gibt kein soziodemografisches Profil, das für radikalisierte Personen typisch ist - sie kommen aus allen Schichten der Gesellschaft. Psychopathologie ist eine Ausnahme. Die meisten von ihnen sind normal und unauffällig. Daten über radikalisierte Personen werden meist von den Sicherheitsbehörden gesammelt, insbesondere für diejenigen, die nach Syrien ausgewandert sind<sup>96</sup>:

- Sie sind eher jung (die größte Gruppe sind diejenigen unter 30 Jahren). 10% sind Minderjährige.
- Der Anteil der Frauen beträgt etwa 20%.
- Die meisten von ihnen haben einen Migrationshintergrund und gehören zur zweiten oder dritten Generation von Einwanderer/n/innen.
- Die Mehrheit ist in Deutschland geboren.
- Es gibt einen hohen Anteil an Konvertiten (12-16%).
- Die meisten von ihnen sind zu Beginn des Radikalisierungsprozesses nicht besonders religiös.

Es lassen sich einige Variationen, abhängig davon, aus welcher Region Deutschlands die radikalisierten Personen stammen. Die Gruppe, die aus großen Städten kommt, ist "besser situiert", nicht marginalisiert, geht in Gruppen nach Syrien - oftmals mit Verwandten. Radikalisierte Personen, die aus einigen Kleinstädten in Westdeutschland kommen, sind benachteiligte Jugendliche. Sie haben oft einen kriminellen Hintergrund. Es gibt auch einige kleine Städte in Deutschland, wo es radikale muslimische Gesellschaften gibt: Einige Jugendliche radikalisieren sich durch die Verbindung zu solchen Gesellschaften in diesen Städten.

Aufgrund des Alters und anderer praktischer Informationen hat sich die These entwickelt, dass die Radikalisierung stark auf der Jugendkultur basiert (die meisten Projekte auf der Ebene der Primärprävention arbeiten mit jungen Menschen). Die besondere Situation von Jugendlichen, die sich im Übergang zum Erwachsenenalter und sich damit in einer unsicheren Lebensphase befinden, wird als Erklärung für den Prozess angeführt. In der Diskussion wird argumentiert, dass diese Gruppe für den islamistischen Extremismus "anfällig" ist. Sie haben das Gefühl, nicht zu ihrer Kultur oder zu dieser Nation zu gehören. Oft gibt es Probleme in der Schule oder in ihren Familien. Und vor allem: Sie sehen keine Zukunft in diesem Land.

<sup>96</sup> Siehe BKA u.a.: Analyse der Radikalisierungshintergründe und -verläufe der Personen, die aus islamistischer Motivation aus Deutschland in Richtung Syrien oder Irak ausgewandert sind. Fortschreibung 2016.

Einige haben eine kriminelle Vorgeschichte. Und oftmals sehen sie die Möglichkeit, ihr Leben komplett zu verändern, indem sie nach Syrien gehen (und ihr altes Leben vollständig hinter sich lassen).

Safia S., Hanover

Safia wurde in Hannover als Tochter eines deutschen Vaters und ihrer Mutter, einer Frau marokkanischen Ursprungs, geboren. Nachdem sich ihre Eltern getrennt hatten, beschloss ihre Mutter Safia und ihren Bruder sehr streng religiös zu erziehen. Safia war daher die meiste Zeit ihres Lebens in salafistischen Kreisen unterwegs. Sie erschien in mehreren salafistischen Propagandavideos, die ab dem siebten Lebensjahr auf Social-Media-Plattformen hochgeladen wurden. Sie war auch Teil von weitgehend puristischen und nicht gewalttätigen salafistischen Gruppen, die mit populären Predigern wie Pierre Vogel (Abu Hamza) und Sven Lau (Abu Adam) affiliert sind. Auch wenn das puristische salafistische Denken die Idee eines militanten Kampfes gegen die Zivilbevölkerung eindeutig ablehnt, sind die Linien zwischen gewalttätigem und puristischem Salafismus dennoch oftmals verschwommen.

Safia war seit mindestens Januar 2016 Mitglied des Dschihadismus bevor sie nach Istanbul flog, um sich Daesh anzuschließen und ihrem Bruder zu folgen, der kurz zuvor auf gleiche Weise auszuwandern versucht hatte. Ihre Mutter folgte ihr jedoch in die Türkei und überzeugte sie schließlich nach Deutschland zurückzukehren. Bis dahin hatte Safia keinerlei gewalttätige Tendenzen gezeigt und war mindestens ein paar Jahre lang Klassensprecherin in der Schule. Einige Berichte deuten jedoch darauf hin, dass Safia in der Vergangenheit gelegentlich ihre Gefühle zum Ausdruck gebracht hat, sich von ihren (nicht-muslimischen) Gleichaltrigen und der Gesellschaft als Ganzes sozial entfremdet zu haben. Es gibt auch einige Geschichten, die berichten, dass Safia in ihren Vorträgen an der Schule radikale Ideen vorbrachte und sich kurz vor ihrer versuchten Reise in die von Daesh kontrollierten Territorien von der Schule entfernte.

Ihr Mobiltelefon sowie andere mobile Geräte wurden nach ihrer Rückkehr nach Deutschland von den Behörden durchsucht und gespeichert. Es wurden jedoch nur deutsche Texte analysiert. Textnachrichten sowie andere Inhalte in Arabisch und Englisch wurden zu dieser Zeit nicht näher betrachtet.

Im Alter von 15 Jahren führte sie einen Terroranschlag durch. Sie zog absichtlich die Aufmerksamkeit von zwei Polizeibeamten auf den Hauptbahnhof von Hannover auf sich und stach einem von ihnen mit einem Messer in den Nacken, der glücklicherweise überlebte. Die Generalstaatsanwaltschaft war davon überzeugt, dass sie das Ziel ihres Angriffs bewusst gewählt hätte: Polizisten, die kugelsichere Westen trugen. Er nimmt an, dass sie die Tötung der Beamten beabsichtigte, um ihnen ihre Waffen zu entziehen und weitere Menschen zu ermorden. Er argumentiert, dass sie akzeptierte getötet zu werden, um als Märtyrerin zu sterben.

Auffallend an dem Angriff ist nicht nur das junge Alter von Safia, sondern auch, dass Frauen im Rahmen des so genannten Islamischen Staates in der Regel keine Angriffe selbst ausführen dürfen, da ihre Funktion auf unterstützende, gewaltfreie Aufgaben beschränkt sind.



Später enthüllen Analysen ihres Telefons neben Szenen von Enthauptungen und den mit ISIS verbundenen Texten auch eine enge Korrespondenz mit Mohamad Hasan K., einem weiteren gewalttätigen Extremisten aus Hannover, der als Vertrauter des von Safia begangenen Verbrechens zu zwei Jahren Haft verurteilt wurde. Sie hatte ihm angekündigt, dass sie in Deutschland einen Anschlag verüben würde.

Erst nachdem Safia mit dem Vorwurf des versuchten Mordes, der gefährlichen Körperverletzung und der Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Organisation verhaftet wurde, stellten die Polizei und Sicherheitsdienste fest, dass eine kleine Gruppe gleichgesinnter Dschihadisten aus Hannover operierte. Neben Safia wurden andere Mitglieder dieser Gruppe verdächtigt, Angriffe auf westliche Ziele zu planen. Das geplante Fußballspiel zwischen Deutschland und den Niederlanden in Hannover musste abgesagt werden, nachdem bekannt wurde, dass ein Mitglied der Gruppe angeblich das Spiel angreifen wollte, da er aufgrund seiner Arbeit bei einer örtlichen Sport-Sicherheitsfirma vollen Zugang zum Stadion hatte.

Natürlich ergab sich die Frage, ob Safia für ihre Handlungen verantwortlich ist, da es Bedenken gab, dass sie emotional missbraucht wurde. Darüber hinaus mussten Fragen zu ihrer genauen Radikalisierung aufgeworfen werden, da sie die meiste Zeit ihres Lebens Teil von (gewaltfreien) salafistischen Kreisen war und höchstwahrscheinlich emotional von ihren radikaleren Gleichaltrigen abhängig war. Auch ihre Mutter scheint eine wichtige Rolle bei der Radikalisierung gespielt zu haben, auch wenn sie Safias Idee, nach Syrien / Irak auszureisen und sich Daesch anzuschließen, missbilligte. Das Gericht befand jedoch, dass es ausreichende Beweise dafür gab, dass Safia für die Planung und den Angriff auf einen Polizeibeamten in der Stadt Hannover verantwortlich war. Der Gewalttat war aus Sicht des Gerichts darauf ausgerichtet, die globalen Bestrebungen des so genannten Islamischen Staates - Daesh - zu unterstützen (welcher daher der erste von Daesh in Auftrag gegebene Gewaltakt in Deutschland ist). Safia hatte das begangene Verbrechen zugegeben und sich in einem Brief bei dem verletzten Polizeibeamten entschuldigt.

Das Gericht verurteilte sie wegen versuchten Mordes und Unterstützung / Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung zu sechs Jahren Haft (§§ 129a Abs. 1 i. V. m. § 129b Abs. 1 Satz 1 StGB). Eine Haftstrafe von sechs Jahren für eine Person, die erst 16 Jahre alt war, löste eine öffentliche Kontroverse aus: Safia war eine aufgeweckte Schülerin in der Schule, die sehr aktiv in die Schulaktivitäten involviert war und eine vielversprechende Zukunft hatte. Trotz ihrer Beteiligung an streng religiösen Kreisen hatte Safia das normale Leben eines europäischen Teenagers gelebt. Es gibt Bilder von ihr auf verschiedenen Social-Media-Plattformen, die lächelnden Selfies vor dem Eiffelturm und das Bild von Mona Lisa auf einem Schulausflug nach Paris. Ihre Radikalisierung ereignete sich innerhalb weniger Monate. Es besteht die Vermutung, dass die Entwicklung ihres Bruders zu einem gewalttätigen Radikaltäter sowie die Schwachpunkte der lokalen Polizei, die lange vor dem eigentlichen Anschlag die Möglichkeit gehabt hätte, einzugreifen und zu intervenieren eine wichtige Rolle auf ihrem eigenen Weg zum gewalttätigen Extremismus gespielt haben.

Es gibt viele Fälle von radikalisierten Personen, die nach Syrien ausreisen. Insgesamt sind 784 Personen nach Syrien gereist; 274 Personen sind zurückgekommen, davon sind 33 im Gefängnis (Stand: Ende Juni 2016). Etwa 20% sind Frauen. In den letzten Jahren ist eine Zunahme der Minderjährigen aus Deutschland (N = 56; ein Drittel Frauen) festzustellen (BKA-Studie 2016, S. 49ff.):

Selbst in den Umfragen zu Rückkehrer/innen aus Kriegsgebieten, die für das islamistische Spektrum relevant sind, finden wir nicht wirklich ein typisches Profil eines "ausländischen Kämpfers".

Tarik Süleyman S., Bielefeld

Der Deutsche Tarik S., (Ibn Usama al Almany – die arabische Kunya, die er während seiner Zeit mit Daesh verwendet hat), geboren in Bielefeld als Sohn eines ägyptischen Vaters und einer deutschen Mutter, wuchs in einem sozial benachteiligten Stadtteil auf. Nach dem plötzlichen Tod ihres Mannes musste seine zum Islam konvertierte Mutter Tarik S. und seine drei Geschwister alleine aufziehen. Tarik S., der der Religion als Kind nie besondere Aufmerksamkeit schenkte, begann in die lokalen Moscheen zu gehen, um mehr über den Islam zu erfahren. Die meisten der Moscheen, die Tarik zu jener Zeit besuchte, berichten jedoch, dass er anderen Moscheegängern relativ bald negativ aufgefallen sei, weil er die liberalen / traditionellen religiösen Vorstellungen der Moscheen offen infrage stellte.

Tarik, der eine Sonderschule mit Schwerpunkt auf emotionaler und sozialer Entwicklung besuchte, bemühte sich nach seinem Abschluss eine Arbeit zu finden. Er bekam Unterstützung von mehreren sozialen Einrichtungen, die ihm halfen einen Job zu finden. Tarik S. beendete jedoch mehrere vermittelte Praktika, unter anderem als Assistent in einer lokalen Moschee. Er entschied sich dann für eine islamische Schule in Kairo, Ägypten. Kurz nach seiner Ankunft in Ägypten erlitt er bei Ausschreitungen in Kairo eine Schusswunde am Bein und musste sofort nach Deutschland zur medizinischen Behandlung zurückkehren. Freunde und Familie berichten, dass sich Tarik S., der schon vor seiner Abreise Radikalisierungsanzeichen gezeigt hatte, nach seiner Rückkehr noch mehr verändert hatte. Gegenüber Freunden, der Familie und seinen beruflichen Kontakten zeigte er ziemlich verschlossen. Personen, die ihn aus der Moschee kannten, berichteten, dass es unmöglich war, Tarik S. zu erreichen, da er sich fortan auf die gewaltpropagierende, radikale Auslegung des Islam konzentrierte und sich weigerte über seine Ansichten zu diskutieren.

Ein paar Monate nach seiner Rückkehr aus Ägypten verschwand Tarik S. für ungefähr zwei Monate, bevor seine Familie erfuhr, dass er in Syrien war und für Daesh kämpfte. Er erhielt wahrscheinlich ein Standard-Waffentraining und wurde in mehreren Daesh-Gefängnissen in Syrien eingesetzt. Berichte deuten jedoch auch darauf hin, dass Tarik S. zudem an Kampfhandlungen beteiligt war. Ungefähr ein Jahr nach seiner Ausreise in die von Daesh kontrollierten Territorien erschien Tarik S. in mehreren Propagandavideos auf Deutsch und drängte die Zuschauer/innen, ihre Heimat zu verlassen und in das "Land der Ehre" (d.h. Syrien / Irak) auszuwandern oder zumindest gewalttätige Übergriffe in Europa zu begehen. Er entwickelte sich später zu einer Art Propaganda-Plakatjunge für Daesh, der in mehreren weiteren Bild-, Video- und Textbeiträgen vorgestellt wurde.

Nach drei Jahren in den von Daesh kontrollierten Territorien reisten Tarik S. und seine Frau, eine holländische Staatsangehörige, die er in Syrien getroffen hatte, in die Türkei mit der Absicht nach

Deutschland zurückzukehren. Es bleibt unklar, ob diese Entscheidung aus eigenem Willen getroffen wurde, weil er es leid war an gewaltsamen Konflikten teilzunehmen oder im Namen von Daesh gewalttätige Angriffe auf deutschem Boden verüben möchte.

Tarik selbst hat vor Gericht keine Zeugenaussage gemacht und wurde zu fünf Jahren Haft verurteilt, weil er am Kampf teilgenommen und einer ausländischen terroristischen Vereinigung beigetreten ist (§§ 129a Abs. 1 i. V. m. § 129b Abs. 1 Satz 1) 1 StGB). Tarik S. wird die Strafe in einer Jugendeinrichtung verbüßen, da er zum Zeitpunkt des Verbrechens 19 Jahre alt war.

In Deutschland ist es möglich, das Jugendgerichtsgesetz für die Altersgruppe 18 bis 21 Jahre anzuwenden, wenn das Gericht zu dem Schluss kommt, dass sich die Person noch in der Entwicklungsphase eines Jugendlichen befindet.

Erhebungen über den Jihad-Extremismus (durchgeführt vom Inlandsgeheimdienst):

- BKA u.a.: Analyse der Radikalisierungshintergründe und –verläufe der Personen, die aus islamistischer Motivation aus Deutschland in Richtung Syrien oder Irak ausgereist sind. Fortschreibung 2016.
- Hessisches Ministerium des Innern und für Sport: Radikalisierungshintergründe und –verläufe von 23 Syrien-Ausreisenden aus dem Rhein-Main-Gebiet. Wiesbaden
- Senatsverwaltung für Inneres und Sport. Abteilung Verfassungsschutz (2015): Ausreisen von Personen aus dem islamistischen Spektrum in Berlin nach Syrien / Irak. Berlin.

### **1.3. DER ALLGEMEINE STAND EXTREMISTISCHER KRIMINALITÄT**

#### **Die Anzahl der Fälle, die mit gewalttätigem Extremismus in Verbindung stehen**

In Deutschland ist die Terroraktivität eher gering. In den letzten 14 Jahren gab es 18 Vorfälle. In 6 Fällen gab es Verletzte und sogar Tote. Vor allem im Jahr 2016 gab es viele Angriffe (12 von 18, in einem Fall waren 12 Tote zu verzeichnen).

Vor 2016 (5 im Land Nordrhein-Westfalen (NRW); ein Fall in Hessen):

1. April 2002: Mitglieder von Al-Tawhid verhaftet; geplante Anschläge in Berlin und Düsseldorf
2. Juli 2006: Versuchte Anschläge mit Kofferbomben in Regionalzügen; Täter verhaftet.
3. September 2007: Sauerland-Gruppe verhaftet (Anschlagsversuch).
4. März 2011: Angriff auf US-Soldaten; zwei Tote und zwei Verletzte in Frankfurt / Hessen.
5. April / Dezember 2011: "Düsseldorfer Zelle" festgenommen; vier Verdächtige, die einen Terroranschlag planten.
6. März 2013: Geplanter Angriff auf "Pro-NRW"; vier Verdächtige festgenommen.

Ein besonderer Blick auf das Jahr 2016:

## Anschläge und Terrorgefahr in Deutschland 2016



19. Dez.: Anschlag auf Weihnachtsmarkt: Lkw rast in Besuchermenge, mind. zwölf Menschen getötet und rund 50 verletzt
- Nov./Dez.: Zwölfjähriger soll zwei selbstgebaute Sprengsätze gelegt haben, u.a. auf Weihnachtsmarkt; Ermittler vermuten Daesch dahinter
- November: Wohnungsdurchsuchungen und Festnahmen mutmaßlicher Daesch-Unterstützer
- 4a Oktober: Sprengstoff-Fund, Verdächtiger entkommt; 4b zwei Tage später festgenommen; verübt Selbstmord im Gefängnis
- 5 September: Festnahme mehrerer Terrorverdächtiger
- 6 August: zwei Terrorverdächtige festgenommen
- 7 Juli: Selbstmordattentat auf Musikfestival; 15 Verletzte
- 8 Juli: Axt-Angriff in Regionalbahn; Täter getötet; fünf Verletzte
- 9 Juni: drei Verhaftungen; Anschlag auf Altstadt geplant
- 10 April: Bombenanschlag auf Sikh-Gebetshaus; drei Verletzte; drei jugendliche Attentäter vor Gericht
- 11 Februar: Bundespolizist bei Messerangriff schwer verletzt; 15-jähriger Täter vor Gericht
- 12 Februar: Anschlag geplant; vier Festnahmen

QUELLE: DPA, BUNDESANWALTSCHAFT, INNENMINISTERIUM NRW © WESER-KURIER • SCHUMANN

Nicht nur die Anzahl der Fälle, sondern auch die Verbreitung des Phänomens verstärkt die Angst und Reaktionen in Deutschland.

Im Bericht des Verfassungsschutzes wird zwischen verschiedenen Risikosituationen unterschieden:

„Anschlagsrisiken bestehen vordringlich durch:

- sich selbst radikalisierende Einzeltäter und Kleinstgruppen,
- Rückkehrer aus Jihad-Gebieten,
- an der Ausreise gehinderte Personen sowie
- langfristig lancierte Schläfer/innen von Terrororganisationen.

Verfassungsschutzbericht 2015, Berlin 2016, Seite 152.

Insbesondere der letzte Punkt wird in den letzten Jahren aufgrund der steigenden Flüchtlingszahlen als sehr wichtig angesehen.

Was zurzeit nicht verfügbar ist, sind Statistiken oder Daten über die Anzahl der Extremisten (egal welcher Prägung) in Gefängnissen. Es gibt keine Überprüfung, die zwischen den verschiedenen Formen unterscheidet. Außerdem kennen wir nicht die Zahl der radikalisierten Häftlinge in Deutschland. Die erste Umfrage wird gegenwärtig durchgeführt, so dass es in naher Zukunft erste Daten geben.

Das Thema Straftaten mit extremistischem Hintergrund wird in der Polizeistatistik und in der Arbeit des Nachrichtendienstes unter dem Schlagwort "politisch motivierte Verbrechen" dokumentiert. Hier stehen statistische Zahlen zur Verfügung. Es gibt jedoch keine speziellen Daten für Jugendliche. Der Nachrichtendienst unterscheidet zwischen Rechtsextremismus, Linksextremismus, einer Kategorie mit dem Titel "Extremistische Bemühungen von Ausländern, die eine Sicherheitsbedrohung darstellen" sowie einer Kategorie "Andere". In den letzten Jahren gab es in dem Bericht ein spezielles Kapitel über Islamismus, islamistischen Extremismus (Daten zeigen das Potential dieses Feldes - nicht die Vergehen). In der Kriminalstatistik werden Straftaten von Islamisten nicht gesondert gezählt, sie zählen zur Kategorie der extremistischen Bestrebungen von Ausländer/innen, die eine Bedrohung der Sicherheit darstellen.

Der Nachrichtendienst hat eine gesonderte Aufbereitung der Einzeldatensätze, was eine gewisse Differenzierung bei der Zählung politisch motivierter Straftaten aufzeigt:

Straftaten	RECHTSEXTREMISMUS		LINKSEXTREMISMUS		POLITISCH MOTIVIERTE VERBRECHEN VON AUSLÄNDERN		ANDERE	
	2015	2016	2015	2016	2015	2016	2015	2016
<i>Actes de violence:</i>								
Tötungsdelikte	0	1	0	0	0	2	0	0
Versuchter								
Totschlag	8	18	8	6	3	14	1	0
Körperverletzung	1.177	1.393	1.354	916	269	471	207	192
Brandstiftung	102	119	106	171	12	16	37	22
Herbeiführen einer Explosion	18	11	5	9	1	0	3	4
Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	44	25	340	273	30	42	19	9
Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	10	13	54	56	2	2	8	15
Freiheitsberaubung	0	2	0	2	2	0	0	0
Diebstahl	23	17	32	32	7	11	5	6
Räuberische Erpressung	8	18	2	1	2	4	3	34
Widerstand gegen die Staatsgewalt	94	80	345	272	17	35	43	32
Sexualdelikte	1	1	0	0	0	0	0	0
<i>Straftaten</i>								
<i>Insgesamt</i>	<i>1.485</i>	<i>1.698</i>	<i>2.246</i>	<i>1.702</i>	<i>345</i>	<i>597</i>	<i>326</i>	<i>314</i>

Straftaten	RECHTSEXTREMISMUS		LINKSEXTREMISMUS		POLITISCH MOTIVIERTE VERBRECHEN VON AUSLÄNDERN		ANDERE	
	2015	2016	2015	2016	2015	2016	2015	2016
Zerstörung von Eigentum	1.451	1.760	3.454	4.208	273	374	983	1.672
Nötigung / Bedrohungen	515	516	212	207	134	222	212	193
Propagandadelikte	12.175	12.512	118	115	46	72	1.346	1.224
Davon: Verbreitung von Propaganda	32	33	1	0	3	7	5	2
Davon: Nutzung von extremistischen Symbolen	12.143	12.479	117	115	43	65	1.343	1.222
Störung der Totenruhe	10	11	7	4	0	0	3	2
Volksverhetzung	4.159	4.029	20	27	103	105	133	175
Verstöße gegen versammlungsre- chtliche Verbote	711	453	2.163	1.351	122	238	138	220
Verstoß gegen das Waffengesetz	30	45	11	18	8	17	6	8
Andere Straftaten	2.424	2.531	1.374	1.757	994	1.747	1.062	1.425
<i>Straftaten insgesamt</i>	<i>22.960</i>	<i>23.555</i>	<i>9.605</i>	<i>9.389</i>	<i>2.025</i>	<i>3.372</i>	<i>4.391</i>	<i>5.233</i>

Source: Ministère de l'Intérieur 2017

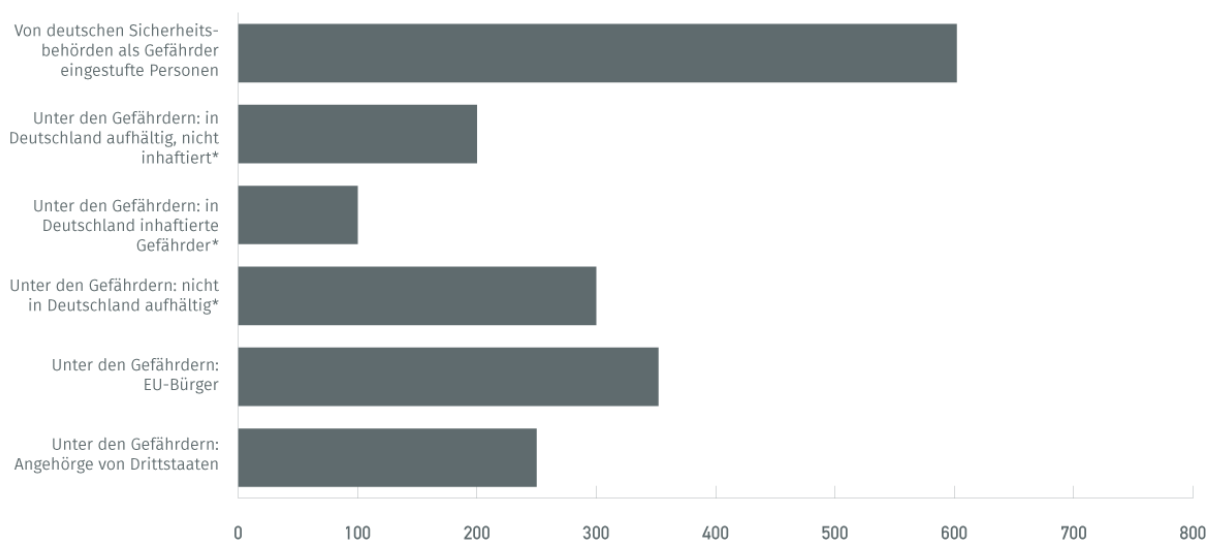
Dennoch dominiert der Rechtsextremismus das Feld extremistischer Verbrechen. Insbesondere Delikte wie Hassreden (Volksverhetzung) und die Verbreitung von Propaganda sowie Gewaltdelikte gehören zu den häufigsten Straftaten von Rechtsextremisten. Der Linksextremismus spielt aber auch bei extremistischen Straftaten eine wesentliche Rolle (vor allem Sachbeschädigung, Verstoß gegen das Versammlungsgesetz, Körperverletzung). Der so genannte Ausländerextremismus spielt aufgrund seiner relativ geringen Anzahl begangener Straftaten (hauptsächlich Körperverletzung und Sachbeschädigung) keine wesentliche Rolle. Propagandadelikte spielen bei dieser Art von Extremismus keine wichtige Rolle in Deutschland. Aber es gab einen Anstieg der Zahlen von 2015 auf 2016.

Eine andere Zählung wird von der Polizei in Deutschland durchgeführt: Sie erfassen jene Personen, die radikalierungsgefährdet sind und Gewalttaten verüben. Diese sogenannten "Gefährder" haben keine extremistischen Straftaten begangen, aber die Polizei geht davon aus, dass sie wahrscheinlich ein einschlägiges Verbrechen begehen werden.

Das Potenzial gewalttätiger Gefährder ist wie folgt (keine Differenzierung nach Alter und Geschlecht):

Die Anzahl gefährdeter Personen in Deutschland, die islamistische Terroristen sein könnten (Stand: 08.03.2017):

**Anzahl der in Deutschland bekannten sowie der sich in Deutschland aufhaltenden islamistischen Gefährder im Jahr 2017 (Stand: 08. März)**



Quelle: Bundeskriminalamt Deutschland

**1.4. ALLGEMEINER STAND DER EXTREMISTISCHEN KRIMINALITÄT IM STRAFVOLLZUG ODER ANDEREN GESCHLOSSENEN EINRICHTUNGEN**

Wir haben keine gesonderten Statistiken in Deutschland, die aufzeigen, wie viele Personen wegen extremistischer Straftaten inhaftiert sind. So wissen wir nicht (exakt - es gibt nur einige Schätzungen), wie viele Fälle, in welcher Altersgruppe oder von welchem Geschlecht, es gibt.

## 2. NATIONALE GESETZE ZUR PRÄVENTION VON RADIKALISIERUNG

### 2.1. DIE ENTWICKLUNG DER GESETZGEBUNG IM BEREICH DER RADIKALISIERUNGSPRÄVENTION

Deutschland hat eine lang gewachsene Tradition in der Formulierung von Gesetzen zum Schutz des Staates und der Verfassung gegen Extremismus. So trat 1871 das erste Gesetz gegen Volksverhetzung (§130 StGB) in Kraft; es ist gegen "Propagandadelikte". Dieses Gesetz wurde seither abgeändert und verschärft (die letzten Änderungen waren in den Jahren 2004, 2005, 2011, 2015). Aufgrund der ersten Terrorwelle in den 1970er Jahren wurde die erste Anti-Terror-Gesetzgebung in Deutschland eingeführt (mit Schwerpunkt auf die Rote-Armee-Fraktion). Mitglied einer terroristischen Organisation zu sein, wurde damit zur Straftat (1976).

Die nächste Welle der Gesetzesverschärfung erfolgte als Reaktion auf die neuen Formen des Rechtsextremismus, insbesondere in den östlichen Bundesländern nach dem Fall der Mauer.

Vor allem nach den terroristischen Ereignissen in Europa und den USA gab es seit dem 11. September 2001 einige Änderungen und neue Gesetze gegen den Terrorismus in Deutschland. So wurde ein Anti-Terrorismus-Gesetz verabschiedet. Durch diese Gesetze (Gesetz vom 9. Januar 2002) wurden verschiedene bestehende Gesetze geändert und neue Formulierungen hinzugefügt, die erfolgreiche Bekämpfung des Terrorismus mit neuen rechtlichen Mitteln zu ermöglichen. Sie konzentrieren sich vornehmlich auf die Sicherheit der Luftfahrt, auf die Finanzierung des Terrorismus und auf den Datenerhalt. Die rechtliche Verbindlichkeit dieser Gesetze wurde 2011 verlängert.

Mitte 2016 gab es neue Gesetzesänderungen mit Blick auf den rechtlichen Rahmen der Anti-Terror-Politik. Im Vordergrund standen dabei die Möglichkeiten des Datenaustauschs zwischen den Sicherheitsdiensten (Polizei, Nachrichtendienste), Datenerhebung und das Recht auf Überwachung. Darüber hinaus gibt es einen zusätzlichen Änderungsantrag, der die Überwachung von Jugendlichen über 14 Jahren legalisiert (Herabsetzung von 16 Jahren).

Es lässt sich der Trend beobachten, dass nach Regelungen für Interventionen im Vorfeld vor der Begehung einer Straftat gesucht wird, um diese Ereignisse zu verhindern. (Vorverlagerung von Eingriffs-Rechten). Dies betrifft auch Minderjährige.

Die Gesetze gegen den Terrorismus sind kein spezifischer Sachverhalt im Strafgesetzbuch, aber es gibt viele Stellen im Gesetz, die politisch motivierte Straftaten definieren.

Die Hauptstraftaten, wie Mord oder versuchter Mord, Straftaten gegen Eigentum und andere, bilden keine gesonderten Gesetze im bestehenden Strafgesetzbuch.

Zur Umsetzung der Anti-Terrorismus-Gesetze gibt es (neu-)formulierte Regulierungen, die die Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus definieren:

- Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (§ 129 a StGB, seit 1976 in Kraft). Personen haften, wenn sie einer Gruppe (mindestens drei Personen; lange Zeit) angehören oder Mitglied



einer solchen Gruppe werden, deren Ziel die Verübung von Mord oder anderer Straftaten ist. Sympathie für die Gruppe ist kein ausreichender Tatbestand.

- Seit 2015: Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung (§ 129 b, seit 2002 in Kraft)
- Unterstützung einer terroristischen Organisation:
  - Vorbereitung eines schweren Gewaltverbrechens gegen den Staat (§ 89a StGB - in Kraft seit 2015).
  - Herstellung von Bomben; Beschaffung von Materialien für die Herstellung von Bomben
  - Training in einem Terrorcamp in fremden Ländern (§89b, in Kraft seit 2015).
  - Finanzierung von Terrororganisationen durch Akquirierung erheblicher Barmittel (§89c, in Kraft seit 2015).
- Andere Tatbestandsmerkmale (geplant, umgesetzt):
  - Das Land zu verlassen, um in ein Terrorcamp zu gehen.
  - Widerruf des Reisepasses im Falle eines Verdachts, in ein Terrorcamp zu gehen.

## **2.2. NATIONALE GESETZE ÜBER DIE PRÄVENTION VON RADIKALISIERUNG IN DEUTSCHLAND**

In Deutschland gibt es keine neuen gesonderten Gesetze als Reaktion auf das Phänomen der Radikalisierung. Die herrschende Meinung besagt, dass die bestehenden Gesetze ausreichend seien, um das Phänomen zu bekämpfen.

## **2.3. NATIONALE RECHTSVORSCHRIFTEN ÜBER DIE BESONDEREN BEDÜRFNISSE UND RADIKALISIERUNGSPRÄVENTION IM STRAFVOLLZUG**

In Deutschland gibt es keine neuen Gesetze als Reaktion auf die Radikalisierungsentwicklung. Die herrschende Meinung besagt, dass die bestehenden Gesetze ausreichend seien, um das Phänomen zu bekämpfen.

## **2.4. ANDERE RECHTSVORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG VON MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG VON RADIKALISIERUNG UND DERADIKALISIERUNG**

In Deutschland gibt es keine neuen Gesetze als Reaktion auf die Radikalisierungsentwicklung. Die herrschende Meinung besagt, dass die bestehenden Gesetze ausreichend seien, um das Phänomen zu bekämpfen. Aber es gibt einige Diskussionen zur Änderung der Gesetze.

Wenn es Reaktionen und neue Verfahren gibt, sind sie eher auf der Ebene der Verfahren und Aufträge.

## **2.5. NATIONALE STRATEGIEN GEGEN RADIKALISIERUNG IN DEUTSCHLAND**

Aufgrund des föderalen Systems in Deutschland gibt es keine nationale Strategie. Aber es gibt natürlich Diskussionen darüber, in den verschiedenen Ländern vergleichbare Politiken zu implementieren. Zu diesem Zweck gibt es ein gemeinsames Forum, in dem über solche Themen diskutiert und entschieden werden kann: der Strafvollzugausschuss der Länder. Hier gab es einige Arbeitsgruppen, in denen das Thema Radikalisierung diskutiert wurde, insbesondere was in Gefängnissen getan werden kann.

Im April 2016 wurde ein gemeinsam erarbeiteter Bericht über die Radikalisierung vorgelegt (Länder-Arbeitsgruppe: Umgang mit radikal-islamistischen Gefangenen). Im Mittelpunkt des von den Expert/innen des Justizsystems und der Justizvollzugsanstalten (Schwerpunkt Sicherheit) erstellten Berichts stehen radikalisierte Personen. Darüber hinaus widmet sich der Bericht der Frage nach der Trennung von Extremist/innen und radikalierungsgefährdeten Personen, der Zusammenarbeit mit muslimischen Organisationen (Beratung durch Imame), Schulung der Mitarbeiter/innen, dem Informationsfluss und der Austausch von Informationen zwischen der Polizei und Justiz (Einhaltung der Datenschutzgesetze) und anderen Themen. Es gibt einige Überlegungen zu Deradikalisierung, aber dies wird als eine Aufgabe externer Organisationen (NRO) betrachtet. Der Bericht endet mit 12 Empfehlungen. Der Fokus liegt auf allen Gefangenen, obwohl es notiert wurde, dass im Jugendbereich ein erhöhtes Risiko besteht.

Ein weiteres Ergebnis der Diskussionen über den islamistischen Extremismus war die verstärkte Arbeit von Imamen in Gefängnissen.

Darüber hinaus wird über eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den Verfassungsschutzbehörden diskutiert.

## **2.6. ALTERNATIVE MASSNAHMEN ZUM FREIHEITSENTZUG FÜR RADIKALISIERTE JUGENDLICHE IN DEUTSCHLAND**

In der deutschen Jugendgerichtsbarkeit steht die Primärprävention im Vordergrund. Die Gefängnisstrafe ist ein ultima ratio. Zunächst werden gemeinschaftliche Maßnahmen als Reaktion auf Straftaten herangezogen. Bis jetzt war die Zahl der radikalisierten Jugendlichen so gering, dass es für sie keine besonderen Aktivitäten gab.

Es gibt erste Anweisungen an die Mitarbeiter/innen von Justizvollzugsanstalten, wie sie mit dem Thema umgehen sollen.

## **2.7. SCHULUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR JUSTIZBEDIENTETE ZUM THEMA RADIKALISIERUNG**

Aufgrund der Zuständigkeit des Bundes für die Gefängnisse gibt es kein allgemeines Konzept oder Verfahren für die Schulung des Personals. In einigen Bundesländern gibt es Schulungsmaßnahmen für Strafvollzugsbedienstete (es gibt jedoch kein systematisches Konzept oder eine Beschreibung solcher Angebote).

## **3. PRIMÄRPRÄVENTION: RADIKALISIERUNG JUGENDLICHER IM STRAFVOLLZUG ODER ANDEREN GESCHLOSSENEN EINRICHTUNGEN**

In deutschen Gefängnissen gibt es derzeit nur wenige primäre Präventionsmaßnahmen. Die meisten Programme in deutschen Haftanstalten haben keinen primären Ansatz. Sie befassen sich nur mit radikalisierten Personen anstatt radikalierungsgefährdete Jugendlichen im Strafvollzugssystem präventiv zu unterstützen. Primärprävention besteht jedoch durch die Beteiligung religiöser

Persönlichkeiten wie Seelsorger, Imame, die das religiöse Verständnis der Häftlinge sowie die Menschenrechte und das demokratische Bewusstsein erweitern wollen.

Primärprävention findet vielmehr an Schulen und öffentlichen Einrichtungen statt, in denen die Gefahr besteht, dass Minderjährige mit radikalen Ideologien in Kontakt geraten.

Auch wenn die Bandbreite der Primärpräventionsprogramme in der Jugendhaft relativ überschaubar ist, existieren zahlreiche kleinere Projekte. Dazu gehören die "Beratungsstelle gegen Salafismus" in Darmstadt, Hessen, sowie "Kultur als Chance für einen Wandel im Gefängnis" (Theateraufführung) in Wiesbaden, Hessen.

### **3.1. PRÄVENTIONSPROGRAMME ODER DERADIKALISIERUNGSMASSNAHMEN BASIEREND AUF PRIMÄRE PRÄVENTIONSSTRATEGIEN IM STRAFVOLLZUG ODER ANDEREN GESCHLOSSENEN EINRICHTUNGEN**

Best Practices können nur in Freiheit, nicht in der Haft gefunden werden. So nimmt das folgende Projekt an Schul- und Freizeiteinrichtungen für Jugendliche teil.

#### **Projekttitle**

Projektteam 'Maxima' – Violence Prevention Network  
C / o Maxime Berlin  
Bergmannstraße 5 / Haus 2  
10961 Berlin  
Telefon: 0049 30 544 677 79  
Mail: maxima@violence-prevention-network.de  
www.facebook.com/violencepreventionnetworkdeutschland  
Projektleitung: Thomas Mücke  
Projektkoordination: Feride Aktas, Özlem Aktas

#### **Ort**

Berlin, Deutschland.

#### **Dauer**

Abhängig von der Finanzierung.

#### **Hintergrund**

Das Projekt ist aufgrund der wachsenden Nachfrage nach Möglichkeiten zur Bekämpfung radikaler Narrativen entstanden. Ziel ist es, Mädchen und jungen Frauen, die die Religion als festen Bestandteil ihres Lebens betrachten, eine vorbeugende politische Bildung zu ermöglichen. Es ist jedoch oft der Fall, dass muslimische Jugendliche aufgrund von Diskriminierungserfahrungen, einem möglichen Mangel an Perspektiven und unzureichender gesellschaftlicher Beteiligung das Gefühl haben, nicht Teil der Gesellschaft zu sein. Darüber hinaus macht das oft begrenzte religiöse Verständnis und eine traditionalistische Denkweise junge Menschen anfällig für radikale Ideologien und Weltanschauungen.

## **Ziele**

- Analyse von radikalen Rekrutierungsstrategien, die vor allem Frauen adressieren.
- Prävention durch politische Bildung.
- Nutzung von Bildungsdienstleistungen in Moscheegemeinden, um die Zielgruppen zu erreichen.
- Ermutigung zur Reflexion der eigenen Lebensgeschichte in Bezug auf Familientraditionen, Geschlechterrollen und persönliche Lebensziele.

## **Zielgruppen**

Mädchen und junge Frauen.

## **Strategie und Aktivitäten**

Das Projekt zielt darauf ab, Kurse zu religiösen Grundlagen und Alltagspraktiken anzubieten, um Mädchen und jungen Frauen ein besseres Verständnis über den Islam zu vermitteln und sie gegen radikale Inhalte zu immunisieren. Die Kurse beinhalten eine Ausbildung zu verschiedenen islamischen Bewegungen und Trends sowie kulturelle Hintergründe und Themen wie "Frauen im Islam" aus traditionellen und modernen Perspektiven. Sie geben auch Informationen über islamische Standpunkte zu Menschenrechten, Demokratie und Freiheit. Die Teilnehmer/innen werden ermutigt, über Religionsfreiheit und interreligiöse Beziehungen zu diskutieren, um soziale Integration und Zusammengehörigkeit von Menschen unterschiedlicher Glaubensrichtungen zu fördern. Workshops sollen darüber hinaus Informationen über die theologischen Grundlagen des Islams und ihre extremistischen Interpretationen liefern. Darüber hinaus sind die Teilnehmer/innen mit beweiskräftigen Argumenten ausgestattet, um radikalen Erzählungen und Rekrutierungsstrategien entgegenzuwirken, und um Strategien zu entwickeln, um Minderjährige, die Merkmale von Radikalisierung zeigen, anzusprechen.

## **Die Projektaktivitäten beinhalten:**

- Informative und Bildungsarbeit
- Diskussionsforen
- Themenorientierte Bildungsarbeit.

## **Partner**

Violence Prevention Network e.V.

Alt-Moabit 73

10555 Berlin, Germany

Telefon: 0049 30 917 05 464

Mail: [post@violence-prevention-network.de](mailto:post@violence-prevention-network.de)

## **Weitere Informationen**

<http://www.violence-prevention-network.de/de/aktuelle-projekte/maxima>

## **3.2. PRÄVENTIVE STRATEGIEN IM STRAFVOLLZUG ODER ANDEREN GESCHLOSSENEN EINRICHTUNGEN IN DEUTSCHLAND**

Es gibt keine spezifischen Präventionsstrategien oder Maßnahmen im Strafvollzug.

## **3.3. ALTERNATIVEN ZUM FREIHEITSENTZUG ALS PRÄVENTIONSMASSNAHME IN DEUTSCHLAND**

Im öffentlichen Bereich gibt es viele Präventionsmaßnahmen. Es gibt auch einige Maßnahmen, die als Alternativen zum Freiheitsentzug angesehen werden, wie etwa Haftvermeidung, Täter-Opfer-Mediation, Kurse zur sozialen Bildung und andere. Die Politik der Jugendgerichtbarkeit konzentriert sich vor allem auf Alternativen zum Freiheitsentzug. Speziell für die Gruppe der radikalisierten Personen gibt es jedoch noch keine Maßnahmen.

## **4. SEKUNDÄRPRÄVENTION: GEMEINSCHAFTS- UND FAMILIENBASIERTE PRÄVENTIONSMASSNAHMEN**

Maßnahmen der Sekundärprävention in deutschen Haftanstalten richten sich an radikalisierte oder radikalierungsgefährdete Personen und / oder Personen mit antidemokratischen Weltanschauungen, die anfällig für Radikalisierung sind. Wir finden in einigen Gefängnissen vereinzelte Maßnahmen, aber nicht in der gesamten Bundesrepublik. In einigen Gefängnissen umfassen Maßnahmen die Beteiligung von religiösen Persönlichkeiten, um eine grundlegende religiöse Schulung und spirituelle Führung für radikalisierte Einzelpersonen zu ermöglichen, die oft nur ein geringes Verständnis für religiöse Praktiken haben<sup>97</sup>. Imame und / oder Seelsorger versuchen daher das extremistisch-religiöse Verständnis der Teilnehmer/innen durch die Darlegung von Alternativen zu der radikalen Interpretation entgegenzutreten.

Die Sekundärprävention in Strafanstalten ist jedoch begrenzt. Die meisten Programme konzentrieren sich auf die Bereitstellung von Sekundärpräventionstraining für Minderjährige in Schulen oder anderen öffentlichen Einrichtungen. Dazu gehören Workshops zum demokratischen Verständnis, zu den religiösen Lehren, Aufrechterhaltung des interkulturellen und interreligiösen Dialogs sowie die Schulung von Fachleuten, die mit Menschen arbeiten, die anfällig für Radikalisierung sind. Darüber hinaus sind in mehreren Bundesländern Beratungsstellen tätig, die Eltern, Pädagogen/innen oder anderen Berufsgruppen, die mit radikalisierten Jugendlichen arbeiten, helfen sollen<sup>98</sup>.

### **4.1. PROGRAMME UND MASSNAHMEN ZUR PRÄVENTION VON RADIKALISIERUNG IM STRAFVOLLZUG ODER IN ANDEREN GESCHLOSSENEN EINRICHTUNGEN IN DEUTSCHLAND**

Es gibt kein gut beschriebenes und gestaltetes Programm der Sekundärprävention im Strafvollzug. Daher folgt die Beschreibung eines Programms, das außerhalb der Justizvollzugsanstalt implementiert wird.

<sup>97</sup> Meistens durchgeführt in Zusammenarbeit mit islamischen Verbänden und Gesellschaften, wie z.B. "Die Türkische Gemeinde in Deutschland (TGD)" in Zusammenarbeit mit dem Programm "Demokratie Leben" des Ministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

<sup>98</sup> Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Thüringen haben Zentren, die vom Violence Prevention Network e.V. beaufsichtigt werden. Andere, wie Hamburg, werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unterstützt.

**Projekttitel**

Crossroads

**Projektmanagement**

Judy Korn

Langhansstraße 146

13086 Berlin

Telefon: 030-28852750

Mail: [crossroads@violence-prevention-network.de](mailto:crossroads@violence-prevention-network.de)

[www.violence-prevention-network.de/crossroads](http://www.violence-prevention-network.de/crossroads)

[www.crossroads-berlin.net](http://www.crossroads-berlin.net); [www.beratungsstelle.crossroads-berlin.net](http://www.beratungsstelle.crossroads-berlin.net)

**Ort**

Berlin.

**Dauer**

An Drittmittel gebunden (d. h. Laufzeit des Programms Demokratie Leben!).

**Hintergrund**

Crossroads ist ein Berliner Beratungs- und Interventionsprojekt, das darauf abzielt, Radikalisierung und die Ausbreitung extremistischer Ideologien (sowohl der rechten als auch islamistischen) zu verhindern und bereits radikalisierte Personen zu de-radikalisieren. Das vorrangige Ziel ist jedoch, junge radikalierungsgefährdete Menschen zu erreichen.

**Ziele**

Crossroads will die Radikalisierung so früh wie möglich angehen. Das Projekt zielt zudem darauf ab, den Grad der Radikalisierung in verschiedene Stufen einzuteilen, um den Radikalisierungsprozess mit präventiven und / oder de-radikalisierenden Maßnahmen zu bewältigen.

**Zielgruppen**

- Radikalierungsgefährdete Minderjährige
- Minderjährige, die bereits radikalisiert sind.
- Minderjährige, die ihre radikale Umwelt / extremistische Ideologie verlassen wollen.
- Minderjährige mit einer Affinität zu extremistischen Ideologien.
- Angehörige und / oder Mitglieder von Peergroups und Minderjährigen, die sich von radikalisierten Szenen / extremistischen Ideologien loslösen oder nicht lösen wollen.
- Lehrer/innen, Jugendarbeiter/innen, Jugendzentren und Sportvereine sowie andere Personen und Mitarbeiter/innen, die in Kontakt mit radikalisierten oder radikalierungsgefährdeten Jugendlichen / Minderjährigen sind.

**Strategie und Aktivitäten**

Die Strategie des Projekts basiert auf einer nicht konfrontativen Herangehensweise für die Zusammenarbeit mit allen Zielgruppen. Auf diese Weis soll die Akzeptanz verschiedener Perspektiven und Standpunkte gefördert werden.

Die Aktivitäten umfassen:

- Beratungen
  - Anwendung im kommunalen Kontext, der für radikalisierte Jugendliche wahrscheinlich am interessantesten ist (bestimmte Schulen, Jugendclubs usw.).
- Workshops für Jugendliche
  - Für alle Klassen angeboten.
  - Alle Arten von Bildungseinrichtungen.
  - Ziel ist es, auf das entsprechende Thema aufmerksam zu machen.
  - Ermutigung zur Selbstreflexion unter den Teilnehmer/innen sowie wichtige Einblicke in die Bedeutung relevanter Themen.
- Workshops für Lehrer/innen und Pädagogen/innen
  - Ziel ist es, den Mitarbeiter/innen konstruktive Instrumente zur Verfügung zu stellen, um auf extremistische Äußerungen reagieren zu können, mit denen sie in ihrem Arbeitsumfeld konfrontiert werden könnten.
  - Ziel ist es, den Teilnehmer/innen die Möglichkeit zu geben, extremistische Haltungen zu erkennen und Strategien für die Deradikalisierung zu entwickeln.
  - Ziel ist es, den Teilnehmer/innen die Möglichkeit zu geben, mit jungen radikalierungsgefährdeten Menschen in den Dialog zu treten.

#### **Partner**

Violence Prevention Network e.V.

Alt-Moabit 73

10555 Berlin, Germany

Telefon: 0049 30 917 05 464

Mail: [post@violence-prevention-network.de](mailto:post@violence-prevention-network.de)

#### **Weitere Informationen**

<http://www.violence-prevention-network.de/de/aktuelle-projekte/crossroads>

## **4.2. GEMEINSCHAFTSBASIERTE AKTIVITÄTEN IM STRAFVOLLZUG ODER IN ANDEREN GESCHLOSSENEN EINRICHTUNGEN IN DEUTSCHLAND**

Unbekannt.

## **4.3. FAMILIENBASIERTE AKTIVITÄTEN IM STRAFVOLLZUG ODER IN ANDEREN GESCHLOSSENEN EINRICHTUNGEN IN DEUTSCHLAND**

Zwar existieren in mehreren Bundesländern verschiedene familienbasierte Aktivitäten. Es gibt jedoch noch keine landesweiten Programme. Zu den staatlich geförderten Programmen des Bundes gehören die

Beratungsstelle Hayat in Berlin sowie die ‚Beratungsstelle zur Prävention neo-salafistischer- Radikalisierung Niedersachsen‘ in Hannover. Die Beratungsstelle Radikalisierung, die vom BAMF finanziert wird, berät auch Familien und Angehörige.

Claudia Dantschke, die Vorsitzende von Hayat Deutschland, verweist darauf, dass aufgrund der unterschiedlichen sozialen Klassen, aus denen die Klienten/innen von Hayat stammen, eine Klassifizierung der radikalierungsgefährdeten Jugendlichen allein auf Basis ihres sozialen Hintergrunds nicht möglich sei. Hayats Ansatz, der sich an radikalierungsgefährdete Menschen, ihre Familien, die an einer Ausreise nach Syrien oder dem Irak Interessierten sowie Aussteiger/innen richtet, legt besonderes Augenmerk auf die Integration von Familienmitgliedern. Dies erlaubt es ein besseres Verständnis für die sozialen Verbindungen und (familienbezogenen) Konflikte der betroffenen Person zu erlangen. Für Hayat besteht auch die Möglichkeit, andere Betreuer/innen (wie Lehrer/innen, Arbeitgeber/innen, Jugendhilfe und andere) in den Prozess zu integrieren<sup>99</sup>.

## **5. TERTIÄRPRÄVENTION: NEUE PRÄVENTIONSMASSNAHMEN**

Maßnahmen der Tertiärprävention im Strafvollzug zielen vorwiegend darauf ab, die Motivation der Teilnehmer/innen für einen Wandel zu steigern, um Prozesse auszulösen, die schließlich dazu führen, dass sich die Personen von einer radikalen Ideologie distanzieren (Ausstieg; Abstandnahme). Bei diesen Maßnahmen wird häufig neben der direkten Arbeit mit den radikalisierten Individuen auch die Familien in den Prozess inkludiert, um ein gesundes Verhältnis zwischen den Teilnehmer/innen und ihren Eltern und Familien zu gewährleisten, was für den Ablösungsprozess förderlich ist. Darüber hinaus ermutigen die Maßnahmen die Teilnehmer/innen ihre radikalen Überzeugungen kritisch zu hinterfragen und die Verantwortung für ihre Gewalttaten in der Vergangenheit zu übernehmen. Zudem bieten sie den Teilnehmer/innen nach ihrer Entlassung aus dem Gefängnis erweiterte Unterstützung, um die Wieder-eingliederung des Einzelnen in die Gesellschaft zu gewährleisten.

### **5.1. PROGRAMME ODER MASSNAHMEN ZUR PRÄVENTION VON RADIKALISIERUNG BASIEREND AUF TERTIÄREN PRÄVENTIONSSTRATEGIEN IM STRAFVOLLZUG ODER ANDEREN GESCHLOSSENEN EINRICHTUNGEN IN DEUTSCHLAND**

#### **Projekttitlel**

De-Radikalisierung im Gefängnis

Verantwortung übernehmen – Loslösung von Gewalt

Alt-Moabit 73

10555 Berlin

Telefon: 0049 30 91 70 54 64

Mail: [Thomas.muecke@violence-prevention-network.de](mailto:Thomas.muecke@violence-prevention-network.de)

Projektleiter: Thomas Mücke

<sup>99</sup> Siehe zum Beispiel: Linea, Ava; Claudia Dantschke: Systemische Deradikalisierungsarbeit am Beispiel der Initiative HAYAT-Deutschland. In: Journal EXIT-Deutschland Nr. 3, 2016, Seiten 4-11.



## Ort

Berlin

## Dauer

Während der Haft dauert die Maßnahme 4 bis 6 Monate (23 Sitzungen). Zudem besteht die Möglichkeit eines Coachings für 6 bis 12 Monate nach der Entlassung.

## Hintergrund

Das Programm ‚Deradikalisierung im Gefängnis‘ begann 2001 als Projekt gegen Rechtsextremismus in deutschen Strafvollzugsanstalten. Im Jahr 2007 wurde das Programm jedoch erweitert, um auch islamistische Straftäter/innen einzubinden. Das Programm zielt darauf ab, junge gewalttätige Extremist/innen (rechte, islamistische und/oder antidemokratische Weltanschauungen), die eine Haftstrafe verbüßen zu de-radikalisieren. Das Programm basiert auf nicht-konfrontativen De-radikalisierungsansätzen. Es ist derzeit das einzige vollständig evaluierte Programm in Deutschland und hat sich als wirksames Instrument gegen extremistische und gewalttätige Haltungen erwiesen. Das Programm versucht zudem die extremistischen Straftäter/innen dabei zu unterstützen, sich nach ihrer Entlassung aus dem Gefängnis in die Gesellschaft zu reintegrieren.

Es ist das einzige Deradikalisierungsprogramm, das in Jugendgefängnissen umgesetzt wird. Es findet sich in verschiedenen Bundesländern, aber nicht in allen.



## Ziele

Das Programm zielt darauf ab, die Teilnehmer/innen zu ermutigen, durch einen langwierigen Lernprozess Hass, Gewaltbereitschaft und extremistische Tendenzen aufzugeben. Darüber hinaus versucht es, den

Teilnehmer/innen zu helfen, ihr gewalttätiges Verhalten zu verstehen, Verantwortung zu übernehmen und kritisch ihr Gewaltverhalten zu hinterfragen. Die Teilnehmer/innen werden darauf vorbereitet, nach ihrer Entlassung aus dem Gefängnis gewaltsame Konflikte zu vermeiden.

### **Zielgruppe**

Das Programm ‚Deradikalisierung im Gefängnis / Verantwortung übernehmen – Loslösung von Gewalt‘ richtet sich an junge Gewalttäter/innen mit extremistischen Neigungen. Die meisten Teilnehmer/innen kommen aus bildungsfernen, dysfunktionalen Familienverhältnissen mit tiefgreifenden Beziehungskonflikten und Gewalterfahrungen. Sie fühlen sich oft zurückgewiesen und nicht als Teil der Gesellschaft. Sie haben zudem Diskriminierungserfahrungen erlebt und ihnen fehlt oftmals eine Perspektive. In der Regel folgen sie ihren Altersgenossen, um ein Gefühl der Zugehörigkeit zu bekommen. Das Programm versucht daher, die Familie des Einzelnen teilweise zu engagieren, um ein gesundes Familienverhältnis aufzubauen, was nach ihrer Entlassung aus dem Gefängnis zu einer erfolgreichen Reintegration in die Gesellschaft beitragen kann.

### **Strategie und Aktivitäten**

Das Programm bietet den Teilnehmer/innen einen dreistufigen Trainingskurs. Dieser beinhaltet:

- Gruppentraining:
  - Kritische Analyse von kriminellen Ereignissen.
  - Die eigene Geschichte verstehen.
  - Identifizierung der gescheiterten Selbstheilungsprozesse von Radikalisierung und Affinität für Gewalt.
  - Entwicklung eines Sicherheitsplans.
  - Deradikalisierung der Residualidentität.
  - Entwicklung einer unabhängigen Identität.
  - Politische Bildung in Bezug auf Demokratie und Toleranzentwicklung.
  
- Übergangsmanagement:
  - Vorbereitung der Grundsicherung nach der Entlassung.
  - Ressourcen- und Risikoanalyse.
  - Überprüfung einer risikoarmen Rückkehr.
  - Beteiligung von Schlüsselankerpersonen an der Vorbereitung auf die Freilassung.
  - Entwicklung eines privaten Begleitungssystems.
  
- Stabilisierungscoaching:
  - Übertragung des Gelernten (Real-Life-Test), Stabilisierung des Sicherheitsplans.
  - Rückkehr in das soziale Umfeld (Aufbau einer neuen Umgebung).
  - Etablierung stabiler Beziehungen.
  - Distanzierung von gewaltaffinen Gruppen.
  - Strukturierung des Alltagslebens.
  - Krisenintervention.

- Integration in Bildung / Arbeit.
- Begleitung bei Konflikten.

### **Partner**

Violence Prevention Network e.V.

Alt-Moabit 73

10555 Berlin, Germany

Telefon: 0049 30 917 05 464

Mail: [post@violence-prevention-network.de](mailto:post@violence-prevention-network.de)

### **Resultate**

- Die Evaluationsergebnisse (des allgemeinen Ansatzes) verweisen auf eine signifikante Verminderung der Re-Inhaftierungsquote.
- Die widerbegangenen Gewalttaten sind weniger schwer als die ursprüngliche Straftat.
- Die Rückfallquote der Teilnehmer/innen der Trainingsprogramme ist geringer als die der Nichtteilnehmer/innen.
- Die Teilnehmer/innen zeigen daher einen höheren Rehabilitierungsgrad.

Evaluierungsbericht: Lukas, Helmut (2012): Untersuchung zur Legalbewährung der Teilnehmer an VPN Trainingskursen im Jugendstrafvollzug. Violence Prevention Network. [<http://violence-prevention-network.de/de/bussgelder-a-geldauflagen/349-untersuchung-zur-legalbewaehrung>].

### **Weitere Informationen**

<http://www.violence-prevention-network.de/de/aktuelle-projekte/deradikalisierung-im-strafvollzug>

## **5.2. ALTERNATIVE PROGRAMME ODER MASSNAHMEN IM STRAFVOLLZUG ODER IN ANDEREN GESCHLOSSENEN EINRICHTUNGEN IN DEUTSCHLAND**

Gegenwärtig gibt es keine alternativen Programme in deutschen Gefängnissen.

## **SCHLUSSWORT**

In den deutschen Medien und der Politik wird heftig über Radikalisierung und Extremismus diskutiert. Auf der praktischen Ebene, insbesondere im Justizsystem, ist die Diskussion jedoch pragmatischer: Aufgrund der geringen Fallzahl werden die Konsequenzen häufiger diskutiert als tatsächlich umgesetzt. Die Gefahr und das Risiko radikalierter Personen wird inzwischen anerkannt und präventive sowie andere Maßnahmen diskutiert. Erste Aktivitäten wurden gestartet.

Aufgrund der öffentlichen Diskussion gibt es eine gewisse "Spektakularisierung": Insbesondere wenn Radikalisierung im Kontext der Jugendkultur verstanden wird, besteht ein hoher Bedarf an Informationen und Beratung der Menschen, die mit radikalisierten Jugendlichen arbeiten (Schüler/innen und Lehrer/

innen, Familien und Verwandte und andere Personen). Viele Schüler/innen werden in der öffentlichen Meinung als radikalierungsgefährdet betrachtet. Daher gibt es erhebliche finanzielle Mittel und viele Projekte auf der Ebene der (primären) Prävention (oftmals in Schulen). Zielgruppen sind Schüler/innen, Lehrer/innen und Eltern.

Ein aktuelles Thema sind junge Leute, die ihre Heimat verlassen, um den Dschihad in Syrien oder im Irak zu führen, sowie ehemalige Dschihadisten, die nach dem Kampf im Ausland nach Hause zurückkehren. Für diejenigen, die planen auszureisen, sind primäre Präventionsmaßnahmen und Beratungsstellen verfügbar. Die Rückkehrer/innen werden (jetzt) mehr oder weniger generell verdächtigt (insbesondere von der Polizei und den Geheimdiensten) Terroristen zu sein und Anschläge in Deutschland zu planen. Wenn sie zurückkommen, werden sie wegen terroristischer Verbrechen angeklagt. Es wird erwartet, dass angesichts der aktuellen Situation in Syrien und im Irak in der nächsten Zeit mehr Rückkehrer/innen, auch Jugendliche, zurück nach Deutschland kommen werden. Es gibt also einen Trend zur Förderung von Deradikalisierungsprojekten in Deutschland.

Ein anderes Thema, das sich in den letzten zwei Jahren entwickelt hat, ist der hohe Zustrom von Flüchtlingen. Eine Politik, die nicht verallgemeinert oder alle Flüchtlinge unter Generalverdacht stellt, ist gegeben, jedoch wachsen das Misstrauen und die Vorurteile in der deutschen Gesellschaft. Eine kleine Gruppe junger Menschen, nämlich die "unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge", stehen derzeit im Fokus der Polizei, da sie für viele Straftaten verantwortlich gemacht werden.

Vor diesem Hintergrund lässt sich eine Erhöhung der finanziellen Mittel beobachten und die Intensivierung der Diskussion über Präventionsmaßnahmen (sowie über die Erkennung von Extremismus) in Deutschland. Aufgrund dieses öffentlichen Interesses wird das Thema auch zunehmend in der wissenschaftlichen Diskussion behandelt (Evaluationsarbeit).

In der Politik wird darüber diskutiert, mit welchen Mitteln der Terrorismus bekämpft werden kann. Dies ist eher eine politische Diskussion als eine über die Gesetzgebung.



## LÄNDERBERICHT – RUMÄNIEN

Nationale Gefängnisverwaltung – Ministerium für Justiz

### 1. RADIKALISIERUNG VON JUGENDLICHEN IN RUMÄNISCHEN STRAFANSTALTEN

In Rumänien ist das Problem der Radikalisierung nicht besonders weit verbreitet. Es gibt vereinzelte Fälle von Personen, die von diesem Prozess betroffen sind (sowohl Ausländer/innen als auch Rumänen/innen), und noch weniger Einzelfälle, die Jugendliche betreffen. Die Mehrheit der Radikalisierten durchläuft erste und mittlere Stadien des Radikalisierungsprozesses, der sich meist verbal oder behavioral manifestiert.

In Bezug auf die radikalisierten rumänischen Bürger/innen wird der Prozess in der Regel von einer aufgeblasenen Haltung begleitet, um die Zugehörigkeit zu der neuen Religion und das Fehlen einer starken religiösen Kultur zu bestätigen. In der Regel geht dies mit sozialen (schlechte finanzielle Situation, fehlende Beschäftigung), strafrechtlichen (sie sind in Haft oder wurden ihrer Freiheit beraubt) oder psychiatrischen Probleme (emotionale Instabilität, niedrige intellektuelle oder sogar medizinisch diagnostizierte Krankheiten) einher.

Die nationale Gesetzgebung umfasst keine Definition von Radikalisierung. Die von Fachleuten vornehmlich gebrauchte Definition ist der Prozess zur Aneignung einer Ideologie oder von politischen, religiösen oder sozialen Überzeugungen, die zu *gewalttätigen Maßnahmen führen können*.

Die wenigen Fälle in diesem Bereich beziehen sich auf die verbale Radikalisierung, die dazu tendiert zu beeindrucken und rücksichtslos zu handeln, wie es charakteristisch für das Alter ist. Ein schwieriger sozialer Hintergrund (zerrüttete Familien, bedingte Entbehrungen) sind ebenfalls hervorzuheben. Junge Menschen sind leidenschaftliche Nutzer/innen von sozialen Medien, wo sie das radikalisierte Element (Meinungsführer/innen) sowie die Bestätigung von Ideen finden können.

Der rumänische Strafvollzug ist nicht mit einem weitverbreiteten Radikalisierungsproblem konfrontiert, doch die für die Prävention von Terrorismus zuständige Abteilung überwacht derzeit verschiedene Gruppen innerhalb der Gefängnisbevölkerung:

- Insassen, die Anzeichen für Sympathie mit terroristischen Organisationen (aus dem Irak, Palästina, Syrien, der Türkei, Irland) aufweisen oder den Versuch unternommen haben, andere Häftlinge zu rekrutieren.
- Insassen, die möglicherweise in anderen Ländern gewalttätigem Extremismus ausgesetzt waren (einschließlich durch Inhaftierung) und die zum Islam konvertiert sind.
- Insassen, die wegen terroristischer Straftaten verurteilt wurden.

Die Überwachung der oben genannten Gruppen beinhaltet kein Alterskriterium, daher gibt es keine spezifischen Daten zur Radikalisierung Jugendlicher, die zur Verfügung gestellt werden können.

Seit 2004 hat Rumänien ein Nationales System für Terrorwarnung (SNAT) eingerichtet, dessen Ziel es ist, effizient mit den terroristischen Bedrohungen umzugehen. Dies betrifft die einheitliche Planung der Antiterroraktionen auf nationaler Ebene sowie die Versorgung der Bevölkerung mit Informationen über das Ausmaß der terroristischen Bedrohung.

Innerhalb von SNAT werden fünf Stufen der terroristischen Bedrohung unterschieden, die durch verschiedene Farben gekennzeichnet sind:

- Grün - verfügbare Informationen und jüngste Ereignisse deuten darauf hin, dass ein Terroranschlag sehr unwahrscheinlich ist.
- Blau - verfügbare Informationen und aktuelle Ereignisse deuten darauf hin, dass das Risiko von Terroranschlägen gering ist (was der aktuellen Alarmstufe entspricht).
- Gelb - verfügbare Informationen und jüngste Ereignisse deuten darauf hin, dass ein allgemeines Risiko für Terroranschläge besteht und ein Terroranschlag möglich ist.
- Orange - verfügbare Informationen und aktuelle Ereignisse deuten darauf hin, dass ein hohes Risiko für Terroranschläge besteht und ein Terroranschlag wahrscheinlich ist.
- Rot - verfügbare Informationen und jüngste Ereignisse deuten darauf hin, dass das Risiko von Terroranschlägen unmittelbar bevorsteht.

Um das Ausmaß der Terrorwarnung festzustellen, werden zwei Indikatorenkategorien herangezogen:

- Die verfügbaren Informationen verweisen auf Entwicklungen, die sich in Angreifbarkeit/ Risikofaktoren / Bedrohungen / Bedrohungszustände / drohende Terroranschläge verwandeln könnten.
- Die jüngsten Ereignisse: jede Art expliziter Äußerung, die auf nationaler oder internationaler Ebene durch eine terroristische Vereinigung zum Ausdruck gebracht wird.

Seit der Gründung von SNAT (2004) war die Bedrohung durch Terroristen in Rumänien gering (blaue Warnstufe), mit der einzigen Ausnahme einer kurzen Zeitspanne im Zuge des NATO-Gipfels in Bukarest (2008). In diesem Zusammenhang haben die zuständigen nationalen Behörden die Erhöhung der Terrorgefahr auf MODERAT (gelbe Warnstufe) hochgestuft.

## **2. NATIONALE GESETZGEBUNG ÜBER DIE PRÄVENTION VON RADIKALISIERUNG**

In Rumänien gibt es keine spezifischen Rechtsvorschriften zum Thema Radikalisierung.

Es gibt ein Gesetz und eine Notfallverordnung zur Prävention von und Bekämpfung des Terrorismus. Dieses Gesetz enthält unter anderem klare Definitionen von terrorismus- und terrorismusbezogenen Begriffen,

wie die Prävention von Terrorismus und Terrorismusbekämpfung von verschiedenen Behörden auf nationaler Ebene gehandhabt werden soll.

Einige der im Gesetz Nr. 535/2004 über die Prävention und Bekämpfung von Terrorismus festgehaltenen Fakten:

*Art. 6. –*

(1) Auf nationaler Ebene müssen die Aktivitäten zur Prävention und Bekämpfung des Terrorismus nach dem geltenden Recht einheitlich organisiert und implementiert werden.

(2) Zu diesem Zweck nimmt die Zusammenarbeit in diesem Bereich die Form des nationalen Systems zur Prävention und Bekämpfung des Terrorismus an, im Folgenden auch als NSPCT bezeichnet, an dem die folgenden Behörden und Einrichtungen teilnehmen

- a. Der rumänische Nachrichtendienst, der eine technische Koordinationsrolle spielt.
- b. Das Ministerium für Verwaltung und Inneres.
- c. Das Ministerium für Nationale Verteidigung.
- d. Das Außenministerium.
- e. Das Ministerium für Wirtschaft und Handel.
- f. Das Ministerium für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und ländliche Entwicklung.
- g. Das Ministerium für Umwelt und Wasserwirtschaft.
- h. Das Ministerium für Verkehr, Bauwesen und Tourismus.
- i. Das Gesundheitsministerium.
- j. Das Ministerium für Kommunikation und Informationstechnologie.
- k. Das Ministerium für öffentliche Finanzen.
- l. Das Ministerium für europäische Integration.
- m. Das Justizministerium.
- n. Der Auslandsnachrichtendienst.
- o. Der Schutz- und Sicherheitsdienst.
- p. Der spezielle Telekommunikationsdienst.
- q. Die Staatsanwaltschaft ist dem Obersten Gerichts- und Kassationshof angegliedert.
- r. Die Nationalbank von Rumänien.
- s. Die Nationale Agentur für Exportkontrolle.
- t. Das Nationale Amt für die Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche.
- u. Die Nationale Kommission für die Kontrolle nuklearer Aktivitäten.

(3) In der Struktur des rumänischen Nachrichtendienstes - als nationale Behörde in diesem Bereich - wird das Zentrum für operative antiterroristische Koordinierung eingerichtet, das im Folgenden als COAC bezeichnet wird und durch das der Dienst die technische Koordinierung des NSPCT gewährleistet.

*Art. 7. –* Um terroristische Handlungen und terrorismusbezogene Handlungen zu verhindern und zu bekämpfen, führen die Behörden und Institutionen, die Mitglieder des NSPCT sind, einzeln oder in Zusammenarbeit spezifische Tätigkeiten aus, gemäß ihren gesetzlichen Vorrechten und Zuständigkeiten

und dem Allgemeinen Protokoll über die Organisation und Arbeitsweise des Nationalen Systems zur Prävention und Bekämpfung des Terrorismus, genehmigt vom Obersten Rat der nationalen Verteidigung.

*Art. 8.* – Die Ministerien und andere öffentliche Behörden und Institutionen, die das Prärogativ haben das geltende Recht anzuwenden, sind verpflichtet, den rumänischen Nachrichtendienst darüber in Kenntnis zu setzen, wenn natürliche und juristische Personen verdächtigt werden, terroristische Handlungen begangen oder in irgendeiner Weise terroristische Handlungen begünstigt zu haben.

*Art. 9.* – Institute und juristische Personen, die nicht Mitglieder des NSPCT sind, sowie natürliche Personen, die Wissen über Daten und Hinweise auf die Begehung, Begünstigung oder Finanzierung von terroristischen Handlungen haben, haben die folgenden Pflichten:

- a. die zuständigen Behörden unverzüglich informieren.
- b. den Mitarbeiter/innen (der zuständigen Behörden) den Zugang zu Immobilien, Daten und Informationen über terroristische Handlungen gewähren.
- c. auf Antrag der zuständigen Behörde die erforderliche Unterstützung gewährleisten, um das Prärogativ der Prävention und Bekämpfung des Terrorismus zu erfüllen.

*Art. 10.* – Die nach Artikel 7 zur Prävention von Terrorismus festgelegten Funktionen:

- a. Informativ-operative Aktivitäten
- b. Maßnahmen gegen die Versorgung terroristischer Einheiten, die innerhalb und / oder außerhalb des nationalen Hoheitsgebiets operieren, mit Humanressourcen.
- c. Maßnahmen gegen die Versorgung terroristischer Einheiten, die innerhalb und / oder außerhalb des nationalen Hoheitsgebiets operieren, mit speziellen Handlungsinstrumenten, finanziellen, logistischen oder informationelle Ressourcen.
- d. Schutz-, Währungs-, und andere Abschreckungsmaßnahmen, die durch die Anstrengungen bestimmter öffentlicher Behörden und Institutionen innerhalb des NSPCT erfüllt werden, um menschliches Leben sowie nationale und ausländische Ziele in unserem Land und die wichtigsten rumänischen Ziele im Ausland, die potenzielle Zielscheiben für Terroranschläge sind, zu sichern.
- e. Maßnahmen zur Vorbereitung von Interventionen bei zivilen Notfällen, die durch terroristische Handlungen verursacht werden können.
- f. Bereitstellung von Information für die Öffentlichkeit und Öffentlichkeitsarbeit.
- g. Internationale Zusammenarbeit.
- h. Professionelle Schulungen und Verbesserungen.
- i. Maßnahmen zur fortwährenden Optimierung des rechtlichen Rahmens für die dem NSPCT obliegenden Aufgaben, einschließlich straf- und verfahrensrechtlicher Aspekte.

*Art. 11.* – Die Die nach Artikel 7 zur Prävention von Terrorismus spezifischen Aufgaben bestehen aus:

- a. Maßnahmen zur Identifizierung und andere entsprechend den Vorrechten öffentlicher Behörden und Institutionen vom NSPCT ausgeführten Tätigkeiten, um diejenigen Personen zur Rechenschaft zu ziehen, die terroristische Handlungen initiieren, vorbereiten, begehen oder befürworten.



- b. Bei drohenden oder verübten terroristischen Terroranschlägen, sind Antiterrormaßnahmen einzuleiten
- c. Teilnahme an Operationen zur Bekämpfung des Terrorismus durch internationale Zusammenarbeit.

Die nationale Gesetzgebung enthält keine spezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung der Radikalisierung.

Das Gesetz Nr. 535/2004 über die Prävention und Bekämpfung des Terrorismus legt in Art. 33A2 Absatz 4 die Propaganda, die zur Radikalisierung führen kann, als Straftat fest:

*„Die Verbreitung einer Botschaft mittels Propaganda mit allen Mitteln, in der Öffentlichkeit, mit der Absicht zur Anstiftung oder Begehung einer der in Art. 32 Absatz 1 und 3 und Art. 33 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe e) festgelegten Straftaten, werden unabhängig davon, ob die Botschaft Terrorismus unterstützt oder nicht oder ob die Straftaten begangen wurden oder nicht, mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft.“*

*In ähnlicher Weise gibt es die Bestimmungen des Artikels 95A1 Absatz 1 lit. d) des Gesetzes über Audiovisuelles Nr. 504/2002, wonach der Rat auf Antrag beschließen kann, die audiovisuelle Lizenz oder das Recht zur Bereitstellung von Mediendienstleistungen zu entziehen, im Falle wiederholter Handlungen des Mediendienstbieters, die die folgenden Taten betreffen: [...] d) einen terroristischen Akt anstiften.“*

Ohne speziell auf terroristische Organisationen Bezug zu nehmen, bestraft die Regierungsnotfallverordnung Nr. 31 / 13.03.2002, Organisationen, Symbole und Handlungen mit faschistischer, legionärer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Natur und die Unterstützung von Schuldigen, die Völkermorddelikte gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen begangen haben.

Nach dieser Rechtsprechung ist eine faschistische, legionäre, rassistische oder fremdenfeindliche Organisation jede Gruppe, von drei oder mehr Personen, die faschistische, legionäre, rassistische oder fremdenfeindliche Ideen, Konzeptionen oder Doktrinen wie Hass und Gewalt fördert, aus ethnischen, rassistischen oder religiösen Gründen, dem Glauben an die Überlegenheit einiger Rassen gegenüber der Minderwertigkeit anderer, antisemitischer, ausländerfeindlicher Weltanschauungen, Gewaltakte zur Änderung der Verfassungsordnung oder der demokratischen Institutionen, extremistischer Nationalismus.

In dieser Kategorie werden Organisationen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die Parteien und politischen Bewegungen, Vereinigungen und Stiftungen sowie Gesellschaften, die im Gesetz über die Handelsgesellschaften Nr. 31/1990 festgelegt sind, mit seinen Abänderungen und späteren Ergänzungen, sowie alle anderen juristischen Personen, die die festgelegten Anforderungen erfüllen, zusammengefasst.

## **2.1. NATIONALE GESETZGEBUNG ÜBER DIE NOTWENDIGKEIT DER PRÄVENTION VON RADIKALISIERUNG IM STRAFVOLLZUG**

Rumänien hat keine nationalen Rechtsvorschriften über die spezifischen Erfordernisse zur Prävention von Radikalisierung im Strafvollzug.

Die Strafvollzugsbehörde muss bei der Implementierung die in den Vorschriften der Gesetzesordnung

über die Verhängung von Strafen in rumänischen Gefängnissen festgelegten Kriterien berücksichtigen, die bei der Aufnahme eines Insassen in die besondere Kategorie "Gefährdete Insassen" zur Anwendung kommen. Eines der Kriterien ist das terroristische Risiko.

Die Insassen, die dieser Kategorie "Gefährdete Insassen" angehören, verbüßen ihre Strafe in einem Höchstsicherheitsgefängnis, das restriktivere Haftmaßnahmen vorsieht.

## **2.2. SCHULUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR JUSTIZBEDIENTETE ZUM THEMA RADIKALISIERUNG**

### **Prävention**

Das EU-Projekt CoPPRa, das 2010 ins Leben gerufen wurde, konzentriert sich auf die Schulung von Polizeibeamten, um Radikalisierungsfälle innerhalb der Gemeinschaft zu identifizieren. Im Jahr 2012 haben Beamte des Innenministeriums, des Justizministeriums und des rumänischen Nachrichtendienstes dieses Schulungsprogramm absolviert.

Im Jahre 2011 wurde auf EU-Ebene das Europäische Aufklärungsnetzwerk (RAN) gegründet. RAN bringt Experten/innen zu Radikalisierung zusammen, die aus den Bereichen Polizei, Geheimdienste, Strafvollzugsbehörden, der akademischen Welt und NGOs. RAN-Treffen ermöglichen den Austausch von Fachwissen und Best Practices zwischen Spezialisten/innen der Nachrichtendienste und der Zivilgesellschaft, um der Radikalisierung vorzubeugen.

VERA II ist ein Instrument zur Risikobewertung terroristischer Gewalttäter. Im Jahr 2012 wurde die Bewertungsmatrix von Mitarbeiter/innen der Sicherheits- und Nachrichtendienste ausgefüllt, die radikalisierte Personen überwachen. Ein Schulungsprogramm zur Verwendung von VERA II wurde auch den Geheimdienstlern zur Verfügung gestellt.

### **Andere Handlungsfelder (Bildung)**

PLIR (nationales Programm) wurde 2014 vom rumänischen Nachrichtendienst in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium als Schulungsprogramm für Polizeibeamte ins Leben gerufen. Das Training soll ihnen helfen, radikalisierte Menschen in der von ihnen betreuten Gemeinden leichter zu identifizieren. Diese gemeinsame Initiative sowie das CoPPRa-Projekt werden auf nationaler Ebene von RIS und MI weitergeführt und von Expert/innen beider Institutionen durchgeführt, die auf internationaler Ebene ausgebildet und zertifiziert wurden.

Das Clean-IT-Projekt wurde 2011 auf europäischer Ebene ins Leben gerufen. Rumänien wurde im Jahre 2012 Teil von Clean-IT, dessen Ziel es war, Prinzipien und bewährte Praktiken zu entwickeln, um den Missbrauch des Internets für terroristische Aktivitäten zu verhindern und zu kontrollieren.

### **3. PRIMÄRPRÄVENTION: RADIKALISIERUNG JUGENDLICHER IN JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN ODER ANDEREN GESCHLOSSENEN EINRICHTUNGEN**

Das rumänische Strafvollzugssystem hat keine Maßnahmen zur Prävention der Radikalisierung Jugendlicher entwickelt. Die durchgeführten Maßnahmen konzentrieren sich auf die allgemeine Häftlingspopulation und sind nicht auf bestimmte Altersgruppen beschränkt.

#### **Allgemeine Maßnahmen**

Das rumänische Strafvollzugswesen entwickelt derzeit Programme und strategische Maßnahmen, die auf die spezifischen pädagogischen, psychologischen und sozialen Bedürfnisse der Insassen zugeschnitten sind.

Der rumänische Strafvollzug führt einige Maßnahmen durch, die auch das Risiko der Radikalisierung und Rekrutierung durch gewalttätige extremistische Gruppen verringern sollen.

Der Dienst schenkt der Anfangsphase, die Gefangenen im Gefängnis verbringen, besondere Aufmerksamkeit. Die Insassen verbringen ihre ersten 21 Tage in einer gesonderten Abteilung für Quarantäne und Observation, wo unter Aufsicht eine spezielle Auswertung und erste Interventionen durchgeführt werden.

Nach diesem Zeitraum werden Häftlinge, die für ihre extremistischen Überzeugungen oder Verhaltensweisen bekannt sind, von einer speziellen Abteilung des Strafvollzugs überwacht, die für die Prävention von Kriminalität und Terrorismus zuständig ist. Diese Abteilung stützt sich weitgehend auf die Zusammenarbeit mit der Abteilung für Sicherheit und Wiedereingliederung sowie externen spezialisierten Anti-Terror-Agenturen.

Die Insassen, die ein mögliches terroristisches Risiko darstellen, werden in die Sonderkategorie "gefährdete Insassen" aufgenommen und verbüßen ihre Strafe in einem Höchstsicherheitsgefängnis, das restriktivere Haftmaßnahmen anlegt.

#### **Maßnahmen zur Prävention von Radikalisierung**

Die Art der von der Fachabteilung in den Strafvollzugsanstalten entwickelten Aktivitäten und der Informationsaustausch zwischen der Strafvollzugsbehörde und externen Partnern aus Rumänien, die für die Bekämpfung des Terrorismus zuständig sind, tragen erheblich zur Identifizierung derjenigen Häftlinge bei, die extremistischem Verhalten ausgesetzt sind.

In Bezug auf Personalschulungsprogramme zur Identifizierung möglicher Extremisten hat der rumänische Strafvollzug nur wenig Erfahrung. Nichtsdestotrotz hat der Gefängnisdienst einige Aktivitäten entwickelt, um einen organisierten Lernprozess zu initiieren, indem er sich auf frühe Prävention als einen verantwortungsvollen und realistischen Weg zur Bekämpfung von Radikalisierung konzentriert.

In 2015 wurden in einigen Strafvollzugsanstalten Beamten-Teams (aus 3 verschiedenen Strafvollzugsbehörden: Kriminalität und Terrorismusprävention, Sicherheit und soziale Wiedereingliederung) eingerichtet, von denen einige in den wichtigsten Begrifflichkeiten und Konzepten der Radikalisierung geschult wurden (das Training wurde von einem internationalen Antiterrorexperten abgehalten); ihnen allen werden regelmäßig Informationsmaterialien über Radikalisierung übersandt.

Die Mitarbeiter/innen der Hauptgeschäftsstelle (Kriminalprävention und Terrorismusprävention sowie Sicherheitsabteilungen) wurden von Spezialist/innen der Europäischen Kommission trainiert (das Training hieß „RAN – Train the Trainer“). Zudem erhielten sie eine Schulung zum Mentoring, die ein internationaler Experte für Terrorismusbekämpfung abgehalten hat.

Den Führungskräften der Gefängnisse (deren alltägliche Routine den direkten und regelmäßigen Kontakt mit den Insassen sowie den Sicherheits- und Wiedereingliederungsabteilungen umfasst) wurden über die Bedeutung und die Auswirkungen der Radikalisierung in Gefängnissen auf die von ihnen betreuten Bereiche informiert.

Gleichzeitig wird das gesamte Gefängnispersonal durch die E-Learning-Plattform, auf der auf Radikalisierung in Gefängnissen und die Risikofaktoren aufmerksam gemacht wird, geschult. Koordinator/innen tauschen Informationsmaterial darüber aus, wie Radikalisierungsanzeichen erkannt und darauf reagiert werden kann.

Die E-Learning-Plattform ist ein Online-Trainingsprogramm, das allen Gefängnismitarbeiter/innen zur Verfügung steht, und auf der Informationen über den Tätigkeitsbereich der Mitarbeiter/innen geteilt werden. Das Programm umfasst auch allgemeines Unterrichtsmaterial - beispielsweise werden Analysen zu Radikalisierung und zur Erkennung der Anzeichen bei Insassen an alle Mitarbeiter/innen weitergegeben (mit dem Ziel das Bewusstsein des an vorderster Front tätigen Personals zu erhöhen).

NAP ist derzeit an mehreren von der EU finanzierten Projekten zu Radikalisierung beteiligt:

- Das Projekt "Radikalisierungsprävention in Gefängnissen" (R2PRIS) zielt darauf ab, Radikalisierung und Extremismus innerhalb von Gefängnissen zu reduzieren, indem die Kompetenzen des Personal gestärkt werden (Strafvollzugsbeamte, pädagogisches Personal und Psycholog/innen, Sozialarbeiter/innen), um Radikalisierungsanzeichen zu identifizieren, zu melden und zu interpretieren und um entsprechend zu reagieren.
- Das R2PRIS-Projekt, das internationale Experten auf dem Gebiet der Radikalisierung und der nationalen Gefängnisverwaltungen zusammenbringt, bietet ein innovatives Schulungsprogramm für Strafvollzugsbedienstete zur Erkennung und Vorbeugung von Radikalisierungsprozessen in Gefängnissen.

Die Zielgruppe des Projekts besteht aus 180 Gefängnisfachleuten aus 5 verschiedenen Ländern (Portugal, Norwegen, der Türkei, Belgien und Rumänien), die ein Trainingsprogramm mit 5 Komponenten und 160 Sitzungen zu je 3 Stunden pro Kurs absolvieren: Unterricht, online, kurzfristiges

Personaltraining, arbeitsbezogene Aufgaben und Coaching / Beratung. Ein E-Learning-Kurs wird entwickelt und auch ein Train-the-Trainer-Kurs. Drei kurzzeitige Mitarbeiterschulungen werden ebenfalls durchgeführt. Zur Verbreitung der Projektergebnisse sollen 5 nationale Seminare und ein internationales Seminar stattfinden.

Die unmittelbaren Ergebnisse des Projekts werden darin bestehen, dass die Trainees das notwendige Wissen und die erforderlichen Instrumente erwerben, um Radikalisierungsprozesse in Gefängnissen zu erkennen und zu verhindern. Die potenziellen positiven und langfristigen Auswirkungen des R2PRIS-Projekts sind die Steigerung des Bewusstseins der Justizvollzugsbediensteten in Europa zum Thema Radikalisierung und die Verringerung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus in der Gemeinde.

- Das Projekt "Stärkung der Kapazität des Strafvollzugssystems im Bereich der Entwicklung des Humankapitals auf der Ebene des Gefängnispersonals" war Teil des Programms RO23 "Strafvollzugsdienste einschließlich der nicht-freiheitsentziehenden Sanktionen" und wurde vom Norwegischen Finanzierungsmechanismus 2009-2014 finanziert.

Zweck des Projekts war die Entwicklung einer politischen Strategie und spezifischer Personalinstrumente zur Verbesserung der beruflichen Kompetenzen und Kenntnisse des Gefängnispersonals sowie der Neugestaltung / Rehabilitation und Ausstattung des Trainings- und Spezialisierungszentrums für die nationale Verwaltung der Strafvollzugsbeamten-Arad. Ein Studienfach beschäftigte sich mit Radikalisierung.

- „RASMORAD P & P - Radicalisation Awareness and Staff Mobility in Prison and Probation Service " (7 Partner: Italien, Belgien, Zypern, Frankreich, Portugal, Rumänien) soll bis Dezember 2018 abgeschlossen sein.

Das Projekt versucht gemeinsame Deradikalisierungsansätze zu finden und das Ergebnis über eine Online-Plattform zu teilen, indem es mehrere Aspekte berücksichtigt: die Art und Weise, wie Haftstrafen in jedem Land vollstreckt werden; die Maßnahmen, die mit Insassen durchgeführt werden; der Deradikalisierungsansatz in jedem Gefängnisystem; die Art und Weise, wie staatliche Institutionen zusammenarbeiten, um Radikalisierung zu bekämpfen.

- Das Projekt "DERAD – Counter Radicalisation through the Rule of Law" (6 Partner: Italien, Spanien, Bulgarien, Deutschland, Tschechische Republik, Rumänien) soll bis Ende Juni 2018 abgeschlossen sein.

Das Ziel des Projekts ist es, bestehende Praktiken zur Bekämpfung der Radikalisierung innerhalb der EU zu vereinheitlichen; 48 Radikalisierungsexperten/innen schulen, um nationale Ausbildungszentren einzurichten; Einrichtung einer E-Learning-Schulungsplattform, um Informationen über Radikalisierung auszutauschen, einschließlich EU-Entscheidungen in Bezug auf Gefängnis und Bewährung und um praktische online Übungen zu entwickeln.

Der Justizvollzugsdienst ist auch daran interessiert, mit Mitarbeiter/innen von nationalen Einrichtungen außerhalb des Landes zusammenzuarbeiten, die für die Prävention und Bekämpfung

des Terrorismus verantwortlich sind. Die Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen (Symposien, Konferenzen, Schulungen) ist eine Möglichkeit, die Bemühungen und Perspektiven zu synchronisieren, mit dem Ziel einen einheitlichen Ansatz bei der Bekämpfung des radikalen Extremismus anzuwenden. In der Zwischenzeit hat die regionale Zusammenarbeit zwischen Expert/innen aus den Justizvollzugsdiensten aus verschiedenen Ländern dazu beigetragen, eine umfassende Sichtweise auf das Phänomen zu entwickeln und die Voraussetzungen für die Entwicklung eines Best-Practice-Modells geschaffen, indem Erfahrungen mit Radikalisierung ausgetauscht werden.

#### **4. SEKUNDÄR- UND TERTIÄRPRÄVENTION**

Das nationale Strafvollzugswesen in Rumänien ist dem System der Verteidigung, öffentlichen Ordnung und nationalen Sicherheit zugeordnet, das zuständig dafür ist, unter Achtung der Menschenrechte das Haftregime zu vollstrecken und der rekuperativen Interventionen für Menschen, denen die Freiheit entzogen wurde, zu gewährleisten.

Ein Wendepunkt in der Entwicklung des rumänischen Strafvollzugssystems war das Inkrafttreten der neuen Strafgesetzgebung (Strafgesetzbuch und Strafprozessordnung) am 1. Februar 2014, die einen Schwerpunkt auf die nichtfreiheitsentziehende und integrative Dimension der durchgeführten Maßnahmen legt, die im Rahmen des Strafverfahrens auferlegt werden.

Das neue Strafgesetzbuch hat die strafrechtliche Verantwortlichkeit Minderjähriger, die Straftaten begehen, erheblich verändert. Titel V, Minderjährigkeit, regelt die Haftbarkeit und die Strafmaßnahmen für Minderjährige, die gegen das Gesetz verstoßen. Was die Strafbarkeit anbelangt, so bleibt sie unverändert, aber die Strafen für Minderjährige wurden geändert. So können Kinder mit zwei Arten von pädagogischen Maßnahmen bestraft werden: Nicht-Freiheitsentzug (wie Gemeinschaftskundeunterricht, Betreuung, Wochenendaufenthalt und tägliche Unterstützung) und Freiheitsentzug (Internierung in einem Bildungszentrum oder in einer Haftanstalt).

Gesetz Nr. 254/ 19. Juli 2013 betrifft die Verbüßung von Strafen oder freiheitsentziehenden Maßnahmen, die vom Gericht während des Strafverfahrens verhängt werden. Mit den späteren Änderungen (des Gesetzes) wurde der Weg für die Errichtung von Institutionen geebnet, die auf die Behandlung von jungen Straftätern spezialisiert sind. Diese müssen über angemessene Unterkünfte, über Möglichkeiten für die Zubereitung und Bereitstellung von Mahlzeiten, für schulische und berufsbildende Aktivitäten, für soziale und psychologische Hilfe, für religiöse, kulturelle, Sport- und Freizeitaktivitäten, medizinische Hilfe und für den Empfang von Besuch, verfügen.

Im rumänischen Strafvollzugssystem gelten Minderjährige und junge Erwachsene (18 - 21 Jahre) als eine besondere Kategorie von Häftlingen, für die die nationale Strafvollzugsbehörde zwei Haftanstalten und zwei Erziehungsanstalten unterhält.

Die erzieherischen Maßnahmen, die eine freiheitsentziehende Komponente umfassen, können durchgesetzt werden in:

- Bildungszentren.
- Haftzentren.

Die Bildungszentren und Haftanstalten, die sich auf die soziale Wiedereingliederung der inhaftierten Personen spezialisiert haben, sind durch einen Regierungsbeschluss gegründet worden, haben eine Rechtspersönlichkeit und sind der nationalen Verwaltung für Haftanstalten unterstellt. Die Bildungszentren und Haftanstalten werden auf der Grundlage der vom Justizminister genehmigten Verordnung organisiert und betrieben. Interne oder externe Bereiche können auf Beschluss des Generaldirektors der Nationalen Strafvollzugsbehörde und unter Berücksichtigung der freiheitsentziehenden Erziehungsmaßnahmen, des Geschlechts, Alters und des Schutzbedürfnisses der inhaftierten Personen, innerhalb der Zentren eingerichtet werden. Der Minderjährige wird in der Regel in das Zentrum geschickt, das nahe seiner Wohnstadt liegt.

Das Bildungszentrum ist eine Einrichtung, die sich auf die soziale Reintegration von inhaftierten Personen spezialisiert hat. Entsprechend ihren Fähigkeiten können die Insassen an Schul- und Berufsausbildungsprogrammen sowie andere Aktivitäten und Programmen zur sozialen Reintegration teilnehmen.

Die Haftanstalt ist eine Einrichtung, die sich auf die soziale Rehabilitation von Inhaftierten spezialisiert hat, indem sie Inhaftierten die Möglichkeit bietet intensive Programme und Aktivitäten zu besuchen. Die zur Regulierung von Bildungsmaßnahmen in einer Haftanstalt bestehenden Regime sind:

- geschlossenes Regime
- offenes Regime

Die Zentren enthalten Klassenräume, Bibliotheken, Clubs, psychologische Behandlungsräume, Sportplätze, Räume für Aktivitäten im Freien, Orte für religiöse Aktivitäten, Räume für die Rechtsberatung und für private Besuche.

Alle Minderjährigen werden mit Blick auf drei Bereiche bewertet: Bildung, psychologische und soziale Hilfe. Diese Handlungen unterstützen in Form eines individualisierten Vollzugsplans die Festlegung der erforderlichen Intervention und der spezialisierten Unterstützung während der Verbüßung der Haftstrafe. Der Plan empfiehlt Aktivitäten und Programme, die für jede Person durchzuführen sind, um ihre soziale Rehabilitation unter Berücksichtigung der verfügbaren personellen und materiellen Ressourcen zu erleichtern. Periodische Bedarfs- und Risikoabschätzungen und eine individuelle Unterstützung ermöglichen eine zeitnahe Abschwächung möglicher negativer Einflüsse auf die in der Verwahrung befindlichen Personen.

Jeder Minderjährige hat entsprechend seiner Bedürfnisse und Fähigkeiten das Recht auf Bildung sowie das Recht auf eine geeignete Berufsausbildung. Der Schulunterricht und die Berufsausbildung werden von einem qualifiziertem didaktischen Personal in Klassen angeboten, die sich an öffentlichen Schulen oder an Schulen auf dem zentralen Gelände befinden.

Folglich werden in jeder Hafteinrichtung Schulkurse für die Grund- und Sekundarschulbildung organisiert, wobei Minderjährige verpflichtet sind, an einer öffentlichen Pflichtschulbildung teilzunehmen. Die Ausbildung und Professionalisierung in den Schulen innerhalb der Zentren ist Teil des Sonderschulsystems und erfolgt nach den Bestimmungen des Bildungsgesetzes. In diesen Zentren ist die Struktur des Schuljahres die gleiche wie in den regulären Schulen.

Minderjährige und Jugendliche (18 - 21 Jahre) werden im rumänischen Strafvollzug als eine besondere Kategorie von Häftlingen betrachtet und haben Vorrang bei der Einbeziehung in schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen.

Um die rehabilitierenden Maßnahmen zu entwickeln, gibt es in jeder Einheit Psycholog/innen, Sozialarbeiter/innen und Erzieher/innen, wie im Folgenden beschrieben:

- Psychosoziales Hilfspersonal: Der/die Psychologe/in organisiert und führt psychologische Betreuungsprogramme sowie Evaluierungs- und psychologische Beratungsmaßnahmen durch; Der/die Sozialarbeiter/innen organisiert und implementiert Sozialpflegeprogramme, Evaluations- und Sozialberatungsaktivitäten.
- Bildungspersonal: Der/die Erzieher/in organisiert und entfaltet Bildungsprogramme und -aktivitäten sowie individuelle Informationsgespräche; der Priester organisiert und führt religiöse und moralische Beratungsaktivitäten durch und hält Gottesdienste ab; der/die für Sport zuständige Mitarbeiter/in organisiert und leitet Programme und sportliche Aktivitäten; der/die technische Mitarbeiter/in ist verantwortlich für Radio / TV-Geräten und stellt sicher, dass das Radio / TV-Studio funktionsfähig ist.

Auch können die Insassen, gemäß dem Arbeitsgesetz, und entsprechend ihrer körperlichen Entwicklung, ihren Fähigkeiten und Kenntnissen arbeiten, wenn ihre Gesundheit, Entwicklung, Schulbildung und Berufsausbildung nicht gefährdet sind. Sie dürfen nur dann arbeiten, wenn sie die Zustimmung des Arztes des Bildungszentrums oder der Haftanstalt haben.

Seit 2005 wurde die Häftlingserziehung und die psychosoziale Betreuung intensiviert und in einer Reihe von Akten und normativen Dokumenten quantifiziert, um die Anwendung von Interventionsstrategien zu vereinheitlichen. Ein wichtiger Schritt war die Förderung der Verordnung über die Bedingungen für die Organisation und Durchführung von Bildungsmaßnahmen sowie für die kulturelle, therapeutische, psychologische und soziale Betreuung in Gefängnissen Anfang 2017. Das Dokument umfasst sieben Titel und enthält die wichtigsten Arten von Aktivitäten, die im Gefängnis durchgeführt werden: Schul- und Berufsausbildung, Bewertung, Beratung, halbstrukturierte Aktivitäten und Programme, die drei Bereichen entsprechen: Bildung, psychologische Unterstützung und Sozialhilfe.

Die Regelungen für Maßnahmen in einer Haftanstalt müssen in Bezug auf den Grad der Bewegungseinschränkung von Minderjährigen sowie die Art und den Ort für die Organisation und Durchführung von Aktivitäten differenziert werden.

Die Zahl der Kinder, die wegen Straftaten verurteilt und in Haftanstalten festgehalten werden, hat sich nach 2010 erhöht. Im Dezember 2013 waren 512 Minderjährige inhaftiert. Durch das Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuchs ging die Anzahl der Minderjährigen im Alter zwischen 14 und 18 Jahre, die in Haftanstalten inhaftiert sind, zurück und betrug im September 2017 nur noch 327 Personen (31 Jungen und 15 Mädchen).



Die Vision des rumänischen Gefängnisdienstes besteht darin, den Status eines Sozialpartners zu erwerben, den die Gemeinde braucht, da die Insassen der Gemeinschaft angehören und die Haftanstalt für die Gesellschaft einen wesentlichen Dienst erbringt. In diesem Zusammenhang spielen die Institutionen und zivilgesellschaftlichen Organisationen eine wesentliche Rolle bei der Rehabilitation von Minderjährigen und jungen Erwachsenen. Indem man die Beziehung der Minderjährigen zu ihren Familien und der Gemeinschaft aufrechterhält, sollen einerseits die negativen Auswirkungen der Inhaftierung verringert und andererseits die Gemeinschaft in die soziale Reintegration von Häftlingen einbezogen werden.

In Weiterverfolgung diese Ziele impliziert die Rehabilitation von jugendlichen Straftätern die Schaffung eines gemeinschaftlichen Förderrahmens, der ihren sozialen Wiedereinstieg durch öffentliche und private Partnerschaften erleichtert (Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen). Im Rahmen inter-institutioneller Kooperationen werden die Grundlagen für gemeinsame soziale Wiedereingliederungsprojekte festgelegt, um die soziale Reintegration von minderjährigen und jungen Häftlingen zu fördern.

Die Wirksamkeit der Aktivitäten, die in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft durchgeführt werden, liegt sowohl in der Einbeziehung aller Beteiligten als auch in der Nachhaltigkeit, die nach Abschluss des Projekts durch die Diversifizierung und Entwicklung von Aktivitäten und Kontaktangeboten, erreicht wurde. Es ist erforderlich, ständig die Aktivitäten, die mit der Unterstützung der Sozialpartner/innen durchgeführt werden, öffentlich zu machen, um die Sichtbarkeit und Kontinuität der in der Haftanstalt durchgeführten Verfahren zu gewährleisten.

In Rumänien gibt es nur ein auf Minderjährige und Familien spezialisiertes Gericht– das Familien- und Jugendgericht Brasov. Es wurde auf Anordnung des Justizministers Nr. 3142 / C / 22.11.2004 errichtet. Gemäß der oben genannten Verordnung nahm der Gerichtshof am 22. November 2004 seine Tätigkeit auf.

Eine Bildungsmaßnahme, die einen Freiheitsentzug umfasst, kann gegen Minderjährige verhängt werden, die folgende Straftaten begangen haben:

- Wenn sie eine andere Straftat begangen haben, für die sie eine Erziehungsmaßnahme erhalten haben, die verbüßt wurde oder für die die Vollstreckung vor Begehung der Straftat, für die sie vor Gericht gestellt werden, begonnen hat.
- Wenn die gerichtlich verhängte Strafe eine Freiheitsstrafe von 7 Jahren oder länger oder eine lebenslange Haftstrafe beinhaltet.

Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehende Maßnahmen werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und des Gesetzes vollstreckt.

Die Gründe für freiheitsentziehende Sanktionen und Strafmaßnahmen sind:

- Die freiheitsentziehenden Freiheitsstrafen und Erziehungsmaßnahmen werden nur nach rechtskräftigen Urteilen vollstreckt.
- Die Verwahrung wird nur gemäß der Verordnung durchgesetzt, welche diese Maßnahme entsprechend der Strafprozessordnung spezifiziert.

- Der Hausarrest wird nur nach dem Urteil des Richters für Rechte und Freiheiten, des vorläufigen Kammerrichters oder gegebenenfalls des ordentlichen Gerichts auf Grundlage der Bestimmungen der Strafprozessordnung vollstreckt.
- Die vorläufige Festnahme wird nur mit dem vorläufigen Haftbefehl durchgeführt, der nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung ausgestellt wurde.

Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßnahmen zielt auf Folgendes ab:

- Verhinderung, dass Minderjährige und Jugendliche neue Straftaten begehen.
- Ein angemessenes Verhalten gegenüber der Rechtsstaatlichkeit, den Regeln des Gesellschafts- und Arbeitslebens hinsichtlich der Reintegration von Häftlingen in die Gesellschaft annehmen.

Die Vollstreckung von Bildungsmaßnahmen mit Freiheitsentziehung zielt insbesondere auf die Reintegration der inhaftierten Personen in die Gesellschaft ab. Sie sollen zu verantwortungsvollen Personen „erzogen“ werden, damit sie Verantwortung für ihre eigenen Handlungen übernehmen und somit keine neuen Straftaten begehen. Die freiheitsentziehenden Erziehungsmaßnahmen werden in der Form durchgeführt, dass sie die das Rechts auf Privatsphäre nicht verletzen.

Das Hauptziel einer erzieherischen Maßnahme ist die moralische und soziale Rehabilitierung derjenigen, die eine Straftat begangen haben, durch Restrukturierung ihrer Persönlichkeit, Gewohnheiten und Einstellungen, die für ihre Reintegration in die Gesellschaft notwendig sind.

Während der Bildungsmaßnahmen muss die Beziehung zur Familie und zur Gemeinschaft gestärkt und die Beteiligung an Rehabilitationsansätzen, die an die psychosomatischen Besonderheiten und die persönlichen Entwicklungsbedürfnisse angepasst werden, sichergestellt werden. Die inhaftierten Personen müssen unter Berücksichtigung des Alters, Geschlechts, der Persönlichkeit und im Interesse der persönlichen Entwicklung von spezialisiertem Personal geschützt und in den Bereichen Bildung, Beruf, Psychologie, Soziales, Medizin und Gesundheit unterstützt werden.

Das neue Strafgesetzbuch, das die gesetzliche Regelung einer Festnahme und Untersuchungshaft sowie des Aufenthalts in einem Erziehungszentrum oder in einer Hafteinrichtung beinhaltet, berücksichtigt die Bestimmungen der Empfehlung CM REC (2008) 11 des Ministerkomitees der Mitgliedstaaten über die europäischen Vorschriften für Minderjährige, gegen die von der Gerichtbarkeit Sanktionen oder Maßnahmen verhängt wurden. So werden die von der Europäischen Kommission formulierten Empfehlungen durch den Mechanismus der Kooperation und Überprüfung der von Rumänien erreichten Fortschritte erfüllt, um bestimmte Maßstäbe in der Justizreform und Korruptionsbekämpfung im Bereich der Kriminalreform zu erreichen.

Die neue Strafprozessordnung legt fest, dass für Minderjährige die gleichen Präventionsmaßnahmen angeordnet werden können wie im Falle eines Erwachsenen. Festnahmen und die vorbeugende Haft können jedoch nur in Ausnahmefällen erfolgen und auch nur dann, wenn die Auswirkungen des Freiheitsentzugs auf ihre Persönlichkeit und persönliche Entwicklung nicht unverhältnismäßig zu dem mit der Maßnahme verfolgtem Ziel ist. Die Inhaftierung von Minderjährigen bedarf spezifischer Regulierungen, die die

Besonderheiten des Alters berücksichtigen, so dass die gegen sie ergriffenen Maßnahmen ihre körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung nicht beeinträchtigen.

## **SCHLUSSWORT**

Da Radikalisierung derzeit nur ein geringes Problem in Rumänien darstellt, muss eine nationale Strategie zur Prävention von Radikalisierung noch entwickelt werden. Dennoch wird das Phänomen in der Nationalen Strategie der Verteidigung Rumäniens erwähnt.

Allerdings hat sich Rumänien der Strategie der Europäischen Union zur Bekämpfung der gewalttätigen Radikalisierung und der Rekrutierung für terroristische Zwecke angeschlossen und sich durch die Teilnahme an verschiedenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus und Radikalisierung die erforderlichen Instrumente angeeignet, mit Hilfe derer auf der europäischen Ebene auf das Phänomen reagiert wird.

Der rumänische Strafvollzug bietet keine Präventionsprogramme oder -maßnahmen zur Vorbeugung vor der Radikalisierung Jugendlicher, da die derzeitigen Schritte zur Prävention der Radikalisierung allgemein gehalten sind und auf die gesamte Häftlingsbevölkerung anwendbar sind.



## LÄNDERBERICHT – SPANIEN

Natalia García Guilabert and Amparo Pozo Martínez  
Fundación Diagrama

### EINLEITUNG

Islamistischer Terrorismus und die Radikalisierung von Individuen sind in Spanien kein unbekanntes Phänomen. Es stimmt zwar, dass die Situation qualitativ oder quantitativ nicht mit anderen europäischen Ländern verglichen werden kann, aber es gibt zwei Indikatoren, die zeigen, dass die Dschihad-Mobilisierung in Spanien nicht unbedeutend ist. Zum einen wurden mehr als 150 Menschen in Spanien aufgrund ihrer Verbindungen zum Islamischen Staat (IS) verhaftet, zum anderen sind mehr als hundert Menschen aus Spanien ausgewandert, um in Territorien zu kämpfen, die der IS zu seinem Kalifat erklärt hat (Reinares & García-Calvo, 2016).

Dieser Bericht ist Teil des PRALT-Projekts "The Prevention of Juvenile Radicalisation: Promoting the use of alternatives to detention through judicial training" (JUST / 2015 / JTRA / EJTR). Das Ziel des Berichts ist es, die Situation der Radikalisierung Jugendlicher in Spanien darzulegen. Zu diesem Zweck ist der Bericht in drei Teile gegliedert. Zunächst wird auf die Definition der Radikalisierung in Spanien eingegangen und kurz die Radikalisierungsprozesse, die Profile der beteiligten Personen sowie einige statistische Daten, die das Ausmaß des Phänomens im spanischen Kontext aufzeigen, zusammengefasst. Zweitens werden die relevanten Rechtsvorschriften und Politiken präsentiert, die in Spanien bislang beschlossen wurden, um dieses Phänomen zu verhindern und zu bekämpfen. Im letzten Teil werden schließlich die Programme beschrieben, die derzeit umgesetzt werden.

## 1. DIE RADIKALISIERUNG VON JUGENDLICHEN MIT EINER FREIHEITSSTRAFE

### 1.1. SOZIOLOGISCHER HINTERGRUND UND DEFINITION DES KONZEPTS DER RADIKALISIERUNG

Bevor wir das Phänomen der Radikalisierung in Spanien analysieren, bedarf es einer Erklärung dessen, worauf wir bei der Verwendung dieses Begriffs Bezug nehmen. Historisch gesehen war der Begriff "Radikalisierung" mit links- und rechtsextremen Bewegungen, Umweltschützern oder Tierrechtsgruppen sowie Bewegungen in Verbindung mit ethnischen und religiösen Themen verbunden. Nach den Anschlägen vom 11. September in New York wurde der Begriff "Radikalisierung" jedoch als zentrales Element des Terrorismus verwendet, wobei er sich auf den Prozess bezog, durch den sich die Mitglieder der muslimischen Gemeinschaft der politischen Gewalt zuwenden (Mellón & Parra, 2014).

Während in der wissenschaftlichen Literatur mehrere Definitionen des Begriffs "Radikalisierung" gefunden werden können, basiert keine davon auf "empirischer Validität" (Ramírez, 2016, S. 22). Die Mehrheit bezieht sich auf einen Prozess der Akzeptanz von einer gewalttätigen Haltung und Überzeugung. In diesem Sinne

definieren Reinales und García-Calvo (2016) Radikalisierung als einen "Prozess, durch den ein Individuum schließlich die Haltung und Überzeugungen des gewaltverherrlichenden Salafismus annimmt; eine strikte und gewalttätige Auslegung des islamischen Glaubensbekenntnisses." Jordán (2009) definiert die dschihadistische Radikalisierung als "einen Prozess, in dem der Einzelne ein Glaubenssystem annimmt, das den Willen beinhaltet, Gewalt als Mittel zur Erreichung der Ziele des salafistischen Jihadismus zu nutzen oder aktiv zu unterstützen" (S.198).

Andere Autor/innen betonen bei der Definition von Radikalisierung andere Schlüsselbegriffe wie etwa "Terrorismus". Ramírez (2016) behauptet zum Beispiel, dass sich das Konzept der Radikalisierung "auf den Pfad einer muslimischen Person bezieht, die sich nach und nach radikalisiert hat und die Welt ausschließlich aus der Perspektive ihres Glaubens wahrnimmt und schließlich zu einem Unterstützer wird oder selbst eine bewaffnete oder terroristische Handlung vornimmt" (S.22). Allerdings, betont de la Corte Ibáñez (2016) die sozialen, biographischen und psychologischen Faktoren, da er "gewalttätige Radikalisierung" als einen "Prozess der Sozialisierung (und, ergänzend, des biographischen und sozialen Wandels) versteht, der nach und nach zu Gewalttaten führen kann, die hauptsächlich terroristischer Natur sind"(S.129).

Der Begriff der Radikalisierung ist nicht unumstritten. Ramírez (2016) argumentiert, dass viele der Definitionen die Radikalisierung als ein Problem religiöser und kultureller Herkunft identifizieren, andere wichtige Aspekte wie sozio-politische Probleme vernachlässigen.

Der Begriff "Radikalisierung" und "extreme Gewalt" sollte ebenfalls differenziert werden. Beide Konzepte weisen unterschiedliche Nuancen auf, da extremistische Ansichten nicht dasselbe sind wie die Teilnahme an Gewalttaten, die auf einer radikalen Ideologie basieren (Bjelopera, 2012, zitiert in Rodríguez-González & Ceballos-Becerril, Anm.d.R.). In der Tat führen nicht alle islamistischen Radikalisierungsprozesse zu Gewalt (Díaz & Rodríguez, 2015; Melamed, 2016). Im Allgemeinen äußert sich eine gewalttätige Radikalisierung in Form des Wunsches, Mudschaheddin zu werden und an Orten wie dem Irak, Afghanistan oder Syrien zu kämpfen, anstatt Terrorakte in Spanien zu planen und durchzuführen (Jordán, 2009, S.198).

Im Zusammenhang mit dem Begriff "Radikalisierung" taucht das Konzept der "Bekämpfung von Radikalisierung" auf und verweist auf die wirksamen Mechanismen, die umgesetzt werden müssen, um "den Radikalisierungsprozessen, dem Zustrom von Kombattanten und dem islamistischen Terrorismus zu begegnen" (Melamed, 2016 S.75). Gemäß der europäischen Politik besteht die Bekämpfung von Radikalisierung darin, "Menschen daran zu hindern, Terroristen zu werden, indem die Faktoren oder die Ursachen bekämpft werden, die zu Radikalisierung und Rekrutierung von Terroristen innerhalb und außerhalb Europas führen können" (Rat der EU, 2005, S. 3).

## **1.2. DIE HÄUFIGSTEN FORMEN DER RADIKALISIERUNG UND DIE PROFILE RADIKALISierter JUGENDLICHER**

Die islamistische Radikalisierung ist nicht die Folge eines einzigen, sozialen und politischen Faktors (Rodríguez-González und Ceballos-Becerril, n.d.), der die Annahme einer extremistischen Ideologie begünstigt, die Gewalt als ein Mittel zur Erreichung "politischer Ziele im Kontext des religiösen

Fundamentalismus betrachtet wird" (Melamed, 2016, S.72). Die Tatsache, dass diese Risikofaktoren nicht systematisch für alle radikalisierten Individuen dieselben sind, bestätigten ihre unterschiedlichen Profile. Dennoch betonen Expert/innen, dass es möglich ist, bestimmte ähnliche oder gemeinsame Merkmale zu identifizieren (Melamed, 2016, S.72).

Radikalisierungsprozesse folgen keiner exakten Formel. Ihre Dauer unterscheidet sich von einer Person zur anderen und während dieser Zeit können Menschen durch lebensverändernde Ereignisse beeinflusst werden, was zu einer Verhaltensänderung führen kann. Dennoch können vier Phasen oder Momente, in denen sich das Individuum radikalisiert, identifiziert werden: a) Vor-Radikalisierung, b) Konversion und Identifikation, c) Überzeugung und Indoktrination und d) Handeln (Precht, 2007, S.33).

Die erste Phase (Vor-Radikalisierung) bezieht sich auf alle Faktoren oder Bedingungen, die die Verletzlichkeit einer Person gegenüber islamistischer Radikalisierung erhöhen können (Diskriminierungserfahrungen, Identitätskrise, prekäre sozioökonomische Bedingungen usw.). Die zweite Phase (Umwandlung und Identifikation) ist, wenn der Einzelne seine religiöse Identität oder sein religiöses Verhalten ändert. Diese Änderung kann auf drei verschiedene Arten erfolgen: Die atheistische Haltung wird zur Gunsten der Annahme einer religiösen Identität aufgegeben, Übergang von religiöser Mäßigung zum religiösem Extremismus und Konvertierung von einer Religion zur anderen (zum Beispiel vom Christentum zum Islam). In der dritten Phase (Überzeugung und Indoktrination) beginnt der Einzelne sich mit den Motiven der islamistischen Radikalisierung zu identifizieren. Schließlich tritt die vierte Phase (Handeln) ein, wenn der Einzelne die Verpflichtung zur Durchführung oder Hilfe zur Durchführung von Terroranschlägen akzeptiert und mit den Vorbereitungen beginnt.

Trotz der Tatsache, dass dieses Phänomen zweifelsohne Anlass zu ernster Besorgnis gibt, existieren bisher nur wenige Studien, in denen das Profil (oder die Profile) radikalisierten Personen detailliert aufgearbeitet werden. Solche Informationen sind schwer zugänglich, was die Durchführung von weiterer empirischer Arbeit behindert. In diesem Zusammenhang sind die Arbeiten von Reinares und García-Calvo (2016) mit dem Titel *Estado Islámico en España*, die vom Königlichen Institut Elcano herausgegeben wurden, hervorzuheben. In dieser Studie unterstreichen die Autoren/innen die demografischen und sozialen Merkmale der in Spanien aufgrund terroristischer Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Islamischen Staat (IS) inhaftierten Personen (Juni 2013 bis Mai 2016). Sie analysieren auch die Facetten von gewalttätigen Radikalisierungsprozessen, deren Motivationen und Implikationen innerhalb der Organisation.

Eines der Hauptergebnisse der Studie ist, dass 83,1% der in Spanien wegen IS-Aktivitäten inhaftierten Personen männlich sind, im Vergleich zu 16,9% radikalisierten Frauen. In Bezug auf das Alter ist es wichtig hervorzuheben, dass die meisten von ihnen jung waren, auch wenn zwischen den Geschlechtern einige Unterschiede zu beobachten sind. Das Alter der Männer variierte dabei zwischen 16 und 58 Jahren mit einem Durchschnitt von 30,6 Jahren. Wenn Altersgruppen berücksichtigt werden, ergibt sich folgendes Bild: 5,4% waren zwischen 16 und 19 Jahre, 18,5% zwischen 20 und 24 Jahre und 27,2% zwischen 25 und 29 Jahre alt. Die Studie zeigt zudem, dass Frauen jünger als Männer sind. Ihr Alter lag zwischen 14 und 42 Jahren, wobei das Durchschnittsalter 22,6 Jahre betrug. Insgesamt waren 89,4% der Frauen jünger als 30 Jahre. Der Altersdurchschnitt ist wie folgt: 5,3% waren jünger als 15, 36,8% waren zwischen 15 und 19 Jahre, 36,8% waren zwischen 20 und 24 Jahre und 10,5% waren zwischen 25 und 29 Jahre alt.

Der Familienstand variierte auch je nach Geschlecht, 50% der Frauen waren zur Zeit der Festnahme alleinstehend, während 66,7% der Männer verheiratet waren.

Ein hoher Prozentsatz der in Spanien verhafteten Personen waren spanische Staatsbürger/innen (45,5%), während 41,1% die marokkanische Staatsangehörigkeit hatten und 13,6% anderen Nationalitäten angehörten. Das Herkunftsland der Verhafteten, die am häufigsten auftraten, waren Marokko (45,6%), Spanien (39,1%), Frankreich (3,3%) und wesentlich weniger Belgien und Syrien (1,6%). Der Rest wurde in Algerien, Argentinien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Italien, Jordanien, Pakistan, Paraguay, Portugal und Tunesien geboren. Den Expert/innen zufolge bestätigt diese letzte Zahl, dass sich der dschihadistische Terrorismus in den letzten Jahren verändert hat: Vor 2012 waren die wegen Terrorismus verurteilten Personen oder diejenigen, die bei Selbstmordattentaten ums Leben kamen, ausländische Staatsbürger/innen; lediglich 4,8% wurden in Spanien geboren und nur 16,7% waren spanische Staatsbürger/innen (Reinares & García-Calvo, 2016).

Zum Zeitpunkt der Festnahme lebten 90% in Spanien, von denen 51,7% Einwanderer/innen der ersten Generation, 42,2% Einwanderer/innen der zweiten Generation und nachfolgender Generationen waren, und nur 6,1% waren Einheimische ohne Migrationshintergrund.

Die dschihadistischen Anhänger/innen, die mit dem ISIS sympathisieren, leben vornehmlich in mittelgroßen spanischen Stadtgebieten. Die Einwanderer/innen der zweiten Generation wurden zum größten Teil in Ceuta (60%), Melilla (27,3%), Barcelona (6,1%), Girona (3%) und Ciudad Real (3%) geboren. Zum Zeitpunkt ihrer Festnahme lebten sie jedoch in anderen Städten (Barcelona 29,8%, Ceuta 22,1%, Madrid 15,3%, Melilla 8,4%, Alicante, 4,3%, Valencia, 2,6% usw.). Angesichts dieser Entwicklungen erklärt Reinares (2016): "Wir haben es nicht länger mit einem Phänomen zu tun, das vornehmlich Ausländer/innen betrifft. Unter den mehr als 140 Personen, die zwischen 2013 und 2015 in unserem Land verhaftet wurden, sind fast die Hälfte Spanier/innen und wurden in Spanien geboren," was die Entstehung des einheimischen Dschihadismus in Spanien deutlich macht (Reinares, 2016).

Darüber hinaus waren 13,9% der Verhafteten Konvertit/innen zum Islam, während der Rest ursprünglich Muslime/Musliminnen war (86,1%). In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass nur 11% relevantes Wissen über den Islam und die Scharia bewiesen haben.

Was den Bildungsgrad angeht, so hat die Mehrheit ihre Sekundarbildung (59%) abgeschlossen, während 28,2% lediglich die Grundschule besucht haben. Rund 10,3% hatten einen höheren Bildungsabschluss. Rund 50,1% der Verhafteten hatten eine Beschäftigung, 25,5% waren arbeitslos, 7,8% Student/innen und bei 16,6% war der Beruf unbekannt.

Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass 44,6% zum Zeitpunkt der Festnahme Vorstrafen wegen ‚gewöhnlicher‘ Straftaten hatten.

Zudem wurde festgestellt, dass die Radikalisierung von rund 30,5% der Verhafteten in 2013 mit der Verkündung des Islamischen Staates begonnen hat. Die Radikalisierung eines großen Prozentsatzes (19,3%) begann jedoch bereits vor dem syrischen Bürgerkrieg in 2011.



Es ist auch wichtig darauf hinzuweisen, dass sich 73,8% der Verhafteten in Spanien radikalisierten, 10% im Ausland, vornehmlich in Marokko, und 16,2% radikalisierten sich sowohl innerhalb als auch außerhalb Spaniens.

Darüber hinaus ist bestätigt, dass die meisten der inhaftierten Personen den Radikalisierungsprozess in ihrer Jugend begonnen haben, obwohl die Daten über die Altersgruppen schwanken. So haben 2,9% diesen Prozess vor dem 15. Lebensjahr begonnen, 34,2% im Alter zwischen 15 und 19 Jahren, 20% im Alter zwischen 20 und 24 Jahren und weitere 20% im Alter zwischen 25 und 29 Jahren.

Des Weiteren lässt sich festhalten, dass sich die Festgenommenen sowohl online als auch offline radikalisiert haben. Rund 18,4% haben sich nur durch das Internet und 28,9% aufgrund ihres sozialen Umfelds radikalisiert. Diese soziale Umgebung umfasst hauptsächlich private Haushalte und Gebetsstätten, aber auch, wenn auch weniger verbreitet, Freizeiträume, Justizvollzugsanstalten, Studienzentren und soziale Einrichtungen. Für die online Radikalisierung sind hauptsächlich soziale Netzwerke (Facebook, YouTube, Twitter und andere), aber auch Foren, Blogs, Instant-Messaging-Anwendungen usw. wichtige Instrumente.

Ein weiteres wichtiges Element ist, dass sich 80,3% aufgrund des Einflusses von Anwerber/innen radikalisierten, die in den meisten Fällen (90,6%) persönliche Rekrutierungsprozesse durchführten. Nur 19,7% haben eine Selbstradikalisierung durchlebt. Die Anwerber/innen sind für gewöhnlich Personen, die eine frühere Erfolgsgeschichte im Dschihadismus haben (38,3%), können aber auch Familienmitglieder (27,7%), Freund/innen (31,3%), religiöse Führer/innen (8,5%) und Erzieher/innen (4,3%) sein. In den meisten Fällen (62,8%), haben sich Personen aufgrund ideologischer und utilitaristischer Motive radikalisiert und sind aus diesen Gründen nach Syrien und in den Irak gezogen. Es gibt aber auch Menschen, die diesen Schritt aus existenziellen und identitätsstiftenden Gründen (23,5%) oder aus emotionalen und sentimental Gründen (13,7%) wagen.

Schließlich weist die Studie darauf hin, dass lediglich 5,6% der inhaftierten Personen die mit dem IS verbunden verknüpften Attentate selbstständig verübt haben („einsame Wölfe“). Der Rest (94,4%) war in dschihadistischen Organisationen eingebunden, in denen sie unterschiedliche Rollen innehatten: 26,6% hatten Führungs- und Koordinationsaufgaben und waren für die Indoktrination zuständig, 49,5% waren in Zwischenkreisen, die verschiedene Aktivitäten ausführten und die Hälfte dieser Personen haben sich auf ihre Reisen nach Syrien und in den Irak vorbereitet, und 23,8% wurden schließlich als ausländische terroristische Kämpfer/innen rekrutiert. Diese letzte Gruppe besteht aus jungen Menschen (im Durchschnitt 23 Jahre alt), meist Studierende oder Arbeitslose, marokkanischer Nationalität und mit geringen Kenntnissen über den Islam und der Scharia.

### **1.3. DIE ALLGEMEINE SITUATION DER RADIKALISIERUNG IN SPANIEN**

Die erste Verhaftung, die 1995 in Spanien im Zusammenhang mit dem dschihadistischen Terrorismus durchgeführt wurde, betraf ein Mitglied der Bewaffneten Islamischen Gruppe (AIG). Seitdem wurden immer mehr Verhaftungen durchgeführt. Zwischen 1995 und 2003 gab es im Durchschnitt 12 Verhaftungen pro Jahr, wodurch die Zahl der Verhaftungen in diesem Zeitraum auf über 100 stieg. Nach dem Anschlag in



Madrid am 11. März 2004 hat sich die Anzahl der Verhaftungen jedoch erheblich vervielfacht, da rund 500 Personen verhaftet wurden (Reinares, 2016). Ungeachtet der hohen Anzahl an Verhafteten, was laut Expert/innen viele Terroranschläge verhindert hat, wurden aufgrund verfahrenstechnischer Schwierigkeiten nur 54 Personen gerichtlich verurteilt.

Der letzte Tätigkeitsbericht der Staatsanwaltschaft (2016), der auf Daten von 2015 beruht, zeigt, dass die Audiencia Nacional<sup>101</sup> (das für Terrorismusfragen zuständige spanische Justizorgan) ihre Maßnahmen im Zusammenhang mit dem dschihadistischen Terrorismus verstärkt hat. In 2014 haben sie 106 Verfahren eröffnet, in 2015 waren es noch 179 Fälle. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Daten in 2016 gab es 186 offene Verfahren, bei denen gegen 363 Personen ermittelt wurde.

Zwischen 2014 und 2015 wurden insgesamt 143 Festnahmen durchgeführt. Die meisten von ihnen fanden auf spanischem Territorium statt (104 Personen, 72,7%) und der Rest wurde in Zusammenarbeit mit den Polizeikräften anderer Länder auf fremdem Boden durchgeführt. Den in 2015 festgenommenen Personen wurde die Verbindung zu Rekrutierungsnetzwerken, Indoktrinierung und der Entsendung von Dschihadisten zum IS vorgeworfen. Die anderen Verhaftungen begründen sich durch die Beziehungen der Inhaftierten zu den in Afrika tätigen terroristischen Organisationen wie AQIM, ANSAR DINE und AL-MORABITOUN.

**Tabelle 1: Anzahl der Verhaftungen in Spanien im Zusammenhang mit dem dschihadistischen Terrorismus**

JAHR	VERHAFTUNGEN IN SPANIEN	VERHAFTUNGEN IM AUSLAND	GESAMT
2014	36	13	49
2015	68	26	94

Die Zahl der Gefangenen im Zusammenhang mit dem islamistischen Terrorismus hat im vergangenen Jahr ebenfalls zugenommen. Derzeit sind 20 Personen im Gefängnis, die wegen terroristischer Straftaten verurteilt werden (10 davon für die Anschläge vom März 2004 in Madrid). 81 Menschen befinden sich in Untersuchungshaft, von denen 24 mit Al-Qaida und 57 mit dem Islamischen Staat in Verbindung gebracht werden.

Darüber hinaus sind schätzungsweise 150 Menschen in die Konfliktgebiete gezogen, von denen 25 gestorben sind oder als Teil der 20 zurückgekehrten Personen identifiziert wurden, die sich derzeit in Untersuchungshaft befinden.

Eine weitere von den spanischen Justizbehörden hervorgehobene Entwicklung ist der Anstieg der Zahl der Minderjährigen, die terroristischer Straftaten verdächtigt oder beschuldigt werden. Besondere Aufmerksamkeit wird dem Fall von "minderjährigen Mädchen gewidmet, die über soziale Netzwerke rekrutiert und indoktriniert wurden, um in Syrien zu kämpfen" (Audiencia Nacional, 2015, S.60). In ihrem Jahresbericht 2015 (basierend auf den Daten für 2014) berichtet die Generalstaatsanwaltschaft, dass Fälle von Frauen und Mädchen aufgedeckt wurden, die behaupteten, nach Syrien und in den Irak zu reisen, um sich in "Frauenbrigaden" des Islamischen Staates einzubringen. Tatsächlich gab es in 2014 drei

Aufzeichnungen von Minderjährigen, die in den dschihadistischen Terrorismus verwickelt waren. Der erste von ihnen war 12 Jahre alt, als ihm eine Schutzmaßnahme auferlegt wurde. Die anderen beiden Fälle betrafen zwei Mädchen von zwölf und siebzehn Jahren, die indoktriniert worden waren und behaupteten, nach Syrien zu reisen, um sich dem Jihad anzuschließen.

Die Anzahl der Fälle ist im darauffolgenden Jahr weiter angestiegen. Der Jahresbericht 2016 kommt zu dem Schluss, dass es im Jahr 2015 21 Verfahren wegen Straftaten im Zusammenhang mit der Bildung einer terroristischen Vereinigung und der Verherrlichung des dschihadistischen Terrorismus gab, von denen 12 Fälle juristisch verfolgt wurden. Die anderen Fälle wurden fallen gelassen, weil der Tatbestand keine Straftat darstellte oder weil die betroffenen Minderjährigen jünger als 14 Jahre waren<sup>100</sup>.

Der Zugang zu Informationen über Minderjährige, die mit dem Gesetz in Konflikt stehen, ist sehr schwierig, insbesondere wenn es sich um sehr sensible Daten handelt, wie etwa über Minderjährige, die mit terroristischen Organisationen in Verbindung stehen. Einige der bisher veröffentlichten Fälle sind jedoch nachfolgend aufgeführt:

- Operation Tebas (1) im Jahr 2015: 2 Minderjährige beteiligt.
- Urteil Nr. 3/16 des Zentralen Jugendgerichts. Zwei Minderjährige wurden wegen Beteiligung an einer dschihadistischen Terrororganisation verurteilt. Beide wurden verhaftet als sie sich darauf vorbereiteten, nach Syrien auszureisen, um für Daesh zu kämpfen. Sie wurden zu einer 18monatigen Haftstrafe in einer Jugendstrafanstalt verurteilt, gefolgt von einer zweijährigen Bewährung und dreijährigen allgemeinen Ausschluss (von öffentlichen Ehrungen und Ämtern).
- Urteil XX / 2015 des Zentralen Jugendgerichts (Juzgado Central de Menores). Bei dieser Gelegenheit wurden zwei Brüder zu jeweils 10 Monaten sozialer Erziehungsmaßnahmen für eine Straftat verurteilt, bei der es um die Verherrlichung des Terrorismus ging. Sie haben Facebook genutzt, um ihre Unterstützung für dschihadistische Taten zu äußern (einschließlich derer des Charlie-Hebdo-Angriffs).
- Urteil XX / 2015 des Zentralen Jugendgerichts (Juzgado Central de Menores). Ein Minderjähriger wurde wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation zu drei Jahren Haft verurteilt, gefolgt von einer dreijährigen Bewährung. In diesem Fall radikalisierte sich der Minderjährige, weil er in die örtliche Moschee ging und eine Gruppe unterstützte, die sich "Islamische Brüderlichkeit" nannte, die als Anhänger von Daesh gilt.
- Urteil Nr. 23/2015 der Audiencia Nacional. In diesem Fall wurden elf Erwachsene im Alter zwischen 27 und 43 Jahren wegen Mitgliedschaft in terroristischen Organisationen und illegalem Waffenbesitzes vor Gericht gestellt. Dieses Urteil wird erwähnt, weil es Einzelheiten über die Beteiligung eines Kindes enthält, das nach Syrien gereist ist, um mit dem ISIS zu kämpfen und dabei getötet wurde.
- Übersicht 5/2016 des Zentralgerichts (Juzgado Central de Instrucción). In diesem noch offenem Verfahren geht es um zwei Frauen, von denen eine minderjährig ist. Sie wurden festgenommen als sie versuchten die marokkanische Grenze zu überqueren, um sich mit Mitgliedern eines Rekrutierungsnetzwerkes zu treffen. Ihr Ziel war es in den Irak zu reisen, um für Daesh zu arbeiten.

<sup>100</sup> Das Mindestalter für Strafmündigkeit in Spanien beträgt 14 Jahre.

Der Anstieg der Gerichtsverfahren ist nicht nur auf die zunehmende Ausdehnung des Dschihadismus in Spanien zurückzuführen, sondern auch eine Folge der im Jahr 2015 durchgeführten Gesetzesreformen, die im folgenden Abschnitt erläutert werden.

## **2. DIE NATIONALE GESETZGEBUNG**

### **2.1. DIE ENTWICKLUNG DER RADIKALISIERUNG IM BEREICH DER RADIKALISIERUNG**

Die spanische Gesetzgebung hat in den letzten Jahren einige Änderungen erfahren, um auf die neuen Formen des Terrorismus zu reagieren. Die spanische Gesetzgebung war darauf ausgerichtet mit Formen des nationalen Terrorismus umzugehen, wie etwa ETA und GRAPO, die typischerweise eine kohäsive Gruppe mit einer Führungspersönlichkeit sind, eine klare organische Organisationsstruktur und explizit definierte Rollen haben. Diese Gesetzgebung war nicht auf einen transnationalen Terrorismus mit einer anderen Organisationsstruktur, verschiedenen Gewaltakten und einer beispiellosen operativen Kapazität vorbereitet (Cano, 2015). Daher war eine Gesetzgebung notwendig, die es ermöglicht auf die neuen Formen des individuellen Terrorismus („einsame Wölfe“) zu reagieren. (Begründung LO 2/2015).

Die Gesetzesänderungen können in zwei Kategorien eingeteilt werden. Einerseits wurden neue Ermittlungsinstrumente in die Strafprozessordnung (Ley de Enjuiciamiento) aufgenommen, um die Verfolgung bestimmter Fälle zu erleichtern. Andererseits wurden Änderungen im spanischen Strafgesetzbuch eingeführt, um Verhaltensweisen, die mit dschihadistischen Terrorismus in Verbindung stehen, klassifizieren zu können. Diese Änderungen sollen dem Justizsystem die notwendigen Instrumente zur Verfügung stellen, um präventiv oder antizipativ zu reagieren und Handlungen zu kriminalisieren, die die Ausweitung des dschihadistischen Terrorismus und das Risiko terroristischer Anschläge zu minimieren, wie etwa Rekrutierung, Indoktrinierung, Radikalisierung, Anwerbung, Ausbildung und Unterstützung, Unterstützung von und Schutz für terroristische Zellen, Gruppen oder Personen, die im Namen der dschihadistischen Ideologie handeln (Generalstaatsanwalt, 2016).

Im Zusammenhang mit den Änderungen im Strafgesetzbuch ist zu beachten, dass seit dem Inkrafttreten des bestehenden Gesetzesbuches im Jahr 1995 zwei relative Modifikationen im Hinblick auf Terrorismusstraftaten unternommen wurden. Die erste fand 2010 durch das Organgesetz 5/2010 vom 22. Juni statt und trat 2011 in Kraft. Die zweite Änderung, die eine viel tiefgreifendere Reform beinhaltete, fand 2015 statt und wurde mit dem LO 2/2015 formuliert.

Die erste Reformierung des Strafgesetzbuches (LO 5/2010) diente dazu eine an die neuen Formen des Terrorismus besser angepasste juristische Antwort zu formulieren, aber auch um die aus dem Rahmenbeschluss 2008/919 /JHA abgeleiteten gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Dieser Beschluss fordert die Mitgliedstaaten auf, typische Verhaltensweisen aufzunehmen, die terroristische Straftaten verursachen können, wie etwa die Anwerbung und Ausbildung von Terroristen/innen. Daher war die Reform des spanischen Strafgesetzbuchs vor allem auf die Ausweitung der Zusammenarbeit und der Vorbereitungshandlungen sowie die Einbeziehung anderer strafrechtlicher Maßnahmen wie die Bewährungshilfe, ausgerichtet.

Nach den Anschlägen in Paris (Charlie-Hebdo) und in Kopenhagen unterzeichneten die beiden damals regierenden politischen Parteien in Spanien (PP und PSOE) ein Abkommen zur Bekämpfung des Terrorismus. Zusätzlich wurde eine weitere Gesetzesreform aus dem LO 2/2015 in Bezug auf Terrorismus eingeführt. In der Begründung zu diesem Gesetz verweisen die spanischen Gesetzgeber auf die Resolution 2178 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 24. September 2014, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, "die strafrechtliche Verfolgung aller an der Finanzierung, Planung oder terroristischen Handlungen beteiligten Personen sicherzustellen" (S.27.177).

Die Änderungen, die durch das neue Gesetz eingeführt wurden, sind die folgenden (Cano, 2015; Ponte, 2015):

- Die Definition des Terrorismus wurde geändert, um neue terroristische "Zwecke" aufzunehmen<sup>101</sup>.
- Das Strafmaß wurden verschärft und die härteste Bestrafung, die im Strafgesetzbuch vorgesehen ist, ist die lebenslängliche, revidierbare Freiheitsstrafe (Ponte, 2015).
- Computerbezogene Straftaten wurden aufgenommen; diese werden als terroristische Straftaten behandelt, wenn sie für terroristische Zwecke begangen werden (Art. 573.2 CP).
- Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, Volksverhetzung und Aufruhr anstacheln gelten nun als terroristische Straftaten, wenn sie im Rahmen einer terroristischen Vereinigung oder Organisation durchgeführt werden oder wenn sie von Einzeltäter/innen mit Unterstützung einer terroristischen Organisation ausgeführt werden (Art. 573.4 CP).
- Die Indoktrination, der Erhalt eines Militär- oder Kampftrainings sowie der Trainings in der Herstellung und Entwicklung jeder Art von Waffen und Sprengstoffen wird als terroristische Straftat eingestuft (Art. 575,1 CP).
- Passive Indoktrination, also die Selbst-Indoktrination und Selbst-Training, gilt ebenfalls als ein Verbrechen. Diese Handlungen werden als Straftat betrachtet, wenn eine Person Dokumente besitzt, oder durch die Nutzung elektronischer Systeme (einschließlich Internet) regelmäßigen Zugang zu Dokumenten hat, die aufgrund ihres Inhalts die Einbindung in eine terroristische Organisation oder Gruppe oder die Zusammenarbeit mit ihnen propagieren, (Art. 575.2 CP). Das Ziel ist es, "einsame Wölfe" zu bekämpfen, bei denen es sich um "Individuen handelt, die sich radikalieren und Terrorakte verüben, ohne Teil einer Gruppe oder Organisation zu sein" (Cano, 2015, S. 25).
- Als terroristische Straftat gilt die Übersiedlung in ein fremdes Gebiet, das von einer terroristischen Vereinigung oder Organisation kontrolliert wird, um von dieser ausgebildet zu werden oder mit ihr zusammenzuarbeiten (Art. 575.3 CP).
- Der Katalog für Straftaten, die als Kollaborationsverbrechen betrachtet werden, wurde erweitert. Jetzt gilt die Unterstützung für eine terroristische Vereinigung oder Organisation als auch die Absicht, terroristische Akte zu begehen, als Zusammenarbeit betrachtet.
- Die Glorifizierung und die Erniedrigung von Opfern sowie die Verbreitung terroristischer Ideen, die andere zu Straftaten ermutigen könnten, wurden ebenfalls in die Liste aufgenommen. Bei der

<sup>101</sup> Es stellt eine terroristische Straftat dar, wenn Handlungen zu einem der folgenden Zwecke durchgeführt werden: 1. Unterminierung der verfassungsmäßigen Ordnung oder ernsthafte Unterdrückung oder Destabilisierung der Funktionsweise politischer Institutionen oder der wirtschaftlichen oder sozialen Strukturen des Staates oder Verpflichtung der staatlichen Behörden zur Durchführung einer Handlung oder Unterlassung davon; 2. Ernsthafte Veränderung des öffentlichen Friedens; 3. das Funktionieren einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren; 4. Provokation eines Terrorzustandes in der Bevölkerung oder in einem Teil davon (Art. 573 CP).

Klassifizierung dieser Handlungsweisen wird ihnen bei der Nutzung von Medien wie dem Internet besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit geschaffen, terroristische Inhalte als Vorsichtsmaßnahme vor dem Prozess zu entfernen.

- Schließlich wurde zusätzlich zu den in jedem Artikel vorgesehenen Strafmaßnahmen die Möglichkeit eingeführt, spezielle Berufsverbote in den Bereichen Bildung/Erziehung, Sport und Freizeit aufzuerlegen.

Diese umfassende Reform, die von einem Teil der Gesellschaft willkommen geheißen wurde, stand auch im Zentrum scharfer Kritik. Expert/innen der Vereinten Nationen berichteten, dass "die Definition von terroristischen Straftaten und die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Kriminalisierung von Anstiftung und Verherrlichung" oder "Rechtfertigung" des Terrorismus in dem Reformprojekt [...] zu weit gefasst und vage sei. Sie weisen außerdem darauf hin, dass "die Antiterrorgesetze Verhaltensweisen kriminalisieren könnten, die sonst keinen Terrorismus darstellen würden und zu unangemessenen Einschränkungen in der Ausübung der Meinungsfreiheit führen könnten (EFE, 2015). Einige Wissenschaftler/innen teilten diese Ansicht (Cano, 2015, S. 10) und gingen sogar so weit zu sagen, dass sie "einige Grundrechte in übermäßigem Maße einschränkte" (Galán, 2016, S.51).

Was die Reformen in verfahrensrechtlichen Angelegenheiten anbelangt, so hat das Strafprozessrecht im Jahr 2015 verschiedene Änderungen erfahren (LO 1/2015; LO 5/2015; LO 13/2015; Gesetz 4/2015; Gesetz 23/2014; Gesetz 41/2015). Während diese Änderungen auf verschiedene Fragen im Zusammenhang mit dem Phänomen der Radikalisierung reagieren, haben sie auch Auswirkungen auf die Ermittlungsarbeit und die Strafverfolgung von Personen, die verdächtigt werden, Verbrechen dieser Art begangen zu haben. Neue Ermittlungsinstrumente wurden eingeführt, wie etwa der Einsatz von verdeckten Ermittler/innen, das Abhören von Telefongesprächen und das Abfangen von Online-Kommunikationsdiensten, die Aufzeichnung von mündlicher Kommunikation und Bildern mit Hilfe elektronischer Geräte, die Verwendung von technischen Ortungsgeräten, Ortungstrackern und Bildaufzeichnung sowie die Anwendung von Massenspeichersystemen.

Die beiden genannten Verordnungen, das Strafgesetzbuch und das Strafprozessordnung, werden im Allgemeinen für die gerichtlichen Verfahren gegen Personen angewendet, die Straftaten im Zusammenhang mit Radikalisierung begangen haben. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass zur Feststellung der Schuldfähigkeit von Minderjährigen das Organgesetz 5/2000 vom 12. Januar als anwendbares Recht zum Einsatz kommt.

Seit der Verabschiedung dieses Gesetzes im Jahr 2000 hat es 3 verschiedene Änderungen erfahren (LO 7/2000; LO 15/2003; LO 8/2006). Unter diesen Änderungen sollte insbesondere auf die letzte Reform hingewiesen werden, die mit LO 8/2006 durchgeführt wurde, in der die strafrechtliche Reaktion auf "Verbrechen ausgeweitet wurde, die in einer Gruppe begangen werden oder von einem Minderjährigen, der zu einer Gruppe, Organisation oder Vereinigung gehört oder im Auftrag dieser handelt, die Durchführung solcher Aktionen ausgerichtet ist, auch wenn sie transnational ist" (Begründung LO 8/2006, S. 290).

## 2.2. NATIONALE GESETZE ÜBER DIE PRÄVENTION VON RADIKALISIERUNG IN JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN

Gegenwärtig gibt es keine spezifischen Rechtsvorschriften über die Radikalisierungsprävention in Zentren für Minderjährige oder Gefängnissen. Dennoch wurden unterschiedliche Interventionsmaßnahmen ergriffen, wie im Folgenden diskutiert wird.

Aufgrund der historischen Erfahrungen im Kampf gegen den Terrorismus, insbesondere die Erfahrung mit der Terrorgruppe ETA, haben sich in Spanien zwei Gefängnisregime zur Unterbringung von Insassen, die für terroristische Straftaten verurteilt wurden, entwickelt. Zum einen das Modell der Abschottung, das zu Beginn der Interventionsprogramme genutzt wurde, und die gemeinsame Unterbringung gewaltbereiter extremistischer Straftäter/innen begünstigt und zum anderen das bis heute bestehende Dispersionsmodell, das im Entscheidungsprozess über die Klassifizierung und Unterbringung islamistischer Häftlinge zur Anwendung kommt, wie in der Anweisung I-02/2016 des Generalsekretariats für Strafvollzugsbehörden dargelegt.

Im spanischen Strafvollzugssystem kann das Dispersionsmodell genutzt werden, das eine verstreute Unterbringung von Häftlingen, die wegen terroristischen Straftaten verurteilt wurden, in allen Strafvollzugsanstalten im gesamten Staatsgebiet ermöglicht, da die Gesetzgebung nicht das Recht einräumt, eine Haftstrafe in der Nähe des Wohnorts oder der Herkunft des Verurteilten verbüßen zu können. Das Organgesetz 1/1979 vom 26. September, General Penitenciaria, verweist lediglich auf diesen Aspekt in Artikel 12.1, der festlegt, dass "der Sitz der Strafanstalt von der Strafvollzugsverwaltung innerhalb designierter Gebiete festgelegt wird. In allen Fällen wird sichergestellt, dass jede Einrichtung genug Plätze hat, um die Bedürfnisse der Insassen zu erfüllen und ihre Entwurzelung zu vermeiden."

Ungeachtet der Kontroverse über die Verwendung dieses Modells, das zu einem Eckpfeiler des spanischen Strafvollzugssystems geworden ist, ist sich die wissenschaftliche Lehrmeinung inzwischen darüber einig, dass dieser Artikel Gefangenen kein subjektives Recht zuspricht ihre Haftstrafe in der Nähe des eigenen Wohnorts verbüßen zu dürfen (Díaz, 2016).

Das Generalsekretariat der Strafvollzugsbehörden und insbesondere der Generalsekretär, gilt als das einzige Gremium, das dazu befugt ist, Entscheidungen über die Klassifizierung und Unterbringung der Insassen zu treffen, sieht die verstreute Unterbringung islamistischer Häftlinge (Dispersionsmodell) als ein nützliches Instrument zur Behandlung von Strafgefangenen, um "die gewalttätigen und fundamentalistischen Ansätze oder ihren schädigenden Einfluss auf andere Insassen, in dem Versuch letztere für ihre Sache zu rekrutieren, zu überwinden " (Generalsekretariat für Strafvollzugsbehörden, 2016).

Ähnliches passiert bei der Behandlung von Minderjährigen, wenn sie ihre Haftmaßnahme in einer Einrichtung verbüßen müssen. Im Allgemeinen schreibt das Gesetz über die strafrechtliche Verantwortung von Minderjährigen (LO 5/2000) vor, dass sie ihre Strafe in der für sie am besten geeigneten Einrichtung, die ihnen am nächsten ist, verbüßen sollen. Es sei denn, es wird als besser erachtet, dass sie sich von ihrer Familie und ihrem sozialen Umfeld fernhalten. Nichtsdestotrotz besagt die Norm , dass, wenn es sich um

Minderjährige handelt, die einer Gruppe, Organisation oder Vereinigung angehören (wie im Falle einer terroristischen Vereinigung), sie ihre Strafe nicht in der selben Einrichtung verbüßen und einer spezifischen Einrichtung zugewiesen werden, auch wenn dies bedeutet, dass sie fern von ihrem familiären und sozialen Umfeld leben"(Art. 46.3 LORPM).

### **2.3. NATIONALE STRATEGIEN ZUR (PRÄVENTION VON) RADIKALISIERUNG**

Das Gesetz Nr. 36/2015 vom 28. September über die nationale Sicherheit (Seguridad Nacional) besagt in Artikel 4, dass die nationalen Sicherheitsstrategie als öffentlicher Grundsatz zu verstehen ist, die unter der Aufsicht der Regierung und unter aktiver Beteiligung aller öffentlichen Verwaltungen erarbeitet wurde, die Notwendigkeiten für die nationale Sicherheit zu adressieren. In dem zitierten Artikel wird ebenfalls erläutert, dass die Grundprinzipien, an denen sich die besagte Strategie orientiert, die folgenden sind: einheitliche Vorgehensweise, Antizipation, Prävention, Effizienz, Ressourcennachhaltigkeit, Widerstands- und Besserungskapazität, Koordination und Zusammenarbeit.

Als strategischer politischer Rahmen für die nationale Sicherheitspolitik wurde die Nationale Sicherheitsstrategie entwickelt, welche die wichtigsten Aktionslinien der nationalen Sicherheitspolitik zusammenführt und die Risiken für die nationale Sicherheit sowie die empfohlenen Leitlinien beinhaltet, die Sicherheit der Nation zu gewährleisten.

Mit Blick auf den Bereich der Radikalisierung betrachtet die Strategie für nationale Sicherheit von 2013 (ESN-2013) den gewalttätigen Extremismus als eine der Hauptbedrohungen für die nationale Sicherheit. Die Risiken, die sich aus dem Terrorismus ergeben, werden explizit gemacht (mit besonderer Hervorhebung des dschihadistischen Terrorismus) und die strategischen Aktionslinien festgelegt, um diesem Phänomen zu begegnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Behandlung der Radikalisierung aus einer umfassenden Perspektive erfolgen muss, die neben der Anwendung von Sicherheitskriterien, auch andere Bereiche einbezieht, die die Gesellschaft formen (soziale, politische, wirtschaftliche und legislative Ebene), und dass sich die Hauptaktionslinien zur Bekämpfung des Phänomen auf Prävention, Schutz, Strafverfolgung und Ausarbeitung von Maßnahmen richten.

Im letzten Jahresbericht über die nationale Sicherheit des spanischen Ministeriums für nationale Sicherheit für das Jahr 2015 wurden die Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplans zur Bekämpfung des Terrorismus im ESN-2013 detailliert beschrieben:

#### **Prävention**

Der Bericht hebt die Bedeutung des politischen Konsenses als eine der wichtigsten Säulen zur Bekämpfung des Terrorismus hervor und verweist auf die folgenden Maßnahmen, die im Jahr 2015 durchgeführt wurden:

- Die Organisation der Sondersitzung des Antiterror-Ausschusses des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen im Juli 2015, die zu den "Principios Rectores de Madrid" (Leitprinzipien von Madrid) führte.
- Schärfere Kontrolle des Waffenhandels.



- Fortschritte bei der Ausarbeitung eines Aktionsplans zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung.
- Entwicklung des Projekts "Stop Radicalismos"; einer Website, die sich der Zusammenarbeit der Bürger/innen im Kampf gegen die Radikalisierung widmet.
- Durchführung von Interventionsprogrammen mit Dschihadisten in Strafvollzugsanstalten.
- Genehmigung und Umsetzung des Nationalen Strategieplans zur Bekämpfung der gewaltsamen Radikalisierung.

## **Schutz**

In dem Bereich ‚Schutz‘ wurde die Erhöhung der Bedrohung auf Stufe 4, wie im Präventions- und Antiterror-Schutzplan vorgesehen, hervorgehoben. Zudem:

- Die Entwicklung spezifischer Maßnahmen in der Cyber-Sicherheit
- Im Bereich des Luftverkehrs wurde die obligatorische Verwendung von Sprengstoffdetektoren während der Kontrolle der Passagiere und des Handgepäckts eingeführt.
- Die Einbindung internationaler Arbeitsgruppen konzentrierte sich auf die Kontrolle des Luftraumsicherheitsrisikos.

## **Strafverfolgung**

Wie bereits erwähnt, war die im Jahr 2015 durchgeführte Reform des Strafgesetzbuchs eine wichtige Verstärkung der Instrumente zur Bekämpfung des Terrorismus, die sowohl die Festnahme als auch die Strafverfolgung erleichterte. Darüber hinaus hebt der Bericht die Qualität der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen autonomen und internationalen Sicherheitskräften als wichtige Säule bei der Lokalisierung und Festnahme von radikalisierten Personen hervor.

## **Ausarbeitung von Maßnahmen**

In erster Linie geht es um die aktive Beteiligung des spanischen Staates an verschiedenen Gruppen und internationalen Foren zur Bekämpfung des Terrorismus, mit einer besonderen Erwähnung der erarbeiteten Maßnahmen, die den Opfern des Terrorismus Aufmerksamkeit schenken:

- Der Bau einer Gedenkstätte für die Opfer des Terrorismus.
- Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 4/2015 vom 27. April "Estatuto de la víctima del delito" (Stellung der Opfer von Straftaten).
- Inkrafttreten des königlichen Dekrets 1109/2015 vom 11. Dezember, das das Gesetz Nr. 4/2015 vom 27. April in Bezug auf die Stellung der Opfer von Straftaten entwickelt, und die Ämter für die Hilfe für Opfer von Straftaten regelt.

Unter den oben genannten Maßnahmen sollte der Nationale Strategieplan zur Bekämpfung der Radikalisierung (PEN-LCRV) hervorgehoben werden, da er die verschiedenen Maßnahmen zur Beseitigung der Radikalisierung, die entwickelt werden müssen, zusammenfasst. Der Plan wurde 2015 mit technischer Hilfe und der Beratung aus den Bereichen Soziales, Politik, Wirtschaft und Gesetzgebung erarbeitet.

Der PEN-LCRV sieht Maßnahmen vor, die in der öffentlichen Verwaltung und Zivilgesellschaft sowie für radikalierungsgefährdete Gruppen implementiert werden sollen. Die Definition der drei Handlungsfelder



(intern, extern und Cyberspace) dient der Früherkennung und Beseitigung von Radikalisierung. Zudem hebt der Plan die Aktivitäten hervor, die in jedem der drei Bereiche entwickelt werden müssen, unter Berücksichtigung der Prinzipien Prävention, Wachsamkeit und Aktion.

Mit Blick auf das innenpolitische Handlungsfeld definiert der PEN-LCRV Maßnahmen, die die soziale Integration stärken sollen. Dies soll durch die Entwicklung von Outreach-Programmen für die Zivilgesellschaft, Bildungsprogrammen zur Stärkung des Respekts für gesellschaftliche Vielfalt sowie von Maßnahmen zur Früherkennung, Kontrolle und Intervention in den Justizvollzugsanstalten erreicht werden. Was die für das außenpolitische Handlungsfeld zu entwickelnden Maßnahmen anbelangt, unterstreicht der PEN-LCRV die Notwendigkeit, die in den internationalen Abkommen geplanten Maßnahmen, zu denen sich die Regierung verpflichtet hat, umzusetzen. Zudem wird die aktive Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und der Europäischen Union sowie mit anderen Organisationen und europäischen und internationalen Institutionen wie dem Aufklärungsnetz gegen Radikalisierung (RAN), die Gemeinschaftspolizei zur Verhinderung von Radikalisierung und Terrorismus (COPRA) und das Globale Forum gegen Terrorismus (GCTF) hervorgehoben.

Die für das Cyberspace vorgesehenen Maßnahmen dienen schließlich dazu, die Nutzung des Internets als Instrument zur Unterstützung des gewalttätigen Extremismus zu unterbinden und die bereits etablierten Prozesse zu überwachen und gegebenenfalls zu zerschlagen. Zu diesem Zweck betont der PEN-LCRV die Notwendigkeit periodische Berichte über die aktuelle Situation zu erstellen und Counter-Narrativen im Cyberspace umzusetzen.

Bei dem PEN-LCRV handelt es sich um eine kohärente und strukturierte Strategie, die unterschiedliche allgemeine Maßnahmen vorsieht, die sowohl primäre als auch sekundäre und tertiäre Präventionsinterventionen in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen umfasst, mit dem Ziel einen umfassenden und effizienten Ansatz zur Prävention von Radikalisierung zu haben.

#### **2.4. ALTERNATIVE MASSNAHMEN ZUM FREIHEITSENTZUG FÜR RADIKALISIERTE JUGENDLICHE**

Die alternativen Maßnahmen zum Freiheitsentzug, die für Minderjährige gelten, die eine terrorismus- oder extremismusbezogene Straftat begangen haben, sind die gleichen wie diejenigen, die auf Minderjährige angewandt werden können, die andere Straftaten begehen. Es gibt keine spezifischen Rechtsvorschriften für Alternativen zur Inhaftierung von radikalisierten Jugendlichen.

Diese Maßnahmen sind in Artikel 7 des Gesetzes LO 5/2000 festgelegt:

- Ambulante Behandlung. Personen, die dieser Maßnahme unterzogen werden, müssen sich so oft wie von den Ärzten vorgegeben in benannte Zentrum einfinden und die festgelegten Richtlinien für die angemessene Behandlung von psychischen Anomalien oder psychischen Störungen befolgen. Dies gilt auch für die Behandlung der Abhängigkeit von Alkohol, toxischen Drogen oder Psychopharmaka sowie von Wahrnehmungsänderungen, unter denen sie leiden.
- Besuch eines Tageszentrums. Personen, die dieser Maßnahme unterliegen, verbleiben an ihrem gewohnten Aufenthaltsort und müssen in ein in die Gemeinde integriertes Zentrum für Unterstützung, Bildung, Ausbildung, Arbeit oder Freizeitaktivitäten gehen.

- Bewährungszeit. Diese Maßnahme beinhaltet die Nachverfolgung der Aktivitäten der Person und, abhängig vom individuellen Fall, den Besuch einer Schule, eines professionellen Ausbildungszentrums oder die Aufnahme einer Arbeit, um den Betroffenen zu helfen, die Ursachen zu überwinden, die zur Straftat geführt haben.
- Verbot der Kommunikation und des Kontakts mit dem Opfer, der Familie des Opfers oder anderen Personen, die der/die Richter/in bestimmen kann. Durch diese Maßnahme wird verhindert, dass der/die Minderjährige zu ihnen gelangt, wo auch immer sie sich befinden, z. B. Zuhause, in Bildungszentrum, an ihrem Arbeitsplatz oder an einem anderen Ort, den sie regelmäßig besuchen.
- Leben mit einer anderen Person, Familie oder Bildungsgruppe. In diesem Fall lebt die Person mit einer anderen Person, einer anderen als ihrer eigenen Familie oder einer Bildungsgruppe, die entsprechend ausgewählt wurde, um sie während ihres Sozialisierungsprozesses für eine vom Richter oder der Richterin festgelegte Zeit zu leiten.
- Gemeinnützige Arbeit. Im Rahmen dieser Maßnahme muss die Person mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung unbezahlte Tätigkeiten von sozialem Interesse oder zugunsten von Menschen in prekären Situationen durchführen.
- Durchführung von sozialpädagogischen Aufgaben. Im Rahmen dieser Maßnahme muss die Person bestimmte bildungsorientierte Aktivitäten durchführen, um die Entwicklung ihrer sozialen Kompetenz zu stärken.
- Warnung. Bei dieser Maßnahme erhält die betreffende Person eine Verwarnung. Diese wird von einem/r Richter/in ausgesprochen und dient dazu, der Person die Schwere der begangenen Straftat und die Folgen, die diese hatte oder haben könnte, zu verdeutlichen und die Person aufzufordern, in Zukunft nicht dieselben Taten zu begehen.
- Aberkennung des Rechts zum Führen von Motorrädern und Kraftfahrzeugen, des Rechts auf Erteilung eines Führerscheins oder des Rechts auf Verwaltungslizenzen für die Jagd oder die Verwendung jeglicher Art von Waffen. Diese Maßnahme kann als Sekundärmaßnahme vollstreckt werden, wenn die Straftat oder das Vergehen mit einem Motorrad, einem Kraftfahrzeug oder einer Feuerwaffe begangen wurde.
- Fortwährende Disqualifikation. Die fortwährende Disqualifizierungsmaßnahme besteht in der endgültigen Aberkennung aller Ehrungen, Jobs und öffentlichen Ämter, die der/die Täter/in möglicherweise innehatte, auch wenn sie durch eine Volksabstimmung erlangt wurden. Es verbietet auch die Möglichkeit dieselben oder andere öffentliche Ämter, eine öffentliche Anstellung oder Auszeichnung zu erhalten und sich während der Zeit dieser Maßnahme für eine öffentliche Position aufstellen zu lassen.

Es gibt keine feste Liste der alternativen Maßnahmen für junge radikalisierte Erwachsene. Die in den Artikeln 39 bis 50 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen nicht sicherheitsbehafteten Maßnahmen können auf sie angewandt werden, wobei nicht nach der Art der begangenen Straftat unterschieden wird.

## **2.5. SCHULUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR JUSTIZBEDIENSTETE ZUM THEMA RADIKALISIERUNG**

Im Hinblick auf die Schulung von Fachkräften im Bereich der Radikalisierung, so legt der PEN-LCRV spezifische Trainings/Schulungen für die öffentliche Verwaltung, gefährdete Gruppen und Zivilgesellschaft als Ganzes fest. In Anbetracht der Tatsache, dass alle für die Durchführung des Plans zuständigen Verwaltungen, Einrichtungen und Gruppen angemessen geschult werden müssen, liegt der Schwerpunkt auf der Konzipierung spezifischer Ausbildungsmaßnahmen für die verschiedenen Abteilungen und öffentlichen Verwaltungsstellen, für die staatlichen Sicherheitskräfte und für schutzbedürftige Gruppen. Dabei wird allen beteiligten Ministerien die Verantwortung für die Ausarbeitung und Durchführung von

Schulungen übertragen. Der PEN-LCRV legt jedoch nicht fest, welche spezifischen Schulungen die Fachkräfte erhalten müssen, um ihre Arbeit im juristischen Bereich zu verbessern.

In Spanien ist der Allgemeine Rat der Justiz, über seine Justizakademie für Richter und das Zentrum für Rechtsstudien der Generalstaatsanwaltschaft, für die Ausbildung aller im Justizwesen tätigen Personen zuständig. Dies beinhaltet jene Personen, die eine Karriere in der Strafverfolgung anstreben; Beamte, die zu den Juristenverbänden der Justizverwaltung gehören sowie Mitarbeiter/innen der Gerichtsmedizin und andere Mitarbeiter/innen der genannten Verwaltung. Beide Organisationen, die Justizakademie und das Zentrum für Rechtsstudien, setzen auf eine Erstausbildung und kontinuierliche Weiterbildung, die auf einer theoretischen und praktischen Lernmethodik basiert. Die Inhalte der spezifischen oder kontinuierlichen Trainingspläne stehen nicht allen zur Verfügung, da bisher nicht überprüft wurde, ob Schulungsmaßnahmen zur Radikalisierung existieren oder nicht.

Schließlich gibt es Universitätsabschlüsse und spezialisierte Kurse, die, obwohl sie nicht speziell für Fachleute im juristischen Bereich konzipiert sind, ein spezifisches Ausbildungsprogramm im Bereich der Radikalisierung anbieten. Diese Maßnahmen richten sich in der Regel an Hochschulabsolventen (in Politikwissenschaften, Soziologie, Kriminologie, Recht, Geisteswissenschaften und Kommunikationswissenschaften), Angehörige der Streitkräfte und Sicherheitskräfte des Staates, politische Positionen und Diplomaten. Im Folgenden sind die wichtigsten Kurse dargestellt, welche gerade entwickelt werden:

- Masterstudium in Strategische Studien und Internationale Sicherheit, Initiative der Gruppe für Studien in Internationaler Sicherheit, die an der Universität von Granada entwickelt wurde. Mit online Methodologien und einem Lehraufwand von 60 Kreditpunkten enthält es ein spezifisches Modul zur nationalen Verteidigungspolitik und internationalen Sicherheitsstrategien.
- Offizieller Masterstudiengang in terroristischer Phänomenologie, eine Initiative der Fundación General UGR-Empresa, Leiterin des Postgraduierten-Studiums der Universität Granada. Mit online Methodologien und einem Lehraufwand von 60 Kreditpunkten bietet das Studium Module zu: Terrorismus als globale Bedrohung, Cyberterrorismus, Narcoterrorismus, Bioterrorismus und Epidemiologie, NRBQ-Bedrohungen, Psychologie des Terrors und der Viktimologie, Finanzierung von Terrorismus und Terrorismus als asymmetrischer Konflikt.
- Spezialisiertes Zertifikat für die Analyse von Dschihad Terrorismus, Aufruhr und radikale Bewegungen, das von der Pablo de Olavide Universität von Sevilla entwickelt wurde. Unter Verwendung von online Methodologien und mit einem Lehraufwand von 30 Kreditpunkten bietet das Studium Lernmodule in den folgenden Bereichen: Dschihadistische Aufstände (Dynamiken, Akteure und Szenarien), Dschihadistischer Terrorismus (ideologische Basis, Akteure, Organisationsstruktur und Radikalisierungsprozesse) und radikale religiöse Bewegungen in Spanien (Akteure und Prozesse).

Abschließend ist festzuhalten, dass sich die spezialisierten Bildungskurse zum Thema Radikalisierung noch in einer frühen Entwicklungsphase befinden. Das Angebot muss erweitert und Aktivitäten, die spezifische Themenbereiche betreffen, ausgeweitet werden.

### **3. INTERVENTIONEN ODER PRÄVENTIONSPROGRAMME**

Wie bereits erwähnt, hat die Generalstaatsverwaltung, die verantwortliche Institution zur Implementierung des PEN-LCRV, wichtige Gesetzesänderungen durchgeführt, um der Radikalisierung vorzubeugen und zu unterbinden. Zudem wurden Koordinierungskanäle, verschiedene Einheiten und Institutionen eingerichtet, um die Umsetzung von ESN-2013 angemessen durchzuführen. Früherkennungssysteme sowie Verwaltungs- und Überwachungssysteme wurden für Personen entwickelt, bei denen das Risiko einer Radikalisierung besteht, oder für bereits radikalisierte Personen.

Es ist jedoch wichtig zu erwähnen, dass die Entwicklung spezifischer Präventions- und Interventionsprogramme fehlt. Die ersten Pilotprogramme und Reaktionsprotokolle für Schulen, Gemeinden und Strafvollzugssysteme werden derzeit umgesetzt.

Es gibt verschiedene Gründe für den Mangel an strukturierten Programmen, wozu auch die fehlende konkrete Haushaltszuweisung gehört. Der PEN-LCRV erwähnt jedoch, dass die verschiedenen Initiativen mit dem verfügbaren Budget der jeweils zuständigen Verwaltung implementiert werden müssen. In Anbetracht der Tatsache, dass unsere ersten Pilotprogramme noch in der Testphase befinden und daher keines von ihnen bislang bewertet wurde, ist es äußerst riskant, bei diesen Maßnahmen von "guten Praktiken" der Radikalisierungsprävention zu sprechen.

Während wir jedoch auf die ersten Ergebnisse zur Wirksamkeit dieser Programme warten, haben wir zugleich damit begonnen die implementierten Aktivitäten, die für junge inhaftierte Menschen entwickelt wurden (in Jugendstrafanstalten ebenso wie in Justizvollzugsanstalten), zu erfassen.

#### **3.1. PROGRAMME ZUR PRÄVENTION VON RADIKALISIERUNG IN JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN**

Eine Beschreibung des vom spanischen Innenministerium zur Prävention von Radikalisierung in Justizvollzugsanstalten durchgeführten Programms findet sich in Band IV, Abschnitt 6.4.

#### **3.2. INTERVENTIONSPROGRAMME FÜR GEWALTORIENTIERTE RADIKALISIERUNG MIT ISLAMISTISCHEN HÄFTLINGEN**

Eine Beschreibung des Interventionsprogramms für gewaltorientierte Radikalisierung mit islamistischen Häftlingen in Justizvollzugsanstalten (PEN-LCRV) des spanischen Innenministeriums findet sich in Band IV, Abschnitt 6.5.

#### **3.3. PRODERAI: ERKENNUNGSPROZESSE FÜR ISLAMISTISCHE RADIKALISIERUNG**

Eine Beschreibung des PRODERAI-Programms zur Aufdeckung einer islamistischen Radikalisierung in Strafvollzugsanstalten, Einrichtungen zur Vollstreckung freiheitsentziehender Maßnahmen für Erwachsene und Jugendstrafanstalten in Katalonien, findet sich in Band IV, Abschnitt 6.6.

## SCHLUSSWORT

Wie in diesem Bericht bereits erwähnt sieht sich Spanien zunehmend dem Phänomen der Radikalisierung konfrontiert, obwohl nur wenige Fälle von Minderjährigen und jungen Menschen mit islamistischen Terrorgruppen bekannt sind, insbesondere im Vergleich zu anderen Formen der Kriminalität. Nichtsdestotrotz haben diese ersten Fälle die Justiz-, Polizei- und politischen Behörden alarmiert, die sich in den letzten Jahren bemüht haben Maßnahmen zu entwickeln, deren Ziel die Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung war.

Erste Studien zu den demografischen und sozialen Merkmalen der in Spanien Verurteilten wurden durchgeführt. Allerdings gibt es keine Informationen zum psychosozialen Profil der Jugendlichen und Minderjährigen dieser Gruppen. Daher bedarf es zusätzlicher Forschung in diesem Bereich, wozu eine bessere Finanzierung und die Erleichterung des Zugangs zu Informationen erforderlich ist.

Der Mangel an Informationen behindert die Entwicklung strukturierter Programme für diese Gruppe, die vornehmlich auf die Verringerung von Risikofaktoren und die Erhöhung von Schutzfaktoren ausgerichtet sind. Wie bereits erwähnt, wurden in Spanien sehr wenige Initiativen zur Prävention und Intervention bei radikalisierten Jugendlichen ergriffen, die über die Maßnahmen hinausgehen, die normalerweise mit anderen straffällig gewordenen jungen Menschen durchgeführt werden. Gegenwärtig werden einige Programme und Protokolle umgesetzt, die sich im Wesentlichen auf die Erkennung von radikalisierten Personen in Strafvollzugsanstalten konzentrieren. Darüber hinaus werden weitere Initiativen in der Gemeinde implementiert, jedoch wurden noch keine Daten veröffentlicht.

Die Tatsache, dass die Maßnahmen, die bisher durchgeführt wurden, sich noch in der Entstehungsphase befinden, erschwert ihre Evaluierung und die Bewertung ihrer Wirksamkeit und Effizienz. Es ist jedoch von grundlegender Bedeutung, dass innerhalb kurzer Zeit die ersten Ergebnisse systematisch ausgewertet werden, um die Programme zu validieren oder gegebenenfalls zu restrukturieren.

Sowohl das Strafrecht als auch die Verfahrensgesetzgebung haben sich stark verändert, obwohl es keine empirischen Studien über die Notwendigkeit dieser Reformen gab. Die vorgenommenen Reformen, die von einigen akademischen Expert/innen kritisiert wurden, könnten laut den Justizbehörden der Grund für eine Zunahme von Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen in Fällen von Radikalisierung und islamistischem Terrorismus sein. In quantitativer Hinsicht übertrifft die Zahl der mit diesem Phänomen verbundenen Gerichtsfälle andere Formen politischer Gewalt. Gleichwohl ist es ebenso notwendig, eine gründliche Analyse der Wirksamkeit und der Folgen dieser Gesetzesreformen durchzuführen.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass keine spezifischen Rechtsvorschriften zur Prävention der Radikalisierung von Jugendlichen in Hafteinrichtungen entwickelt wurden. Auch für diese Gruppe wurden keine spezifischen alternativen Maßnahmen zum Freiheitsentzug entwickelt, da Maßnahmen für Minderjährige, die Straftaten anderer Art begangen haben, auch auf radikalisierte Jugendliche gelten.

Schließlich kann festgehalten werden, dass nur wenige Schulungsmöglichkeiten für das Justizpersonal und andere beteiligte Akteur/innen, wie die Polizei oder Bedienstete der Justizvollzugsanstalten, gegeben sind. Es kann daher ratsam sein, die Schulung dieser Gruppen sowie anderer Fachkräfte in der Gemeinde, wie etwa Lehrer/innen, Sozialarbeiter/innen und andere, zu fördern. Denn diese haben schließlich den unmittelbarsten Kontakt mit der gefährdeten Bevölkerung und können Präventionsmaßnahmen entwickeln.

## BIBLIOGRAPHIE

- Audiencia Nacional (2015). *Memoria Anual 2015*. Madrid: Consejo General del Poder Judicial.
- Cano, M.A. (2015). La reforma penal de los delitos de terrorismo en el año 2015. Cinco cuestiones fundamentales. *Revista General de Derecho Penal*, 23, 1-34.
- Consejo de Europa (2014). Recomendación CM/Rec (2014)3 del Comité de Ministros a los Estados miembros relativa a los delincuentes peligrosos, adoptada por el Comité de Ministros el 19 de febrero de 2014. Entnommen aus: [http://justicia.gencat.cat/web/.content/home/ambits/formacio\\_\\_recerca\\_i\\_docum/recerca/catalog\\_d\\_investigacions/per\\_ordre\\_cronologic/2016/recomanacio\\_cmrec20143\\_delinquents\\_perillosos/recomanacio\\_cmrec20143\\_delinquents\\_perillosos\\_cast.pdf](http://justicia.gencat.cat/web/.content/home/ambits/formacio__recerca_i_docum/recerca/catalog_d_investigacions/per_ordre_cronologic/2016/recomanacio_cmrec20143_delinquents_perillosos/recomanacio_cmrec20143_delinquents_perillosos_cast.pdf)
- Consejo de Europa (2016). Directrices para los servicios penitenciarios y de probation sobre radicalización y extremismo violento, adoptadas por el Comité de Ministros el 2 de marzo de 2016. Entnommen aus: [http://justicia.gencat.cat/web/.content/home/ambits/formacio\\_\\_recerca\\_i\\_docum/recerca/catalog\\_d\\_investigacions/per\\_ordre\\_cronologic/2016/directrius\\_penitenciaris\\_probation\\_radicalitzacio/directrius\\_penitenciaris\\_probation\\_radicalitzacio\\_cast.pdf](http://justicia.gencat.cat/web/.content/home/ambits/formacio__recerca_i_docum/recerca/catalog_d_investigacions/per_ordre_cronologic/2016/directrius_penitenciaris_probation_radicalitzacio/directrius_penitenciaris_probation_radicalitzacio_cast.pdf)
- Consejo de la Unión Europea (2005). Estrategia de la Unión Europea de Lucha contra el Terrorismo. Entnommen aus: <http://register.consilium.europa.eu/doc/srv?f=ST+14469+2005+REV+4&l=es>
- De la Corte Ibáñez, L. (2016). ¿Qué pueden hacer los Estados europeos para frenar la radicalización yihadista? En Instituto Español de Estudio Estratégicos, *Cuadernos de Estrategia 180: Estrategias para derrotar al DAESH y la reestabilización regional* (pp. 125-166). Madrid: Ministerio de Defensa.
- Días, G. y Rodríguez, P. (2015). La unión europea y el terrorismo islamista. *Revista UNISCI*, 39, 175-188.
- Díaz, A. (2016). Sobre la política de dispersión penitenciaria de personas condenadas por delitos de terrorismo: a propósito del auto 841/2015, de 29 de octubre, de la Audiencia Nacional. *Revista General de Derecho Penal*, 25.
- EFE (23.02.2015). La ONU critica la reforma del Código Penal y la llamada "Ley Mordaza" de España. *Agencia EFE*. Entnommen aus: <http://www.efe.com/efe/espana/sociedad/la-onu-critica-reforma-del-codigo-penal-y-llamada-ley-mordaza-de-espana/10004-2543975>
- Galán, A. (2016). Nuevas formas de terrorismo, nuevos instrumentos penales: la represión penal de la captación y adiestramiento terrorista tras la reforma del Código Penal de la LO 2/2015. *Revista de Estudios de la Justicia*, 25, 51-84.
- Gobierno de España (2000). Ley Orgánica 5/2000, de 12 de enero, reguladora de la responsabilidad penal de los menores. (Internet) *Boletín Oficial del Estado*, 13 de enero de 2000, núm. 11, pp. 1-37. Retrieved from: <https://www.boe.es/buscar/pdf/2000/BOE-A-2000-641-consolidado.pdf>
- Gobierno de España (2006). Ley Orgánica 8/2006, de 4 de diciembre de 2006, por la que se modifica la Ley Orgánica 5/2000, de 12 de enero, reguladora de la responsabilidad penal de los menores. (Internet) *Boletín Oficial del Estado*, 5 de diciembre de 2006, núm. 290, pp. 42700-42712. Entnommen aus: <https://www.boe.es/boe/dias/2006/12/05/pdfs/A42700-42712.pdf>
- Gobierno de España (2010). Ley Orgánica 5/2010, de 22 de junio, por la que se modifica la Ley Orgánica 10/1995, de 23 de noviembre, del Código Penal. (Internet) *Boletín Oficial del Estado*, 23 de junio de 2010, núm. 152, pp. 54811-54883. Entnommen aus: <https://www.boe.es/boe/dias/2010/06/23/pdfs/BOE-A-2010-9953.pdf>
- Gobierno de España (2013). Estrategia de Seguridad Nacional 2013 (consultado 1 de diciembre de 2016). Entnommen aus: <http://www.dsn.gob.es/es/estrategias-publicaciones/estrategias/estrategia-seguridad-nacional>
- Gobierno de España (2015). Ley 36/2015, de 28 de septiembre, de Seguridad Nacional. (Internet) *Boletín Oficial del Estado*, 29 de septiembre de 2015, núm. 233, pp. 87106 -87117. Entnommen aus: <https://www.boe.es/boe/dias/2015/09/29/pdfs/BOE-A-2015-10389.pdf>
- Gobierno de España (2015). Ley 4/2015, de 27 de abril, del Estatuto de la víctima del delito. (Internet) *Boletín Oficial del Estado*, 28 de abril de 2015, núm. 101, pp. 36569 36598. Entnommen aus: [https://www.boe.es/diario\\_boe/txt.php?id=BOE-A-2015-4606](https://www.boe.es/diario_boe/txt.php?id=BOE-A-2015-4606)
- Gobierno de España (2015). Ley Orgánica 2/2015, de 30 de marzo, por la que se modifica la Ley Orgánica 10/1995, de 23 de noviembre, del Código Penal, en materia de delitos de terrorismo. (Internet) *Boletín Oficial del Estado*, 31 de marzo de 2015, núm. 77, pp. 27177-27177. Entnommen aus: <https://www.boe.es/boe/dias/2015/03/31/pdfs/BOE-A-2015-3440.pdf>
- Gobierno de España (2015). Real Decreto 1109/2015, de 11 de diciembre, por el que se desarrolla la Ley 4/2015, de 27 de abril, del Estatuto de la víctima del delito, y se regulan las Oficinas de Asistencia a las Víctimas del Delito. (Internet) *Boletín Oficial del Estado*, 30 de diciembre de 2015, núm. 312, pp. 123162 123181. Entnommen aus: [https://www.boe.es/diario\\_boe/txt.php?id=BOE-A-2015-14263](https://www.boe.es/diario_boe/txt.php?id=BOE-A-2015-14263)



- Gobierno de España (2016). Informe anual de seguridad nacional 2015. Entnommen aus: <http://www.lamoncloa.gob.es/serviciosdeprensa/notasprensa/Documents/INFORME%20ANUAL%20DE%20SEGURIDAD%20NACIONAL%202015.pdf>
- Jordan, J. (2009). Procesos de radicalización yihadista en España. Análisis sociopolítico en tres niveles. *Revista de Psicología Social*, 24 (2), 197-216.
- Melamed, J. (2016). Europa ante la amenaza del radicalismo religioso del Estado Islámico. *Revista de Relaciones Internacionales, Estrategia y Seguridad*, 11(1), 61-83.
- Mellón, J. y Parra, I. (2014). El concepto de radicalización. *Revista de Estudios Jurídicos*, 11, 75-90.
- Ministerio del Interior del Gobierno de España (2011). Instrucción 12/2011 de la Secretaría General de Instituciones Penitenciarias. Entnommen aus: [http://www.institucionpenitenciaria.es/web/export/sites/default/datos/descargables/instruccionesCirculares/CIRCULAR\\_12\\_-\\_2011.pdf](http://www.institucionpenitenciaria.es/web/export/sites/default/datos/descargables/instruccionesCirculares/CIRCULAR_12_-_2011.pdf)
- Ministerio del Interior del Gobierno de España (2014). Instrucción 8/2014 de la Secretaría General de Instituciones Penitenciarias. Entnommen aus: [http://www.institucionpenitenciaria.es/web/export/sites/default/datos/descargables/instruccionesCirculares/Circular\\_1-8-2014.pdf](http://www.institucionpenitenciaria.es/web/export/sites/default/datos/descargables/instruccionesCirculares/Circular_1-8-2014.pdf)
- Ministerio del Interior del Gobierno de España (2015). Instrucción 2/2015 de la Secretaría General de Instituciones Penitenciarias. Entnommen aus: [http://www.institucionpenitenciaria.es/web/export/sites/default/datos/descargables/instruccionesCirculares/Circular\\_1-2-2015-Inclusixn\\_internos\\_en\\_fichero\\_FIES.pdf](http://www.institucionpenitenciaria.es/web/export/sites/default/datos/descargables/instruccionesCirculares/Circular_1-2-2015-Inclusixn_internos_en_fichero_FIES.pdf)
- Ministerio del Interior del Gobierno de España (2015). Plan estratégico nacional de lucha contra la radicalización violenta. Entnommen aus: <http://www.interior.gob.es/documents/642012/5179146/PLAN+ESTRAT%C3%89GICO+NACIONAL.pdf/d250d90e-99b5-4ec9-99a8-8cf896cb8c2f>
- Ministerio del Interior del Gobierno de España (2016). Instrucción 2/2016 de la Secretaría General de Instituciones Penitenciarias. Entnommen aus: [http://www.institucionpenitenciaria.es/web/export/sites/default/datos/descargables/instruccionesCirculares/Circular\\_1-2-2016.\\_Programa\\_Marco\\_de\\_intervencixn\\_en\\_radicalizacixn\\_con\\_internos\\_islamistas.pdf](http://www.institucionpenitenciaria.es/web/export/sites/default/datos/descargables/instruccionesCirculares/Circular_1-2-2016._Programa_Marco_de_intervencixn_en_radicalizacixn_con_internos_islamistas.pdf)
- Naciones Unidas (2014). *Resolución 2178 aprobada por el Consejo de Seguridad en su 7272ª sesión, celebrada el 24 de septiembre de 2014*. Entnommen aus: <http://www.un.org/es/comun/docs/?symbol=S/RES/2178> (2014).
- Ponte, M. (15.04.2015). La reforma de los delitos de terrorismo mediante la Ley Orgánica 2/2015. Entnommen aus: <http://www.seguridadinternacional.es/?q=es/content/la-reforma-de-los-delitos-de-terrorismo-mediante-la-ley-org%C3%A1nica-22015>
- Precht, T. (2007). *Homegrown Terrorism and Islamist Radicalisation in Europe: From Conversion to Terrorism*. Copenhagen: Ministerio de Justicia de Dinamarca.
- Ramírez, A. (2016). La construcción del “problema musulmán”: radicalización, islam y pobreza. *Viento Sur*, 144,21-30.
- Reinares, F. & García-Calvo, C. (2016). *Estado Islámico en España*. Madrid: Real Instituto Elcano.
- Reinares, F. (11.03.2016). Yihadistas en España desde el 11-M. Entnommen aus: [http://www.realinstitutoelcano.org/wps/portal/rielcano\\_es/contenido?WCM\\_GLOBAL\\_CONTEXT=/elcano/elcano\\_es/zonas\\_es/terrorismo+internacional/reinares-garciacalvo-yihadistas-espana-11m](http://www.realinstitutoelcano.org/wps/portal/rielcano_es/contenido?WCM_GLOBAL_CONTEXT=/elcano/elcano_es/zonas_es/terrorismo+internacional/reinares-garciacalvo-yihadistas-espana-11m)
- Rodríguez-González, J.M., & Ceballos-Becerril, M.P. (s.f.). Aproximación psicológica al proceso de la radicalización.
- Unión Europea (2008). Decisión Marco 2008/919/JAI del Consejo, de 28 de noviembre de 2008, por la que se modifica la Decisión Marco 2002/475/JAI sobre la lucha contra el terrorismo. (Internet) *Diario Oficial de la Unión Europea*, 9 de diciembre de 2008, núm. 330, pp. 21-23. Entnommen aus: <https://www.boe.es/doue/2008/330/L00021-00023.pdf>









Dieses Handbuch liefert Informationen über Konzepte wie auch über rechtliche und kriminalpolitische Instrumente, die zur Erfassung jener Kontexte, in dem Radikalisierung, insbesondere von jungen Personen, erfolgt, notwendig sind. Es fokussiert auf Themen, die mit der Prävention der Radikalisierung Jugendlicher zu tun haben, und hier insbesondere auf den Kontext der Jugendhaft und der Bewährung. Es gibt den Fachleuten und den Praktikern Konzepte und Instrumente an die Hand, die das Verständnis der oftmals vulnerablen Situation von Jugendlichen in Haft, gerade auch in Bezug auf deren Risiken, radikalisiert zu werden, verbessern sollen.

Das Handbuch zeigt ebenfalls Alternativen zu Haft und alternativen Sanktionen im Kontext der Radikalisierung Jugendlicher auf. Es liefert Informationen zu den unterschiedlichen Typen von gemeindebezogenen Sanktionen und Maßnahmen, zu deren rechtlichem Rahmen und deren Charakteristika. Ergänzt werden die Ausführungen mit Beispielen aus Programmen in Europa, die daran arbeiten, die Radikalisierung von Jugendlichen zu verhindern und zu bewältigen. Anschließend werden im letzten Teil Nationale Berichte zum Thema Prävention der Radikalisierung Jugendlicher aus Belgien, Frankreich, Deutschland, Rumänien und Spanien präsentiert.

Diese Publikation ist Teil des europäischen Projekts **„PRALT – The Prevention of Juvenile Radicalisation: Promoting the Use of Alternatives to Detention Through Judicial Training“** (Die Prävention der Radikalisierung Jugendlicher: Förderung von Alternativen zur Freiheitsstrafe durch die justizielle Fortbildung) (JUST/JTRA/AG/EJTR/8699). Es wurde von der International Juvenile Justice Observatory (Belgien) koordiniert. Die Umsetzung erfolgte in Kooperation mit dem Jugendschutzdienst des französischen Justizministeriums (Judicial Youth Protection Services - DPJ) (Frankreich), dem Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen (Deutschland), der nationalen rumänischen Gefängnisverwaltung (Rumänien) und der Fundación Diagrama (Spanien).



Kofinanziert durch das Justizprogramm  
der Europäischen Union

